<36633693310013

<36633693310013

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. Jur. ~~57. c.~~
1193/5

Bavaricum. Ius. Pagina 1597.

h.

Handbuch

der

Staats-Verfassung

und

Staats-Verwaltung

des

Königreichs Baiern.

V. Band.

1812.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. 1.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalts-Verzeichniß.

Zu dem I. Titel §. 4.

Seite

CXXXXIV. Die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend. 1—128

CXXXXV. Territorial-Eintheilung des Reichs

a) Mehrere Kreise betreffend. 8—81

1) Grenzberichtigung mit dem Großherzogthume Würzburg 8—11

2) Ratifikations-Urkunde über den zwischen Baiern und Württemberg am 18. Mai 1810 geschlossenen Staatsvertrag. 11—22

3) Die Besitzergreifung der Markgrafschaft Baireuth betreffend. 22—24

4) Die Organisation der Rentämter im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betreffend. 25—28

5) Die Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach betreffend. 29—38

6) Die Grenze zwischen dem Iller- und Ober-Donaukreise betreffend. 39

7) Die Besitzergreifung des Inn- und Hausruck-Viertels betreffend. 39—41

8) Die Organisation der Landgerichte und Rentämter im Inn- und Hausruckviertel betreffend. 42—52

9) Die Besitzergreifung der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden betreffend. 52—54

10) Die Organisation der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden. 55—65

11) Die Abtretungen im Etsch- und Eisack-Kreise. 65—69

12) Die Landgerichts-Eintheilung im Inn- und Eisack-Kreise. 70—81

b) Einzelne Kreise betreffend. 81—123

I. Mainkreis. 81—88

II. Rezatkreis. 88—94

Seite
III. Regenkreis. 95 — 106
IV. Ober-Donaukreis. 106 — 116
V. Unter-Donaukreis. 117
VI. Illerkreis. —
VII. Isarkreis. 118 — 119
VIII. Salzachkreis. 119 — 122
IX. Innkreis. 123 — 128
(Zu diesem Titel und §. sieh im Nachtrag von S. 331 — 335)
Zu dem I. Titel §. 5.
CXXXXVI. Die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend. 128 — 188
I. Th. Von der Erlöschung der vormaligen Fidei-Kommisse und den rechtlichen Folgen ihrer Auflösung. 131 — 136
II. Th. Von der Bildung der künftigen Majorate, und den eigenen Rechtsverhältnissen dieses Instituts. 137 — 174
I. Tit. Von der Bildung der Majorate überhaupt. 137 — 157
II. Tit. Von den Rechten und Pflichten der Majorats-Besizer. 157 — 169
III. Tit. Von der Erbfolge in die Majorate. 169 — 171
IV. Tit. Von der gänzlichen Auflösung der Majorate. 171 — 174
Fassions-Instruktion, nach welcher die Renten dabei ausgewiesen werden. 175 — 177
Instruktion für die in Majorats-Gegenständen angeordnete geheime Raths-Kommission. 177 — 188
CXXXXVII. Die künftigen Majorate im Königreiche betreffend. 188 — 190
CXXXXVIII. Die der königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesizer betreffend. 191 — 193
CXXXXIX. Den Bezug der Kriminal-Geldstrafen bei den Untergerichten der Mediatisirten betr. 193 — 194

Seite

CL. Die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Konzessionen bedungenen Rekognitionen betreffend. 194 — 196

(Zu diesem Titel und §. sieh im Nachtrag S. 335 — 338)

Zu dem I. Titel §. 7.

CLI. Den Mißbrauch offizieller Arbeiten betreffend. 196 — 197

CLII. Die Herausgabe baierischer Landkarten betreffend. 198 — 200

CLIII. Die Theilnahme der Staatsdiener an ausländischen Zeitschriften betreffend. 200 — 201

CLIV. Edikt über das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern

A. — — — — — 201 — 218

B. Die in fremden Diensten befindlichen Baiern betreffend. 219 — 220

C. Die auswärtigen Güter-Besitzer betr. 221 — 222

Zu dem I. Titel §. 8.

CLV. Die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Dekorationen betreffend. 223 — 224

CLVI. Den Eintritt der königlichen Staatsdiener in auswärtige literarische Sozietäten betreffend. 224 — 225

CLVII. Das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreffend. 225 — 229

CLVIII. Die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkentnisse betreffend. 229 — 232

Zu dem II. Titel §. 4.

CLIX. Königliches Familien-Gesez. 232 — 251

I. Tit. Von den Personen des königlichen Hauses. 232 — 234

II. Tit. Von den Heurathen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses. 235 — 236

III. Tit. Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der königlichen Familie. 236 — 237

Seite
IV. Tit. Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königl. Hauses. 238
V. Tit. Von der Erbfolge. 238 — 241
VI. Tit. Von Appanagen, Aussteuer und Witthum. 242 — 244
VII. Tit. Von dem Hofstaat des königlichen Hauses. 244
VIII. Tit. Von dem Privat-Vermögen der Glieder des königlichen Hauses. 244 — 245
IX. Tit. Von der Regentschaft und den Vormundschaften. 245 — 248
X. Tit. Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus und von dem Familienrathe. 248 — 251

Zu dem II. Titel §. 11.

CLX. Die künftigen Normen bei den Veräusserungen der Staats-Realitäten. 252 — 257
CLXI. Die Auflösung der Privat-Lehen betreffend. 258 — 261
CLXII. Die Fassionen der Kron-Lehen, und zur Allodifikation geeigneten Ritter- und mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen betreffend. 262 — 329
CLXIII. Klassifikation der Belehnungsgebühren. 330

Nachtrag.

Zu dem I. Titel §. 4.

(Seite 106)

Die Verlegung des Landgerichts und Rentamts Raitenbuch betreffend. 331 — 332

(Seite 118)

Die Purifikation der Grenzen zwischen den Landgerichten Aichach und Friedberg dann Aichach und Rain betreffend. 332 — 333
Die Vereinigung des Steuer-Distrikts Hohenwarth mit dem Landgerichte Schrobenhausen betr. 333

(Seite 123)

Die Landgerichte Schwaz und Hall betreffend. 334
Das Rentamt Telfs betreffend. 334 — 335

Zu dem I. Titel §. 5.

Die Adels-Matrikel betreffend. 335 — 338

CXXXXIV.

(Zu dem I. Titel §. 4.)

Die Territorial-Eintheilung des Königreichs betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem einerseits durch die neueren politischen Verhältnisse die Grenzen Unseres Reiches verschiedene Veränderungen, theils durch Abtretungen, theils durch Zuwachs erlitten haben, andererseits die Verschmelzung mehrerer zuvor fremdartiger Gebietstheile in die bisherigen Kreise durch einen wohlthätigen Uebergang es erleichtert hat, zur Vereinfachung der Verwaltung grössere Territorialmassen zu bilden;

so haben Wir, nach vorgängiger Prüfung der verschiedenen Uns hierüber vorgelegten Plane beschlossen, Unser Reich nunmehr in neun Kreise einzutheilen, nämlich

1. in den Mainkreis,
2. — — Rezatkreis,
3. — — Regenkreis,
4. — — Ober-Donaukreis,
5. — — Unter-Donaukreis,
6. — — Illerkreis,
7. — — Isarkreis,

A 8. in

8. in den Salzachkreis,
9. — — Innkreis.

1. Mainkreis.

Der Mainkreis besteht aus

a) dem bisherigen Mainkreise, nach Abgang der an das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile, und des Landgerichts Höchstadt, welches dem Rezatkreise zugetheilt wird;

b) aus dem, von dem Großherzogthume Würzburg cedirten Landesstriche an der Sachsen-Koburgischen Grenze;

c) aus dem Landgerichte Pottenstein, von dem bisherigen Pegnizkreise;

d) aus dem Fürstenthume Baireuth oberhalb Gebürgs, welches jedoch rücksichtlich der Finanz-Verwaltung noch abgesondert behandelt wird;

e) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Waldsassen, Tirschenreuth und Neustadt an der Nab von dem bisherigen Nabkreise.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats ist in Baireuth, der Siz des Appellationsgerichts in Bamberg.

2. Rezatkreis.

Der Rezatkreis enthält

a) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme der an die Krone Württemberg und das Großherzogthum Würzburg abgetretenen Gebietstheile;

b) das bisher Würzburgische Amt Schlüsselfeld;

c) das Landgericht Höchstadt vom Mainkreise;

d)

d) das Fürstenthum Baireuth unterhalb Gebürgs, wobei rücksichtlich der Finanz-Verwaltung die obige Bestimmung wiederholt wird;

e) den bisherigen Pegnizkreis, mit Ausnahme des an den Mainkreis abzugebenden Landgerichts Pottenstein.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats, so wie des Appellationsgerichts ist in Ansbach.

Die Stadt Nürnberg erhält einen eigenen Kommissär.

3. Regenkreis.

Der Regenkreis wird zusammengesezt aus

a) dem bisherigen Regenkreise, mit Ausnahme der Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing, welche dem Unter-Donaukreise zugetheilt werden. Die westlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landgerichts Mitterfels verbleiben jedoch bei dem Regenkreise;

b) der Stadt und dem Fürstenthume Regensburg, nebst dem Amte Hohenburg;

c) den Landgerichten Sulzbach, Pfaffenhofen, Amberg, Nabburg, Treswiz, Neunburg vor dem Walde und Waldmünchen vom bisherigen Nabkreise;

d) dem Landgerichte Riedenburg vom bisherigen Altmühlkreise.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats ist in Regensburg, der Siz des Appellationsgerichts in Amberg.

4. Ober = Donaukreis.

Der Ober = Donaukreis bildet sich aus folgenden Bestandtheilen:

a) von dem bisherigen Ober=Donaukreise aus den Landgerichten Lauingen, Dillingen, Höchstädt, Burgau, Wertingen und Nördlingen, den Besizungen der Grafen Fugger = Glött und Nordendorf, dann den fürstlich = öttingenschen Besizungen, nach Abzug der an die Krone Württemberg überwiesenen Gebietstheile;

b) dem bisher königlich=württembergischen Amte Weiltingen;

c) dem bisherigen Altmühlkreise, mit Ausschluße des an den Regenkreis übergehenden Landgerichts Riedenburg;

d) den Landgerichten Zusmarshausen und Göggingen, dann der Stadt Augsburg von dem bisherigen Lechkreise.

Der Siz des General = Kreis=Kommissariats ist in Eichstädt, der Siz des Appellationsgerichts in Neuburg.

Die Stadt Augsburg erhält einen besonderen Kommissär.

5. Unter = Donaukreis.

Der Unter = Donaukreis begreift in sich

a) den bisherigen Unter = Donaukreis;

b) die Landgerichte Viechtach, Mitterfels und Straubing vom bisherigen Regenkreise, mit Ausnahme der westlich gelegenen Patrimonialgerichte des Landge=

gerichts Mitterfels, welche bei dem Regenkreise verbleiben;

c) das Landgericht Eggenfelden, vom bisherigen Salzachkreise;

d) den ganzen Umfang des ehemaligen Landgerichts Schärding, nebst dem an dasselbe grenzenden Theile des Hausruck-Viertels und dem Amte Obernberg.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats ist in Passau, und des Appellationsgerichts in Straubing.

6. Illerkreis.

Der Illerkreis wird zusammengesezt aus

a) dem bisherigen Illerkreise, nach Abzug der an die Krone Württemberg übergehenden Gebietstheile;

b) den abgetretenen württembergischen Parzellen;

c) dem Landgerichte Reutte, vom bisherigen Innkreise;

d) den Landgerichten Ursberg, Schwabmünchen, Mindelheim, Türkheim, Buchloe, Kaufbeuern, Ottobeuern nebst Memmingen, dann den Mediat-Besizungen von Fugger-Babenhausen, Fugger-Kirchheim, Buxheim, Winterrieden, Thanhausen und Edelstetten, vom bisherigen Lechkreise;

e) den Landgerichten Günzburg, Elchingen, Roggenburg und Illertißen, nebst den Besizungen des Grafen Fugger-Kirchberg und Weißenhorn, mit Ausschluße der an die Krone Württemberg cedirten Gebietstheile.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats ist in Kempten, und des Appellationsgerichts in Memmingen.

7. Isarkreis.

Der Isarkreis besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) dem bisherigen Isarkreise, mit Ausnahme des an den Innkreis abzugebenden Landgerichts Wertenfels;

b) den Landgerichten Schrobenhausen, Aichach, Friedberg und Landsberg, vom bisherigen Lechkreise;

c) den Landgerichten Vilsbiburg, Mühldorf, Wasserburg, Trosburg und Rosenheim, vom bisherigen Salzachkreise.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats und des Appellationsgerichts ist in München.

8. Salzachkreis.

Der Salzachkreis enthält

a) vom bisherigen Salzachkreise die Landgerichte Simbach, Burghausen, Traunstein und Reichenhall;

b) das Landgericht Kitzbühel, vom bisherigen Innkreise;

c) das Fürstenthum Salzburg und Berchtesgaden, mit Ausnahme des an den Innkreis übergehenden Zillerthals;

d) das bisherige Innviertel nebst dem abgetretenen Theile des Hausruck-Viertels, mit Ausnahme dessen, was dem Unter-Donaukreise zugewiesen ist.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats ist in Salzburg, und des Appellationsgerichts in Burghausen.

9. Inn-

9. Innkreis.

Der Innkreis begreift in sich:

a) den bisherigen Innkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Reutte und Kizbühel, deren ersteres dem Illerkreise, lezteres dem Salzachkreise zugetheilt wird;

b) das Landgericht Wertenfels, vom Isarkreise;

c) das bisher Salzburgische Zillerthal;

d) den bisherigen Eisackkreis, nach Abzug dessen, was an die Krone Italien und an die Illyrischen Provinzen abgetreten worden.

Der Siz des General-Kreis-Kommissariats und des Appellationsgerichts ist in Innsbruck.

Mit dieser neuen Territorial-Eintheilung wollen Wir zugleich folgende Bestimmungen verbinden:

1. Dieselbe soll bis zum 1. November l. J. durchgehends in Vollzug gesezt seyn, und daher unverzüglich allenthalben die nöthige Vorkehrung hiezu getroffen werden.

2. Bis dahin sind die Geschäfte vorschriftmäßig durch die dermaligen General-Kreis-Kommissariate und besonderen Hof-Kommissionen fortzusezen.

3. Ueber die Benennungen zu den Stellen wird besondere allerhöchste Entschließung erfolgen, wobei Unser Augenmerk seyn wird, das entbehrlich werdende Personale der eingehenden Kreise den künftig bestehenden zuzutheilen.

4. Die Instruktion der General-Kreis-Kommissariate ist auch in Zukunft als Vorschrift zu beobachten, in so ferne nicht durch besondere Weisungen hierunter eine Abänderung angeordnet wird.

Ge-

Gegenwärtige Entschliessung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 23. September 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. XLVII. Stück. Seite 809 — 816.)

CXXXXV.

(Zu dem I. Titel §. 4.)

Territorial-Eintheilung des Reichs.

a) Mehrere Kreise betreffend.)

1. Grenzberichtigung mit dem Großherzogthume Würzburg.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Wir sind vermög eines am 26. Mai zu Paris geschlossenen Vertrags mit Seiner kaiserlich königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Großherzoge zu Würzburg über nachfolgende Grenze des beiderseitigen Gebiets übereingekommen. Von der sächsischen Grenze herab

sollen

sollen die Rodach und Itz, leztere bis zu ihrem Ausflusse in den Main, von dort an aber nachbenannte Orte für Würzburg die Grenze seyn, als: Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeld, Rostatt, Lembach, Tretzendorf, Troßenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Falsbrunn, Theinheim, Ober- und Untersteinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herbert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Oberbreit, Marktbreit.

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen, und die Extradition der nach dieser Linie an Uns übergehenden Unterthanen und Besizungen an Unsern bevollmächtigten Kommissär zu Frankfurt geschehen ist, so haben Wir Befehl gegeben, den Besiz förmlich zu ergreifen, und wollen demnach, daß alle nunmehr Unserm Königreiche einverleibten, vorhin großherzoglich würzburgischen Unterthanen Uns als ihren rechtmässigen Souverain anerkennen, und Unsern Anordnungen den schuldigen Gehorsam leisten sollen, wogegen Wir mit gleicher landesväterlicher Sorgfalt ihr Wohl zu befördern Uns angelegen seyn lassen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. September im Eintausend achthundert und zehnten, Unsers Reiches im fünften Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Entlassungs-Patent

zur

Vollziehung des mit dem Großherzogthume Würzburg abgeschlossenen Grenz-Vertrags.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Wir sind vermöge eines am 26. Mai zu Paris geschlossenen Vertrags mit Seiner kaiserlich-königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Großherzoge zu Würzburg über nachfolgende Grenze des beiderseitigen Gebiets übereingekommen. Von der sächsischen Grenze herab sollen die Rodach und Itz, leztere bis zu ihrem Ausflusse in den Main, von dort an aber nachbenannte Orte für Würzburg die Grenzorte seyn, als: Lauterhof, Lepelsdorf, Stettfeld, Rostatt, Lembach, Tretzendorf, Troßenfurt, Kirchaich, Dankenfeld, Schindelsee, Spielhof, Prölsdorf, Fallsbrunn, Theinheim, Ober- und Unter-Steinbach, Geusfeld, Waldschwind, Kammerforst, Breitbach, Schönaich, Ilmbach, Rüdern, Friedrichsberg, Rehweiler, Herpert, Stierhöchstätt, Mannhof, Wüstenfelden, Castell, Wiesenbrunn, Schloß Schwamberg, Rödelsee, Fröhstockheim, Hoheim, Mainbernheim, Michelfeld, Marktsteft, Oberbreit, Marktbreit.

Da nun dieser Vertrag zum Vollzuge gekommen, und die Extradition der durch diese Linie von Uns ce-

dir-

dirten Gebiets-Theile, durch Unsern bevollmächtigten Kommissär zu Frankfurt geschehen ist, so entlassen Wir alle Unsere bisherigen auf diese Weise von Unserm Königreiche getrennten Unterthanen ihrer Uns geleisteten Pflicht, und weisen sie an, ihrem neuen Souveräne dieselbe Pflicht zu leisten, getreu und unterthänig zu seyn.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. September im Eintausend achthundert und zehnten, Unsers Reiches im fünften Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. L. Stück. Seite 862 — 865.)

2.

Ratifikations-Urkunde
über
den zwischen Baiern und Württemberg am 18. Mai 1810 geschlossenen Staatsvertrag.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem Wir den durch Unsern ersten Staats- und Konferenzminister Grafen von Montgelas, in Kraft der ihm von Uns zu solchem Behufe ertheilten Vollmacht

macht, mit dem königlich Württembergischen Staats- und Kabinetsminister Grafen von Taube, nach der demselben von des Königs von Württemberg Majestät gleichfalls gegebenen Vollmacht, am 18. v. M. zu Paris abgeschlossenen und unterzeichneten Vertrag gesehen, und nach seinem ganzen Inhalte geprüft haben, welcher also lautet:

Seine Majestät der König von Baiern, und Seine Majestät der König von Württemberg von gleichem Wunsche beseelt, sowohl die bisher unberichtigt gebliebenen Grenz-Differenzien und sonstige gegenseitige Ansprüche mit Einemmale, und auf eine dauerhafte Weise zu beendigen, als auch diejenigen Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich neuerdings abgeschlossenen Traktaten festgesetzt worden sind, durch einen abzuschließenden Vertrag in Erfüllung zu bringen, haben zu Erreichung dieses Zweckes zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Baiern: Ihren ersten Staats- und Konferenzminister Maximilian Joseph, Grafen von Montgelas, Großkanzler des Zivil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Ritter des St. Huberti-Ordens, Großkreuz der Ehren-Legion, Großkreuz des königlich Sächsischen Ordens der grünen Krone, und Großkreuz des Maltheser-Ordens, und

Seine Majestät der König von Württemberg: Ihren Staats- und Kabinetsminister, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Kamerherrn Ludwig Carl August Grafen von Taube, Großkanzler der königlichen

lichen Orden und Großkreuz des königlich Holländischen Ordens de l'union:

welche nach vorhergegangener Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. I.

Die neue Grenzlinie zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Baiern, und Seiner Majestät des Königs von Württemberg wird folgendermaßen festgesezt:

Der Grenzzug nimmt seine Richtung von Süden nach Norden, und den Anfang am Bodensee, da, wo sich die Landgerichte Tettnang und Lindau scheiden.

Zwischen diesen beiden Landgerichten zieht sie sich fort, das Landgericht Tettnang westlich für Württemberg, das Landgericht Lindau mit Wasserburg östlich für Baiern belassend.

Sie folgt der Grenze des Landgerichts Lindau, die Herrschaft Neu-Ravensburg für Württemberg ausschliessend; zwischen der württembergischen Herrschaft Neu-Ravensburg westlich, und dem baierisch bleibenden Landgerichte Weiler östlich, lauft die Linie fort, an die Grenze des Landgerichts Wangen, und durchschneidet dasselbe dergestalt, daß die beiden Steuer-Distrikte Wombrechts und Thann mit 110 Familien in Baiern verbleiben, das ganze übrige Landgericht aber an Württemberg fällt.

Von da zieht sich die Linie wieder an die Grenze zwischen dem südlich liegenden Landgerichte Weiler, und den nördlich liegenden Herrschaften Eglofs und

Isny

Jsny, jenes bei Baiern, diese beiden bei Württemberg belassend.

Sodann durchschneidet die Linie die Grafschaft Trauchburg dergestalt, daß die Strasse, welche von Sibratshofen über Wengen nach Kempten führt, mit den auf beiden Seiten anstossenden Gemarkungen an Baiern fällt, der übrige Theil aber bei Württemberg bleibt.

Nun folgt die Linie der Grenze zwischen dem baierisch bleibenden Landgerichte Kempten, und dem dermalig königlich-württembergischen Gebiete, um dieses leztere herum nach der Grenze des baierisch bleibenden Landgerichts Grönenbach, sodann zwischen diesem und dem Landgerichte Leutkirch dergestalt hin, daß das leztere an Württemberg zugetheilt wird.

An der Grenze des Landgerichts Grönenbach unterhalb der Gemarkung von Lautrach zieht sich die Linie an die Iller, und folgt dem linken Ufer des Flußes gegen Norden fort, bis zu dem Punkte, wo sich derselbe in die Donau ergießt. Von hier zieht sich die Grenzlinie nach dem Thalweg der Donau hinab so fort, daß die Stadt Ulm, und was auf dem linken Ufer dieses Stromes gelegen ist, an Württemberg fällt, Alles aber, was rechts dem Thalwege sich befindet, bei Baiern verbleibt. Die Mitte der Ulmer-Brücke über den Hauptstrom bildet dort die Grenze. Da, wo die westliche Grenze des Landgerichts Elchingen den Strom berührt, verläßt die Linie die Donau, und zieht sich zwischen den hernach benannten Orten dergestalt durch daß die östlich liegenden mit ihren Gemarkungen bei Baiern bleiben, die westlich gelegenen aber an Württemberg fallen.

An

An Württemberg fallende Orte:

Oberthalfingen, Göttingen, Langenau, Ramingen, Aßelfingen, Oberstozingen, Niederstozingen.

Bei Baiern verbleibende Orte:

Unter-Thalfingen, Ober-Elchingen, Unter-Elchingen, Riedmühlenhöfe, Riedmühl, Riedheim, Riedhausen, Schwarzwanghof.

An der Grenze des Landgerichts Lauingen läuft nun die Linie gegen Norden fort, so daß Bechingen, Medlingen, Bachhagel, Stauffen, und Zöschingen bei Baiern, und Sontheim, Brenz, Hermaringen, Sachsenhausen, Waldbergerhof, Hochmemmingen, Oggenhausen, und Fleinheim bei Württemberg auch künftig verbleiben.

Sodann läuft die Grenzlinie gegen Osten zwischen den fürstlich Taxischen Besizungen und den Landgerichten Lauingen, Dillingen, und Höchstädt dergestalt fort, daß Tattenhausen, Ziertheim, Reistingen, Finingen, Amertingen und Sellbrunn bei Baiern verbleiben, und Balmertshofen, Trugenhofen, Demingen, Duttenstein, Eglingen und Baumgries an Württemberg fallen.

Von hier zieht sich die Linie nordwärts zwischen nachbenannten Orten mit ihren Gemarkungen so fort, daß die östlich liegenden bei Baiern bleiben, und die westlich gelegenen für Württemberg ausgeschieden werden.

An Württemberg fallen:

Hofen, Kößingen, Schweindorf, Altenburg, Uzmemingen, Pflaumloch, Goldburghausen, Benzenzimmern, Ober- und Unterwilfingen, Geißlingen, Ellichbronn,

bronn, Berigheim, Ober- und Unterbronn, Eck, Strambach, Garhart, Kaltenwang, Regertsweiler.

Bei Baiern verbleiben.

Aufhausen, Forheim, Christgarten, Kartäuserhöfe, Weiler, Anhausen, Hirnheim, Ederheim, Hollheim, Nähermemingen, Nördlingen, Baldingen, Oehringen, Wallerstein, Munzingen, Wengenhausen, Markt Offingen, Ramstein, Hof, Minder-Offingen, Enslingen, Raustetten, Grünhof, Ruhlingstetten, Gramstädterhof, Burschelhof, Reermühl, Wittenbach, Meisterhof, Mönchsroth, Dieterstetten, Winnenden, Haselbach.

Nun betritt die Grenze den Rezat-Kreis, und schneidet einen Theil des Landgerichts Dinkelsbühl dergestalt ab, daß folgende Orte

An Württemberg fallen:

Dürrnstetten, Lustenau, Schönbrunn, Ober- und Unter-Deufstetten, Buckenweiler, Lautenbach, Bernhartsweiler, Rädtlein, Neustädtlein, Geisbühl.

Bei Baiern verbleiben:

Sittlingen, Langensteinbach, Windstetten, Wolfertsbrunn, Hard, Rauenstadt, Ketschenweiler, Steinweiler, Rödendorf, Weidelbach.

Sodann durchschneidet die Linie einen Theil des Landgerichts Feuchtwang, und

giebt an Württemberg:

Richelbach, Markt Lustenau, Unterstelzhausen, Kreßberg;

beläßt bei Baiern:

Hinderhöfe, Larrieden, Kinhard.

Mit

Mit den Gemarkungen von Kreßberg und Oberstelzhausen (beide für Württemberg einschließend) betritt die Linie das Landgericht Krailsheim, und schreitet zwischen diesem, (solches an Württemberg zutheilend) und dem baierisch bleibenden übrigen Theile des Landgerichts Feuchtwang fort, bis an die Grenze des Landgerichts Gerhardsbronn, giebt die Orte Volkertshausen, Simonsberg, Schönbrunn und Michelbach an der Luke an Württemberg, und beläßt Grimmschwinde, Gailroth und Leutsweiler nebst dem an beiden Seiten der Strasse gelegenen Forste bei Baiern.

Von hier durchschneidet die Linie das Landgericht Rothenburg dergestalt, daß die nachbenannten Orte mit ihren Fluren

An Württemberg fallen:

Weickertsholzen, Raibach, Reinsburg, Bügelhof, Klein-Ansbach, Buch, Mezholz, Steindorf, Gambagen, Bossendorf, Enzenweiler, Heiligenbronn, Schwarzenbrunn, Reitsaxen.

Bei Baiern verbleiben:

Wettringen, Leidenberg, Insingen, Lohrbach, Bettenfeld, Reisch, Burgstall, Schnepfendorf, Brunzendorf, Leuzenbronn, Hammendorf, Dürhof.

Sodann folgt die Linie dem linken Ufer der Tauber, bis an die nördliche Grenze des Landgerichts Rothenburg.

Hier betritt sie das Landgericht Uffenheim, folgt noch eine kurze Strecke dem linken Tauber-Ufer und zieht sich nördlich zwischen den nachbenannten Orten hin:

An Württemberg fallen:

Burgstall, Holdermühle, Archshofen, Schön, Freudenbach, Frauenthal, Lohrhof, Weidenhöfe, Waldmannshofen.

Bei Baiern verbleiben:

Uhlenmühle, Tauberzell, Kleinharbach, Ecquartshofen, Hohlach, Wolkershofen, Aurenhofen.

Art. II.

Bei der Gemarkung von Waldmannshofen schließt sich die Grenzlinie zwischen den Königreichen Baiern und Württemberg, und Alles, was der bis jezt beschriebenen Linie östlich liegt, gehört mit allen Territorial- Lehen- und Patronatsrechten der Krone Baiern, so wie das westlich dieser Linie gelegene Gebiet mit allen Territorial- Lehen- und Patronatsrechten der Krone Württemberg.

Art. III.

Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronatsrechte verbleiben jedoch denselben unter der Souveränität und nach den Gesezen desjenigen Monarchen, welchem das Gebiet zugewiesen ist.

Art. IV.

Die bei der Besiz-Ergreifung vorhandenen Salzvorräthe zu Ulm und Buchhorn verbleiben der Krone Baiern zur freien unbeschränkten Disposition.

Art. V.

Die bis auf den Zeitpunkt der gegenseitigen Besiz-Ergreifung erlaufenen Arreragen, eben so wie die Einkünfte jeder Art, verbleiben beiden Theilen in den wechselseitig abzutretenden Besizungen, bis zur wirklichen

chen Uebergabe, wogegen alle bis dahin verfallenen Zahlungen von dem dermaligen Besitzer geleistet werden.

Art. VI.

Beide kontrahirende Mächte nehmen sämtliche auf den wechselseitig übergehenden Landestheilen haftenden, wie immer Namen habenden Schulden dergestalt auf sich, daß eine jede für den sie treffenden, und nach den Steuer-Katastern zu berechnenden Antheil an Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen gegenseitigen Ueberweisung einzustehen hat.

Das königliche baierische allgemeine Landanlehen von 1809 ist, als in die Kathegorie der Provinzial-Schulden gehörig, in diesen Bestimmungen mitbegriffen.

Art. VII.

Eben so werden

a. die auf die Besitzungen der vormaligen Bisthümer, Abteien und Klöster, reichsschlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöfe, Aebte, Kanoniker und Konventualen, und zwar nach dem Betreffniße der übergehenden Theile dieser Besitzungen,

b. die Befriedigung der auf Verträge, und andere öffentliche Akten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die respektive Souveränität übergehenden Mediatisirten, wie auch

Art. VIII.

das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Distrikte angestellte Lokal-Personale mit Belassung desselben bei dem ungeschmälerten Genusse der Dienst-Erträgnisse und Emolumente, nicht weniger die auf solchen Distrikten spezial haftenden Pensionen wechselseitig übernommen.

Art. IX.

Von dem für die Verwaltung ganzer Kreise angestellten Personal gehet an Seine Majestät den König von Württemberg, eine Anzahl nach dem Verhältniße des Antheils über, der Allerhöchstdenselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.

Art. X.

Den nach der neuen Grenz-Linie in das Gebiet der kontrahirenden Königreiche wechselseitig übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten, bleibt der freie ungeschmälerte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des andern Souverains gelegenen Besizungen.

Art. XI.

Zum Besten solcher Mediatisirten oder anderer Güterbesizer, deren Besizungen durch gegenwärtigen Vertrag getrennt werden, wie auch für sämtliche im Hof-Militär- oder Zivildienste Stehende, wird gegenseitig bedungen, daß dieselben rücksichtlich ihres Domicils, oder ihrer allenfallsigen Dienstverhältnisse in keinem der beiderseitigen Staaten einem Zwange unterliegen, sondern so lange sie in dem Dienste der beiden kontrahirenden Staaten verbleiben, oder in deren Gebiete wohnen, ihre Güter und übrigen Einkünfte frei und ungeschmälert genießen sollen. Ferners

Art. XII.

wird allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staatsvertrag dem einen, oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen eine Zeitfrist

von

von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güter oder sonstiges Vermögen veräußern, und den Erlös davon ganz abgabenfrei exportiren dürfen.

Art. XIII.

Was die dermal in den beiderseitigen Armeen einrangirten Konscribirten betrift, so soll es damit so gehalten werden, wie es bei der Abtretung von Wiesensteig beobachtet worden ist.

Art. XIV.

Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten Objekte wird in dem Zeitpunkte geschehen, in welchem Baiern den Besiz der ihm von Frankreich angewiesenen Akquisitionen erlangt, wo sodann Württemberg gleichmäßig die für Baden bestimmten Zessions-Objekte an die dazu ernannten kaiserlich französischen Kommissarien übergeben wird.

Art. XV.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Staatsvertrags sollen in München binnen 14 Tagen, und wo möglich noch eher ausgewechselt werden. So geschehen Paris den 18. Mai 1810.

(L. S.) Graf von Montgelas.

(L. S.) Graf von Taube.

So genehmigen, ratifiziren und bestätigen Wir den vorstehenden Staatsvertrag in allen seinen Artikeln und Klauseln, und geloben andurch für Uns und Unsere Nachfolger, denselben nach seinem ganzen Inhalte zu erfüllen und aufrecht zu erhalten.

Dessen

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation mittels Unserer eigenen Unterschrift vollzogen, und dieselbe mit Unserm größern königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am ersten Juni des Jahres Eintausend achthundert und zehn, Unsers Reiches im fünften.

Max Joseph,

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1811. XIX. Stück. Seite 361 — 372.)

3.

Die Besitzergreifung der Markgrafschaft Baireuth betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch einen zwischen des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns geschlossenen Vertrag es dahin gediehen ist, daß die Markgrafschaft Baireuth und das Dorf Kaulsdorf

dorf an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben solle; so haben Wir in Gemäßheit dieses Vertrages beschlossen, nunmehr von genannter Markgrafschaft, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten, und von gedachtem Dorfe Besiz nehmen zu lassen, und die Regierung in diesen neuen Besizungen anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militär-Behörden, Magistraten und von sämtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich: daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen und demnächst, sobald Wir es fodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten.

Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besiznahme obgedachter Markgrafschaft und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben Unserm Kämerer, wirklichen geheimen Rathe, Ritter des St. Huberti-Ordens, des hohen Ordens vom heil. Georg Kapitular-Kommenthur, dann Unsers Civil-Verdienst-Ordens Großkreuz-

herrn,

herrn, Mitgliede des russisch-kaiserlichen St. Anna- und des königlich württembergischen goldenen Adler-Ordens, Alois Franz Xaver Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen ꝛc. ꝛc. als Unserem Hof-Kommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden; Wir sezen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsezen, daß sie Unserer Gnade und Unsers ferneren Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. April im Jahre nach Christi Geburt Eintausend acht hundert und zehn, Unsers Reiches im Fünften.

Max Joseph. (L. S.)

Vidit Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. XXXII. Stück. Seite 539 — 542.)

4.

Die Organisation der Rentämter im ehemaligen Fürstenthume Baireuth betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da durch die von Uns angeordnete Landgerichts-Organisation im ehemaligen Fürstenthume Baireuth die bisher bestandenen Kamerämter ohnehin einen grossen Theil der ihnen zugewiesenen Geschäfte verlieren, da ihr Wirkungskreis sowohl, als jener der Haupt- und Nebenrendanturen durch die erfolgte Centralisirung verschiedener Gefälle vereinfacht, und leztere Aemter aus dieser Ursache schon im November vorigen Jahrs aufgehoben worden sind, — überhaupt aber die Ordnung der Finanzverwaltung eine gleichförmige und übereinstimmende Organisation der untern Administrations-Behörden erheischt; so haben Wir nach dem Antrage Unsers General-Kommissariats des Mainkreises vom 16. v. M. beschlossen, daß mit dem Eintritte des Etatsjahres 18$\frac{11}{12}$ auch die dermal noch bestehenden 20 Kamerämter aufgelößt, und hieraus mit Ausschluß des Bezirks von Kaulsdorf, für welchen die bisherige Administration fortzubestehen hat, zwölf Rentämter namentlich: Hof, Lichtenberg, Münchberg, Wunsiedel, Gefrees, Kulmbach, Baireuth, Pegniz, Erlangen, Neustadt, Ipsheim Iphofen gebildet werden sollen.

Diese Rentämter, werden in Hinsicht ihrer innern Einrichtung, ihrer Verhältnisse zu den Landgerichten, und ihres

res Wirkungskreises vollkommen den in den übrigen Kreisen Unsers Reiches bestehenden allgemeinen Rentämtern gleich gestellt, und die Rentbeamten und Amtsdiener sollen dieselben Haupt- und Nebenbezüge erhalten, welche dieses Dienstpersonal anderwärts statusmässig zu beziehen hat. Als Zulage für den Unterhalt der erfoderlichen Amtsschreiber bewilligen Wir den Beamten ebenfalls den dritten Theil ihrer fixen Geld-Besoldung, und der Prozente von dem zu verrechnenden Brutoertrage ihrer Aemter, jedoch mit der Auflage, hiefür eine verhältnißmässige Anzahl der bisher vom Aerar besoldeten Amts-Assistenten und Kopisten zu übernehmen, und diesen hieraus ihren Gehalt zu verreichen; und da Uns die Rentbeamten in Hinsicht der ihrer Administration anvertrauten Gefälle ausschliessend verantwortlich sind, so versteht es sich von selbst, daß die ihnen zugetheilten Assistenten und Kopisten sich lediglich jenen Dienstleistungen zu unterziehen haben, welche ihnen die Rentbeamten zu übertragen für gut finden.

Unser General-Kommissariat des Mainkreises hat hienach ohne Verzug die geeigneten Einleitungen zu treffen, damit dieser Unser allerhöchster Beschluß mit dem 1. Oktober in Vollzug gesezt werden könne.

München den 16. August 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Uebersicht
der
Bestandtheile dieser Rentämter.

Nro.	Rentämter.	Deren Bestandtheile nach den alten Kamerämtern. Fläch. Jh. Quadt. M.	Häuser-Zahl.	Bevölkerung.	Bisheriges Kameramt.	Zusammensezung.
1	Hof.	$7\frac{1}{4}$	4211	27070	Hof.	Leidet keine Veränderung, sondern besteht aus dem bisherigen Kameramthofe.
2	Lichtenberg.	$4\frac{1}{8}$	2191	14175	Lichtenberg.	Eben so.
3	Münchberg.		2011	13164	Münchberg.	Münchberg bestehet aus dem bisherigen Amte Münchberg, und dem größten Theile des Amts Markt-Schorgast, von welchem die Steuer-Distrikte Marien-Weiher, Eppenreuth, Guttenberg und Markt Leugast dahin gezogen worden sind.
			782	2831	Schorgast.	
			173	1101	Gefrees.	
		Sa.	2966	18096		
4	Wunsiedel.	$9\frac{1}{2}$	4491	28743	Wunsiedel.	Der durch natürliche Grenzen bestimmte Umfang des Amtes Wundsiedel ist unverändert geblieben und die Orte Kornbach und Haidlas, sind schon bei der Steuer-Distrikts-Regulirung nach Gefrees gezogen worden.
5	Gefrees.		1645	10105	Gefrees.	Begreift nebst dem Kameramt Gefrees diesen kleinen Bezirk von Kornbach und den Steuer-Distrikt Markt Schorgast, wo der Siz des Kameramts gleichen Namens war.
			35	174	Wunsiedel.	
			211	1275	Schorgast.	
		Sa.	1891	11554		

Nro.	Rentämter.	Deren Bestandtheile nach den alten Kamerämtern.				Zusammensezung.
		Fläch. In. Quadr. M.	Häuser-Zahl.	Bevölkerung.	Bisheriges Kameramt.	
6	Kulmbach.	—	2632	17037	Kulmbach.	Begreift das bisherige Kameramt Kulmbach, von dem Kameramte Schorgast, die Distrikte Kupferberg und Ludwig Schorgast, wie sie der Gebirgszug von den übrigen Distrikten dieses Amtes abschneidet, und ihrer natürlichen Lage nach zu Kulmbach hinreißt.
			206	1025	Schorgast.	
		—	1078	6047	Sanspareil.	Das bisherige Kameramt Sanspareil mit Ausnahme des Steuerdistrikts Alladorf.
		Sa.	3016	24109		
7	Baireuth.	—	3571	28011	Baireuth.	Begreift die Aemter Baireuth und Weidenberg und den von Sanspareil dazu gezogenen Distrikt Alladorf.
			442	2806	Weidenberg.	
			201	1073	Sanspareil.	
		Sa.	4214	31890		Dieses Rentamt kann seiner Zeit mit dem Rentamte Auerbach vereiniget werden.
8	Pegniz.	$4\frac{1}{2}$	1730	9926	Pegniz.	
9	Erlangen.	—	3747	26056	Erlangen.	Das Rentamt Erlangen zu Frauen-Aurach begreift die Kamerämter Erlangen, Wöhrd und Herjogen-Aurach.
			260	2476	Wöhrd.	
			795	4283	Herz.-Aurach.	
		Sa.	4802	32815		
10	Neustadt.		2975	16646	Neustadt.	Das Rentamt Neustadt begreift die Kamerämter Neustadt und Emskirchen.
			903	5281	Emskirchen.	
		Sa.	3878	21927		
11	Ipsheim.		2337	12899	Ipsheim.	Das Rentamt Ipsheim begreift die Kamerämter Ipsheim und Neuhof.
			1054	6042	Neuhof.	
		Sa.	3391	18941		
12	Iphofen.		854	5361	Iphofen.	Begreift die Kamerämter Iphofen und Bibart, und ist seiner Zeit mit dem Rentamte Scheinfeld zu vereinigen.
			482	2693	Bibart.	
		Sa.	1336	8045		

(Regierungsblatt 1811. LVII. Stück. Seite. 1109 — 1114.

5.

Die Landgerichts-Eintheilung in der Provinz Ansbach betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Damit auch in Unserer Provinz Ansbach eine mit Unsern übrigen Staaten ganz gleichförmige Aemter-Eintheilung eingeführt, und die untere Verwaltung durchgehends übereinstimmend organisirt werde, haben Wir, mit Zugrundelegung der neuen Territorial-Eintheilung des Reiches, die Anordnung folgender Landgerichte beschlossen:

I. Im Rezat-Kreise.

1. Das Landgericht Marktsteft besteht aus dem bisherigen Justizamte gleichen Namens und dem Kameramte Mainbernheim.

Dasselbe enthält auf 2¾ □ Meilen 8000 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Marktsteft.

Diesem Landgerichte ist die Territorial-Respizienz über die fürstlich Schwarzenbergischen, gräflich Kastell-, Limburg-Speckfeldischen und Schönbornischen Besizungen anvertraut, welche auf 13¼ □ Meilen eine Bevölkerung von 23,795 Seelen in sich fassen.

2. Das Landgericht Uffenheim erhält die nämlichen Grenzen, welche bisher das Justiz- und Kamer-Amt desselben Namens hatte.

Es enthält auf 4½ □ Meilen 12,225 Seelen.

Der

Der Siz des Landgerichts ist in Uffenheim.

3. Das Landgericht Rothenburg wird zusammengesezt aus den beiden bisherigen Landgerichten Rothenburg I. und II.

Dieses Landgericht faßt in sich 12,580 Seelen, und mit Einschluß der Stadt Rothenburg, deren Bevölkerung in 5651 Seelen besteht, zusammen auf $6\frac{1}{2}$ □ Meilen 18,231 Seelen.

Die Wohnung des Landrichters ist in der Stadt Rothenburg.

4. Das Landgericht Gerhardsbronn begreift in sich die nördliche Hälfte des bisherigen Justizamtes Krailsheim bis an die Jaxt, und von da an die Grenze des Landgerichts Feuchtwang, worüber Wir die nähere Grenz-Bestimmung Unserm General-Kommissariate in Franken überlassen.

Auf ungefähr 3 □ Meilen enthält dieses Landgericht beiläufig 8000 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Gerhardsbronn.

Demselben ist die Territorial-Respizienz über die fürstlich Hohenlohe-Kirchbergischen Besizungen übertragen.

5. Das Landgericht Krailsheim begreift in sich die südliche Hälfte des bisherigen Justiz-Amtes gleichen Namens, mit Ausnahme der hernach benannten, an das Landgericht Dinkelsbühl abzutretenden Ortschaften.

Auf 3 □ Meilen enthält dasselbe beiläufig 9067 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Krailsheim.

6. Das

6. Das Landgericht Dinkelsbühl enthält a) das Gebiet von Dinkelsbühl, welches mit Einschluß der Stadt auf einer □ Meile 6435 Seelen enthält; b) von dem bisherigen Justiz-Amte Wassertrüdingen denjenigen Distrikt, welcher von der Wörniz, der Sulz und der von Dinkelsbühl nach Ansbach führenden Strasse eingeschlossen ist, mit einer □ Meile und 2678 Seelen; c) von dem bisherigen Justizamte Feuchtwang die Ortschaften Burgstall, Dikersbronn, Dürrwangen, Flinzberg, Grisbronn, Hopfengarten, Hellembach, Kehlen, Laberswinden und Rappenhof, Lehenbuch, Lehengütingen, Loh, Neuses, Ober- und Unterrattach, Schopfloch, Sulzach, Waldek, Waldhäuslein, Weidelbach, und Zwernberg, mit 3820 Seelen auf einer □ Meile; und d) von dem bisherigen Justizamte Krailsheim die Ortschaften: Buckenweiler, Geilsbühl, Haard, Krettenbach, Lautenbach, Ober- und Untermeisling, Oberdeufstetten, Ruppersbach, Rödendorf, Rothhof, Steinweiler, Seidelsdorf, Veitsschwind, Waltershub, dann die dermalige Patrimonial-Gerichte: Unterdeufstetten, Mazenbach, Wildenstein, Spizmühl, Neustädtlein, Röthlein, Gunzen, Bernhardsweiler, Bräunersberg, Eschbach, Kotschenweiler, Raunstadt, Schönbronn, mit 3828 Seelen und 1¼ □ Meilen.

Das ganze Landgericht faßt daher mit Einschluß der Stadt auf 4¼ □ Meilen zusammen 16761 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Dinkelsbühl.

7. Das Landgericht Wassertrüdingen enthält das bisherige Justizamt gleichen Namens, mit

Aus-

Ausnahme des dem Landgerichte Dinkelsbühl zugetheilten Gebietes, und Beigebung des Orts Gailsheim, von dem Justizamte Haidenheim.

Dieses Landgericht enthält hienach auf 3 □ Meilen 9136 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Wassertrüdingen.

8. Das Landgericht Feuchtwang bildet sich aus dem bisherigen Justizamte Feuchtwang, und den darin gelegenen Patrimonial-Gerichten, mit Ausnahme des an das Landgericht Dinkelsbühl gekommenen Bezirkes, und der an das Landgericht Herrieden abzutretenden Ortschaften.

Dasselbe enthält 3¾ □ Meilen und 9615 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Feuchtwang.

9. Das Landgericht Gunzenhausen besteht aus dem bisherigen Justizamte gleichen Namens, mit Abtrennung der dem Rezat-Kreise zugetheilten Gebiete von Weißenburg und Ellingen.

Auf 4 □ Meilen faßt dasselbe 14670 Seelen in sich.

Der Siz des Landgerichts ist in Gunzenhausen.

10. Das Landgericht Heilsbronn wird zusammengesezt aus dem bisherigen Justizamte Windsbach und dem Pflegamte Lichtenau.

Dasselbe enthält 4 □ Meilen und 10185 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Heilsbronn.

11. Das Landgericht Herrieden bestehet a) aus dem ehemaligen Vogtamte Herrieden, und b) dem

Vogtamte Ornbau, dann c) dem Amte Aurach, welche zusammen auf ½ □ Meile 5241 Seelen enthalten; d) ferner aus dem von dem Justiz-Amte Feuchtwang getrennten Bezirke, nämlich den Ortschaften: Gastenfelden, Mörlach, Sachsbach, Weizendorf und Rohrbach, Bechhofen, Voggendorf und Wiesenbruck, mit ¼ □ Meile und 733 Seelen, e) endlich aus nachfolgenden Ortschaften von dem bisherigen Justizamte Ansbach: Ayb, Burgoberbach und Heselmühle, Clascheim und Hohesichte, Dienersdorf, Esbach, Espach, Gernersdorf, Haag, Höhnberg, Kolmschneidbach, Leidendorf, Beilenbuch, Nehrdorf, Neuses bei Burgoberbach, Niederdombach, Neuenstetten, Oberndorf, Raufenzell, Kugel- und Schreinersmühle, Rees, nebst Mühle, Steinbach bei Esbach, Seebronn und Höchstetten, Triesdorf, Velden, Vorder- und Hinter-Bergenweiler, Weidenbach, Weiherschneidbach, Winterschneidbach; ferner: Sommersdorf, Irrabach, Nieder-Oberbach und Reisach, Kleinried und Winkel, dann: Bammersdorf, Groß- und Klein-Breitenbronn und Willendorf, mit einem Flächenraume von 2 □ Meilen und 3820 Seelen.

Das ganze Landgericht enthält daher 3¾ □ Meilen und 9794 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Herrieden.

12. Das Landgericht Leutershausen wird zusammen gesezt: a) aus dem bisherigen Justizamte gleichen Namens, mit 2½ □ Meilen; b) dann folgenden Ortschaften des bisherigen Justizamtes Ansbach, nämlich: Anfelden, Berndorf, Birkach, Heslabrunn,

Hohenaub, Kurzendorf bei Heslabrunn, Mittel= und Oberdachstetten, Mökenaub, Ober= und Unter=Sulzbach, Spielberg, dann Ober= und Unter=Zenn, Eggenhausen, Ermezhofen, Strassenhof und Wesachhof, Urplertshofen, Widelersbach, und Rammersdorf, und Eierlohe, mit 1½ □ Meile und 2680 Seelen.

Zusammen faßt das Landgericht in sich 4 □ Meilen und 9738 Seelen.

Der Landgerichts=Siz ist in Leutershausen.

Diesem Landgerichte ist auch die Respizienz über die fürstlich Hohenlohe=Schillingsfürstischen Besizungen von 1 □ Meile und 2938 Seelen anvertraut.

13. Das Landgericht Ansbach besteht: a) aus dem bisherigen Justizamte Ansbach, mit Ausnahme der an die Landgerichte Herrieden und Leutershausen abzugebenden Bezirke, dermal noch 4½ □ Meilen und 9595 Seelen; b) aus dem bisherigen Vogteiamte Virnsberg, mit ¾ □ Meile und 2210 Seelen.

Mit Einschluß der Sadt, welche auf ½ □ Meile 11934 Seelen faßt, enthält daher das Landgericht Ansbach, welches in der Stadt gleichen Namens seinen Siz hat, 5¾ □ Meilen und 23729 Seelen.

II. Im Pegniz=Kreise

wird folgende Eintheilung bestimmt:

1. Das Landgericht Forchheim bleibt in seiner dermaligen Ausdehnung, mit 4 □ Meilen und 11500 Seelen.

2. Dem Landgerichte Pottenstein, mit 4¾ □ Meilen und 8706 Seelen, soll noch das bisherige Amt Be=

Bezenstein, mit 1 □ Meile und 1677 Seelen zugetheilt werden.

Dasselbe enthält hienach 5¾ □ Meilen und 10383 Seelen.

Der Siz des Landgerichts bleibt in Pottenstein.

3. Das Landgericht Gräfenberg wird zusammen gesezt aus dem bisherigen Landgerichte Neunkirchen am Brand, mit 3½ □ Meilen und 9339 Seelen; dann den bisherigen Aemtern Gräfenberg und Hilpoltstein, mit 2 □ Meilen und 4379 Seelen.

Das ganze Landgericht faßt daher auf 5½ □ Meilen 13718 Seelen in sich.

Der Siz des Landgerichts kommt nach Gräfenberg.

4. Dem Landgerichte Schnaitach, mit 2¼ □ Meilen und 9371 Seelen, wird das bisherige Amt Lauf, mit 1½ □ Meilen und 2662 Seelen, zugetheilt.

Das Landgericht enthält nunmehr 3¾ □ Meilen und 12033 Seelen.

Der Siz des Landgerichts bleibt vorerst in Schnaitach.

5. Das Landgericht Hersbruck bildet sich aus den bisherigen Aemtern Velden, Hersbruck und Reicheneck, welche zusammen 4 □ Meilen und 9281 Seelen betragen.

Der Siz des Landgerichts ist in Hersbruck.

6. Das Landgericht Altdorf wird zusammengesezt aus a) dem bisherigen Amte Altdorf, mit 1½ □ Meile und 2726 Seelen; b) dem Amte Engelthal, mit 1½ □ Meile und 2402 Seelen; dann c) dem bis-

herigen Justizamte Ferrieden (Feucht) mit Ausnahme eines zu dem Landgerichte Nürnberg zu schlagenden Bezirkes, dermal noch mit $2\frac{1}{2}$ □ Meilen und 6365 Seelen.

Das ganze Landgericht enthält mithin $5\frac{1}{2}$ □ Meilen und 11493 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Altdorf.

7. Das Landgericht Nürnberg wird auf folgende Art zusammengesezt: a) Von dem bisherigen Justizamte Kadolzburg, mit Einschlusse des Amtes Fürth und Gostenhof, nachfolgende Ortschaften: Altenberg, Bleiweisgarten, Bremenstall, Dos, Ebritzhof, Frizmannshof, Flexdorf, Geismannshof, Gebersdorf, Großreuth, Höfen, Kleinreuth, Kreutles, Lay, Muggenhof, Mannhof, Mazenhof, Ober- und Unterasbach, Ober- und Unterfürberg, Poppenreuth, Stadeln, Schnittling, Sömlersbühl, St. Leonhard, Schweinau, Stein, Thombach, Unterbuch, Unterfahrenbach, Vach, Weihersbach, Weitershof, Wezendorf, Zirndorf und Burgfarenbach, mit $2\frac{1}{2}$ □ Meilen und 7656 Seelen; hiezu kommt noch die Stadt Fürth, mit $\frac{1}{2}$ □ Meile und 12705 Seelen. b) Von dem bisherigen Justizamte Schwobach die Orte: Steinbühl, Sandreuth, Hummelstein, Gibizenhof und Lichtenhof, mit $\frac{1}{4}$ □ Meile und 763 Seelen. c) Von dem bisherigen Justizamte Ferrieden (Feucht) nachstehende Ortschaften: St. Peter, Hallerhütten, Bleiweis und Forsthof, Duzenteich, Gleisen-Hammer, Malmsbach, Mögeldorf, Laufenholzer-Hammer, Lauf am Holz, Mittelbuch, Neuberich, Kressengarten, Thalmau, Ober- und Unterburg, Schweig, Zergabelshof, mit $\frac{1}{4}$ □ Meile 1335 Seelen.

Das

Das ganze Landgericht enthält daher 3½ □ Meilen und 9754 Seelen, und mit Einschlusse der Stadt Fürth von ½ □ Meile und 12705 Seelen, dann der Stadt Nürnberg mit 1 □ Meile und 27000 Seelen, zusammen 4¾ □ Meilen und 49459 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Nürnberg, oder Gostenhof.

8. Das Landgericht Schwobach besteht aus dem bisherigen Justizamte gleichen Namens, mit Ausnahme der dem Landgerichte Nürnberg zugetheilten Orte.

Dasselbe besteht noch aus 4½ □ Meilen und 12054 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Schwobach.

9. Das Landgericht Kadolzburg besteht aus dem bisherigen Justizamte Kadolzburg, mit Ausnahme des an das Landgericht Nürnberg gekommenen Bezirkes.

Dasselbe enthält 4½ □ Meilen und 12009 Seelen.

III. Im Altmühl-Kreise

werden die bisherigen Ausbachischen Aemter auf folgende Weise eingetheilt:

1. Das Landgericht Pleinfeld wird zusammengesezt aus den bisherigen Aemtern Spalt, Pleinfeld, Abenberg, und Roth mit 4 □ Meilen und 11000 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Pleinfeld.

2. Das Landgericht Weisenburg besteht aus den Bezirken von Weisenburg und Ellingen, mit 3½ □ Meilen und 8880 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Weisenburg.

3. Das

3. Das Landgericht Heidenheim besteht aus dem bisherigen Amte Heidenheim, oder Hohentrüdingen.

Dasselbe enthält 4 □ Meilen und 12331 Seelen.

Der Siz des Landgerichts ist in Heidenheim.

Die übrigen Landgerichte des Altmühl-Kreises bleiben nach ihrer dermaligen Eintheilung und Grenze.

Die auf solche Art festgesezte Eintheilung der bisherigen Ansbachischen Aemter in Landgerichte ist dergestalt in Vollzug zu sezen, daß mit dem 1. Oktober d. J. die neuen Landgerichte durchgehends in Wirksamkeit treten können.

Was die analoge Eintheilung der Rentämter betrift, werden so, wie über die Personal-Benennungen und Gehalts-Bestimmungen die weiteren allerhöchsten Entschliessungen erfolgen.

Gegenwärtige Landgerichts-Eintheilung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen.

München den 7. August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1808. XXXX. Stück Seite 1689 — 1698.)

6.

Die Grenze zwischen dem Iller- und Ober-Donaukreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die Grenzen zwischen dem Illerkreise und Ober-Donaukreise dahin näher zu bestimmen, daß dem lezten das Landgericht Günzburg, der Uns verbleibende Theil des Landgerichts Elchingen und des auf dem rechten Donau-Ufer gelegenen Ulmerbanns zugetheilt bleiben sollen.

München den 5. Oktober 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. Stück LIV. Seite 957 — 958.)

7.

Die Besizergreifung des Inn- und Hausruck-Viertels betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen: Nach-

Nachdem in Folge eines zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien, und Uns geschlossenen Vertrags das Inn- und Haus-ruck-Viertel, — als jener Theil von Oesterreich ob der Enns, so wie er im Wiener-Frieden dd. Oktober 1809 bezeichnet ist, an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören solle; so haben Wir nunmehr in Folge dieses Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12. September l. J. ausgefertigten Uebergabs-Protokolls beschlossen, von diesen Landen, allen deren Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besiz nehmen zu lassen, und Unsere Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militärbedienten, Magistraten und von sämtlichen Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich; daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmässigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, so bald Wir es fodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit Unserer königlichen Huld und Gnade, und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Fürsorge unermüdet widmen werden.

Wir

Wir haben die oberste Leitung der Besiznahme obengedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwaltung derselben Unserm Kämerer und General-Kommissär zu Burghausen, Ferdinand Freiherrn von Schleich, als Unserm Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden; Wir sezen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamten die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmässig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsezen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Monats September im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend Acht hundert und zehn, Unserer königlichen Regierung im Fünften.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierunsblatt 1810. Stück L. Seite 859 — 861.)

8.

Die Organisation der Landgerichte und Rentämter im Inn- und Hausruckviertel betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die Art und Weise, die Verwaltung der an Unsere Krone übergegangenen Gebietstheile in dem sogenannten Inn- und Hausruckviertel mit den in Unsern ältern Staaten bestehenden Formen, unter geeigneter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, und der in den allerunterthänigsten Berichten Unserer Hofkommission in Ried vom 29. vorigen Monats enthaltenen Daten, in wesentliche Uebereinstimmung zu sezen, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und beschließen und verordnen hienach:

I.

Das Inn- und Hausruckviertel wird nach der in Unserer Verordnung über die Territorial-Eintheilung des Reichs vom 23. September dieses Jahrs im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenze, zwischen dem Salzach- und Unter-Donaukreise, dergestalt vertheilt, daß die Scheidungs-Linie bei der Grenze von der Pfarrei Mühlheim am Innflusse auslauft, die Pfarrsprengel Gainberg, Gurten, Senftenbach, Uzenaich, Lamprechten, Andorf, Raab, Peuerbach, Waizenkirchen und Neukirchen umfaßt, sich mit der Pfarrei Waldkirchen an die Donau zieht, und sämtliche hier benannte Pfarreien, und

jene,

jene, welche hinter dieser Linie zwischen dem Inn und der Donau liegen, mit dem ganzen Umfange ihrer Sprengel, dem Unter-Donaukreise zuweist, alles übrige Gebiet aber ausserhalb dieser Linie dem Salzachkreise einverleibt.

II.

Die den beiden bezeichneten Kreisen inkorporirten Gebiete des Inn- und Hausruckviertels werden in drei verschiedene Klassen von Landgerichten eingetheilt, deren Bildung und Bestellung sich analog nach denjenigen Normen richtet, welche Wir in Unserer Verordnung vom 31. August dieses Jahrs, die Landgerichts-Verfassung im Inn- und Eisack-Kreise betreffend, ausgesprochen haben.

Für die Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit werden eigene Kriminal-Gerichte konstituirt, wovon sich jedes einzelne über mehrere Landgerichte zugleich erstreckt, und über deren nähere Beschaffenheit Unsere weitere allerhöchste Erklärung vorbehalten bleibt. Die bestehenden Patrimonial-Gerichte werden, nach den Bestimmungen Unsers Edikts über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vom 16. September 1808, auf die willkührliche Gerichtsbarkeit beschränkt, während die von denselben bisher ausgeübten Befugnisse der kontentiosen Gerichtsbarkeit auf Unsere Land- und Kriminal-Gerichte übergehen, dergestalt, daß ihnen in dieser Hinsicht alle in ihrem Gerichts-Sprengel befindlichen patrimonial-gerichtlichen Unterthanen unmittelbar und ausschließend übergeben sind.

Die

Die Verwaltung der Uns zuständigen Gefälle endlich wird besondern Rentämtern, welche je einem oder auch mehreren Landgerichten zugleich korrespondiren, und deren Einrichtung, Wirkungskreis und Besezung sich nach den sonst in Unserem Reiche allenthalben angenommenen Normen richten, übertragen.

III.

Diesemnach werden —

A. im Salzach-Kreise

folgende Landgerichte, Kriminalgerichte und Rentämter errichtet.

a. Landgerichte.

1) Das Landgericht Laufen I. Klasse. Siz: Laufen. Dasselbe besteht vor der Hand aus den Pfarreien: Pantaleon, Moosdorf, Franking, Heigermoos, und Ostermieting, mit 1½ □ Meilen, 3361 Seelen. Ueber seine weitere Ausbildung, durch Zutheilung von Salzburgischen Gebieten, wird die definitive Entschliessung vorbehalten.

2) Das Landgericht Burghausen I. Klasse. Siz: Burghausen. Es besteht aus der Stadt Burghausen, wo das Stadtgericht aufgelöst wird, mit 3010 Seelen; aus den bisherigen Theilen des Landgerichts Burghausen auf dem rechten Ufer der Alz, mit 10077 Seelen; endlich aus den Pfarreien Ach, Tarsdorf, Geretsberg, Radegund, Hochburg, Ueberakern und Gilgenberg, mit 2½ □ Meilen, und 4051 Seelen; so daß das gesammte Landgericht die Zahl von 19138 Seelen begreift.

3) Das

3) Das Landgericht Oetting I. Klasse, Siz: einsweilen zu Altenötting. Dasselbe wird konstituirt aus den Bestandtheilen des bisherigen Landgerichts Burghausen, auf dem linken Ufer der Alz, mit 13317 Seelen, und über seine vollständigere Formation, mittels geeigneteren Zutheilungen von dem Landgerichte Mühldorf, werden von dem General-Kommissariaten der Isar- und Salzach-Kreise nähere gemeinschaftliche Vorschläge noch erwartet.

4) Das Landgericht Braunau I. Klasse. Siz: Braunau. Dasselbe wird zusammgesezt aus dem bisherigen Landgerichte Simbach mit 2½ □ Meilen und 8264 Seelen; dann aus den Pfarreien Braunau, Neukirchen, Schwand, Handenberg, St. Georgen, Mining, Ranshofen, und St. Peter mit 2¼ □ Meilen und 7530 Seelen; so, daß der ganze Flächeninhalt 4¾ □ Meilen und die ganze Bevölkerung 15794 Seelen ausmacht.

5) Das Landgericht Mauerkirchen II. Klasse. Siz: Mauerkirchen. Die Bestandtheile dieses Landgerichts sind die Pfarreien: Mauerkirchen, Weng, Moosbach, Polling, St. Lorenz, Henhard, Burgkirchen, Freybach, Rosbach, St. Veit, Aspach, und Uttendorf mit 4⅞ □ Meilen und 14311 Seelen.

6) Das Landgericht Mattigkofen II. Klasse. Siz: Mattigkofen. Dieses Landgericht umfaßt die Pfarreien Mattigkofen, Auerbach, Pischelsdorf, Feldkirchen, Gsteig, Kirchberg, Eggelsberg, St. Johann, Munderfing, Jeging, Perwang, Lohen, und Palding, mit 6⅞ □ Meilen und 11480 Seelen.

7) Das

7) Das Landgericht Neumarkt I. Klasse. Siz: Neumarkt bei Mattsee. Dasselbe komponirt sich aus dem diesseitigen Salzburgischen Pfleggerichte Neumarkt nebst Mattsee mit 12832 Seelen, welchem noch einverleibt werden: die Pfarreien Lengau, Straßwalchen, und Pöndorf mit $2\frac{1}{4}$ □ Meilen und 4185 Seelen; so daß die Bevölkerung des ganzen Landgerichts sich auf 17017 Seelen beläuft.

8) Das Landgericht Ried I. Klasse. Siz: Ried. Es umfaßt die Pfarreien: Ried, Klein-Ried, St. Marienkirchen, Hohenzell, Waldzell, Lomsburg, Tumeltsham, Neuhafen, Paptigham, Schildorn, Aurolzmünster, Eitzing, Andrichsfurt, Peterskirchen, Eberschwang, Mernbach, Kirchham und Mettenach, mit $9\frac{1}{2}$ □ Meilen und 23776 Seelen.

9) Das Landgericht Grieskirchen II. Klasse. Siz: Grieskirchen. Diesem Landgerichte werden einverleibt die Pfarreien: Rudau, Dorf, Kalham, Wendling, Neumarkt an der Aschach, Michaelenbach, Pötting, Grieskirchen, Taufkirchen, Teiskirchen, Zell, mit $3\frac{1}{4}$ □ Meilen und 17321 Seelen.

10) Das Landgericht Haag II. Klasse. Siz: Stahrenberg bei Haag. Hieher werden gezogen, die Pfarreien Haag, Pram, Geiersberg, Giebolts, Rottenbach, Aistersheim, Meggenhofen, Weibern, Gaspoltshofen, St. Georgen, Hofkirchen, Altenhof, und Galspach mit $3\frac{7}{8}$ □ Meilen und 16592 Seelen.

11) Das Landgericht Vöklabruck II. Klasse. Siz: Vöklabruck. Den Umfang desselben bilden die Pfarreien Vöklabruck, Seewalchen, Ganpern, Oberthal-

thalheim, Schwanenstadt, Wolfsegg, Ottnang, Ampfl-wang, Unzenach, Zeel am Petten, Fürst Alzbach, Niederthalheim, und Attnang mit $4\frac{3}{4}$ □ Meilen und 19359 Seelen.

12) Das Landgericht Frankenmarkt II. Klasse. Siz: Frankenmarkt. Demselben werden inkorporirt die Pfarreien Frankenmarkt, St. Georgen, Weisenkirchen, Attersee, Abtsdorf, Nußdorf, Unterach, Vöklamarkt, Formach, Frankenburg, Neukirchen, und Puchkirchen, mit $6\frac{3}{8}$ □ Meilen und 18845 Seelen.

13) Das Landgericht Thalgau I. Klasse. Siz: Thalgau. Dasselbe bestehet aus dem bisher Salzburgischen Gerichte Thalgau und St. Gilgen, über dessen vollständige Formation zu einem Landgerichte die definitive Bestimmung noch vorbehalten wird. Einsweilen werden aber dahin verwiesen die Pfarreien: Mondsee, Oberhofen, St. Lorenz, Zell am Moos, und Oberwang, mit $4\frac{1}{2}$ □ Meilen und 6509 Seelen.

b. Kriminal-Gerichte.

Für die sämtlichen bisher bezeichneten 13 Landgerichte werden folgende Kriminal-Gerichte errichtet.

1) Das Kriminalgericht Ried. Siz: Ried. Dazu gehören die Landgerichte

I. Ried.

II. Grieskirchen.

III. Haag.

IV. Vöcklabruck.

V. Frankenmarkt.

2) Das Kriminalgericht Braunau. Siz: Braunau. Hieher werden verwiesen die Landgerichte:

I. Brau-

I. Braunau.

II. Mattigkofen.

III. Mauerkirchen.

3) Das Kriminalgericht Burghausen. Siz: Burghausen. Dasselbe erstreckt sich vor der Hand über die Landgerichte

I. Burghausen.

II. Altenötting.

Ueber die Arrondirung dieses Kriminalgerichts durch Salzburgische Gebietstheile, insbesonders durch das Amt Tittmoning, wird die definitive Entschliessung bis zur Organisation der Landgerichte im Fürstenthume Salzburg noch vorbehalten.

4) Das Kriminal-Gericht für die Landgerichte

I. Laufen,

II. Neumarkt bei Mattsee und

III. Thalgau.

wird ebenfalls bei der eben erwähnten Organisation definitiv bestimmt werden.

c. Rentämter.

Mit den Landgerichten paralell werden folgende Rentämter etablirt:

1) Das Rentamt Laufen, welches dem Landgerichte Laufen korrespondirt, und mit demselben gleichen Siz hat, oder nöthigen Falls auch in Wildshut untergebracht werden kann.

2) Das Rentamt Burghausen. Siz: Burghausen. Dasselbe umfaßt die Landgerichte Burghausen und Altenötting.

3) Das

3) Das Rentamt Braunau. Siz: Braunau, nöthigen Falls Ranshofen. Dasselbe erstreckt sich über die Landgerichte Braunau und Mauerkirchen.

4) Das Rentamt Friedburg. Siz: Friedburg. Es umfaßt die Landgerichte Mattigkofen und Neumarkt bei Mattsee.

5) Das Rentamt Ried coincidirt mit dem Landgerichte desselben Namens, und hat mit ihm gleichen Siz.

6) Das Rentamt Haag. Siz: Stahremberg bei Haag. Zu demselben gehören die Landgerichte Haag und Grieskirchen.

7) Das Rentamt Vöcklabruck. Siz: Vöcklabruck. Dasselbe dehnt sich auf die Landgerichte Vöcklabruck und Frankenmarkt aus.

8) Das Rentamt St. Gilgen. Siz: St. Gilgen. Dasselbe korrespondirt dem Landgerichte Thalgau.

B.

In dem Unter-Donaukreise werden nachstehende Landgerichte, Kriminalgerichte und Rentämter formirt:

a. Landgerichte.

1) Das Landgericht Obernberg II. Klasse. Siz: Obernberg. Hieher werden verwiesen: die Pfarreien Obernberg, Mörschwang, St. Georgen, Weilbach, Mühlheim, Kirchdorf, Gürten, Geinberg, Reichersberg, Lamprechten, Ort, Mynzsteuer, St. Martin, Sanftenbach, Uzenaich mit 4 □ Meilen und 14742 Seelen.

2) Das Landgericht **Schärding** I. Klasse. Siz: Schärding. Demselben werden untergeben die Pfarrsprengel: Schärding, Rainbach, St. Roman, Münzkirchen, Kopfing, Diersbach, Sigharting, Andorf, St. Florian, Brunenthal, Wernstein, Taufkirchen, Suben, St. Marienkirchen und Egerding, mit $5\frac{2}{3}$ □ Meilen und 22948 Seelen.

3) Das Landgericht **Viechtenstein** III. Klasse. Siz: Viechtenstein. Es begreift die Pfarreien Viechtenstein und Esternberg mit $1\frac{2}{3}$ □ Meilen und 2648 Seelen.

4) Das Landgericht **Waizenkirchen** II. Klasse. Siz: Waizenkirchen. Dasselbe bildet sich aus den Pfarreien Engelszell, Waldkirchen, St. Egidi, Neukirchen, Natternbach, Peuerbach, Heilgenberg, St. Agatha, Waizenkirchen, Raab, Ensenkirchen und Wilibald, mit $5\frac{1}{10}$ □ Meilen und 20088 Seelen.

5) Mit dem bisherigen Landgerichte **Passau** werden vereiniget: die Pfarreien Schärdenberg und Freinberg, enthaltend $1\frac{2}{3}$ □ Meilen und 2201 Seelen, so, daß der Flächeninhalt dieses Landgerichts auf 12 □ Meilen, die Bevölkerung aber auf 21019 Seelen sich erhöht.

b. Kriminal-Gerichte.

Zum Behufe der Ausübung der **Kriminal-Gerichtsbarkeit** wird

1) Das Kriminalgericht Schärding errichtet. Siz: Schärding. Zu demselben ressortiren die Landgerichte Schärding, Waizenkirchen und Obernberg.

2) Die

2) Die Kriminal-Gerichtsbarkeit im Landgerichte Viechtenstein wird dem Stadtgerichte zu Passau übertragen.

c. Rentämter.

Zur Perzeption und Verwaltung der königlichen Gefälle werden aufgestellt:

1) Das Rentamt Obernberg, welches mit dem Landgerichte desselben Namens gleichen Umfang und gleichen Siz hat.

2) Das Rentamt Schärding, welches ebenfalls mit dem gleichnamigen Landgerichte coincidirt und auch zu Schärding seinen Siz nimmt.

3) Das Rentamt Waizenkirchen. Siz: Waizenkirchen. Dasselbe umfaßt das Landgericht gleichen Namens nebst dem Landgerichte Viechtenstein.

4) Mit dem Rentamte Passau werden vereinigt: die ebenfalls mit dem dortigen Landgerichte konsolidirten Pfarreien Schärdenberg und Freinberg.

IV.

Alle bisher im Inn- und Hausruckviertel bestandenen unmittelbaren Aemter, von welcher Form und welchem Namen sie auch seyn mögen, ohne irgend eine Ausnahme, lösen sich, so wie die durch Unsere gegenwärtige Verordnung bezeichneten Landgerichte, Kriminalgerichte und Rentämter, für welche Wir das erfoderliche Personal durch besonders allerhöchstes Reskript benennen, sich konstituiren und in Wirkung sezen werden, längstens bis zum Schlusse des gegenwärtigen Jahres auf, so daß die neue Verwaltung mit dem 1. Jänner 1811 überall in Gang gebracht seyn soll.

V.

Unsere ausserordentliche Hof-Kommission zu Ried wird mit der ungesäumten Vollziehung dieser Unserer Befehle beauftragt, wonach dieselbe, wenn die gehörigen Extraditionen und Einweisungen vollendet sind, umständlichen Anzeige-Bericht zu erstatten, sofort ihre eigenen zu Unserer allerhöchsten Zufriedenheit geführten Funktionen zu schließen und die Akten an die betreffenden General-Kreis-Kommissariate abzugeben hat.

München den 11. Dezember 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. Stück LXXIV. Seite 1393 — 1403.)

9.

Die Besitzergreifung der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da vermög eines zwischen des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns abgeschlossenen

ſenen Vertrags die Lande Salzburg und Berch=tesgaden an Unſer königliches Haus überwieſen worden, und demſelben auf ewige Zeiten angehören ſollen, ſo haben Wir in Folge dieſes Vertrags und des zu Frankfurt unterm 12. September l. J. aus=gefertigten Uebergabs=Protokolls beſchloſſen, nunmehr von gedachten Landen, allen deren Orten, Zugehö=rungen und Zuſtändigkeiten ꝛc. Beſiz nehmen zu laſ=ſen, und Unſere Regierung anzutreten.

Wir thun dieſes Kraft des gegenwärtigen Pa=tents, und verlangen daher von der Geiſtlichkeit, der Ritterſchaft, den Lehenleuten, Einſaſſen, Civil= und Militär=Bedienten, Magiſtraten, und von ſämtlichen Unterthanen und Einwohnern, weſſen Standes oder Würde ſie ſeyn mögen, ſo gnädig als ernſtlich, daß ſie ſich Unſerer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäſſigen König und Landesherrn anſehen, und erkennen, auch Uns vollkommenen Ge=horſam und alle Unterthänigkeit und Treue erweiſen, und demnächſt, ſo bald Wir es fodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leiſten; Wir ertheilen ihnen dagegen die Verſicherung, daß Wir ihnen mit könig=licher Huld und Gnade, und landesväterlichem Wohl=wollen jederzeit zugethan ſeyn, und ihrer Wohlfart und Glückſeligkeit Unſere ganze landesväterliche Vorſorge un=ermüdet widmen werden.

Wir haben die oberſte Leitung der Beſiznahme obengedachter Lande und der öffentlichen Staatsverwal=tung derſelben Unſerm Kämerer, Ehrenritter des Jo=hanniter=Ordens und General=Kommiſſär in Paſſau,

Karl Grafen von Preysing als Unserm Hof-Kommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden; Wir sezen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamten die ihnen zukommenden Amts-Verrichtungen ordnungsmässig nach dem bisherigen Geschäftsgange dergestalt provisorisch fortsezen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zu Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 19. Tag des Septembers im Jahre nach Christi Geburt ein Tausend achthundert und zehen, Unseres Reichs im Fünften.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. Stück L. Seite 857 — 859.)

10.

Die Organisation der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, um die Verfassung der Fürstenthümer Salzburg und Berchtesgaden mit den in den ältern Theilen Unsers Reiches bestehenden Formen in Uebereinstimmung zu sezen, auf die berichtlichen Anträge Unserer Hofkommission vom 30. November v. J. allergnädigst beschlossen, und verordnen hiemit;

I.

Für die Stadt Salzburg soll, neben einem Stadtgerichte II. Klasse, wie Wir solches bereits unterm 19. Dezember 1810 aufgestellt haben, auch ein Polizei-Kommissariat II. Klasse, in Gemäßheit derjenigen Bestimmungen gebildet werden, welche in dem Edikte über das Gemeindewesen, und in der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September, dann in der Verordnung vom 24. Dezember 1808 über die Organisation der städtischen Polizei-Behörden vorgezeichnet sind.

Zugleich wollen Wir, in der Absicht, dem Stadtgerichte sowohl, als dem Polizei-Kommissariate einen angemessenen Geschäfts-Sprengel zu geben, den bisherigen Burgfrieden der Stadt Salzburg dergestalt erweitern, daß derselbe einen Umkreis formiren soll,

wel-

welcher auf dem rechten Ufer der Salzach Itzling einschließt, dem Laufe des Atterbachs bis zur Berührung der Strasse nach Linz folgt, Untergnigl, Gnigl und Schloß Neuhaus inklavirt, am Gerstberg und Judenberg vorüberziehend, Aign und Glas umfaßt; sofort auf dem linken Ufer der Salzach Freitzhof einmarkt, neben Marzg und den Mooshäusern hin (welche beide ausserhalb der Linie bleiben) und durch das Leopoldskron-Moos laufend, das Lazareth St. Rochus, Prehausen und Marglan umfängt; weiterhin die Strasse nach München ausserhalb Lurzenhof, so wie die Spize der Lieferinger Au durchschneidet, und sich mit derselben wieder an den Fluß anlehnt.

Die nähere und genauere Abmarkung dieses Umkreises, nach den hier im Allgemeinen bestimmten Grenzpunkten, bleibt Unserer Hofkommission überlassen.

II.

Für die übrigen Gebietstheile konstituiren Wir folgende Landgerichte:

1) Das Landgericht Tittmoning II. Klasse, Siz: Stadt Tittmoning.

Dasselbe besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Tittmoning.

2) Das Landgericht Teisendorf I. Klasse, Siz: Markt Teisendorf.

Dasselbe wird zusammengesezt aus den bisherigen Pfleggerichten Teisendorf und Waging.

3) Das Landgericht Laufen I. Klasse, Siz: Stadt Laufen.

Nebst

Nebst den in der Verordnung vom 11. Dezember 1810 über die Organisation des Inn- und Hausruckviertels (Regierungsblatt St. LXXIV. S. 1393) zu dem Landgerichte Laufen bereits gewiesenen Pfarreien Pantaleon, Moosdorf, Franking, Heigermoos und Ostermieting, soll dasselbe die Bestandtheile des bisherigen Pfleggerichts Laufen umfassen.

4) Das Landgericht Neumarkt I. Klasse, Siz; Markt Neumarkt.

Die durch die eben berührte Verordnung schon ausgesprochene Formation dieses Landgerichts wird hiemit lediglich bestätiget.

5) Das Landgericht Salzburg II. Klasse, Siz: Stadt Salzburg.

Die Bestandtheile desselben sind die bisherigen Pfleggerichte Neuhaus und Salzburg, mit Ausnahme der nunmehr zur Stadtmarkung gezogenen Parzellen, und der sogenannten Salzburger-Gmain, welche dem Landgerichte Reichenhall einverleibt wird.

6) Das Landgericht Thalgau I. Klasse: Siz: Dorf Thalgau.

Dasselbe bildet sich aus den in der Verordnung vom 11. Dezember 1810 ebenfalls schon benannten Pfarreien Mondsee, Oberhofen, St. Lorenz, Zell am Moos und Oberwang; dann aus den bisherigen Pfleggerichten Thalgau und St. Gilgen.

7) Das Landgericht Hallein I. Klasse, Siz: Stadt Hallein.

Dieses Landgericht komponirt sich aus den bisherigen Pfleggerichten Hallein und Golling.

8) Das

8) Das Landgericht Abtenau III. Klasse, Siz: Markt Abtenau.

Der Umfang desselben beschränkt sich auf das bisherige Pfleggericht gleiches Namens.

9) Das Landgericht Radstadt II. Klasse, Siz: Stadt Radstadt.

Die Bestandtheile desselben sind das bisherige Pfleggericht Radstadt und das ehemalige, gegenwärtig mit dem Gerichts-Sprengel St. Johann vereinigte Pfleggericht Wagrein.

10) Das Landgericht Werfen III. Klasse, Siz: Markt Werfen.

Dasselbe koincidirt mit dem bisherigen Pfleggerichte Werfen.

11) Das Landgericht St. Johann II. Klasse, Siz: Markt St. Johann.

Demselben werden einverleibt: das bisherige Pfleggericht St. Johann, mit Ausnahme des dazu gehörig gewesenen, nunmehr aber an das Landgericht Radstadt gewiesenen Pfleggerichts Wagrein; ferner das bisherige Pfleggericht Goldeck, und das bisherige Landgericht Grossarl.

12) Das Landgericht Gastein III. Klasse, Siz: Markt Hof.

Der Umfang desselben beschränkt sich auf das bisherige Landgericht gleiches Namens.

13) Das Landgericht Mauterndorf I. Klasse, Siz: Markt Mauterndorf, provisorisch.

Zur Formation dieses Landgerichts werden die bisherigen beiden Pfleggerichte St. Michael und Tamsweg vereinigt.

14) Das

14) Das Landgericht Taxenbach III. Klasse, Siz: Markt Taxenbach.

Dasselbe behält mit dem bisherigen Pfleggerichte Taxenbach gleichen Umfang.

15) Das Landgericht Saalfelden III. Klasse, Siz: Markt Saalfelden.

Es besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Saalfelden.

16) Das Landgericht Zell am See, III. Klasse, Siz: Markt Zell.

Dasselbe koincidirt mit dem bisherigen Pfleggerichte Zell im Pinzgau.

17) Das Landgericht Mittersill II. Klasse, Siz: Schloß Mittersill.

Es umfaßt das bisherige Pfleggericht gleiches Namens.

18) Das Landgericht Reichenhall II. Klasse, Siz: Stadt Reichenhall.

Dieses Landgericht wird zusammengesezt aus dem bisherigen Landgerichte Reichenhall, aus dem bisherigen Pfleggerichte Lofer, und der zum Pfleggerichte Salzburg gehörig gewesenen sogenannten Gmain.

19) Das Landgericht Berchtesgaden, II. Klasse, Siz: Markt Berchtesgaden.

Dasselbe ist mit dem bisherigen Pfleggerichte Berchtesgaden von gleichem Umfange.

20) Das Landgericht Hopfgarten III. Klasse, Siz: Markt Hopfgarten.

Dasselbe besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Hopfgarten.

21) Das

21) Das Pfleggericht Windischmatrey bleibt vor der Hand ganz in seinem gegenwärtigen Zustande.

Sämtliche bisher genannte Gerichts-Sprengel gehören nach der über die Territorial-Eintheilung des Königreiches erlassenen Verordnung vom 23. September 1810 zum Salzach-Kreise; die folgenden aber zum Inn-Kreise; nämlich

22) Das Landgericht Zell im Zillerthale II. Klasse, Siz: Dorf Zell.

Dasselbe besteht aus dem bisherigen Pfleggerichte Zell.

Das bisherige Pfleggericht Fügen, dann der Burgfrieden Kropfsberg, werden mit dem Landgerichte Rattenberg vereinigt.

III.

Zur Erhebung uud Verwaltung der Staatsgefälle bestimmen Wir folgende Rentämter:

1) das Rentamt Waging, welches die Landgerichte Tittmoning und Teisendorf umfaßt, und seinen Siz in Waging nimmt.

2) Das Rentamt Laufen, nach der in der Verordnung vom 11. Dezember 1810 ausgesprochenen Formation, welche hiemit bestätigt wird.

3) Das Rentamt Friedburg, ebenfalls nach demjenigen Umfange, welchen die ebenberührte Verordnung schon bezeichnet hat.

4) Das Rentamt Salzburg, welches sich über die Stadt und das Landgericht Salzburg erstreckt, und in der Stadt Salzburg etablirt wird.

5) Das

5) Das Rentamt St. Gilgen, nach den in der mehrgedachten Verordnung ebenfalls schon enthaltenen Bestimmungen.

6) Das Rentamt Golling, für die Landgerichte Hallein und Abtenau. Siz: Markt Golling.

7) Das Rentamt Radstadt, welches mit dem Landgerichte Radstadt gleichen Umfang und Siz hat.

8) Das Rentamt Bischofshofen, für die Landgerichte Werfen, St. Johann und Gastein. Siz: vorläufig im Dorfe Bischofshofen.

9) Das Rentamt Mauterndorf, welches mit dem Landgerichte gleiches Namens koincidirt, und auch in Mauterndorf seinen Siz nimmt.

10) Das Rentamt Fischhorn, welches den Landgerichten Saalfelden, Zell am See, und Taxenbach korrespondirend, sich im Schlosse Fischhorn etablirt.

11) Das Rentamt Mittersill, welches mit dem Landgerichte gleiches Namens koincidirt, und auch in Mittersill seinen Siz hat.

12) Das Rentamt Berchtesgaden; Siz: Berchtesgaden. Dasselbe umfaßt die Landgerichte Berchtesgaden und Reichenhall.

13) Das Rentamt Kirchberg, für die Landgerichte Kizbühel und Hopfgarten; Siz: Kirchberg.

14) Das Pfleggericht Windischmatrey wird auch in Bezug auf die Renten-Verwaltung vor der Hand bei seiner dermaligen Beschaffenheit unverändert belassen.

15) Das

15) Das Rentamt Fügen, für die Landgerichte Zell im Zillerthale und Rattenberg. Siz: Dorf Fügen.

IV.

Der Wirkungskreis des Polizei-Kommissariats und Stadtgerichts zu Salzburg, und der Landgerichte und Rentämter in den übrigen Gerichts- und Verwaltungs-Sprengeln richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche in Unsern ältern Staaten für die Behörden gleicher Kategorie gelten.

In Bezug auf die Landgerichte insbesondere fügen Wir noch folgende spezielle Bestimmungen bei:

a) die Geschäfte der Kriminal-Untersuchungen sollen, wie solches vermöge Unserer Verordnungen vom 31. August uud 11. Dezember 1810 bereits für den Innkreis, und für die Gebietstheile des ehemaligen Inn- und Hausruckviertels ausgesprochen worden ist, von dem Ressort der einzelnen in den Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden errichteten neuen Landgerichte ausgeschieden, und je für mehrere Gerichts-Sprengel zusammen, nur einigen hierzu vorzugsweise geeigneten Stadt- und Landgerichten, welche Wir, auf weitern allerunterthänigsten Bericht Unserer Hofkommission noch zu bezeichnen Uns vorbehalten, ausschließend übertragen werden.

Hingegen soll

b) der Wirkungskreis der neu konstituirten Landgerichte sich auch über die noch zur Zeit bestehenden Hofmarksgerichte erstrecken, und die lezten sollen sich auf diejenigen Verhältnisse beschränken, welche durch

Unser

Unser Edikt über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 16. September 1808 vorgeschrieben sind. Da endlich

c) die bisherigen Salzburgischen Pfleggerichte auf die Administration des Gemeinde- Kirchen- und Stiftungswesens einen vorzüglicheu Einfluß gehabt haben, und die dießfallsigen Einrichtungen, ohne vorhergegangene verschiedene Vorbereitungen, nicht sogleich abgeändert und nach Unseren sonst angenommenen Prinzipien regulirt werden können; so wollen Wir, daß die neu konstituirten Landgerichte einsweilen, und bis dieser Zweig der Verwaltung seine eigene definitive Organisation erhalten wird, alle Funktionen hierunter, welche den bisherigen Pfleggerichten obgelegen sind, fortsezen, und solche als einen wesentlichen Theil ihrer Amtsgeschäfte mit allem Eifer besorgen sollen.

V.

Die Nomination derjenigen Individuen, welche Wir bei den angeordneten neuen Polizei- Gerichts- und Verwaltungs-Behörden allergnädigst anzustellen gedenken, werden Wir demnächst durch besonderes allerhöchstes Rescript bekannt machen.

Die ernannten Beamten treten in die für ihre Stellen ausgesprochenen etatsmässigen Besoldungen und sonstigen Emolumente ein; und bei den Landgerichten kommt auch in diesem Punkte die Verordnung vom 31. August v. Js. zur analogen Anwendung.

Mit der Einrückung in die ordentliche Besoldung hören alle bisher gewöhnlichen verschiedenartigen Bezüge, von welcher Art und von welchem Namen sie auch seyn mögen, gänzlich und für immer auf.

Hier-

Hierunter wollen Wir ausdrücklich auch den Genuß des sogenannten milden Ortens-Zins-Deputats, und die Besoldungs-Bezüge aus dem Gemeinde-Kirchen- und Stiftungsvermögen begriffen wissen, und erklären die bisherigen polizeilichen Geschäfte, für welche diese Emolumente bewilliget waren, als Amtsgeschäfte, bei denen der Bezug der Diäten nur in den durch das Regulativ vom 9. Mai v. J. bestimmten Fällen statt findet.

In gleicher Art sollen die üblichen Sammlungen der Gerichtsdiener aufgehoben, und der hier einschlägige §. 10. der Verorduung vom 24. März 1802 durch die Intelligenz-Blätter in den Salzburgischen Gebietstheilen zur allgemeinen Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Schließlich behalten Wir Uns vor, diejenigen bisherigen Amts- oder Pflege-Schreiber, welche in Pension fallen, den Landgerichten und Rentämtern, gegen verhältnißmässigen Abzug an dem Aversum für die Schreiber, zuzutheilen.

VI.

Unsere Hofkommission zu Salzburg erhält den allergnädigsten Auftrag, diese Unsere Entschliessungen unverzüglich in Vollzug zu bringen, die bisherigen Pflege- und Landgerichte aufzulösen, die neuen Behörden mittels ordnungsmässiger Extradition und Einweisung in Aktivität zu sezen, und wie alles dieses geschehen, allerunterthänigst anzuzeigen.

Unsere Hofkommission wird übrigens, was ihre Anfrage über die Extradition der sogenannten Urbars-

Notl-

Notlbücher betrift, auf die in Unsern älteren Staaten deßfalls bestehende Normen lediglich verwiesen.

München den 9. Jänner 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück IV. Seite 49 — 60.)

11.

Die Abtretungen im Etsch- und Eisack-Kreise.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten anmit Jedermann, der dieses liest, Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor.

Nachdem Wir durch den 3. Artikel des am 28. Februar durch Unsern ersten Staats- und Konferenz-Minister, Grafen von Montgelas, abgeschlossenen, und von Uns am 3. März zu Straßburg ratifizirten Vertrags, an Seine Majestät den Kaiser von Frankreich und König von Italien mit vollen Souveränitäts- und Eigenthumsrechten abgetreten haben:

»Theile des italienischen Tirols, nach der Wahl »Seiner kaiserlichen Majestät, welche Theile jedoch »unter sich zusammenhängen, in der Nähe und zur

»Konvenienz des Königreichs Italien und der Illy-»rischen Provinzen gelegen sind, und eine Bevöl-»kerung von 280 bis 300tausend Seelen enthalten »sollen.

Nachdem die von Uns und des Kaisers Majestät zur Bestimmung des abzutretenden Gebietes und Fest-sezung der Grenzen ernannten Kommissäre zu Botzen zusammengetreten, und vermöge des dort am 7. d. M. gefertigten Protokolls über folgende Grenzlinie über-eingekommen sind:

»Die Linie geht aus von den hohen Salzburgischen »Grenzgebirgen, folgt dem Scheitel der Höhen, in-»dem sie zwischen den zwei Seen, dem Staller-»Alpe- und (Spital) Antholzer See durch-»geht, und dem Scheitel der Höhen bis zum Kon-»fin-Hornberg folgt. Von da steigt sie durch »den Scheitel der Höhen, welche die Wässer des »Gsießthales von dem Kuhbacherthal schei-»den, herab gegen den Einfluß des Graubachs »in die Rienz, geht über die Rienz zwischen »Niederndorf und Toblach an den Grau-»bach, folgt diesem Wildbach und den Gipfeln »der Höhen, an deren Fuße derselbe entspringt, »und in einer mit dem Laufe der Rienz beinahe pa-»ralellen Richtung bis ober den Ursprung des Hell-»bachs; gegen diesen Punkt wendet sich die Linie, »um sich ober dem Stallathal an die Grenzen »von Ampezzo anzuschließen. Die Linie folgt »dann den Bergspizen in der Richtung der Grenzen von Ampezzo über den Berg Camporosso

»bis zum Sasso di Stria, von da dem Schei-
»tel der hohen Gebirge nach bis an Lagatscho,
»und dann den dermaligen Grenzen von Buchen-
»stein über den Zissaberg, Campo longo
»und den Dovoiberg. Die Linie geht fort über
»die Scheitel der Gebirge, welche die dermaligen
»Grenzen des Faßathals bilden, über den Lang-
»kofel und Blattkogel bis zum höchsten Punkt,
»welcher die Wässer des Saltaria Baches von
»dem Duronbach scheidet, indem sie den alten
»Grenzen des Gerichts Kastelruth folgt, und sich
»über die Spizen des Schönbüchels und
»Schlernbergs zieht, von wo sie durch den
»Schwarzgrieß- und Seißerbach an den
»Eisack geht: von da steigt sie gegen Norden dem
»linken Ufer des Eisacks nach hinauf bis an den
»Einfluß des Rothwanderbachs, und indem sie
»auf das linke Ufer dieses Baches übersezt, folgt
»sie demselben bis zu seinem Ursprunge. Die Linie
»geht dann den gegenwärtigen Grenzen von Stein
»auf dem Ritten nach bis auf den Gipfel des
»Rittner Schienebergs und von da auf den
»Gipfel des Hörnerbergs, von wo sie auf das
»rechte Ufer des Gismanerbachs geht, und
»demselben bis zu seinem Zusammenfluße mit dem
»Danzbach folgt. Sie geht dann der nördlichen
»Grenze von Jenesien nach bis zum Orgen-
»kofel und von da der nördlichen Grenze von
»Mölten nach bis zum Ursprung des Aschler-
»bachs, dessen linkem Ufer sie folgt, bis zu seinem
»Einfluß in die Etsch: von diesem Punkte steigt sie

 durch

»durch den Thalweg der Etsch hinab, bis zum »Einfluß des Baches, welcher zwischen Grisian »und Sirmian herabkommt, und folgt dem lin»ken Ufer desselben bis zu seinem Ursprunge, von »wo sie auf die Schneide der Gebirge steigt, wel»che die Grenze zwischen Tisens und Castel»fondo bilden, von da über den Kampen- und »Groslaugenberg der Schneide der Gebirge »folgt, welche das Ultenthal vom Nonsberg, »dem Val di Rum, Val di Bresem und Val »di Rabbi scheiden, und endlich am Zufall»ferner sich an die Grenze des Königreichs Italien »anschließt.«

Nachdem endlich der 9. Artikel des erwähnten Pariser-Vertrags folgende Bestimmungen enthält:

»Da die französischen Truppen gegenwärtig das »italienische Tirol besezt halten; so soll das König»reich Italien als schon dermal im Besitze des ihm »abzutretenden Theiles von Tirol sich befindend an»gesehen werden —«

So wollen Wir dieses durch gegenwärtiges Patent zu dem Ende kund machen, damit die Bewohner und Beamten der jenseits der angegebenen Linie liegenden Bezirke des Etsch- und Eisackkreises, welche Wir hiemit als ihrer Unterthans- und Dienstespflichten gegen Uns entlassen, und an ihren neuen Herrscher überwiesen erklären, sich hienach zu achten wissen. In dem Bewußtseyn für die Bewohner dieser wie der übrigen Bezirke, welche vor der neuesten Territorial-Veränderung die Provinz Tirol konstituirten, während Unserer

rer Regierung Alles, was Uns die Wohlfarth des Landes zu fodern schien, in so fern es der Drang der Zeitumstände erlaubte, gethan zu haben, trösten Wir Uns über die Abtretung dieser Bezirke mit dem Gedanken, daß ihr Wohl durch die Vereinigung mit dem Königreiche Italien unter dem Szepter des mächtigen und erlauchten Kaisers nicht minder werde befördert werden; so wie Wir Uns der beruhigenden Hofnung hingeben, daß hinwieder deren Bewohner über ihr wahres Interesse aufgeklärt, und eben dadurch gegen die Stimme der Verführung gesichert, durch Treue und Ergebenheit gegen ihren neuen Herrscher sich Seiner erhabenen Vorsorge würdig bezeigen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 23. Tag des Monats Juni im Eintausend achthundert und zehnten Jahre, und Unsers Reiches im fünften.

Max Joseph.

(L. S.)

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. Stück XXXVI. Seite 601 — 605.)

12.

Die Landgerichts-Eintheilung im Inn- und Eisack-Kreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 8. August die Verfassung bestimmt, welche künftig die Landgerichte des Inn- und Eisack-Kreises annehmen sollen. Bei der dadurch nothwendig werdenden Vermehrung derselben haben Wir beschlossen, in Stubay, Ried, Schlanders, Passeyer, Lana, Sarenthal, Kastelruth, Sterzing, Mühlbach, Enneberg, Taufers und Welsberg, zwölf neue Landgerichte zu errichten, wodurch sich die Anzahl der Landgerichte in dem Inn-Kreise, und in dem damit durch Unsere Verordnung vom vorigen Monate vereinigten Reste des Eisack-Kreises, worin ebenfalls nunmehr die Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Folge Unserer Entschliessung vom 14. November vorigen Jahrs suspendirt wird, auf 30 erhöht. Den Siz, Umfang und Namen, dann die Klassifikation dieser Landgerichte bestimmen Wir, wie folgt.

1) Das Landgericht Kitzbühel (erster Klasse) behält die Grenzen, und den Siz, wie solches in Unserer Verordnung vom 18. November vorigen Jahrs bestimmt worden ist, und enthält demnach $11\frac{1}{2}$ □ Meilen.

2) Das

2) Das Landgericht Kufstein (erster Klasse) behält ebenfalls den durch die Verordnung vom 18. November vorigen Jahrs bestimmten Umfang, von 10 □ Meilen.

3) Das Landgericht Rattenberg (erster Klasse) behält seine bisherigen Grenzen und enthält $10\frac{1}{2}$ □ Meilen.

4) Das Landgericht Schwaz (erster Klasse) bleibt in seinem bisherigen Umfange, und begreift 10 □ Meilen.

5) Das Landgericht Hall (erster Klasse) behält seinen bisherigen Umfang, und zählt $6\frac{1}{2}$ □ Meilen.

6) Das Landgericht Innsbruck (erster Klasse) behält seinen bisherigen Umfang mit Ausnahme des Thales und ehemaligen Hofgerichts Stubay, für welches ein eigenes Landgericht errichtet wird.

Die Stadt Innsbruck behält ihr eigenes Stadtgericht. Das Landgericht Innsbruck enthält nach diesem Umfange 9 □ Meilen.

7) Das Landgericht Stubay (dritter Klasse) besteht aus dem Thale und ehemaligen Hofgerichte Stubay. Es hat 5 □ Meilen, und erhält seinen Siz zu Schönberg, wo bisher der exponirte Aktuar wohnte, wenn Unser Hofkommissär es nicht zuträglicher findet, den Siz desselben in das Innere des Thals zu verlegen.

8) Das Landgericht Steinach (zweiter Klasse) behält seinen bisherigen Umfang von $7\frac{1}{4}$ □ Meilen.

9) Das Landgericht Telfs (erster Klasse) behält seine bisherigen Grenzen, und hat 9 □ Meilen.

10) Das

10) Das Landgericht Silz (erster Klasse) erhält zu seinem bisherigen Umfange von dem Landgerichte Meran den Burgfrieden Rofen, und die zum Patrimonial-Gerichte Kastelbell gehörig gewesene Gemeinde Fender im Oetzthale.

Das Landgericht Silz, dessen Siz unverändert zu Silz bleibt, hat einen Umfang von $17\frac{3}{4}$ □ Meilen.

11) Das Landgericht Imst (erster Klasse) hat zu dem durch Unsere Verordnung vom 18. November vorigen Jahrs bestimmten Umfang durch die Entschliessung vom 3. vorigen Monats (Regierungsblatt St. XXXIII. S. 563) die früher zum Landgerichte Reutti gewiesenen Gemeinden Pfafflar, und Grameis erhalten, und hat $15\frac{1}{2}$ □ Meilen.

12) Das Landgericht Reutti (erster Klasse) behält seinen bisherigen Umfang, wie derselbe durch die Verordnungen vom 18. November vorigen Jahrs, und 3. vorigen Monats bestimmt worden ist, und enthält 17 □ Meilen.

Wir erwarten indeß von Unserer Hofkommission ein Gutachten, ob nicht dieses große und stark bevölkerte Landgericht in zwei kleinere aufgelöset, und sonach für das volkreiche, und wohlhabende Lechthal ein eigenes Landgericht in Elbingenalb errichtet werden solle, wodurch die von Unserer Hofkommission mit Bericht vom 4. vorigen Monats vorgelegte Beschwerde der Gemeinde Kaisers wegen zu großer Entfernung vom Landgerichts-Size sich von selbst heben würde.

13) Das Landgericht Landeck (erster Klasse) behält

hält seinen bisherigen Umfang, und enthält 15^{8} □ Meilen.

14) Das Landgericht Ried (zweiter Klasse) bildet sich aus den durch Unsere Verordnung vom 18. November vorigen Jahrs dem Landgerichte Nauders zugetheilt gewesenen Gerichten Pfunds und Laudeck.

Das Landgericht enthält $10\frac{1}{8}$ □ Meilen, und bekommt seinen Siz zu Ried, wo die Gebäude des ehemaligen Patrimonial-Gerichts Laudeck dazu benüzt werden können.

15) Das Landgericht Nauders (dritter Klasse) besteht künftig aus dem landesherrlichen Gerichte Nausdersberg, und dem ehemaligen Burgfrieden Finstermünz. Dasselbe enthält $6\frac{3}{8}$ □ Meilen, der Siz des Landgerichts bleibt in Nauders.

16) Das Landgericht Glurns (zweiter Klasse) besteht künftig

a) aus dem ehemaligen Hofgerichte Marienberg.

b) Aus dem ehemaligen Patrimonial-Gerichte Glurns und Mals.

c) Aus dem ehemaligen Patrimonial-Gerichte Matsch. Dasselbe enthält künftig $8\frac{5}{8}$ □ Meilen.

Der Siz bleibt noch ferner in Glurn.

17) Das Landgericht Schlanders (zweiter Klasse) bildet sich

a) aus dem durch Unsere Verordnung vom 18. November vorigen Jahrs dem Landgerichte Glurns ein-

einverleibten ehemaligen Patrimonial-Gerichte Schlanders und Eyers;

b) aus dem ebenfalls bisher zum Landgerichte Glurns gehörigen Patrimonial-Gerichte Montani;

c) aus dem gegenwärtig zum Landgerichte Meran gehörigen bisherigen Patrimonial-Gerichte Kastelbell und Schnals mit Ausnahme jedoch der Gemeinde Fender im Oetzthale, welche dem Landgerichte Silz zugetheilt wird.

Das Landgericht Schlanders enthält auf diese Art 13¾ □ Meilen.

Der Siz des Landgerichts ist in Schlanders, wo das Archiv und die Gefängnisse des ehemaligen Patrimonial-Gerichts für das Landgericht verwendet, zur Wohnung des Landrichters aber das Teutschordens-Haus hergerichtet werden soll.

18) Das Landgericht Meran (erster Klasse) besteht künftig

a) aus seinem bisherigen unmittelbaren Bezirke, wie derselbe durch Unsere Verordnung vom 21. November 1806 (Regierungsbl. v. J. 1806 St. L. S. 449) bestimmt worden ist, mit Ausnahme

1) des an das Königreich Italien abgetretenen Gerichtes Gargazon,

2) des Burgfriedes Rofen im Oetzthale, welcher dem Landgerichte Silz zugetheilt wird,

b) aus den durch die erwähnte Verordnung vom 21. November 1806, zum Landgerichte Meran eingezirkten bisherigen Patrimonial-Gerichten Burgstall, und

c) Schen-

c) Schenna.

Das Landgericht enthält 5⅝ □ Meilen, und hat seinen Siz zu Meran.

19) Das Landgericht Passeyer (dritter Klasse) bildet sich aus dem bisher zum Landgerichte Meran eingezirkt gewesenen ehemaligen Patrimonial-Gerichte Passeyer.

Dasselbe enthält 8 □ Meilen. Der Siz des Landgerichts kommt nach St. Leonard, wo die ehemaligen Patrimonial-Gerichts-Gebäude benüzt werden sollen.

20) Das Landgericht Lana (zweiter Klasse) bildet sich

a) aus den durch Unsere Verordnung vom 21. November 1806 zum Landgerichte Meran eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichten Niederlana, Steinunterlewenberg und Forst,

b) aus dem ebenfalls dorthin eingezirkten Patrimonial-Gerichte Ulten, und

c) aus dem durch Unsere Entschliessung vom 30. Juni provisorisch dem Landgerichte Meran zugetheilten Patrimonial-Gerichte Tisens und Mayenburg mit Ausnahme des an die Krone Italien abgetretenen Theiles.

Das Landgericht enthält 10 □ Meilen.

Der Siz desselben kommt nach Niederlana, wo die Patrimonial-Gerichts-Gebäude dafür verwendet werden.

21) Das Landgericht Sarenthal (dritter Klasse) bildet sich aus dem durch Unsere Entschliessung vom 30.

Ju-

Juni dem Landgerichte Klausen provisorisch zugetheilten ehemaligen Patrimonial-Gerichte Sarenthein.

Dasselbe enthält 4 □ Meilen, und erhält seinen Siz zu Sarenthal, wo die Patrimonial-Gerichts-Gebäude dazu benüzt werden sollen.

22) Das Landgericht Kastelruth (dritter Klasse) bildet sich aus den durch die Verordnung vom 21. November 1806 zum Landgerichte Klausen eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichten

a) Kastelruth,

b) Wolkenstein und

c) den Burgfrieden Hauenstein, Salegg und Aichach, endlich

d) die zum Patrimonial-Gerichte Gufidaun gehörigen Theile des Thales Groeden. Dasselbe enthält $5\frac{3}{4}$ □ Meilen. Das Landgericht erhält seinen Siz zu Kastelruth, wo die Patrimonial-Gerichts-Gebäude dazu verwendet werden.

23) Das Landgericht Klausen (zweiter Klasse) besteht künftig aus den übrigen Bestandtheilen des bisherigen Landgerichts Klausen mit Ausnahme der an die Krone Italien abgetretenen Gerichte Vels und Tiers, nämlich

a) aus dem ehemaligen Stadtgerichte Klausen,

b) aus dem Burgfrieden Pardell,

c) aus dem Burgfrieden Kollmann,

d) aus den landesherrlichen Gerichten Lazfons,

e) Verdings,

f) Vellthurns,

g) aus

g) aus dem ehemaligen Patrimonial-Gerichte Villanders,

h) aus dem ehemaligen Burgfrieden Trostburg,

i) aus dem ehemaligen Patrimonial-Gerichte Gufidaun, mit Ausnahme des zum Landgerichte Kastelruth gewiesenen Antheils an dem Thale Groeden. Dasselbe enthält $7\frac{5}{8}$ □ Meilen. Der Siz bleibt in Klausen.

24) Das Landgericht Brixen (zweiter Klasse) begreift künftig a) die bisherigen unmittelbaren Bezirke des Landgerichts mit Inbegriff des stadtgerichtlichen, und mit Ausnahme der Bezirke der ehemaligen Gerichte Untervintl und Spinges. b) Das aufgelöste Hofgericht Neustift und Riol, c) das sogenannte Unterdrittl des ehemaligen Patrimonial-Gerichts Rodenegg; das nunmehrige Landgericht Brixen zählt $6\frac{1}{2}$ □ Meilen. Dasselbe behält seinen Siz zu Brixen, wo das Stadtgericht bereits aufgelöset ist, und das Polizei-Kommissariat aufgelöst werden soll.

25) Das Landgericht Mühlbach (dritter Klasse) bildet sich: a) aus dem, ehemals dem Landgerichte Brixen einverleibten Gerichte Untervintl; b) aus dem ebenfalls dort einverleibten, sogenannten Brixischen Hofgerichte (mit Spinges), c) aus dem Ober- und Unterdrittl des bisher zum Landgerichte Brixen eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichts Rodenegg. Das Landgericht enthält $4\frac{1}{4}$ □ Meilen, und nimmt seinen Siz zu Mühlbach, wo die Gebäude des Patrimonial-Gerichts Rodenegg dazu benüzt werden.

26 Das

26) Das Landgericht Sterzingen (erster Klasse) bildet sich a) aus dem bisher zum Landgerichte Brixen eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichte Sterzingen und Wolfsthurn; b) aus den ehemaligen Burgfrieden Reifenstein, und c) Sprechenstein. Das Landgericht enthält 11 □ Meilen. Der Siz ist zu Sterzingen, wo die Gebäude des ehemaligen Patrimonial-Gerichts dazu verwendet werden.

27) Das Landgericht Brunecken (zweiter Klasse) besteht künftig a) aus dem Bezirke des ehemaligen Stadtgerichtes, und Oberamts Brunecken, b) aus dem eingezogenen Hofgerichte Sonnenburg, c) aus den ehemaligen Patrimonial-Gerichten Michaelsburg und d) Schönegg mit Ehrenburg. Das Landgericht hat 8⅝ □ Meilen, und hat seinen Siz zu Brunecken.

28) Das Landgericht Enneberg (dritter Klasse) bildet sich a) aus dem, durch Unsere Verordnung vom 21. November 1806 dem Landgerichte Brunecken einverleibten Gerichte Thurn am Gader, und b) aus dem nachher durch Unsere Verordnung vom 25. März 1807 (Regierungsblatt St. XIV. S. 538) ebenfalls dahin einverleibten Gerichte Enneberg. Das Landgericht hat 7 □ Meilen, und erhält seinen Siz zu St. Vigil in Enneberg.

29) Das Landgericht Taufers (zweiter Klasse) bildet sich aus dem durch die Verordnung vom 21. November 1806 zum Landgerichte Brunecken eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichten a) Taufers, b) Uttenheim und Giesbach und c) dem ehemaligen

Burg-

Burgfrieden Neuhaus. Das Landgericht enthält 10 □ Meilen, und nimmt seinen Siz zu Taufers, wo die Patrimonial-Gerichts-Gebäude dazu verwendet werden.

30) Das Landgericht Welsberg (zweiter Klasse) bildet sich a) aus dem bisher dem Landgerichte Brunecken einverleibten Gerichte Antholz; b) aus dem eben dahin eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichte Altrasen und c) aus demjenigen Theile des ebenfalls bisher zum Landgerichte Brunecken eingezirkten ehemaligen Patrimonial-Gerichts Welsberg, welcher diesseits der in Folge des Bozner Vertrags vom 7. Juni gezogenen Grenz-Linie liegt. Das Landgericht zählt 8½ □ Meilen, nimmt seinen Siz zu Welsberg, wo die Gebäude des Patrimonial-Gerichts, wenn deren vorhanden sind, dazu verwendet werden sollen.

Wir wollen, daß diese Verfügung mit dem 16. Oktober dieses Jahres in Vollzug gesezt werden soll: die königliche Hofkommission hat daher dafür zu sorgen, daß bis dahin die Uebergabe, die Akten und Depositen an die neu errichteten Landgerichte erfolget.

In Absicht auf die Kriminal-Gerichtsbarkeit bestimmen Wir, daß, bis die in Unserer Verordnung vom 31. d. M. §. 11. vorbehaltene Eintheilung des Inn- und Eisack-Kreises in Kriminal-Gerichtsbezirke erfolgt seyn wird, die bereits mit Kriminal-Gefängnissen versehenen Landgerichte Kitzbühel, Kufstein, Rattenberg, Schwaz, Hall, Innsbruck, Steinach, Telfs, Silz, Imst, Reutti, Landeck, Ried, Glurns, Schlanders, Meran,

Klau-

Klausen, Brixen, Sterzingen, Brunecken und Taufers die Kriminal-Gerichtsbarkeit so weit sie Unsern Gerichten zukommt, einsweilen ausüben, die übrigen Landgerichte aber, die in ihrem Bezirke ergriffenen Verbrecher nach aufgenommenem summarischem Verhöre an das nächst gelegene Landgericht, nämlich Stubay nach Innsbruck, Nauders nach Glurns, Passeyer und Lana nach Meran, Sarenthal und Kastelruth nach Klausen, Mühlbach nach Brixen, Enneberg endlich und Welsberg (insoferne nicht zu Welsberg Kriminal-Gefängnisse existiren, in welchem Falle das leztere Landgericht ebenfalls die Kriminal-Gerichtsbarkeit auszuüben hat,) nach Brunecken abliefern sollen.

Jene kleineren Landgerichte haben indessen auch den Thatbestand jedesmal sogleich herzustellen, und an die Kriminal-Gerichte zu übermachen.

Ueber die Besezung der neu errichteten Landgerichte, bei welcher Wir auf die von Unserer Hofkommission Uns empfohlenen Patrimonial-Gerichts-Beamten vorzüglichen Bedacht nehmen werden, wird Unsere Entschliessung demnächst erfolgen.

Von den bereits angestellten Landrichtern haben sich diejenigen, deren Anstellung bloß provisorisch ist, sowohl in Absicht auf den Gehalt, als in Absicht auf Nebenbezüge nach dem in Unserer Verordnung vom 31. dieses Monats §. 5 und 6. hierüber gegebenen Bestimmungen zu achten; bei den definitiv angestellten hingegen werden bloß die Nebenbezüge nach

dem

dem §. 6 der erwähnten Verordnung regulirt, indem sie in vollem Bezuge ihres bisherigen Gehaltes bleiben sollen.

München den 31. August. 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas. Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1810. Stück LIII. Seite 920 — 931.)

---

b) Einzelne Kreise betreffend.

I. Mainkreis.

Die Organisation der Polizei- und Gerichts-Behörden in den neu erworbenen Gebietstheilen des Main-Kreises betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, auf die allerunterthänigsten Berichte Unsers General-Kommissariats im Main-Kreise, die Organisation der Polizei- und Gerichts-Behörden betreffend, und auf den Uns hierüber vorgelegten umständlichen Vortrag, beschlossen, und verordnen:

I.

Die in den neuerworbenen Gebietstheilen des Main-Kreises, nämlich in dem ehemaligen Fürstenthume Bai-

 reuth

reuth oberhalb Gebirgs, und in dem von dem Großherzogthume Würzburg an Uns übergegangenen Amte Tambach, bestehenden untern Polizei- und Justiz-Behörden werden aufgelößt, und an deren Stelle Polizei-Kommissariate, Stadtgerichte und Landgerichte nach denjenigen Vorschriften gebildet, welche Wir in Unsern allerhöchsten Edikten und Verordnungen vom 24. September und 24. Dezember 1808 über die Instruktion der Polizei-Direktionen, und die Organisation derselben, dann vom 24. Juli und 3. Dezember des nämlichen Jahres über die Gerichts-Verfassung und die Anordnung der Stadtgerichte, und vom 31. August 1810 über die Landgerichts-Verfassung im Inn-Kreise, festgesezt haben.

II.

In den Städten Baireuth und Hof sollen eigene Polizei-Kommissariate, und zwar in Baireuth ein Polizei-Kommissariat der zweiten, und in Hof ein Polizei-Kommissariat der dritten Klasse bestehen, so wie Wir deren Formation durch besondere allergnädigste Reskripte bereits angeordnet haben.

III.

In der Stadt Baireuth wird ausserdem noch ein Stadtgericht zweiter Klasse errichtet.

IV.

Für die Polizei- und Justiz-Verwaltung auf dem platten Lande werden folgende neue Landgerichte konstituirt:

1) Landgericht Culmbach (erster Klasse). Siz: Stadt Culmbach. Bestandtheile:

a) Das

a. Das ehemalige Kameramt Culmbach mit Einschluß der Stadt gleichen Namens.

b. Vom Kameramte Markt Schorgast die Steuer-Distrikte Kupferberg und Ludwigschorgast.

2) Landgericht Baireuth (erster Klasse.) Siz: Stadt Baireuth. Bestandtheile:

a) Das bisherige Kameramt Baireuth.

b) Das bisherige Kameramt Weidenberg.

Die Abtheilung dieses Landgericht in zwei besondere Sprengel wird vorbehalten.

3) Landgericht Pegniz (zweiter Klasse.) Siz: Pegniz. Bestandtheile: Das bisherige Kameramt gleichen Namens.

4) Landgericht Gefrees (erster Klasse.) Siz: Gefrees. Bestandtheile:

a. Das Kameramt Gefrees, mit Ausnahme des Steuer-Distriktes Stammbach.

b) Die Orte Kornbach und Haidlas von dem Kameramte Wunsiedel;

c) der Steuer-Distrikt Markt Schorgast von dem Kameramte gleichen Namens.

5) Landgericht Münchberg (erster Klasse.) Siz: Münchberg. Bestandtheile:

a. Das ehemalige Kameramt Münchberg;

b. der Steuer-Distrikt Stammbach von dem Kameramte Gefrees;

c. die Steuer-Distrikte Marienweiher, Eppenreut, Guttenberg und Markt Leugast.

 6) Land-

6) Landgericht Naila (erster Klasse.) Siz: Naila. Bestandtheile: Das bisherige Kameramt Lichtenberg, mit Ausschluß des Distrikts Kaulsdorf.

7) Landgericht Hof (erster Klasse.) Siz: Stadt Hof. Bestandtheile: Das bisherige Kameramt Hof mit Einschluß der Stadt.

8) Landgericht Wunsiedel (erster Klasse.) Siz: Stadt Wunsiedel. Bestandtheile: Das Kameramt gleichen Namens mit Einschluß der Stadt, und mit Ausnahme der dem Landgerichte Gefrees zugetheilten Orte Kornbach und Haidlas.

Es wird vorbehalten, die beiden vorstehenden Landgerichte Hof und Wunsiedel auf geeignete Art, in mehrere Sprengel abzutheilen.

9) Landgericht Seßlach (zweiter Klasse.) Siz: Stadt Seßlach. Bestandtheile:

a. Die Reste des ehemaligen Landgerichts Gleusdorf;

b) Das Amt Tambach.

V.

Die noch übrigen Theile des ehemaligen Fürstenthums Baireuth oberhalb Gebirgs, über welche durch die vorstehenden Bestimmungen noch nicht disponirt ist, werden, und zwar

1) das ehemalige Kameramt Sanspareil dem Landgerichte Hollfeld einverleibt, und

2) der Distrikt Kaulsdorf dem Landgerichte Lauenstein zur Respizienz überwiesen.

VI.

VI.

In Bezug auf die Kriminal-Untersuchungen, werden die neuen Landgerichte in nachstehende Kriminal-Gerichts-Bezirke eingetheilt:

1) Bezirk Baireuth. Derselbe umfaßt die Stadt und das Landgericht Baireuth, dann die Landgerichte Culmbach und Pegniz.

2) Bezirk Hof. Derselbe besteht aus den Landgerichten Hof, Naila und Münchberg.

3) Bezirk Wunsiedel, welcher begreift die Landgerichte Wunsiedel und Gefrees.

Die Kriminal-Untersuchungen in diesen Bezirken werden dem Stadtgerichte Baireuth und den Landgerichten Hof und Wunsiedel übertragen.

Das neue Landgericht Seßlach wird, was die Kriminal-Untersuchungen betrift, dem Stadtgerichte in Bamberg zur Respizienz überwiesen.

VII.

Die alten Landgerichte des Main-Kreises bleiben in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und, sofern nicht dem einen oder dem andern ein Zuwachs ausdrücklich zugetheilt worden ist, in ihrem dermaligen Umfange bestehen; mit Ausnahme des Landgerichts Ebrach, welches aufgelößt, und mit dem Landgerichte Burgebrach vereiniget wird.

VIII.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüße sollen längstens bis zum ersten März 1812 in vollständigen Vollzug gesezt seyn, und Unser General-Kommissariat im

Main-

Main-Kreise hat diesemnach, rücksichtlich der Amts-Extraditionen und Uebernahmen, das Geeignete zu verfügen. Ueber die Besezung der Stellen mit dem etatsmäßigen Personal werden Wir Unsere allergnädigsten Entschliessungen besonders bekannt machen.

München den 6. Jänner 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. Stück III. Seite 172— 177.)

Die weitere Eintheilung der Landgerichte im Main-Kreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer allerhöchsten Entschliessung vom 6. Jänner l. J. die Organisation der Polizei- und Gerichts-Behörden in den neu erworbenen Gebietstheilen des Main-Kreises betreffend, die Abtheilung der dort konstituirten Landgerichte, Baireuth, Hof und Wunsiedel in mehrere Sprengel vorbehalten.

In Folge dieses Vorbehalts haben Wir nunmehr nach gutachtlicher Vernehmung Unseres General-Kommissariats im Main-Kreise beschlossen, und verordnen,

daß

daß in dem Umfange der gedachten Landgerichte noch folgende neue Gerichts-Bezirke gebildet werden sollen.

I.

Landgericht Weidenberg, III. Klasse. Siz: Weidenberg.

Dasselbe soll bestehen, aus den zum dermaligen Landgerichte Baireuth gehörigen Steuer-Distrikten Weidenberg, Mengersreuth, Unterwarmensteinach, Görschniz, Steinach, Seubottenreuth.

II.

Landgericht Rehau, II. Klasse. Siz: Rehau.

Die Bestandtheile desselben sind die Steuer-Distrikte, Rehau, Nentschau, Regnizlosau, Kautendorf, Oberkozau, Schwarzenbach, Martinlamiz und Pilgramsreuth, welche dermal zum Landgerichte Hof gehören.

III.

Landgericht Kirchenlamiz, III. Klasse. Siz: Kirchenlamiz.

Demselben werden zugetheilt die Steuer-Distrikte Kirchenlamiz, Niederlamiz, Markt Leuthen, Reicholsgrün, Weissenstadt, Voitsumra, Oberrößlau und Neudes, sämtlich dermalen vom Landgerichte Wunsiedel.

IV.

Landgericht Selb, II. Klasse. Siz: Selb.

Dieses Gericht wird aus den dermal gleichfalls zum Landgerichte Wunsiedel gehörigen Steuer-Distrikten Selb, Langenau, Erkersreuth, Schönwald, Weissenbach, Spielberg, Tebanz, Höchstadt, Thierstein und Hohenberg zusammengesezt.

Unser

Unser General-Kommissariat des Main-Kreises hat die vorstehenden Beschlüsse unmittelbar nach der Benennung des Personals, worüber Wir noch besonders verfügen werden, in Vollzug zu sezen, und wie solches geschehen, alleruntertänigst anzuzeigen.

München den 6. April 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. XXIV. Stück Seite 742 — 744.)

II. Rezatkreis.

a) Die Zutheilung des Ortes Dänenbach zu dem Landgerichte Dinkelsbühl betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf den an Uns erstatteten Antrag beschliessen Wir, daß der bisher mit dem Landgerichte Feuchtwang vereinigte Ort Dänenbach mit 19 Feuerstellen, wegen der vermischten Lage seiner Flur mit der Flur des Dorfes Schopfloch, dem Landgerichte Dinkelsbühl zugetheilt werden soll.

München den 16. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. Stück VII. Seite 139 — 140.)

b) Die Purifikation der Grenzen zwischen den Landgerichten Gunzenhausen und Pleinfeld betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Aufhebung der Grenzen-Vermischung zwischen dem Landgerichte Gunzenhausen, im Rezat-Kreise, und dem Landgerichte Pleinfeld im Ober-Donaukreise, haben Seine Majestät der König zu verordnen geruht: daß

1) Das Dorf Kalbensteinberg, wovon sich ohngefähr ein Drittel der Flur in die alte Fraischgrenze des Amtes Pleinfeld erstreckte, und

2) das Dorf Obererlbach, wovon vier Häuser ebenfalls zum ehemaligen Amte Pleinfeld gehörten,

ganz und ausschließlich dem Landgerichte Gunzenhausen, welchem der größte Theil beider Orte bereits zugehörig ist, einverleibt; dagegen aber

3) das Dorf Fünfbronn, und

4) der Weiler Hagsbronn,

von welchem erstern ein Theil der Flurmarkung, und von letzterm zwei Höfe, ehemals zu Gunzenhausen gerechnet

rechnet wurden, auch mit diesen Parzellen dem Landgerichte Pleinfeld, in dessen Gerichtsbezirke beide Orte liegen, untergeordnet werden sollen.

Die General-Kommissariate des Rezat- und des Ober-Donaukreises haben hienach das Erfoderliche zu verfügen.

München den 3. März 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. XVII. Stück. Seite 325.)

---

c) Das Oberamt Wailtingen betreffend.

(Sieh Ober-Donaukreis.)

---

d) Die Organisation der Polizei- und Gerichts-Behörden in den neu erworbenen Gebietstheilen des Rezat-Kreises betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die allerunterthänigsten Berichte Unsers General-Kommissariats im Rezat-Kreise, die Organisation der Polizei- und Gerichts-Behörden betreffend, und auf den Uns hierüber vorgelegten umständlichen Vortrag beschlossen, die Anwendung Unserer aller-

lerhöchsten Edikte und Verordnungen vom 24. September und 24. Dezember 1808 über die Instruktion und Organisation der Polizei-Direktionen; dann vom 24. Juli und 3. Dezember desselben Jahres über die Gerichts-Verfassung und die Anordnung der Stadtgerichte: endlich vom 31. August 1810 über die Landgerichts-Verfassung im Inn-Kreise, auch auf die neu erworbenen Gebietstheile im Rezat-Kreise, namentlich auf das demselben einverleibte ehemalige Fürstenthum Baireuth unterhalb Gebirgs, auszudehnen, und bestimmen demnach:

I.

Die Stadt Erlang wird mit einem Polizei-Kommissariate zweiter Klasse, und mit einem Stadtgerichte der nämlichen Klasse besezt.

II.

Zur Verwaltung der Polizei und Justiz auf dem Lande werden folgende Landgerichte gebildet:

1) Landgericht Erlang, erster Klasse. Siz: Stadt Erlang. Bestandtheile: das ehemalige Kameramt Frauenaurach mit Ausnahme der auf dem linken Regniz-Ufer gelegenen Steuer-Distrikte desselben, und mit Ausnahme des Steuer-Distrikts Igensdorf.

2) Landgericht Herzogenaurach, zweiter Klasse. Siz: Stadt Herzogenaurach. Bestandtheile:

a) das Kameramt gleichen Namens;

b) von dem Kameramte Frauenaurach die auf dem linken Regniz-Ufer situirten Steuerbezirke Thurn,

Röthen-

Röthenbach, Möhrendorf, Büchenbach, Frauenaurach und Sintmann.

3) Landgericht Markt Erlbach erster Klasse. Siz: Markt Erlbach. Bestandtheile:

a) das bisherige Kameramt Emskirchen;

b) das bisherige Kameramt Neuhof.

4) Landgericht Neustadt erster Klasse. Siz: Stadt Neustadt. Bestandtheile:

das ehemalige Kameramt gleichen Namens, mit Einschluß der Stadt.

5) Landgericht Windsheim erster Klasse. Siz: Stadt Windsheim. Bestandtheile: das vormalige Kameramt Ipsheim, mit Einschluß der Stadt Windsheim.

6) Landgericht Markt Bibart zweiter Klasse. Siz: Markt Bibart. Bestandtheile:

a) das Kameramt Markt Bibart:

b) von dem bisherigen Landgerichte Markt Scheinfeld die fürstlich-Schwarzenbergischen Besizungen.

7) Landgericht Iphofen zweiter Klasse. Siz: Stadt Iphofen. Bestandtheile:

a) das Kameramt gleichen Namens mit den Distrikten Willanzheim, Tiefenstockheim und Mönchsontheim;

b) die gräflich Limpurg-Spekfeld'schen und Kastell'schen Besizungen.

III.

Diejenigen neuen Gebietstheile, worüber in den vorstehenden Anordnungen noch keine Bestimmung getroffen ist, werden den nächstgelegenen ältern Landgerichten einverleibt, nämlich

1) das von dem Großherzogthume Würzburg übernommene Amt Schlüsselfeld dem Landgerichte Stadt Höchstadt;

2) der zu dem Kameramte Frauenaurach gehörig gewesene Steuerdistrikt Igensdorf, nach seinen vier Sektionen, dem Landgerichte Neunkirchen;

3) das Kameramt Wöhrd dem Landgerichte Nürnberg.

IV.

Aus den benannten neu konstituirten Landgerichten werden nachstehende Kriminal-Gerichts-Bezirke formirt:

1) Bezirk Erlang. Bestandtheile: die Stadt und das Landgericht Erlang, das Landgericht Herzogenaurach, und Markt Erlbach.

2) Bezirk Neustadt. Bestandtheile: die Landgerichte Neustadt, Windsheim, Markt Bibart und Iphofen.

Die Kriminal-Untersuchungen in diesen Bezirken werden von dem Stadtgerichte Erlang und dem Landgerichte Neustadt geführt.

V.

Alle übrigen ältern Landgerichte des Rezatkreises behalten ihren dermaligen Umfang, und ihre gegenwärtige Verfassung; mit Ausnahme des Landgerichts

Markt

Markt Scheinfeld, welches nach den bereits ausgesprochenen Zutheilungen seiner Bestandtheile an die neuen Landgerichte Markt Bibart, und Iphofen, ganz aufgehoben wird.

VI.

Wir wollen diese Unsere allerhöchsten Beschlüsse längstens bis zum 1. März 1812 vollständig vollzogen wissen, und befehlen deshalb Unserm General-Kommissariate des Rezat-Kreises, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit bis dahin sämtliche in dem Fürstenthume Baireuth unterhalb Gebirgs, und in dem Amte Schlüsselfeld dermal bestehenden untern Polizei- und Justiz-Behörden aufgelöst, und an ihrer Stelle die von Uns angeordneten Polizei-Kommissariate, Stadt- und Landgerichte, nach vorgängigen ordentlichen Amts-Extraditionen, in Aktivität gesezt sind.

Die Benennung des Personals wird besonders erfolgen.

München den 6. Jänner 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. III. Stück. Seite. 177 — 181.

III. Regenkreis.

(a Die Besitzergreifung des Fürstenthums Regensburg betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch einen zwischen des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns geschlossenen Vertrag es dahin gediehen ist, daß das Fürstenthum Regensburg, so wie solches bisher von Seiner des nunmehrigen Großherzogs von Frankfurt königlichen Hoheit besessen worden ist, an Unser königliches Haus überwiesen worden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben solle; so haben Wir in Gemäßheit dieses Vertrages beschlossen, nunmehr von genanntem Fürstenthume, allen dessen Orten Zugehörungen und Zuständigkeiten Besiz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militär-Behörden, Magistraten und von sämtlichen

Unter-

Unterthanen und Einwohnern, wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich: daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmässigen König und Landesherrn ansehen und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam, und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, so bald Wir es fodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden.

Wir haben die oberste Leitung der Besiznahme oben gedachten Fürstenthums und der öffentlichen Staatsverwaltung desselben Unserm Kämerer, wirklichen geheimen Rathe, General-Kreiskommissär hierselbst, Kommenthur des Georgi- und Großkreuz Unsers Civil-Verdienst-Ordens, Joseph Maria Freiherrn von Weichs, als Unserm Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämtlichen Unterthanen, daß sie allen von demselben in Unserm Namen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir sezen dabei fest, daß vor der Hand sämtliche dort angestellte Beamten die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmässig, nach dem bisherigen Geschäftsgange, dergestalt provisorisch fortsezen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtiges Patent allergnädigst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7. April im Jahre nach Christi Geburt Eintausend acht hundert und zehn, Unsers Reiches im Fünften.

Max Joseph.

(L. S.)

Vidit Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. XXXII. Stück. Seite 537 — 539.)

---

b) Die Aemter-Eintheilung in dem ehemaligen Fürstenthume Regensburg betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich über die neue Eintheilung der Aemter in den vormals Regensburgischen Gebietstheilen, auf den Bericht der königlichen Hofkommission zu Regensburg vom 16. Jänner l. J. weitern Vortrag erstatten lassen, und beschliessen nunmehr über das Ganze Folgendes:

I. Es hat vordersamst bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschliessung vom 22. Dezember v. J. über die Bildung des Polizei- und Gerichts-Bezirks der Stadt Regensburg, und der Vereinigung des Amtes Hohenburg mit dem Landgerichte Parsberg, lediglich sein Bewenden.

Es sollen jedoch die zu Regensburg geschlagenen Orte Weichs, Rheinhausen, und Pfaffelstein wegen ihrer Lokal-Verhältnisse, mit dem unten bemerkten neuen Landgerichte Regenstauf; der Ort Prüll aber mit dem neuen Landgerichte Barbing verbunden werden. Der Distrikt der Stadt Regensburg bestehet hienach aus:

der Stadt Regensburg mit ihrem alten Burgfrieden;

aus Stadtamhof, Steinweg und Kumpfmühl.

II. Das bisherige Landgericht Stadtamhof soll aus seinen auf der rechten Seite der Donau gelegenen Ortschaften in ein neues Landgericht umgeschaffen, und der Siz desselben nach Barbing verlegt werden, von welchem es auch seinen Namen erhält.

Dasselbe soll bestehen:

1) aus seinen bisherigen Steuer-Distrikten Gemünd, Griesau, Schönach, Mötzing, Sünching, Aufhausen, Hellkofen, Riekofen, Pfatter, Teimering, Mooßham, Langenehrling, Alteneglofsheim, Köfering, Mintraching, Niedertraubling, Ettheim, Sarching, Harting, Pfellkofen, Hagelstadt, Hauß, Thal-

Thalmaßing, Luckenpoint, Obertrubling, Gebelkofen, Hinkofen, Burgweinting, Oberißling;

2) aus dem bisher zum Amte Donaustauf gehörigen Dorfe Friesheim;

3) aus den Landgericht Pfaffenbergischen Orten: Einhausen, Mauern und Rocking, welche bereits dem obenbenannten Steuer-Distrikte Pfellkofen inkorporirt sind.

Dagegen sollen:

4) die Orte Pinkofen und Hörgelsdorf, dem Landgerichte Pfaffenberg, und der Ort Maßing dem Landgerichte Kellheim zufallen, in deren Steuer-Bezirke sie bereits aufgenommen sind.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit über dieses Landgericht wird dem Stadtgerichte zu Regensburg übertragen.

Das Rentamt bleibt nach dem neu formirten Umfange des Landgerichtes einsweilen noch ferner in Pfatter bestehen.

III. Auf der linken Seite der Donau soll zu einer zweckmäßigen Verminderung des sehr großen Landgerichts Burglengenfeld, und zur Aufnahme mehrerer auf dem linken Donauufer gelegenen Orte des bisherigen Landgerichts Stadtamhof ein neues Landgericht etablirt werden, welches zu Regenstauf seinen Wohnsiz nimmt.

Es schließt sich solches gegen Süden an die Donau, und das Gebiet der Stadt Regensburg an; zie-

het sich gegen Westen an den Nabfluß und das Landgericht Kellheim hin; durchschneidet von dem Nabfluß an gegen Norden das Landgericht Burglengenfeld, über Haizenhausen und Aichelberg bis an den Regenfluß, und nimmt hier die alte Grenze des ehemaligen Gerichts Hainsacker, und des vorigen Landgerichts Regenstauf, wieder ein. Gegen Osten grenzt es sodann an einen Theil des Landgerichts Wetterfeld, und erstreckt sich an den Grenzen der bisherigen Herrschaft Donaustauf, oder des künftigen Landgerichts Wörth bis wieder an die Donau herunter.

Seine Bestandtheile sind:

1) von dem bisherigen Landgerichte Burglengenfeld: die Steuer-Distrikte: Regenstauf, Karlstein, Heilinghausen, Hackenberg, Peternreuth, Kürn, Steinrinnen, Bernardswald, Hölzelhof, Haunzenstein, Regendorf, Oppersdorf, Pettendorf, Piehlenhofen, Hainsacker, Schwaighausen, Wolfseck und Eilbrunn;

2) Von dem bisherigen Landgerichte Stadtamhof die Steuer-Distrikte Schönberg, Grünthal, Zeitlarn, Salern, Rheinhausen, Tegerheim, Kneiting und Kareth.

Die Kriminal-Gerichtsbarkeit soll über das Landgericht Regenstauf dem Stadtgerichte zu Regensburg zustehen.

Dagegen soll provisorisch das Rentamt von Regenstauf mit dem Rentamte zu Burglengenfeld vereinigt werden, mit dem Vorbehalte, ersteres künftig nach

Stadt-

Stadtamhof zu verlegen, und mit dem Rentamte Regensburg zu verbinden.

IV. Aus den bisher Regensburgischen Aemtern, Donaustauf und Wörth soll mit Zuschlagung einiger auf dem linken Donau-Ufer befindlichen Parzellen des bisherigen Gerichts Stadtamhaf und eines Avulsi vom Landgerichte Mitterfels, das neue Landgericht zu Wörth zusammen gesezt werden.

Seine Grenzen sind: gegen Westen, die östliche Seite des neuen Landgerichts Regenstauf; gegen Norden, das Landgericht Wetterfeld; gegen Osten das Landgericht Mitterfels, nach einer neuen Linie, welche da anfangt, wo das Landgericht Kamm nördlich mit den Steuer-Distrikten Regelsmais und Schönstein zusammenhängt, und sich sodann zwischen

1) den auf Mitterfelsischer Seite bleibenden Steuer-Distrikten Schönstein, Hauckenzell, Falkenfels und Kößnacht; dann

2) den zu Wörth gewiesenen Steuer-Distrikten Regelsmais, Zinzenzell, Wiesenfelden und Saulburg an der Kößnacht bis an die Donau herumzieht, welche nun gegen Süden die Grenze schließt. Es erhält zu Bestandtheilen:

a) sämtliche Orte in den bisher Regensburgischen Landgerichten Donaustauf und Wörth, mit Ausnahme des oben zum Landgerichte Barbing repartirten Dorfes Friesheim;

b) von dem bisherigen Landgerichte Stadtamhof: auf der linken Seite der Donau die Steuer-

Di-

Distrikte Altenthann und Adelmannstein; die ehemaligen Herrschaften Wiesent, Ober- und Unterbrennberg, und mehrere Unterthanen in bisher Mitterfelsischen, nun Wörth zugetheilten Steuer-Distrikten;

e) von dem bisherigen Landgerichte Mitterfels die Steuer-Distrikte, Prennberg, Frankenberg, Singenstein, Frauenzell, Haag, Rettenbach, Erpfenzell, Falkenstein, Au, Weihern, Zell, Völling, Dörflarn, Michelsneukirchen, Regelsmais, Saulburg, Wiesenfelden und Zinzenzell.

Das Landgericht Wörth bildet die Grenze des Regenkreises gegen den Unter-Donaukreis, in welchem das Landgericht Mitterfels ferner verbleibt.

Das Landgericht zu Wörth übt seine Kriminal-Gerichtsbarkeit selbst aus. Es erhält auch Wörth den Siz eines eignen Rentamtes.

Der königlichen Hof-Kommission zu Regensburg, in Gemeinschaft mit dem königlichen General-Kommissär des Regenkreises, wurde anbefohlen, die Polizei-Direktion zu Regensburg, und die neu formirten Landgerichte, deren Personal-Besezung unverzüglich nachfolgen wird, unter Mittheilung der örtlichen Verzeichnisse nach vorstehenden Bestimmungen überall gehörig einzuweisen.

München den 20. Februar 1811.

Graf von Montgelas.

durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. XV. Stück. Seite 293 — 298.)

c) Das Landgericht Straubing betreffend.

Auf den Bericht der vorigen Hof-Kommission vom 28. Februar l. J., genehmigten Seine Majestät der König, daß das zu dem vormals regensburgischen Landgerichte Wörth gehörige Dorf Untermotzing, und die drei Haardhöfe wegen ihrer abgesonderten Lage auf dem rechten Donau-Ufer künftig mit dem Landgerichte Straubing, als demselben näher gelegen, vereinigt werden sollen. Es soll jedoch diese Inkorporation erst mit dem 1. Oktober l. J. in Wirkung treten.

München den 1. Juli 1811.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLIV. Seite 856.)

d) Die Patrimonialgerichte Wiesend, Ober- und Unter-Brennberg betreffend.

p. c.

und unterm 7. August l. J. wurden die Patrimonial-Gerichte Wiesend, Ober-, und Unter-Brennberg ihrer geographischen Lage wegen, mit dem Landgerichte Stadtamhof vereinigt.

(Regierungsblatt 1809. Stück LIX. Seite 1370.)

e) Den

e) Den Landgerichts = Siz zu Stadtamhof betreffend.

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchster Entschliessung an die königliche Finanz-Direktion des Regenkreises vom 7. Juni 1811 allergnädigst beschlossen, daß der Siz des Landgerichts Barbing nach Stadtamhof verlegt, mithin dieses Landgericht wieder den Namen Stadtamhof beibehalten, der Siz des Rentamtes aber nach Barbing verlegt werden solle.

München am 13. Juli 1811.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLVIII. Seite 939 — 940.)

f) Die Landgerichte Pfaffenhofen und Treßwitz betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns durch einen Bericht Unsers General-Kommissariats des Nab-Kreises, vom 16. Jänner l. J. veranlaßt, zu beschliessen, daß

1) der Siz des Landgerichts von Pfaffenhofen in das Johanniter-Ordens-Gebäude nach Kastel

2) und

2) und der Landgerichts-Siz von Treßwitz nach Vohenstraus verlegt werden soll.

München den 10. März 1809.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. Stück XXII. S. 528.)

Den Siz des Landgerichts und Rentamts Pfaffenhofen betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. J. verordnet, daß der Siz des Landgerichts und Rentamts Pfaffenhofen im Nab-Kreise, vorläufig noch in Pfaffenhofen belassen werden solle.

(Regierungsblatt 1809. LXVI. Stück. Seite 1545.)

g) Die Einverleibung des Dorfes Staubing zum Landgerichte Kellheim betreffend.

Seine Majestät der König haben auf den berichtlichen Antrag des General-Kommissariats des Regen-Kreises beschlossen; zur Purifizirung der Grenzen der Pfarrei Staubing, von welcher die Ortschaften Weltenburg,

tenburg, Hochharlanden, Staußacker, und Buchhof, bereits im Bezirke des Landgerichts Kellheim liegen, auch das bisher zum Landgerichte Abensberg gehörige Dorf Staubing selbst, dem Landgerichte Kellheim, als diesem ohnehin näher gelegen, einverleiben zu lassen. Es soll jedoch diese Inkorporation erst mit dem künftigen neuen Etatsjahr, oder mit dem 1. Oktober heurigen Jahrs zur Erleichterung der Gefällberechnung in Wirkung treten.

München den 9. März 1812.

(Regierungsblatt 1812. Stück XVII. Seite 489.)

IV. Ober-Donaukreis.

a) Die Abtheilung der Landgerichte Höchstädt und Dillingen in drei Landgerichte: zu Höchstädt, Dillingen und Lauingen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die zu grosse Ausdehnung und unterbrochene Lage des Landgerichts Höchstädt, im Ober-Donaukreise haben Wir Uns bewogen gefunden, diesem und dem Landgerichte Dillingen eine andere Eintheilung zu geben, und solche in drei Landgerichte aufzulösen, welche ihre Size in Höchstädt, Dillingen und Lauingen haben sollen. Diesemnach soll

§. 1.

§. 1. das Landgericht Höchstädt aus folgenden Orten bestehen:

Stadt Höchstädt mit	2230	Seelen.
Amertingen, mit Sternbach und Seebron	500	—
Tapfheim	934	—
Gremheim	445	—
Schwenningen und Hunda	551	—
Blindheim	551	—
Sonderheim	147	—
Berghausen	58	—
Weilheim	14	—
Wolpertstetten	112	—
Unterglauheim	241	—
Oberglauheim	242	—
Schwenebach	247	—
Oberliezheim	204	—
Unterliezheim	339	—
Luzingen	578	—
Ober- und Unterfinningen	706	—
Mörschlingen	594	—
Deisenhofen	310	—
Steinheim	626	—
Kicklingen, mit Unteraschwaig . . .	381	—
dasselbe enthält daher auf 3 □ Meilen	10045	—

§. 2. Das Landgericht Dillingen enthält folgende Orte:

die Stadt Dillingen, mit	3118	Seelen.
Schrezheim	246	—
Altheim	409	—

Schab-

Schabringen	90	Seelen.
Wittislingen	913	—
Medingen, mit Stettenhof	420	—
Bergheim	487	—
Reistingen	261	—
Fristingen	375	—
Holzheim	563	—
Weißingen	335	—
Eppisburg	362	—
Riedsend	206	—
Altenbaind	264	—
Ellerbach	205	—
Fultenbach	54	—
Hennhofen	172	—
Bayrshofen	276	—
Aislingen	839	—
Rechberg	248	—
auf 3 □ Meilen.	9843	—

§. 3. Das Landgericht Lauingen enthält die

Stadt Lauingen, mit	2890	Seelen.
— Gundelfingen	1980	—
Frauenriedshausen	95	—
Veitsriedhausen	104	—
Hausen	261	—
Haunsheim	576	—
Böchingen, an der Brenz	485	—
Oberbechingen	247	—
Zierheim	401	—
Ballhausen und Altenberg	458	—

Mönch=

Mönstetten, mit den Freibergschen Hintersassen zu Glöttweiler und Heudorf,	321 Seelen.
Rieder	45 —
Dattenhausen	385 —
Zöschingen	562 —
Staufen	342 —
Landhausen	216 —
Burghagl	326 —
Bachhagel	424 —
Unterbechingen	436 —
Obermedlingen	411 —
Untermedlingen	244 —
Peterswert	355 —
Echenbronn	214 —
Feimingen	166 —
Gunderemingen	595 —
auf □ 3 Meilen.	12539 Seelen

§. 4. Was die Lokalitäten für die genannten Landgerichts-Size betrift, so verbleiben in Höchstädt, und in Dillingen die bisher hiefür angeordneten Gebäude; in Lauingen soll das Rathhaus, welches bisher zugleich zur Wohnung des Stadtkommissärs und Polizei-Direktors gedient hatte, dem Landgerichte eingeräumt werden.

§. 5. In Höchstädt und in Dillingen sind die landgerichtlichen Gefängnisse bereits vorhanden: in Lauingen sind die bisherigen städtischen Gefängnisse hiezu zu verwenden.

§. 6.

§. 6. Nach den bereits bekannt gemachten organischen Edikten zessiren in den benannten drei Städten die Polizei-Direktionen und Stadt-Kommissäre, und ihre Verrichtungen werden den Landgerichten übertragen.

§. 7. Jedes der genannten drei Landgerichte erhält, neben dem Landrichter, zwei Beisitzer, ohne Beigebung eines weitern Aktuars.

§. 8. Wegen der Personal-Ernennungen wird weitere allerhöchste Entschliessung erfolgen; eben so werden Wir

§. 9. wegen der Rentamts-Eintheilung Unsere fernere Weisung ertheilen.

München den 11. Jänner 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. Stück V. Seite 104 — 108.)

Die

Die Berichtigung der Grenze zwischen den Landgerichten Dillingen und Lauingen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die Uns mittels Bericht des General-Kommissariats des Ober-Donaukreises, vom 10. l. M., wegen des bisherigen Gemeinde-Verbandes und der Flurenmischung, gemachte Vorstellung, haben Wir Uns bewogen gefunden, die nachstehenden, dem Landgerichte Lauingen zugewiesenen Orte, nämlich:

Mönstetten, mit Freibergischen Hintersassen zu Glöttweiler und Heudorf	321 Seelen,
Rieder	45 —
Gunderemingen	595 —
Zusammen .	961 Seelen,

dem Landgerichte Dillingen zuzutheilen.

Hiedurch erhält also das Landgericht Dillingen, statt 9843 Seelen, eine Bevölkerung von 10804 Seelen, und das Landgericht Lauingen, statt 12539, nunmehr 11578 Seelen.

München den 21. Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. Stück XVII. Seite 406 — 407.)

b) Die Landgerichte Stauf und Raitenbuch betreffend.

Seine Majestät der König haben durch eine allerhöchste Entschliessung vom 2. August l. J. das Landgericht Stauf dem Landgerichte Raitenbuch, im Altmühl-Kreise, da beide zusammen nur 10403 Seelen enthalten, in der Art zugetheilt, daß der Siz des Landgerichts in Raitenbuch verbleiben, und diese Inkorporation am 1. Oktober l. J. erfolgen solle.

(Regierungsblatt 1809. Stück. LIX. Seite 1369 — 1370.)

Die Vereinigung des Kameramts Stauf mit dem Rentamte Raitenbuch betreffend.

So wie Seine Majestät der König bereits verordnet haben, daß das Justizamt Stauf mit dem Landgerichte Raitenbuch konsolidirt werden solle, so haben Allerhöchstdieselbe auch durch ein allerhöchstes Reskript vom 22. August l. J. beschlossen, daß auch das Kameral-Amt Stauf mit Anfange des kommenden Etats-Jahres mit dem Rentamte Raitenbuch vereinigt werden, und der Siz desselben ebenfalls in Raitenbuch verbleiben solle.

(Regierungsblatt 1809. Stück LXI. Seite 1415.)

c) Die Vereinigung des Landgerichts Elchingen mit dem Landgerichte Günzburg betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da das bisherige Landgericht Elchingen durch die mit der Krone Württemberg eingetretene Grenz-Purifikation, einen großen Theil seiner Ortschaften abgegeben hat, so wollen Seine königliche Majestät, daß dasselbe gänzlich aufgelöst, und mit dem Landgerichte Günzburg vereiniget werde.

Es sollen deßhalb an lezteres übergehen;

1) von dem Landgerichte Elchingen:
die Steuerdistrikte:

a) Elchingen, mit Unterthalfingen;
b) Holzheim, mit Finningen, Neuhausen und Steinheim;
c) Holzschwang, mit Hausen, Häuser, Jedelhausen, Marbach, Neubronn, Reutte, Tiefenbach, Weiler;
d) Oberfallheim, mit Gloßenharder Hof, Leibe, Nersingen, Straß, Unterfallheim;
e) Pfuhl mit Burlafingen, Offenhausen, Steinbelhof;

f) Riedheim, mit Weisingen:

g) von dem Steuerdistrikte Langenau, die Orte Riedmühlen, und Riedmüllerhof;

h) das Ort Unterelchingen.

2) Von dem vormaligen Ulmer-Bann, die auf dem rechten Donau-Ufer liegenden Häuser.

3) Die von Württemberg eingetauschten Unterthanen zu Aufheim, Herlenhofen, Hoffreudenegg, Hiltistetten, Holzschwang und Berg.

Mit dem 1. April heurigen Jahres müssen sämtliche Geschäfte des bisherigen Landgerichts Elchingen geschlossen, und dem Landgerichte Günzburg übergeben werden. Das königliche General-Kommissariat des Ober-Donaukreises wurde beauftragt, die Extradition und Uebergabe gehörig zu besorgen, und, wie es geschehen, anzuzeigen.

München den 2. Februar 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück XI. Seite 219 — 221.)

d) Das Landgericht Zusmarshausen betreffend.

Zur Purifikation des Kirchensprengels und Schulbesuches wurde das bisher zum Landgerichte Dillingen gehörige Dorf Baiershofen, zu welchem der im Land-

gerichte

gerichte Zusmarshausen gelegene Weiler Violau eingepfarrt ist, gleichfalls dem Landgerichte Zusmarshausen, als demselben näher liegend, inkorporirt. Diese Einverleibung soll jedoch erst mit dem 1. Oktober l. J. oder dem neuen Etats-Jahre in Wirkung treten.

München den 23. Juni 1811.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLII. Seite 827 — 828.)

---

e) Das Oberamt Wailtingen betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß das von Württemberg eingetauschte Oberamt Wailtingen, rücksichtlich der Polizei- und Justiz-Verwaltung aufgelöst, und den nachstehenden Landgerichten einverleibt werden soll; und zwar,

I. die auf dem rechten Wörniz-Ufer liegenden Orte, Markt Wailtingen, das Dorf Veitsweiler, die Weiler Hahnenberg, Unterklingen und Wolfsbühl, dann der Hof Oberklingen, nebst den Unterthanen in den bereits diesseitigen Orten Greiselbach, Frankenhofen, Rufenhofen, und Irsingen:

dem Landgerichte Nördlingen im Ober-Donaukreise; —

 II. Die

II. Die auf dem linken Wörniz-Ufer befindlichen Unterthanen in den schon bisher baierischen Orten:

1) Wittelshofen, Dorf Kemathen, Ober-Kemathen, Obermichelbach, Untermichelbach, Wörnizhofen, und Illenschwang, dann die beiden Höfe zu Geldshofen, und die Neumühle

dem Landgerichte Dinkelsbühl;

2) zu Altentrüdingen, Opfenried, Gerolfingen und Baierberg, dann die Schmalz-Mühle:

dem Landgerichte Wassertrüdingen.

Da beide Landgerichte zum Rezat-Kreise gehören, so gehen die sub 1 et 2 bemerkten Waltingerschen Unterthanen, an diesen über.

München den 7. April 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück XXIV. Seite 458 — 459.)

---

f) Das Landgericht Pleinfeld betreffend.

(Sieh Rezat-Kreis.)

V. Unter-

V. Unter-Donaukreis.

a) Das Landgericht Straubing betreffend.

(Sieh Regen-Kreis.)

b) Das Landgericht Schönberg betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der Siz des bisherigen Landgerichts Schönberg im Unter-Donaukreise in das Städtchen Grafenau verlegt worden ist, so wird auf den berichtlichen Antrag vom 22. Jänner l. J. genehmiget, daß gedachtes Landgericht künftig den Namen Landgericht Grafenau führe.

München den 6. März 1811.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück XVII. Seite 326.)

VI. Iller-Kreis.

VII. Isar-Kreis.

a) Die Einverleibung des Dorfes Hart in das Landgericht Rosenheim betreffend.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte des königlichen General-Kommissariats des Isarkreises vom 4. November v. J. das nur aus 10 Familien bestehende Dorf Hart, wovon bisher 3 Unterthanen zum Landgerichte Rosenheim, und 7 zum Landgerichte Wasserburg gehörten, bereits früher mit dem Steuer-Distrikte Höchstadt ganz zum Landgerichte Rosenheim geschlagen worden ist, so wird es nach dem gestellten Antrage genehmigt, daß dasselbe nunmehr auch in administrativer, polizeilicher, und judizieller Hinsicht ausschlüßlich mit allen Einwohnern dem gedachten Gerichte Rosenheim einverleibt werde, und bei dem Landgerichte Wasserburg in Abgang komme.

München den 18. Jänner 1812.

Graf von Montgelas.

Durch den Minister
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. Stück VII. Seite 259.)

Den

b) Den künftigen Siz und Namen des bisherigen Landgerichts Schwaben betreffend.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschliessung an das General-Kommissariat des Isarkreises vom 15. März 1812 das bisherige Landgericht Schwaben nach Ebersberg verlegt, und wollen, daß dieses Gericht auch von seinem neuen Wohnsize den Namen führen, und künftig Landgericht Ebersberg heißen soll.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXIV. Seite 758.)

VIII. Salzach-Kreis.

a) Das Landgericht Kizbühel betreffend.

(Sieh Innkreis.)

b) Der Siz des Rentamts Bischofshofen betreffend.

Seine Majestät der König haben unterm 5. März l. J. allergnädigst beschlossen, den Siz des Rentamts von Bischofshofen nach Goldegg zu verlegen, da lezterer Ort mehr in der Mitte der Landgerichte Werfen, St. Johann und Gastein gelegen ist.

München den 23. März 1811.

(Regierungsblatt 1811. Stück XXII. Seite 424.)

3) Die

c) Die Errichtung zweier Landgerichte im Lungau betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mit Rücksicht auf die in dem allerunterthänigsten Berichte des General-Kommissariats des Salzach-Kreises, vom 14. März l. J. angezeigten Verhältnisse, allergnädigst beschlossen: daß das durch Unser Organisations-Reskript vom 9. Jänner l. J. für das sogenannte Lungau provisorisch errichtete Landgericht Mauterndorf erster Klasse, in zwei Landgerichte dritter Klasse abgetheilt; das eine derselben in dem Markte Tamsweg, und das andere in dem Markte St. Michael etablirt, und beide nach dem Umfange und den Grenzen der ehemaligen Pfleggerichte gleichen Namens formirt werden sollen.

Ueber die Besezung dieser Landgerichte, und über die Bestimmung des Kriminalgerichts für dieselben behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

München den 3. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLIV. Seite 850 — 851.)

d) Die

d) Die Bildung der Kriminal-Gerichts-Bezirke in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die von der ehemaligen Hof-Kommission zu Salzburg und von Unserm General-Kommissariate des Salzach-Kreises erstatteten allerunterthänigsten Berichte, die Bildung der Kriminal-Gerichts-Bezirke für die in den ehemaligen Fürstenthümern Salzburg und Berchtesgaden konstituirten Landgerichte betreffend, in Bezug auf Unser Organisations-Reskript vom 9. Jänner l. J. beschlossen, und verordnen hiemit:

I.

In den benannten Gebietstheilen sollen provisorisch folgende Kriminal-Gerichts-Bezirke gebildet werden.

1) Der Bezirk Salzburg. Derselbe umfaßt die Stadt Salzburg und die Landgerichte Salzburg, Neumarkt, Thalgau, Abtenau, Hallein, Berchtesgaden. Die Kriminal-Untersuchungen in diesem Bezirke sind dem Stadtgerichte zu Salzburg übertragen.

2) Der Bezirk Lauffen, welcher die Landgerichte Lauffen, Teisendorf, Traunstein und Reichenhall be-

begreift. Die Kriminal-Untersuchungs-Behörde in diesem Bezirke ist das Landgericht Lauffen.

3) Der Bezirk Werfen bestehend aus den Landgerichten Werfen, Radstadt, St. Johann, Gastein. Die Kriminal-Geschäfte werden von dem Landgerichte Werfen geführt.

4) Der Bezirk Zell am See, welcher zusammen gesezt wird, aus den Landgerichten Zell am See, Mittersill, Taxenbach und Saalfelden; die Untersuchungs-Behörde ist das Landgericht Zell am See.

5) Der Bezirk Kitzbühel; derselbe begreift die Landgerichte Kitzbühel und Hopfgarten. Der Siz der Kriminal-Untersuchungs-Behörde ist Kitzbühel.

6) Der Bezirk Mauterndorf, welcher sich auf das Landgericht gleichen Namens beschränkt.

II.

Das in der vorstehenden Bezirks-Eintheilung nicht mitbegriffene Landgericht Tittmoning wird dem schon formirten Kriminal-Gerichts-Bezirke Burghausen zugewiesen.

III.

Ueber die Benennung und Aufstellung der Kriminal-Gerichts-Adjunkten wird Unsere allerhöchste Entschließung besonders erfolgen.

München den 30. Juni 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLIII. Seite 835 — 836.)

IX. Inn-Kreis.

a) Die Abtheilung des Landgerichts Kufstein in zwei Landgerichte: zu Kufstein und Kizbühel betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem das bereits vorhin aus $19\frac{1}{2}$ □ Meilen und 28,267 Seelen bestandene Landgericht Kufstein durch die Zutheilung des bisher mit dem Landgerichte Rosenheim vereinigten, und in 2 □ Meilen, dann 1758 Seelen bestehenden Amtes Auerburg auf $21\frac{1}{2}$ □ Meilen und 30,025 Seelen angewachsen ist, so wollen Wir, zum Besten Unserer dortigen Unterthanen und zur Beförderung der Gerichts- und Polizei-Pflege, jenen Bezirk in zwei Landgerichte eintheilen, von welchen das eine in Kufstein, das andere in Kitzbühel, seinen Siz erhält.

I.

Das Landgericht Kufstein begreift in sich

a) das vormalige Amt Auerburg,

b) das ehemalige Stadt- und Landgericht Kufstein, wie solches unter der vorigen Regierung bestand,

c) die Hofmärkte Thierburg und Mariastein.

Dasselbe enthält auf 10 □ Meilen 14,719 Seelen.

II. Das

II.

Das Landgericht Kitzbühel besteht aus

a) dem Lehengerichte Kitzbühel, und

b) der vormaligen Hofmark Pillersee.

Dasselbe enthält auf 11½ □ Meilen, eine Bevölkerung von 15,306 Seelen.

III.

Der Grenzzug zwischen beiden Landgerichten von Norden gegen Süden gehet daher in nachfolgender Richtung:

Von der Karlsspitze, bei Pamgarten, an der Grenze des Landgerichts Traunstein, über die rothe Wand, zwischen Walchsee und Hausberg durch, dieses östlich, jenes westlich lassend; über den Ebersberg, Kielsteinberg, Feldberg, Stripsenkopf, in dem Thale zwischen dem Weitthor und Streifkopf, an dem Kaiserberge hinab; zwischen Elmau und Gaigen über die Straße, dann über den Koglberg, auf den Schattstein, an die Grenze des Salzburgischen Gebiets.

IV.

Das Rentamt in Kufstein behält seinen Wirkungskreis über beide Landgerichts-Bezirke.

V.

Jedem Landgerichte werden zwei Beisitzer zugegeben.

VI.

Die Landgerichts-Wohnung und Gefängnisse in Kufstein bleiben, wie bisher.

VII. In

VII.

In Kitzbühel ist zur Landgerichts-Wohnung das von der Bürgerschaft unentgeldlich angebotene Amts-Gebäude zu verwenden. Wegen Ueberlassung der Frohnfeste ist mit dem Lehengerichts-Inhaber, da die Kriminal-Gerichtsbarkeit desselben ohnehin zessirt, die geeignete Einleitung zu treffen.

VIII.

Wegen Ernennung des gesamten Amts-Personals wird weitere allerhöchste Entschließung erfolgen.

München den 11. Jänner 1809.

Max Joseph,

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

F. Kobell.

(Regierungsblatt 1809. Stück V. Seite 108 — 110.)

---

b) Das Landgericht Zell betreffend.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit des von dem General-Kommissariate des Innkreises, unterm 28. März l. J. gemachten Antrags beschlossen: daß die Hofmark Stumm, welche dermal dem Landgerichte Rattenberg zugewiesen ist, seiner geographischen Lage nach, dem Landgerichte Zell einverleibt werden soll.

München den 16. Juni 1811.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLI. Seite 812.)

c) Die

c) Die Bildung der Kriminal-Gerichts-Bezirke im Inn-Kreise betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zur vollständigen Vollziehung Unserer allerhöchsten Entschließung vom 31. August 1810, die Landgerichts-Verfassung im Innkreise betreffend, nach gutachtlicher Vernehmung Unsers General-Kommissariats und Appellationsgerichts daselbst, allergnädigst beschlossen, und verordnen hiemit: daß die Untergerichte des gedachten Kreises, rücksichtlich der Kriminal-Untersuchungen, in folgende sechs Kriminal-Gerichts-Bezirke abgetheilt werden sollen.

1) Bezirk Rattenberg. Derselbe formirt sich aus den Landgerichten Kufstein, Rattenberg und Zell. Siz Rattenberg.

2) Bezirk Innsbruck, welcher besteht aus dem Landgerichte Hall, aus der Stadt und dem Landgerichte Innsbruck, und den Landgerichten Schwaz, Silz, Steinach, Stubay, Telfs und Werdenfels. Die Kriminal-Untersuchungen werden dem Stadtgerichte zu Innsbruck übertragen.

3) Bezirk Landeck; derselbe wird zusammengesezt, aus den Landgerichten Imst, Landeck, Nauders, Ried. Siz Landeck.

4) Be-

4) Bezirk Meran, welcher umfaßt die Landgerichte Glurns, Lana, Meran, Passeyer, Schlanders. Siz: Meran.

5) Bezirk Brixen. Demselben werden zugetheilt die Landgerichte Brixen, Kastelruth, Klausen, Sarenthal, Sterzing. Siz: Brixen.

6) Bezirk Brunecken, welcher begreift die Landgerichte Brunecken, Enneberg, Mühlberg, Taufers, Welsberg. Siz: Brunecken.

Ueber den Personal-Status, und die Ernennungen der Kriminal-Adjunkten erfolgt Unsere besondere allerhöchste Entschließung.

München den 3. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1811. Stück XLIII. Seite 837 — 838.)

---

d) Die Einverleibung der Gemeinden Karres und Roppen zum Rentamte Landek betreffend.

Da die Gemeinden Karres und Roppen seit dem Jahre 1809 mit Imst schon im Gerichtsverbande stehen, und die Entfernung von Landek geringer, als jene von

Telfs

Telfs ist, so genehmigen Seine königliche Majestät nach dem Antrage der königlichen Finanz-Direktion des Inn-Kreises vom 13. dieses Monats, daß die genannten beiden Gemeinden dem Rentamte Landek einverleibt werden dürfen.

München den 28. März 1812.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXV. Seite 784.)

CXXXXVI.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Edikt.

Die bisherigen adelichen Fidei-Kommisse, und künftigen Majorate im Königreiche betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben aus mehreren an Unsere Ministerien gebrachten Anfragen wahrgenommen, daß rücksichtlich der in Unserem Edikte über den Adel festgesezten Bestimmungen, wegen Aufhebung der vormaligen Fidei-Kommisse und Bildung der Majorate, sich mancherlei Anstände ergeben haben.

Um dieselben zu heben, und künftigen Zweifeln vorzubeugen, finden Wir Uns veranlaßt, die Beweg-

gründe

gründe bekannt zu machen, welche Unsere Entschließung hierin geleitet haben.

Wir haben nämlich in Erwägung gezogen, daß viele vormalige Fidei-Kommisse, als zu unbedeutend, und auf kein Grundeigenthum gebaut, keine sichere und hinlängliche Rente gewährten, um das Ansehen einer adelichen Familie hierauf gründen zu können, — daß ohne Vortheil auf einer andern Seite bisher viele Kapitalien hiedurch dem freien Verkehr entzogen waren, daß selbst Grundrenten durch Lasten verschiedener Art manchmal großentheils verschlungen, und auf zu geringe Erträgnisse zurückgebracht wurden, — daß durch die Zeitereignisse viele Familien in solche Verhältnisse versezt worden sind, welche ihnen nur in einer freien Disposition über ihre bisherigen Fideikommiß-Güter die Mittel übrig lassen, ihren zerrütteten Zustand zu ordnen, — daß die eingetretenen politischen Veränderungen den adelichen Familien viele Mittel entzogen haben, welche sonst den Nachgebornen und Töchtern reiche Quellen des Unterhalts gewährten, — daß es also für viele Familien zur Wohlthat werde, wenn sie sich in die freie Lage versezt finden, über ein durch frühere Dispositionen gebundenes Vermögen zu verfügen.

Auf der andern Seite haben Wir Unsere Sorge dahin erstreckt, daß nach der Konstitution Unseres Reiches der Adel in einem seinem Zwecke entsprechenden, den Verhältnissen angemessenen Zustande für die Zukunft erhalten werde, was nur durch hinlängliches, unter besonderem Schuze des Staates stehendes Grundeigenthum dauernd gesichert werden kann.

Diese Ansicht hat Uns bewogen, mit Auflösung der bisherigen bloßen privatrechtlichen Verhältnisse der Fidei-Kommisse ein öffentliches Institut durch Gründung der Majorate aufzustellen, denjenigen adelichen Familien, welche sich im Stande befinden, auf solche Art für die Fortdauer ihres Namens und Stammes zu sorgen, die Mittel hiezu möglichst zu erleichtern, und die Majorats-Besizer als die ersten Grundeigenthümer durch solche Vorzüge auszuzeichnen, welche dieselben eben so sehr mit dem gehörigen Ansehen umgeben, als an die verfassungsmässigen Staats-Einrichtungen sich anschließen.

Damit diese Unsere landesväterliche Absicht allenthalben anerkannt und erfüllt werde, haben Wir Unserm geheimen Rathe aufgegeben, die hierauf Bezug habenden Verordnungen in allgemeine Revision zu nehmen, und in ein das Ganze umfassendes Edikt zu bringen, welches über diese Gegenstände als allein geltendes Gesez angesehen werden soll, und mit dem Tage der Publikation auch für die seit der Bekanntmachung des früheren Edikts erworbenen Staaten und Landestheile in Wirksamkeit zu treten hat.

Diesemnach haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt:

Erster Theil.

Von der Erlöschung der vormaligen Fidei-Kommisse und den rechtlichen Folgen ihrer Auflösung.

I. Titel.

Was unter den aufgehobenen vormaligen Fidei-Kommissen begriffen worden sey.

§. 1. Durch das Edikt vom 28. Juli 1808 sind nicht nur alle Geschlechts-Fidei-Kommisse der adelichen, und nicht adelichen Familien Unseres Reichs, sondern auch alle übrigen fideikommissarischen Substitutionen, wie sie immer beschaffen seyn mögen, im Allgemeinen für erloschen anzusehen.

§. 2. Hiernach haben schon an dem Tage der Publikation des ebengenannten Ediktes (am 14. September 1808) nicht nur alle Substitutionsrechte der durch die vormaligen Fideikommiß-Konstitutionen berufenen, eigentlichen Fideikommiß-Folger aufgehört; sondern, wenn bei solchen Fidei-Kommissen sich etwa a) Kirchen, b) milde Stiftungen, oder c) selbst Unser Fiskus substituirt befinden sollten, müssen auch diese hierin den übrigen vormaligen Fideikommiß-Nachfolgern gleich gehalten werden.

§. 3. Es war jedoch Unsere Absicht keineswegs, unter den erloschenen Fidei-Komissen, oder fi-

deikommissarischen Substitutionen, auch a) die sogenannten umgehenden Aktivlehen der adelichen Familien, b) die Familienstiftungen und c) die Fidei-Kommisse der Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren zu begreifen.

§. 4. Was die eben bemerkten umgehenden Aktivlehen betrifft, bei welchen bisher das Obereigenthum allen Mannssprossen der Familie gemeinschaftlich angehört hat; die Verwaltung, und der Genuß derselben aber gewöhnlich dem Geschlechts-Aeltesten überlassen geblieben ist, wollen Wir, daß bei der nach Unserem Edikte über die Lehenverhältnisse unterm 7. Juli 1808, §. 24. verordneten Auflösung solcher Aktivlehen das bisher der Familie in Gemeinschaft zugestandene Lehen-Obereigenthum vorerst in so viele Haupttheile getheilt werde, als noch vorhandene Geschlechts-Linien bei der lezten Konstituirung dieser Art des Gesamt-Eigenthums konkurriret haben; wonach bei der weiteren Unterabtheilung unter den Mannssprossen der einzelnen Linien die, die Linie betreffende Substanzquote (wenn kein gütliches Einverständniß der Interessenten Plaz greifet) nach dem Verhältnisse vertheilt werden muß, in welchem sich dieselbe bisher auf die gedachten Mannssprossen vererbt hat.

§. 5. Fände aber eine adeliche Familie eine solche Theilung ihrer bisherigen umgehenden Aktivlehen ihrer Konvenienz nicht angemessen, so bleibt derselben gestattet, diese Lehen, wenn sie ediktmässig nach §. 25 und 28 der oben angeführten, und nach §. III. der

Ver-

Verordnung vom 16. August 1810 auf andere Grundgerechtigkeiten, oder gegen Bodenzinse verliehen seyn werden, noch künftig dergestalt in Gemeinschaft zu besitzen, daß von Zeit zu Zeit Einem aus ihrer Mitte die Administration dieser Gesamtmasse anvertraut, und hienach der jährliche Ertrag derselben, oder wenn solche Güter allodifiziret würden, die Allodifikations-Summe unter sämtliche hiezu berechtigte Geschlechts-Angehörigen, nach den in dem eben vorstehenden §. festgestellten Prinzipien vertheilt werden soll.

§. 6. Eben so sind als aufgehoben nicht anzusehen, Familien-Stiftungen, d. i. solche Anstalten und Dispositionen, die der partiellen Hilfe einzelner Mitglieder des Geschlechtes, für besondere bestimmte Zwecke gewidmet sind, als z. B. zur Unterstüzung in der Erziehung, in Versorgung, oder Ausstattung unverehelichter Töchter, bei Antretung eines Zivil- oder Militär-Dienstes, bei eintretender Vereheligung, im Wittwenstande, bei höherem Lebensalter u. dgl.

Solche Dispositionen (wenn sie auch selbst uneigentlich in den Urkunden Familien-Fideikommisse genannt werden) bestehen, nebst den darin enthaltenen Anordnungen über die Nachfolge und Theilung unaufgelöset fort.

Sollte die Eigenschaft einer Disposition in einzelnen Fällen zweifelhaft bleiben, so tritt die rechtliche Vermuthung für die Eigenschaft einer Stiftung ein.

§. 7. Dagegen sind als erloschen zu betrachten, diejenigen mit einer wahren Fideikommiß-Anstalt

ver-

verbundenen Nebenstiftungen, welche mit der fideikommissarischen Erbfolge in unmittelbare Verbindung gesezt, nur die Erhaltung des Mannsstammes bezwecken. Doch müssen diejenigen Familien-Mitglieder, welche sich zur Zeit der Erlöschung des Fidei-Kommisses im Genusse solcher Nebenstiftungen z. B. Appanagen befunden haben, gleichwohl noch bis zu ihrem Ableben in dem Genusse belassen werden, wofür ihnen, auf Begehren, der vormalige Fideikommiß-Besizer, welchem durch die Erlöschung des Fidei-Kommisses auch der Fond einer solchen Nebenstiftung zugefallen ist, die nöthige Sicherheit zu leisten hat.

§. 8. Rücksichtlich der Geschlechts-Fidei-Kommisse der, Unserer Souverainität durch Mediatisirung untergebenen Fürsten, Grafen und Herren verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Erklärung vom 19. März 1807. (Rggs. Bl. d. J. St. XIII. S. 465 bis 490) in Folge welcher Uns die Familien-Verträge zur Bestätigung vorgelegt werden müssen.

Ihre bisherigen Fidei-Kommisse werden in die Majoraten-Matrikel eingetragen, und sämtliche Vorzüge der Majorats-Besizer werden ihnen gleichfalls eigen.

II. Titel.

Von den Wirkungen, oder rechtlichen Folgen der Aufhebung der Fidei-Kommisse.

§. 9. Durch die vermöge des Edikts vom 28. Juli 1808 geschehene Aufhebung der Fidei-Kommisse

misse haben in dem damaligen Umfange Unsers Königreichs bereits zur Zeit der Publikation desselben, bei allen Geschlechts- und andern Fidei-Kommissen nicht nur a) gemäß oben §§. 1 und 2 die Fideikommiß-Substitutionen, und die daraus fliessenden Erbfolgsrechte, sondern auch b) die sogenannten Regredient-Erbrechte gänzlich aufgehört, und c) die bis dahin bestandenen Fidei-Kommißmassen haben sich, ausschließlich für ihre damaligen Besizer, in freies Eigenthum verwandelt.

§. 10. Wenn demnach in den ältern Theilen Unsers Königreiches seit dem 14. September 1808 der damalige Fidei-Kommißbesizer mit Tode abgegangen ist, oder in den neuen Gebietstheilen nach der Publikation des gegenwärtigen Edikts mit Tode abgehen wird, so gebühret die Erbfolge in die ehemalige Fidei-Kommißmasse nicht mehr dem Fidei-Kommißfolger, (wenn er nicht zugleich Allodialerbe des lezten Besizers ist) sondern den Allodialerben desselben.

§. 11. Dem Besizer des aufgelösten Fidei-Kommisses stehet zwar das freie Dispositionsrecht über die ehemalige Fideikommiß-Masse, wie über jedes Allodium zu: wenn jedoch nach der besondern Konstitution des aufgelösten Fidei-Kommisses auf demselben besondere Lasten zum Besten der Kirchen, oder anderer gemeinnüziger Stiftungen haften (es mögen hiebei die Angehörigen der Familie, oder auch Fremde bedacht, und begünstiget erscheinen) so bleiben dieselben auf dem neuen Allode noch ferners liegen, und sollen durch unverzügliche Hypothezirung, und Eintragung in die Hypotheken-Bücher hinlänglich versichert werden.

§. 12.

§. 12. Finden sich in solchen Fideikommiß-Konstitutionen zu den im vorstehenden §. bemerkten Zwecken, eigene, aus dem Fideikommiß-Vermögen zu errichtende Stiftungen, oder Legate, erst für den Fall der Erlöschung des Fideikommiß-Verbandes angeordnet; so hat der lezte Fideikommiß-Besizer auch solchen Anordnungen der Fideikommiß-Stifter ohne Verzug zu genügen.

§. 13. Da sich verschiedene Zweifel darüber ergeben haben, wer unter mehreren zum Fideikommiß-Berechtigten für den eigentlichen Besizer zu halten sey, zu dessen Gunsten sich das aufgelöste Fidei-Kommiß in freies Eigenthum verwandelt hat: so erklären Wir hiemit, daß derjenige, oder diejenigen, die sich ausschließlich, oder miteinander in dem auf einen Eigenthums-Titel begründeten Genuße des Fidei-Kommisses zur Zeit seiner Erlöschung befunden haben, unter den damaligen Besizern desselben verstanden worden seyen.

§. 14. Wenn daher damals nicht ein Einzelner als ausschließender Nuznießer bei einem Fidei-Kommisse vorhanden war, sondern sich bei demselben Mehrere aus dem Eigenthums-Titel im gemeinschaftlichen Genusse befunden haben, so hat jedem derselben ein Recht auf einen Antheil an der Substanz nach dem Maßstabe des am Tage der Erlöschung des Fidei-Kommisses gehabten Genusses gebühret.

Zweiter Theil.

Von der Bildung der künftigen Majorate, und den eigenen Rechtsverhältnissen dieses Instituts.

I. Titel.

Von der Bildung der Majorate überhaupt.

§. 15. Die künftigen Majorate werden entweder a) aus einer solchen Gütermasse gebildet, welche bis jezt noch in keinem Fideikommiß-Verbande gestanden hat; oder b) es werden vormalige Fideikommiß-Güter zur Errichtung derselben verwendet.

I. Abschnitt.

Von der Bildung der Majorate aus solchen Gütern, die bisher noch nicht im Fideikommiß-Verbande gestanden haben.

I. Kapitel.

Wer Majorate errichten könne, und für Wen?

§. 16. In Unserem Edikte über die Lehenverhältnisse haben Wir Uns bereits im §. 37. das Recht vorbehalten, zur Belohnung großer, und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die heimfallenden Lehen, oder die neu zu erwerbenden Domainen zu verwenden.

Wir erstrecken diesen Unsern Vorbehalt auf das gegenwärtige Institut der Majorate, und behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern auf ähnliche Weise das Recht vor, unter obigen Voraussezungen, auch

aus

aus gedachten Gütern entweder zugleich mit einer Adels-Verleihung, oder Standes-Erhebung, oder bei schon vorhandenem Adelsstande, auch ohne leztere, eine vollständige, oder partielle Majorats-Dotation zu verbinden, oder zu ertheilen.

§. 17. Das Recht, Majorate zu errichten, und damit die Vortheile eines Majorats-Besizers zu genießen, kommt ausschließlich dem Adel Unseres Reiches zu. Der Konstituent ist gehalten, einen vidimirten Extrakt aus der Reichs-Adelsmatrikel beizubringen, und dem Anlangen, welches er wegen der Herstellung des Majorats einzureichen hat, beizulegen.

§. 18. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, einem Majoratsfähigen durch Schankung, oder leztwillige Verordnung eine zu einem Majorate nach den unten folgenden Bestimmungen hinlängliche Gütermasse unter der Bedingung zuzuwenden, für sich selbst die wirkliche Errichtung des Majorates aus derselben zu bewerkstelligen. Irgend eine andere Bedingung, wodurch nach den bürgerlichen Gesezen die Auflösung eines Rechtsgeschäfts herbeigeführt werden kann, ist hiebei nicht zulässig.

§. 19. Hiebei versteht es sich von selbst, daß jeder, der auf direktem (§. 17.) oder indirektem Wege (§. 18.) ein Majorat begründen will, der wahre, und mit vollem Dispositionsrechte versehene Eigenthümer der hierzu zu verwendenden Gütermasse seyn müsse.

§. 20. Vormünder, und Kuratoren sind daher zu Errichtung eines neuen Majorates aus den Gütern ihrer Pflegbefohlenen, auch selbst mit Beistimmung der lezteren, nicht berechtiget.

§. 21.

§. 21. Jeder in Unserem Königreiche als adelich Anerkannte ist des Besizes eines für ihn zu konstituirenden Majorates fähig.

§. 22. Es stehet demnach einem adelichen Gutsbesizer, der hierzu das hinlängliche und geeignete Vermögen besizet, frei, für sich selbst, und damit zunächst für seinen erstgebornen Sohn, oder für Einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für jeden Dritten ein Majorat zu begründen, wenn nur in jedem dieser Fälle der erste Besizer nach den verschiedenen Vorschriften Unserer gegenwärtigen Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat zu erwerben.

§. 23. Hat ein adelicher Gutsbesizer keine ehelichen männlichen Leibeserben, so kann derselbe auch für seine adoptirte Nachkommenschaft, wenn der lezteren sonst die Fähigkeit zu Erwerbung eines Majorats nicht mangelt, ein Majorat begründen.

§. 24. Wir wollen überdieß gestatten, daß der erste Majorats-Begründer für den Fall, wenn seine eigene sukzessionsfähige Deszendenz erlöschen würde, die Seitenverwandten seines Namens und Stammes, oder diejenigen aus denselben, die er dießfalls zu substituiren Willens ist, gleichfalls zur Majoratsfolge berufen möge.

§. 25. Wenn bei einem adelichen Güterbesizer die Vermögensmasse so weit zureichet, und derselbe sich veranlasset findet, zwei Majorate zu begründen, so bleibt ihm auch dieses freigestellt; und er kann, wenn z. B. das zweite Majorat für einen seiner nachgebornen Söhne errichtet, und dieser als der erste Nachfolger

ger im Majorate bestimmt ist, auch in diesem nicht nur allein seine übrigen Söhne, sondern auch (nach §. 24.) seine Agnaten substituiren.

§. 26. Sollte der Fall eintreten, daß zwei Majorate in Einem der Substituirten sich vereinigten; so stehet diesem frei, dieselben entweder vereinigt übergehen zu lassen, oder in seiner Familie (nach §. 24.) in zwei Majorate wieder zu trennen. Jedoch muß sodann die ursprüngliche Konstituirung dieser Majorate beibehalten werden.

II. Kapitel.

Auf welche Güter Majorate gegründet werden können.

§. 27. Wir haben zwar bereits in Unserem Eingangserwähnten Edikte erkläret, daß die künftigen Majorate nur auf ein freies, von allen Schulden und Lasten entledigtes, in Unserem Königreiche gelegenes Landeigenthum gegründet werden können: Wir wollen aber nunmehr zur Erleichterung der Majorats-Errichtungen folgende Modifikationen, und nähere Bestimmungen eintreten lassen.

§. 28. Es soll nämlich hinsichtlich der Erträgnisse eines Majorats eine reine Normalrente von Viertausend Gulden baierischer Reichs-Währung angenommen, das noch weitere Erträgniß des Majorats aber als Ueberschuß der Normalrente angesehen werden.

§. 29. Hinsichtlich der Normalrente bleibt zwar die bisherige Bestimmung als Regel stehen, daß

die-

dieselbe nur auf freies, und von allen Schulden entledigtes Landeigenthum gegründet werden könne.

Wir wollen jedoch als Ausnahme zugeben, daß auch dienendes Eigenthum, wenn dasselbe von Uns, oder von einem andern Privat-Grundherrn erbzins- oder erbrechtsweise genossen wird, in dieser Hinsicht dem freien Landeigenthume gleich gehalten, und ebenfalls zur Begründung der Majorate verwendet werde. Hierbei bleiben aber die von Uns rührenden Lehen, dann bloße Leibrechts- Freistifts- Neustifts, und andere dergleichen Güter, welche leztere mehr auf die Person des Grundholden beschränkt sind, ausgeschlossen.

§. 30. Dabei versteht es sich von selbst, daß zu der Gültigkeit einer solchen Verwendung Unser, oder der Privaten grundherrlicher Konsens, voraus erwirkt seyn müsse.

§. 31. Wenn nun einmal die obenbestimmte Normalrente (§. 28.) erfoderlichermassen auf freiem, oder diesem (nach §. 29.) gleichgehaltenen Landeigenthume begründet worden ist; so kann der Ueberschuß der Majoratserträgnisse noch weiters aus Einkünften von den mit Landgütern in natürlicher Verbindung stehenden Industrial-Anstalten, als z. B. Schmelzhütten, Glashütten, Ziegelbrennereien, eben so auch aus Einkünften von dem Bergbau bestehen, auch können Häuser in Unserer Residenzstadt zu diesem Majorats-Ueberschuß verwendet werden.

Ueber-

Ueberdieß kann (wenn schon nicht der Fond der Normalrente) doch jener des Majorats-Ueberschusses unter verschiedenen Umständen, welche weiter unten vorkommen werden, auch mit Schulden, oder anderen solchen Bürden belastet bleiben, oder belastet werden.

§. 32. Unter die Früchte des Landeigenthums (§. 29.) worauf die Normalrente gegründet werden muß, reihen sich a) die Renten aus dem Oekonomie-Komplexe (die Brauereien, in soferne sie mit eben diesem Komplexe in Verbindung stehen, mit eingeschlossen;) b) die Früchte des Obereigenthumes, als Gilten, Stiften, Laudemien, Scharwerke, grundherrliche Brieferrichtungstaxen, Grundzinse, c) die Erträgnisse der eigenthümlichen Waldungen, die Jagdgefälle mit begriffen; d) die Fischerei-Renten aus eigenthümlichen Weihern, und Privatwässern; e) die Renten aus fruchtbringenden Realrechten, die auf fremden Eigenthume ausgeübt werden, z. B. Dienstbarkeiten, insonderheit Zehenten, wo diese nicht allenfalls ohnehin schon aus dem Obereigenthume fließen, ferners die Jurisdiktions-Erträgnisse, dann das Jagd- und Fisch-Recht in fremden Waldungen, oder öffentlichen Flüssen und Seen, wenn diese leztere Gerechtigkeiten als Realrechte genossen werden, und sich mit einem zum Majorate bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 33. Treffen bei diesen lezteren Gerechtigkeiten die eben erwähnten Eigenheiten, oder Erfodernisse nicht ein; so bleiben sie (eben so wie Brauereien, welche mit den Oekonomien nicht in Verbindung stehen)

bei

bei der Konstituirung der Normalrente ausgeschlossen, und können nur bei der Nachweisung eines Ueberschusses in Anschlag gebracht werden.

§. 34. Da die zur Konstituirung der Normalrente bestimmten Erträgnisse des im vorstehenden §. 29. bezeichneten Landeigenthums dem Majorats-Besizer jährlich Viertausend Gulden rein abwerfen müssen, (§. 28.) so ist hiezu eine jährliche Rente von $6666\frac{2}{3}$ fl. nothwendig, indem ein Fünftheil hievon als konstitutionelles Maximum der öffentlichen Abgaben, und ein zweites Fünftheil für die Administrations-Kosten in Abzug zu bringen sind.

§. 35. Um diese für die Gründung der Majorate bestimmte Normalrente für immer zu sichern, wollen Wir, daß bei Berechnung der Erträgnisse jener Maßstab zum Grunde gelegt werde, welcher in der unter Ziffer I. angehängten Fassions-Instruktion vorgezeichnet ist.

Diese lediglich zur Konstituirung der Majorate bestimmten Ansäze, sollen übrigens, wie sich von selbst versteht, rücksichtlich anderer Geschäfte und Verhältnisse nicht zur Folge gezogen werden.

§. 36. Damit aber das zum Fond der Normalrente ausgewiesene Landeigenthum von allen darauf haftenden Schulden und Lasten befreiet, oder „als schon wirklich davon befreiet“ hinlänglich konstatirt werde; so soll der zur Konstituirung eines Majorats in Vorschlag gebrachte Güterkomplex durch das einschlägige Appellationsgericht öffentlich bekannt gemacht werden. Dasselbe hat denjenigen, welche hin-

sicht-

sichtlich dieser Gütermasse persönliche, oder hypothekarische Foderungen vorzubringen haben, zu deren Angabe bei demselben einen dreimonatlichen präklusiven Termin unter dem Rechtsnachtheile vorzusezen, daß nach Verstreichung desselben der obengedachte Güterkomplex als ein Majorat würde immatrikulirt werden, die nicht angezeigten Foderungen folglich nie mehr aus der Substanz des Majorats abgeführt werden dürfen, sondern die Inhaber dieser Foderungen sich an das Allodial-Vermögen ihres Schuldners, oder in dessen Ermanglung, an die Früchte des Majorats-Ueberschusses (§. 28.) zu halten berechtiget seyn sollten; und selbst hierin nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern, die sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben, den Vorzug in der Befriedigung zu überlassen schuldig seyen.

§. 37. Hat sich innerhalb dieses präklusiven Termins kein Gläubiger bei dem betreffenden Appellationsgerichte gemeldet, so hat dasselbe Unserem Justiz-Ministerium dieses mit Einsendung der Akten anzuzeigen, und in denselben öffentlichen Blättern, in welchen der Aufruf eingerückt war, bekannt zu machen, daß sich kein Gläubiger gemeldet habe.

§. 38. Werden aber nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Foderungen obiger Art vorgebracht, so stehet es dem neuen Majorats-Konstituenten frei, mit den Gläubigern in Unterhandlung zu treten, ihre Einwilligung zu erholen, und nachzuweisen, daß sie den erfoderlichen Fond der Normalrente zur Errichtung des Majorats seiner bisherigen Gesamthaftung

ent-

entlassen, und sich entweder mit anderer Sicherheit begnügen, oder zur allmähligen Befriedigung ihrer Foderungen auf die Früchte des oben bestimmten Ueberschusses verweisen lassen wollen.

§. 39. In diesem lezten Falle bleiben zwar solche Schulden auf gedachtem Majorats-Ueberschusse dergestalt liegen, daß sie aus den Früchten desselben bezahlet werden müssen; da es aber Unsere Absicht ist, daß die Majorate durchaus, so viel möglich, von Schulden befreiet werden sollen, so hat bei obigen Verhältnissen der Majorats-Konstituent einen mit seinen Gläubigern verglichenen Tilgungsplan einzureichen, wie in gewissen Terminen solche auf dem Majorats-Ueberschusse liegen gebliebene Foderungen allmählig von ihm selbst noch, oder von seinen Majoratsfolgern aus den Früchten des gedachten Ueberschusses abgeführt werden sollen; welcher Tilgungsplan, in so ferne derselbe Unsere Genehmigung erhalten haben wird, dann auch eben so, wie der Majorats-Komplex selbst, der Majoraten-Matrikel einverleibt werden soll.

§. 40. Sollten neben dergleichen Schuldfoderungen auf dem zum Majorate vorgeschlagenen Güter-Komplexe etwa noch andere Bürden und Lasten haften, die von demselben entweder gar nicht, oder nur mit großer Beschwerlichkeit getrennt werden könnten, als z. B. unablösbare ewige Gelder, an Andere zu verreichende Zehenten, und ähnliche Passivdienstbarkeiten, Stiftungen für Pfarreien, Benefizien, Stipendien, und für andere milde, oder öffentliche Zwecke, so kön-

nen auch solche Lasten, in so ferne sie nur die Normalrente nicht angreifen, ebenfalls auf dem Majorats-Ueberschusse liegen bleiben.

§. 41. Obgleich bloße Mobilien zur Begründung eines Majorats der Regel nach sich nicht eignen, so sind doch hierunter diejenigen nicht verstanden, welche zum Betriebe der etwa unter den Majorats-Anschlägen begriffenen a) Oekonomien, b) Brauereien, c) oder sonstigen Industrial-Anstalten erfodert werden.

§. 42. Hienach erhalten (womit auch jeder Majorats-Konstituent das Majorat sogleich zu dotiren hat) a) bei Oekonomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß: b) bei Brauereien das Braugeschirr jeder Gattung; c) bei anderen Industrial-Anstalten die hiezu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit, und müssen dem Majoratsfolger nach dem Umfange, welchen die Dotation ausspricht, im vollkommen brauchbaren Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersezt werden.

§. 43. Da Wir auch jeden neu antretenden Majorats-Besizer in den Stand gesezt wissen wollen, von der Zeit seines Antrittes den vollen Genuß der Normalrente zu erhalten, so hat jeder Majorats-Konstituent seinem Nachfolger a) bei Oekonomien den nöthigen Saamen, und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speisgetreid, dann b) bei Brauereien einen nach dem zur Zeit der Majoratsfolge sich bezeigenden Betriebe des Braugeschäftes nöthigen, halbjährigen Vorrath zu hinterlassen: diese verschiedenen

Vor-

Vorräthe sollen ebenfalls als wahre Majoratstheile angesehen, und den mit der Unveräußerlichkeit belegten unbeweglichen Majorats-Stücken vollkommen gleich gehalten werden.

§. 44. Wenn schon übrigens Unsere Absicht bei den gegenwärtigen Bestimmungen auch mit dahin gerichtet ist, daß jedes Majorat mit einem verhältnißmäßigen Landhause zur anständigen Wohnung des Majorats-Besizers und seiner Angehörigen dotirt werden solle; so wollen Wir doch hiebei den Majoratsverband nur auf jene Art von Mobilien in demselben ausgedehnt wissen, die zwar an sich bloß für solche angesehen werden müssen, indessen durch die bestehenden bürgerlichen Geseze bereits ebenfalls für unbewegliches Gut erklärt sind, oder durch eine neue Gesezgebung hiefür erkläret werden.

III. Kapitel.

Unter welchen Bedingungen, auf welche Art, und mit welchen Förmlichkeiten die Majorate zu errichten sind.

§. 45. Ein Majorat kann nur a) mit Erholung Unserer besondern Bewilligung, und b) mit Erwirkung seiner Eintragung in die Majoratsmatrikel errichtet werden.

§. 46. Da bei Errichtung eines neuen Majorats zugleich für den standesmäßigen Unterhalt der Notherben des Konstituenten gesorgt werden muß, so soll derselbe gehalten seyn, zur Deckung der Pflichttheilsrate, welche den Notherben aus dem Kapitalswerthe des zum

Majorate vorgeschlagenen Objektes seiner Zeit hätte zukommen können, allemal den Betrag der Hälfte dieses Objektes auf sein übriges freies Vermögen anzuweisen, und zu versichern. Bei Berechnung dieser Hälfte, wenn die Ausweisung in Grundrenten geschieht, soll eben so, wie bei Berechnung des Kapitalwerthes des Majorats-Objektes selbst der für die Majorats-Fassionen (oben §. 35.) bestimmte Maßstab zum Grunde gelegt werden.

Wenn sich nach dem Tode des Konstituenten zeigt, daß diese Hälfte mehr beträgt, als die vorhandenen Notherben, ihrer geringeren Zahl nach, aus gedachtem Objekte erhalten haben würden, oder wenn bei dem Tode des Konstituenten gar keine Notherben mehr vorhanden sind; soll der dadurch bei Berechnung der obgedachten Pflichttheilsrate sich bezeigende Mehrbetrag, oder im lezten Falle die ganze als Pflichttheilsrate ausgewiesene Quote die Eigenschaft eines Majorats-Ueberschusses annehmen, und dort, wo es noch nöthig seyn wird, in Grundeigenthum verwandelt, dem Majorate einverleibet werden.

Uebrigens verbleiben den Notherben ihre gesezlichen Ansprüche zum Pflichttheile auf das übrige, unter obiger Ausweisung nicht begriffene Vermögen.

§. 47. Was Unsere bei Errichtung der Majorate nöthige, besondere Bewilligung belanget; so wird diese in einer an Uns gerichteten, und bei Unserem Justiz-Ministerium zu übergebenden Vorstellung nachgesucht, worin die persönliche Fähigkeit zur Errichtung eines Majorats (oben §. 17.) nachgewiesen: und damit die

Aus-

Auszeige der für die Notherben des Konstituenten bestimmten Quote (§. 46.) verbunden werden muß.

Dieser Vorstellung ist a) eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile der zu dem Majorate in Vorschlag gebrachten, und hiezu fähigen Güter beizulegen, dabei b) der dem Impetranten bisher unbestrittene Besiz eben dieser Güter gerichtlich zu beurkunden, und c) auszuzeigen, daß diese Güter wenigstens den zur Konstituirung eines Majorats erfoderlichen Rentenbetrag nach dem Minimum (§. 34.) normalmäßig berechnet (§. 35.) abwerfen.

§. 48. In jenen Gegenden Unseres Reiches, wo bereits Hypothekenbücher eingeführt sind, und wenn dieselben künftig allgemein eingeführt seyn werden, sollen überdies Zeugnisse der einschlägigen Hypothekenämter, daß die zum Majorate vorgeschlagenen Objekte mit keiner Hypothek belastet seyen, oder Auszüge eben dieser Hypothekenbücher beigebracht werden, woraus sich zeiget, in wie ferne? und in welchem Maße das ganze vorgeschlagene Majorat, oder der eine, oder andere Bestandtheil desselben mit Hypotheken sich beschweret befinden.

§. 49. Der Konspekt des zum Majorate vorgeschlagenen Güterkomplexes ist durch Unser Justiz-Ministerium dem einschlägigen Appellationsgerichte, worin der Hauptort des Majorates gelegen ist, zur ediktmässigen Instruirung (§§. 36 und 37.) zuzuschliessen, und nach eingelangtem Berichte, unter Anlegung der Akten, der in Majorats-Gegenständen bestehenden geheimen Raths-Kommission zu übergeben.

§. 50.

§. 50. Erfolgt hierauf nach dem in der Instruktion, welche hier unter Ziser II. nachfolget, vorgeschriebenen Verfahren, und geschehenem Vortrage in Unserm geheimen Rathe, Unsere Genehmigung; so wird die Majorats-Urkunde, welche sämtliche Bestandtheile und Bedingnisse des Majorats enthalten muß, von Uns bestätiget, und unter Unserem großen Insiegel ausgefertiget, sodann in eine eigene Matrikel eingetragen, und nach lerlegten Stempel- und Kanzlei-Gebühren durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

§. 51. Bei jedem Unserer Appellations-Gerichte muß daher eine eigene solche Matrikel, welche die in dessen Bezirke befindlichen Majoratsgüter mit einer vollständigen Angabe derselben, auch ihre Ab- und Zugänge enthält, geführet, und jedem Interessenten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt, von Unserem Justiz-Ministerium aber für die Anlegung und Fortsezung dieser Majorats-Matrikeln eine besondere Obsorge getragen werden.

§. 52. In denjenigen Fällen, wo zwar die Errichtung eines Majorats von Uns selbst veranlasset wird, doch die Dotation hiezu von Uns nicht vollständig, sondern nur theilweise geschieht; ist hinsichtlich desjenigen mangelnden Theiles, welcher noch aus dem Privat-Vermögen hierauf verwendet werden muß, Alles dasjenige zu beobachten, was bisher in Hinsicht der Errichtung neuer vollständiger Majorate durch Adeliche verordnet worden ist. Erst dann, wenn hinsichtlich des zur Ergänzung ausgewiesenen Theiles jene Bedingungen alle erfüllt seyn werden, kann über das damit vollstän-

ständig hergestellte Majorat die erfoderliche Majorats-Urkunde ausgefertiget, und das volle Majorat gehörig immatrikulirt werden. (§. 51.)

§. 53. Wenn mit einer Adels-Verleihung, oder Standes-Erhebung, oder auch ohne diese, von Uns selbst eine volle Majorats-Dotation ertheilt wird, so werden Wir nach Verschiedenheit der ebengedachten Fälle das Ertheilungsdekret nebst dem Verzeichnisse der das Majorat konstituirenden Güter Unserm Ministerium der Justiz, und in so ferne damit etwa zugleich die Adelsverleihung, oder eine Standeserhebung verbunden wäre, auch Unserm Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zufertigen. Dem Ersten liegt sodann ob, hiernach die Majorats-Urkunde auszustellen, dann die Immatrikulation des Majorats und dessen Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen. Das Lezte hat aber den ertheilten Adelstitel, oder die Standeserhebung in das Adelsregister des Königreichs eintragen, und gleichfalls durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen.

§. 54. Aus den bisherigen Bestimmungen gehet zwar von selbst hervor, daß die eigentliche Errichtung eines Majorats nur durch eine Handlung unter Lebenden geschehen könne. Es kann aber auf ähnliche Weise wie oben (§. 18.) vorgekommen ist, auch von einem Gutsbesizer ein bereits von ihm zum Majorate bestimmtes Gut durch leztwillige Verordnung einem des Majorats-Besizes Fähigen, unter der Bedingung hinterlassen werden, Unsere zur wirklichen Errichtung desselben erfoderliche Genehmigung auf dem oben vor-

ge-

geschriebenen Wege, und unter den nöthigen Förmlichkeiten zu erwirken. Auch ist der Testator berechtiget, auf den Fall, wo der zum Majorate Berufene diese ihm gesezte Bedingung nicht erfüllen könnte, oder wollte, demselben einen Andern unter eben dieser Bedingung zu substituiren.

II. Abschnitt.
Von der Bildung der Majorate aus vormaligen Fidei-Kommissen.

I. Kapitel.
Was hiebei die vormaligen Fidei-Kommiß-Besizer mit den übrigen Majorats-Konstituenten gleichförmig zu beobachten haben?

§. 55. Wenn vormalige Fidei-Kommiß-Besizer (deren Fidei-Kommisse ganz, oder doch zum Theil so weit im Landeigenthume bestanden haben, daß dasselbe zur Bildung eines Majorats wenigstens in dem Minimum (§. 34.) hinreichet,) jene ihre aufgelöste Fidei-Kommißgüter hiezu in Vorschlag bringen wollen: so sind dießfalls a) nur solche Objekte annehmbar, welche die bereits nach oben §§. 27 — 44. sowohl für das Minimum, als den Majorats-Ueberschuß näher bezeichneten Eigenschaften an sich tragen; auch muß b) die Berechnung der Erträgnisse dieser Objekte eben dieselbe seyn, welche die in der Beilage I. zu oben §. 35. eigens für das Majorats-Institut entworfene Fassion verordnet.

§. 56. Auf gleiche Weise haben die vormaligen Fidei-Kommiß-Besizer, wenn sie auch selbst die Majorate

aus

aus ihren schon ehemals bestandenen Fidei = Kommissen errichten wollen, nichts destoweniger hinsichtlich Unserer hiezu zu erholenden Bewilligung, und der Eintragung ihres neu geschaffenen Majorats in die Majoraten = Matrikel (in soferne nicht durch das nächstfolgende Kapitel besondere, und bestimmte Ausnahmen hierwegen gestattet sind) alle jene Bedingungen, und Förmlichkeiten zu erfüllen, die nach oben §§. 45 — 54. den übrigen Majorats-Konstituenten vorgeschrieben sind.

§. 57. Wenn die Besizer eines vormaligen Fidei-Kommisses, welches die Fähigkeit hat, zu einem Majorate verwendet zu werden, noch unter der Vormundschaft stehen; so hat es bei der schon oben §. 20. ertheilten Bestimmung sein Bewenden. Im Falle aber solche Besizer unter bloßer Kuratel stehen, so wollen Wir hiemit auch diesen Kuratoren die Befugniß ertheilen, mit Bewilligung der Obrigkeit, und nach Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, aus dem vormaligen Fideikommiß = Vermögen ihrer Kuranden ein Majorat für dieselben, und ihre männlichen Deszendenten zu errichten.

II. Kapitel.

Begünstigung der Majorats = Errichtung aus vormaligen Fidei= Kommissen.

§. 58. Da die Nachgebornen und Töchter der adelichen Familien, wenn die vormaligen Fidei = Kommisse nicht aufgehoben wären, aus diesen lezten nie einen Pflichttheil zu erwarten gehabt hätten, und Un-

sere

sere Absicht dahin gehet, die Errichtung der Majorate aus vormaligen Fidei-Kommissen zu erleichtern, so bestimmen Wir hiemit, daß im Falle ein vormaliger Fidei-Kommiß-Besizer seine Fidei-Kommißmasse zur Errichtung eines Majorats verwenden will, derselbe zu mehr nicht gehalten seyn soll, als seinen Notherben von dem, was er aus dem vormaligen Fideikommiß-Vermögen zum neuen Majorate verwendet, die Hälfte dessen auszuweisen, was sie an eben dieser Portion zum Pflichttheile betroffen hätte, wenn lezte als väterliche, oder grosväterliche Erbschaft auf sie gekommen wäre.

§. 59. Die Bestimmung der Quote dieses Pflichttheiles geschieht nach den bürgerlichen Gesezen. Die Berechnung des vormaligen fideikommissarischen Vermögens zum Behufe der Ausweisung des Pflichttheils geschieht nach dem Maßstabe der Majorats-Fassionen dergestalt, daß die Gesamtmasse der Majoratsrenten mit 20 zu Kapital erhoben wird.

§. 60. Was den zum Pflichttheile Berechtigten bei noch bestandenem Fidei-Kommisse etwa schon durch besondere Bestimmungen als Appanage ausgewiesen war, kann denselben bei der gegenwärtigen Ausweisung ihrer Pflichttheils-Hälfte angerechnet werden.

§. 61. Diese Pflichttheils-Hälfte kann der vormalige Fidei-Kommißbesizer auch auf seinem übrigen Allode ausweisen, auf welchem sie sodann versichert werden muß. Außerdem haftet solche Schuld auf dem Majorats-Ueberschusse (§. 28.) dergestalt, daß es nach dem Ableben des Majorats-Konstituenten von den

Interessenten abhängt, dieselbe verzinslich auf dem Majorats-Ueberschusse liegen, oder in billigen Fristen abbezahlen zu lassen.

§. 62. Da ferner die älteren Gläubiger der vormaligen Fideikommiß-Besizer (wenn nicht ihre Foderungen sogenannte privilegirte Fideikommiß-Schulden bildeten) auf die Substanz des Fidei-Kommisses nie einen Anspruch zu machen hatten; so ist es auch bei der Aufhebung der Fidei-Kommisse Unsere Absicht keineswegs gewesen, solchen Gläubigern für den Fall, wenn der vormalige Besizer das Fidei-Kommiß in ein Majorat verwandelt, hinsichtlich jener älteren Foderungen neue Rechte auf diese Gütermasse einzuräumen.

§. 63. Hingegen verdienen solche Gläubiger billige Rücksicht, welche mit den Fideikommiß-Besizern erst nach dem 14. September 1808 sohin in der Voraussezung kontrahirt haben, daß sie ihre Befriedigung auch aus der in Allode übergegangenen Fidei-Kommißmasse erlangen würden.

§. 64. Alle vormaligen sogenannten Fideikommiß-Schulden bleiben eben so auf der Substanz des Majorats versichert, wie sie bisher die Fideikommißmasse affizirt haben: nur tritt für den Majorats-Stifter die Verbindlichkeit ein, das zum Majorate umgeschaffene Fidei-Kommiß allmählig, und vor allem sogleich den Fond der Normalrente von solchen Schulden zu befreien.

§. 65. Da gemäß §. 63. die Fidei-Kommisse auch für jene neuen Schulden haften, welche von einem Fidei-Kommiß-Besizer erst nach dem 14. September 1808

kon-

kontrahirt worden sind, so liegt dieser Schulden wegen dem Majoratsstifter die gleiche Verbindlichkeit ob, das zu dieser Stiftung verwendete Fidei-Kommiß von diesen neueren Lasten zu befreien.

§. 66. In Folge der voranstehenden Bestimmungen sind solche Majorats-Stifter, welche ihre Fidei-Kommiß-Güter zum Majorate verwenden wollen, verbunden, den dazu vorgeschlagenen Güterkomplex (nach §. 36.) durch das einschlägige Appellationsgericht zur Bekanntmachung zu bringen: jedoch sind hiebei bloß jene Gläubiger aufzurufen, deren Ansprüche entweder auf einer das vorgeschlagene Objekt affizirenden wahren Fidei-Kommißschuld beruhen: oder aus einem erst seit dem 14. September 1808 geschlossenen Vertrage herrühren.

III. Abschnitt.

Von der Vergrösserung der Majorate.

§. 67. Wenn ein Majorat in der Folge vergrößert werden soll, so müssen a) die Bestandtheile dieses Zuwachses von der Art seyn, daß sie wenigstens (und zwar normalmässig nach §. 31.) zu Konstituirung eines Majorats-Ueberschusses verwendet werden können. Sie müssen b) überdieß, wie die ältern Majoratstheile, schuldenfrei gemacht werden, und dürfen endlich c) (nach §. 46.) dem Pflichttheile derjenigen nicht zum Abbruch gereichen, die einen solchen von diesem Objekte hätten erhalten können.

§. 68. Es sollen a) auch diese zur Vergrösserung eines Majorats bestimmten Güter der oben

(§. 36.)

(§. 36.) angeordneten gerichtlichen Bekanntmachung unterliegen, und b) der zur Abbezahlung der auf dem Vergrößerungs-Objekte liegenden Schulden einzureichende Tilgungs-Plan soll mit jenem gleichfalls immatrikulirt werden.

§. 69. In Hinsicht der Förmlichkeiten wollen Wir die besondere Konsens-Ertheilung, welche bei der ersten Begründung eines Majorats nöthig ist, für die Vergrößerungsfälle als supplirt erklären.

§. 70. Jeder Majorats-Vergrößerungs-Vorschlag muß indessen vor allem Unserm Justiz-Ministerium unter Beobachtung dessen, was oben §. 48. vorgeschrieben ist, vorgelegt werden; welches diesen Vorschlag an die in Majorats-Sachen angeordnete geheime Raths-Kommission zu dem in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahren übergibt.

II. Titel.

Von den Rechten, und Pflichten der Majorats-Besizer.

I. Abschnitt.

Von den Rechten der Majorats-Besizer und ihrer Angehörigen, vorzüglich in Beziehung auf ihre Personen.

§. 71. Die Majorats-Besizer nehmen in Gemäßheit des Titel I. §. 5. der Konstitution des Reichs einen verhältnißmässigen Antheil an den allgemeinen Versamlungen, Kreis-Deputationen, dann der National-Repräsentation: und als

die

die grösseren Güterbesizer erklären Wir dieselben dergestalt für geborne Mitglieder der genannten Versammlungen, daß in den allgemeinen Versamlungen Sämtliche aufgenommen werden: in den Kreis-Deputationen und der National-Repräsentation aber die mindere Hälfte aus ihnen, und den adelichen Besizern künftig bleibender Kanzleilehen bestehen solle, welche Wir in diesen, wie in den nachfolgenden Vorzügen den Majorats-Besizern gleichgehalten wissen wollen.

§. 72. Sie genießen nach der Verordnung vom 14. Dezember 1808. (Rggsbl. d. J. St. LXXII. S. 2885.) den befreiten Gerichtsstand in allen Personal- und Realklagen bei Unseren einschlägigen Appellationsgerichten, und zwar, so viel die Majorate betrift, bei jenem, wo sie immatrikulirt, und die Lehen, wo sie gelegen sind.

§. 73. Wir übertragen den Majorats-Besizern, und den ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen in dem ganzen arrondirten Umfange ihrer Majorats- oder Lehengüter die Ausübung der Polizei und der vollen Zivil-Gerichtsbarkeit, wie dieselbe Unseren Landgerichten anvertraut ist. Ihre Gerichte erhalten die Benennung Herrschaftsgerichte, mit Beifügung des Familien-Namens des Besizers, und ihre Gerichts-Beamte heissen Herrschafts-Richter. Diese Herrschafts-Gerichte sind in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur Unseren höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreis-Kommissaria-

sariaten, Appellations-Gerichten und Finanz-Direktionen untergeben; jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte, oder Rentämter aus besonderen Aufträgen, und im Namen der genannten höhern Landesstellen handeln.

§. 74. Bei Verlassenschaften der Majorats- und adelichen Lehenbesitzer können unbetheiligte Blutsverwandte des Verstorbenen die Besieglung, Beschreibung, und die gänzliche Behandlung vornehmen, in soferne nicht vor Gericht ein Streit darüber entstehet.

§. 75. Wir behalten Uns vor, einzelne Majorats-Besitzer, entweder aus eigener Bewegung mittels Ausfertigung einer besondern Urkunde, durch Unsern Minister der auswärtigen Angelegenheiten, als Chef des Hoheits-Departements, oder nach dem Ansuchen der einzelnen Majorats-Besitzer, auf desselben Vortrag, den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, in Rücksicht weiterer Vorzüge nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 gleichzustellen, und ihnen solche Vorzüge auf Lebenszeit, oder erblich zu ertheilen.

§. 76. In Fällen, wo sich ein Majorats-Besitzer des Majorats gänzlich verlustig machen würde, sollen ihm, bei Ermanglung anderer Mittel die, jedoch nur natürlichen Alimente aus dem Majorate verreichet werden.

Hiernächst haben die Wittwen der Majorats-Besitzer aus dem Majorate subsidiarisch einen verhältnißmäßigen Witthum, ihre nachgebornen Kinder aber haben, doch auch nur subsidiarisch, die benöthig-

ten

ten Alimente daraus zu fodern. Worüber die näheren Bestimmungen in den §§. 79 — 87. nachfolgen.

II. Abschnitt.

Von den Rechten, und Pflichten der Majorats-Besizer, und ihrer Angehörigen in Beziehung auf die Majoratsgüter.

I. Kapitel.

Rechte und Pflichten derselben, hinsichtlich des Genusses dieser Güter.

§. 77. Der Majorats-Besizer ist für den einzigen, und nur hinsichtlich des Veräußerungsrechtes beschränkten Eigenthümer des Majorats anzusehen, und es gebühret ihm neben dem ausschließlichen Verwaltungsrechte, auch, der Regel nach, der volle Genuß des Majorats, weßwegen er auch die darauf liegenden öffentlichen Lasten zu tragen hat.

§. 78. Der volle Genuß des Majorats-Besizers unterliegt nur dann einer Verminderung, wenn a) eine, oder mehrere Wittwen der vorigen Majorats-Besizer, die selbst zu einem Witthum aus dem Majorate berechtiget sind, oder b) wenn solche Alimenten-bedürftige Nachgeborne der vorigen Majorats-Besizer, oder endlich c) solche privilegirte Gläubiger vorhanden wären, die nach den verschiedenen Dispositionen Unserer gegenwärtigen Erklärung auf die Früchte des Majorats einen Anspruch zu machen haben.

§. 79. Hinterläßt ein Majorats-Besizer eine Wittwe, die kein zu ihrem Unterhalte hinlängliches eigenes

Ver-

Vermögen besizt; und sind auch ausser dem Majorate keine anderen Güter vorhanden, worauf ihr ein standesmäßiger Unterhalt angewiesen werden könnte, so gehet die Verbindlichkeit auf den nachfolgenden Majorats-Besizer über, ihr ganz oder zuschußweise ein verhältnißmässiges Witthum aus den Majorats-Einkünften zu verreichen.

§. 80. Dieses Witthum darf aber, in so ferne nur eine solche Wittwe vorhanden ist, den dritten Theil der Normalrente des Majorats nicht überschreiten, und hört durch die zweite Heurath der Wittwe, oder wenn dieselbe zu einem hinlänglichen eigenen Vermögen gelangt, wieder auf.

§. 81. Den nachgebornen Kindern eines Majorats-Besizers gebührt bei dem gänzlichen Abgange eines anderen Vermögens der Lebens-Unterhalt (Alimentatio) aus den Einkünften des Majorats, welcher sich verhältnißmässig nach der Zahl, und ohne Unterschied des Geschlechts dieser Kinder, selbst bis auf die Hälfte der Normalrente erstrecken kann.

§. 82. Kann sich eine Wittwe über ihre Ansprüche auf ein Witthum, oder über die Quote desselben — und können sich die Nachgebornen, oder nach Umständen ihre Vormundschaft, über die Quote der Alimenten mit dem Majorats-Besizer nicht selbst gütlich vereinigen, so hat das einschlägige Appellationsgericht von erster Instanz wegen, hierüber zu entscheiden.

§. 83. Wenn ein Majorats-Besizer zur Bezahlung seiner Schulden außer dem Majorate kein anderes hiezu hinlängliches Vermögen zurückläßt; haften die

Majorats-Nachfolger nur für jene Schulden, welche zum beständigen, und erweislichen Nuzen des Majorats verwendet worden sind. Hieher gehören diejenigen, welche zur Abführung der dem Majorate auferlegten feindlichen Kontributionen, zur Herstellung nöthiger, oder nüzlicher Gebäude, zur Tilgung nothwendiger, die Substanz des Majorats betreffenden Prozeßkosten, aufgenommen worden sind.

§. 84. Für diese Schulden haftet jedoch keineswegs die Substanz des Majorats, sondern dieselben müssen in verhältnißmässige Fristen eingetheilt, von den Majorats-Besizern jährlich, doch nur mit dem dritten Theile der Normalrente des Majorats abgeführt werden.

§. 85. Wenn bei einem Majorate Witthume, Alimenten und privilegirte Schulden (§. 83) konkurriren; so darf ihr Gesamt-Betrag zwei Drittheile der Normalrente des Majorats, d. i. zwei Tausend sechs Hundert sechs und sechzig Gulden 40 kr. nicht übersteigen, und dem Majorats-Besizer muß in jedem Falle ein Drittheil dieser Rente freibelassen werden. Jedoch darf bei dieser den Majorats-Besizer ohnehin begünstigenden Berechnung weder aus dem Titel eines Kriegsschadens, noch eines anderen Unglückfalles eine weitere Verminderung der für die Wittwen, Alimentirte und Gläubiger oben bestimmten Summe statt finden.

§. 86. Sollten die nach dem bisher angezeigten Maßstabe zum Mitbezug der zwei Drittheile der Normalrente (§. 85.) berechtigten Wittwen, zu alimentiren-

renden Nachgebornen, und privilegirten Gläubiger über die verhältnißmässigen Antheile, oder da, wo mehrere oder neue Konkurrenten auftreten, über die nöthige Abminderung ihrer bereits genießenden Bezugsquoten sich nicht gütlich vereinigeu können; so haben dieselben den gerichtlichen Ausspruch zu erwarten.

II. Kapitel.

Rechte, und Pflichten der Majorats-Besizer in Hinsicht der Erhaltung der Majoratsgüter.

§. 87. Jedem Majorats-Besizer liegt die Pflicht ob, die Majoratsgüter aus den Früchten des Majorats, und auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten, weßwegen er hierauf den Fleiß eines jeden guten Hausvaters zu verwenden, (die Culpa levis zu prästiren) hat.

§. 88. Der Majorats-Besizer kann demnach weder für sich, noch wegen der eigenen Natur des gegenwärtigen Majorats-Institutes, selbst mit Einwilligung aller zur Majoratsfolge Berechtigten, das Majorat mit einer bleibenden neuen Bürde, Dienstbarkeit, oder Hypothek-Schuld beladen. Für Gläubiger, deren Darlehen erweislich zum Vortheile des Majorats verwendet worden sind, und zu deren Abführung das sonstige Vermögen des Schuldners nicht mehr hinreichen würde, hat bereits das gegenwärtige Gesez (oben §§. 83—84) von selbst gesorgt.

§. 89. Zeigt sich bei einem Majorats-Besizer eine dem Majorate verderbliche Wirthschaft, oder eine

offene Zuwiderhandlung gegen eben berührte Obliegenheiten, so kann, und soll desselben Majoratsgut auf Instanz der Interessenten (§§. 78. folg.) oder Majoratsfolger, auch von dem einschlägigen Appellationsgerichte nach vorher von Uns hiezu erholter besonderer Genehmigung, selbst von Amts wegen, in Administration gesezt werden.

§. 90. Dem Majorats-Besizer ist daher (wenn auch selbst die Einwilligung aller zur Majoratsfolge berechtigten Familienglieder dazu vorhanden wäre) jede Veräusserung des Majorats im Ganzen, oder in seinen Theilen, durch Verpfändung, Tausch, Verkauf, Vergleich, leztwillige Verordnung, oder welche Veräusserungs-Arten sonst immer genannt werden können, noch viel weniger gestattet.

§. 91. Alle solche von einem Majorats-Besizer vorgenommenen Veräusserungen, oder dem Majorate überbürdeten Schulden und Lasten (§. 88.) sind, der Regel nach, an sich schon nichtig; können von keinem Gerichte als gültig erkannt, und durch jeden zur Majoratsfolge Berechtigten von jedem dritten Inhaber (wenn diesem nicht selbst, als früherem, und wahrem Eigenthümer, das Vindikationsrecht des an ihn gekommenen Majorats zugestanden hatte) ohne daß die Einrede einer Verjährung dagegen statt hat, zu allen Zeiten zurück gefodert, und dem Majorate einverleibt werden.

§. 92. Würde eine untere Gerichtsstelle den Handlungen vorstehender Art eine Gültigkeit zulegen, so sollen deren Erkenntnisse auf Anrufen der zur Majo-

rats-

ratsfolge Berechtigten, von dem höheren Tribunale kassirt, und der ursprüngliche Stand des Majorats hergestellet werden.

§. 93. Für das auf diese Art revozirte Majorat, oder desselben Theile wird (den einzigen Fall ausgenommen, wo der anrufende Majorats-Nachfolger zugleich der Allodialerbe seines Vorgängers wäre) kein Ersaz geleistet; sondern dem dritten Akquirenten bleibt nur der Regreß gegen den Veräusserer, und dessen Erben vorbehalten.

§. 94. Von dem im obigen §. 90. enthaltenen allgemeinen Veräusserungsverbote bei Majoraten sind nur die Fälle ausgenommen, a) wo mit Unserer besondern Genehmigung eine Veräusserung des Ganzen, oder einzelner Theile, gegen hergestelltes hinlängliches Surrogat eintreten würde: oder b) wo ein Theil des Majorats zum Vortheil desselben durch Vergleich angelassen werden sollte; und endlich c) in dem Falle der Renten-Ablösung, oder wo aus administrativen Rücksichten in dem weiter unten §. 101. näher bezeichneten Maaße auf dem Majoratsgute eine neue Grundgerechtigkeit zu ertheilen, oder eine schon bestehende in eine andere zu verändern für nüzlich oder nothwendig befunden wird.

§. 95. Wenn ein Majorats-Besizer es nothwendig, oder nüzlich findet, einen Theil seines Majorats, oder das Ganze gegen ein anderes Objekt zu verwechseln, und hierbei der Weg a) eines unmittelbaren Tausches, oder b) eines vorgängigen Verkaufes eingeschlagen wird, so müssen in jedem der gedachten Fälle zur Gültigkeit der Handlung folgende

Be-

Bedingnisse und Förmlichkeiten beobachtet werden.

§. 96. Im Falle des unmittelbaren Tausches ist das zu vertauschende Objekt nach seinen Eigenschaften und Erträgnissen, und auf gleiche Weise das dafür einzutauschende Gut bei Unserem Justiz-Ministerium anzuzeigen, damit bei der in Majoratssachen angeordneten geheimen Raths-Kommission nach der derselben ertheilten Instruktion weiter verfahren werde.

§. 97. Bei einer auf diese Art vorgenommenen, und von Uns genehmigten Vertauschung des Majorats, oder der Theile desselben versteht es sich von selbst, daß, (was zugleich bei den folgenden §§. 98 — 100, als dort wiederholt geachtet werden soll) jedes Erbfolge- und Revokationsrecht der zur Majoratsfolge Berechtigten für gänzlich erloschen anzusehen sey, folglich denselben keine Reklamation gegen solche Veräusserungen, auch selbst nicht gegen Erstattung des Werthes, zustehe.

§. 98. Findet ein Majorats-Besizer seine Konvenienz durch unmittelbaren Tausch nicht, sondern ist eine vorgängige Verkaufshandlung der Majorats-Objekte nothwendig; so muß der vorhabende Verkauf, so wie oben §. 96. der Tausch, bei Unserem Justiz-Ministerium angezeigt, und zugleich das in Landeigenthum bestehende Surrogat, so ferne aber dieses aus dem Eigenthume eines Dritten bestehen würde, mit Beibringung der eventuellen Bewilligung dieses Eigenthümers, umständlich, und nach Art eines Tauschobjekts nachgewiesen und behandelt werden.

§. 99.

§. 99. Wenn hinsichtlich einer bereits erhobenen oder eben bevorstehenden, die Substanz eines Majorats betreffenden Streitigkeit ein Vergleich geschlossen werden will, durch welchen ein Bestandtheil desselben veräussert werden soll; so muß dieser Unserem Justiz-Ministerium vorgelegt, und durch dasselbe in dem vorgeschriebenen Wege, Unsere Genehmigung erwirket werden.

§. 100. Sollte übrigens bei der vorgenommenen Prüfung der durch Vergleich, oder durch Tausch, oder Verkauf sich ergebenden gänzlichen, oder partiellen Majorats-Veräusserungen eine Vernehmung der Majorats-Folger, oder anderer Interessenten für nothwendig gehalten werden; so bleibt dieses dem Ermessen der geheimen Raths-Kommission überlassen. Auf noch ungeborne Interessenten ist aber nach der Natur des Majorats-Instituts keine Rücksicht zu nehmen.

§. 101. Die Ertheilung von Grund-Gerechtigkeiten auf dem Majoratsgute, oder dessen einzelnen Bestandtheilen ist zwar unter dem allgemeinen Veräusserungsverbote begriffen.

Wir wollen aber aus bewegenden Gründen nicht nur allein die Leibrecht- und Freistift-Gerechtigkeit unter diesem Verbote nicht begriffen haben; sondern dem Majorats-Besizer auch noch weiters eine Verwandlung der bisherigen Leib- und Freistifts-Güter in Erbrechtsgerechtigkeit, oder auch eine ganz neue Erbrechts-Verleihung, dann die Ablösung der Grundrenten unter der Bedingung gestatten, daß derselbe das für die Erbrechts-Verleihung, oder die Renten-

ten=Ablösung erhaltene Kapital dem Majorate zuschlage, und durch den Erwerb eines liegenden Eigenthums surrogire, welches dem Majorate einverleibt werden muß.

§. 102. Von gegenwärtiger Vergünstigung bleiben aber die zu den Majoraten gehörigen Oekonomien, nebst den dazu gehörigen Brauereien ausdrücklich, und dergestalt ausgeschlossen, daß dieselben weder auf Leib= noch Erbrecht, sondern nur auf Zeitpacht gegeben werden dürfen, der aber die Dauer von neun Jahren nicht überschreiten soll.

III. Kapitel.

Rechte und Pflichten der Majorats=Besitzer in Hinsicht der Restitution der Majoratsgüter.

§. 103. Jedem Majorats=Besitzer liegt die Pflicht ob, seinem Nachfolger das Majorat ohne irgend eine, aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

§. 104. Dem Majorats=Nachfolger haften demnach, neben dem ihm ohnehin gebührenden Revokationsrechte der ungültig veräusserten Majoratsstücke, bis er zu diesen Lezteren gelanget, die Allodialmasse, und die Erben seines Vorgängers, welche sowohl hiefür, als nach oben §. 87. für jede auf das Majorat Bezug habende Pflichtversäumniß ihres Erblassers, und daraus entstehende Deteriorationen verantwortlich sind.

§. 105. Hinsichtlich des Zuwachses, und der Verbesserungen der Substanz des Majorats, so wie der Theilung der hangenden und ausständigen Früchte

tre=

treten, in soferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nuznießers ein.

§. 106. Für den den Allodialerben gebührenden Antheil bei der Früchte-Theilung, und den Ersaz der Meliorationen stehet aber denselben kein Rückbehaltungsrecht (Jus Retentionis) an dem Majorate zu.

III. Titel.

Von der Erbfolge in die Majorate.

I. Abschnitt.

Von dem Erbfolgrechte.

§. 107. Das Recht zur Erbfolge in das Majorat bedingt sich durch den Ruf des Konstituenten, verbunden mit der subjektiven Fähigkeit des Berufenen. (§. 21.)

§. 108. Mit dem Verluste dieser lezten Fähigkeit erlischt demnach zugleich das Erbfolgrecht in die Majorate.

§. 109. Der Verlust dieser Fähigkeit, oder der zum Majoratsbesize erfoderlichen Adelswürde tritt aber ein a) mit dem Verluste des Staats-Bürgerrechts, b) wenn gegen den Majorats-Besizer eine Kriminalstrafe erkannt worden ist.

§. 110. Tritt bei dem zur Majorats-Folge Berufenen dieser Verlust noch vor Eröffnung der Majorats-Folge ein, so ist das Recht zum Antritte damit

er-

erloschen. Ereignet sich aber dieser Verlust nach bereits erfolgtem Antritte des Majorats, so lōset sich damit das Genußrecht des bisherigen Besizers auf, und dem nächsten Majorats-Nachfolger wird die Erbfolge in das erledigte Majorat eröffnet.

II. Abschnitt.

Von der Erbfolg-Ordnung.

§. 111. In Hinsicht auf die Erbfolg-Ordnung ist bereits in Unserem Edikte vom 28. Juli 1808 festgesezt, daß sich künftig die Majorate unter den durch die erste Konstituirung zur Majorats-Folge Berufenen in der Lineal-Ordnung, und nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben sollen.

§. 112. Dem Majorats-Konstituenten folgt daher, der Regel nach, unter seinen ehelichen männlichen Descendenten (welchen die durch nachgefolgte Heurath legitimirten Söhne, in soferne sie nicht ex damnato coitu erzeuget worden, gleich zu halten sind) der erstgeborne Sohn, dem sodann nach Erlöschung seiner Linie, seine Brüder, oder derselben Descendenten, doch wieder nach dem Vorzuge der Linie, und der Primogenitur-Erbfolge zu sukzediren haben.

§. 113. Ist aber das Majorat von einem Konstituenten für Einen seiner nachgebornen Söhne, oder für einen Dritten errichtet worden; so wird in Hinsicht auf Erbfolg-Ordnung dieser Lezte für den Konstituenten angesehen, und hat sich das Majorat unter der Descendenz desselben auf die bereits in dem vorstehenden §. bestimmte Weise zu vererben.

§. 114.

§. 114. Diese Erbfolg-Geseze treten auch in jenem Falle ein, wenn die sukzessionsfähige Descendenz des Konstituenten oder desjenigen, der in obiger Hinsicht (§. 113.) dafür gehalten wird, erloschen — sofort das Erbfolgrecht derjenigen eingetreten ist, welche nach §. 24. für jenen Fall haben substituirt werden können, und substituirt worden sind.

§. 115. Von allem, was bisher in dem gegenwärtigen Titel über Erbfolgrecht und Erbfolg-Ordnung gesezlich bestimmt worden ist, kann, selbst nicht durch gemeinschaftliche Einwilligung aller zur Erbfolge in das Majorat berufenen Familien-Glieder irgend etwas verändert werden.

§. 116. Nur für den Fall, wenn der lezte Mannssprosse mit keinem sukzessionsfähigen Leibeserben versehen wäre, wollen Wir demselben das Recht der Adoption auch in Hinsicht auf die Majoratsfolge, doch nur unter dem Vorbehalte Unserer ausdrücklichen Genehmigung einräumen.

IV. Titel.

Von der gänzlichen Auflösung der Majorate.

I. Abschnitt.

Fälle, in welchen sich die Majorate auflösen.

§. 117. Gesezlich errichtete Majorate und Vergrösserungen derselben sind unauflösbar. Folgende Fälle ausgenommen:

§. 118.

§. 118. A. Wenn sie unter den oben §. 95. folg. vorgeschriebenen Bedingungen durch Kauf oder Tausch veräußert worden sind; oder wenn ein Dritter das ganze Majorat, oder die Vergrößerung als sein Eigenthum vindiziret.

§. 119. B. Durch den gänzlichen Untergang des Objekts.

§. 120. C. Wenn das Majorat durch den Untergang einzelner Bestandtheile, oder durch Vindikationen dritter Eigenthümer, oder durch andere Unfälle so tief in seiner Substanz abgemindert wird, daß nicht einmal mehr die Normal-Rente (§§. 28. 34.) übrig bleibt.

§. 121. D. Wenn der lezte zur Sukzession in das Majorat Berechtigte, ohne eine eheliche leibliche, oder nach oben §. 116. adoptirte männliche Descendenz zu hinterlassen, mit Tode abgehet.

§. 122. E. Wenn endlich sämtliche lebende Majoratserben durch ihre gemeinschaftliche, gerichtlich erhobene Einwilligung, und mit Unserer besonderen Genehmigung den bisherigen Majorats-Verband selbst aufzulösen sich bewogen finden würden.

II. Abschnitt.

Rechtliche Folgen dieser Auflösung nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 123. Betrifft eine der im vorigen Abschnitte angeführten Auflösungsursachen bloß einen Theil des Majoratsguts; so bleibt das übrige als Allodium

in

in den Händen des lezten Besizers, jedoch mit Fortdauer der auf dem erloschenen Majorate rücksichtlich der Nachgebornen und Wittwen haftenden Lasten.

§. 124. Entstehet die Abminderung des Majorats unter die Normal-Rente aus eigenem Verschulden des Majorats-Besizers, so soll derselbe vor Allem in Administration gesezt werden.

Während dieser Administration, welche bis zur Wiederherstellung der Normal-Rente zu bestehen hat, sollen die auf dem Majorate liegenden Witthume, Alimente und die an die versicherten Gläubiger zu leistenden Zahlungen fortan ungeschmälert verreicht werden.

§. 125. Wenn der lezte Majorats-Besizer keine eheliche, oder adoptirte sukzessionsfähige Nachkommenschaft (§§. 112. 116.) hinterläßt, so genießt derselbe, wenn die ursprüngliche Majorats-Konstitution von Privaten herrühret, alle Rechte der freien Disposition, und (in so ferne er hievon keinen Gebrauch macht) tritt nach seinem Ableben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 126. Ist aber das Majorat im Ganzen oder zum Theil, unter dem Vorbehalte des Rückfalles, von Uns selbst dotirt worden, so fällt dasselbe, oder der aus Unserer Dotation herrührende Theil zu Unserer weitern Disposition zurück.

§. 127. Erfolgt endlich die Auflösung des Majorats mit Unserer Bewilligung aus dem gemeinschaftlichen Einverständnisse aller zu der Majorats-Folge Berechtigten, so werden die rechtlichen Folgen derselben durch die in der hierüber verfaßten Urkunde festgesezten Bedingungen bestimmt; wobei es sich von selbst

ver-

versteht, daß die Rechte dritter Betheiligter ungekränkt belassen werden müssen.

§. 128. Jede Majorats-Auflösung soll Unserm Justiz-Ministerium angezeigt werden, damit dieselbe durch die in Majorats-Sachen angeordnete geheime Raths-Kommission geprüft, und nach Unserer erfolgten Genehmigung, die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, so wie die Löschung in der Matrikel veranlasset werde.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 129. Wenn übrigens seit dem 14. September 1808 in den damaligen Gebietstheilen Unseres Reiches bereits Rechtsverhältnisse zwischen Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Vergleiche, richterliche rechtskräftige Sprüche, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesezt worden, so soll es bei denselben, wenn sie auch dem gegenwärtigen Edikte entgegen wären, sein unveränderliches Verbleiben haben.

München den 22. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

Bei-

Beilage Zif. I.

Fassions-Instruktion
nach
welcher bei Konstituirung eines Majorats die für dasselbe auszuweisenden Renten angesezet werden müssen.

Bei jedem Naturalempfang vom Getreide (es mag derselbe in Gilten, Zehenten, oder anderen solchen Reichnissen bestehen) darf der Preis nicht höher, als wie folgt, angesezt werden.

Nämlich das Münchner-Schäffel:

a)	Weizen und Kern	8 fl.
b)	Korn oder Roggen	6 =
c)	Gerste	5 =
d)	Haber	4 =
e)	Erbsen	8 =

Anmerkung.

I. Drei Schäffel unausgehülseter Spelz oder Fesen werden für ein Schäffel Kern oder Weizen gerechnet.

II. Die Einkünfte aus Oekonomien werden so berechnet, daß sämtliche Grundstücke als Kapital geschäzt, und von demselben $2\frac{1}{2}$ Prozent als jährliches Erträgniß angenommen werden.

Eben dasselbe gilt von Weinbergen.

III.

III. Forstrenten unterliegen derselben Berechnungsart dergestalt, daß von dem Kapital-Schäzungswerthe der Holzgründe ein jährliches Erträgniß, jedoch nur von 2 Prozent angesezt werden kann. Die bei Oekonomiegründen und Waldungen allenfalls nöthige Schäzung soll durch die gewöhnlichen Lokalschäzleute vorgenommen werden.

IV. Rücksichtlich der Bräuhaus-Gefälle sind von jedem verbrauten Mezen Malz 24 kr. als reine Rente anzunehmen.

V. Die Laudemien aller Art sollen, mit Zurechnung der grundherrlichen Brieferrichtungs-Taxen in ideale Maierschafts-Fristen aufgelöset, d. i. nach 20 jährigem Durchschnitt berechnet, und hiernach die Anschläge verfertiget werden.

VI. Scharwerke, die bisher noch in Natur geleistet werden, sollen zwar ebenfalls dem Anschlage doch nur unter dem minderen Ansaze des gewöhnlichen Lokal Tag- und Fuhrlohns, und mit Abzug der Kosten des Gutsherrn unterliegen. Die bereits mit Geld reluirten Scharwerke werden nach ihrem nachzuweisenden Geldanschlag berechnet.

VII. Was die Jurisdiktions-Gefälle anbelangt, so sollen diese nach der Familienzahl angeschlagen, und für jede Familie vor der Hand ein jährlicher Jurisdiktions-Ertrag pr. 30 kr. angesezt werden.

VIII.

VIII. Da sich der Kapital = Anschlag der gewissen Renten zu dem der ungewissen wie 30 zu 25 verhält, so soll die hiedurch sich bezeigende Differenz eines Sechstheiles von den ungewissen Renten abgeschlagen werden, so daß z. B. Laudemial = Renten von 600 fl. nur im Durchschnitte mit 500 fl. in Aufrechnung gebracht werden können.

Uebrigens hat

IX. Bei den oben ohnehin niedrig angesezten Getreid=Preisen im Falle der Natural=Getreid=Einnahme kein weiterer Abzug für einen Kastenschwand, und für Nachlässe mehr Statt.

Beilage Zif. II.

Instruktion
für
die in Majorats = Gegenständen angeordnete königliche geheime Raths = Kommission.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem Edikte über den Adel vom 28. Juli 1808 haben Wir bereits (Titl. 2. Kap. 8. §. 71.) verordnet, daß bei Anwendung der hierin enthaltenen, die Majorate betreffenden Verordnungen auf die Fidei-

Kommisse der in Unserm Königreiche angesessenen adelichen Geschlechter zur Berichtigung der Verhältnisse in den Familien eine besondere Kommission ernannt werden solle.

Durch eine in dem Regierungsblatte des Jahres 1809 Nro. 20 kund gemachte Entschließung vom 6ten März wurde diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung bei Unserm geheimen Rathe ernannt, und derselben aufgetragen, die Ansprüche der Töchter und der Nachgebornen, welche sich bei der Verwandlung der bisherigen Fidei-Kommisse in Majorate ergeben könnten, zu würdigen und gütlich auszugleichen, oder wo dieses nicht statt finden sollte, an Unsern geheimen Rath zu bringen.

Da Wir nun das obengedachte Edikt über den Adel in allgemeine Revision zu nehmen, und hierüber eine authentische Erklärung zu geben für nöthig gefunden haben, so sehen Wir Uns hiedurch auch bewogen, der in Majorats-Gegenständen bestehenden Kommission eine umfassende Instruktion zu ertheilen, und sezen daher über die

Formation

den Wirkungskreis, und

Geschäftsgang

derselben, nachstehende nähere Bestimmungen fest.

I. Titel.

Formation.

§. 1. In Hinsicht auf die Formation, hat es bei Unserer Verordnung vom 6. März des Jahres 1809 sein Verbleiben, nach welcher diese Kommission aus den Mitgliedern der Sektion der bürgerlichen und peinlichen Gesezgebung bei Unserm geheimen Rathe zu bestehen hat; doch werden Wir derselben noch zwei Mitglieder aus der geheimen Raths-Sektion des Innern, dann eines aus der Sektion der Finanzen, zutheilen. Der Aelteste unter diesen geheimen Räthen hat dabei den Vorsiz.

§. 2. Der General-Sekretär Unsers geheimen Justiz-Ministeriums hält in den Sizungen der Kommission das Protokoll, nnd bewahret die einschlägigen Akten und Protokolle in einem besondern Fache der Registratur.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 3. Der Wirkungskreis dieser Kommission erstreckt sich:

a) auf vorläufige generelle Untersuchung und Prüfung der bei Unsern Ministerien einlaufenden, und von diesen der Kommission zuzutheilenden Gesuche und Vorschläge über Errichtung neuer Majorate, oder Bildung derselben aus ehemaligen Fidei-Kommiß-Gütern, und auf den Antrag an das Ministerium der Justiz, auf präparatorische Verfügungen zu nährerer Instruktion

derselben, oder auf zu ertheilende oder zu erstreckende Termine.

§. 4. b) Auf definitive und besondere Untersuchung und Prüfung der nach geschehener Instruktion und Bekanntmachung wieder einlaufenden Vorschläge Errichtung der Majorate, und auf nähere, umständliche Vergleichung dieser Vorschläge mit den bestehenden gesezlichen Verordnungen.

Das Geschäft der Kommission kann sich hiebei:

1) auf Veranlassung der von dem Majorats-Konstituenten noch beizubringenden Ersezungen und Belege, dann Abänderung oder Verbesserung des Entwurfs der Majoratsurkunde;

2) auf gütliche Ausgleichung der allenfalls bei dieser Untersuchung sich noch bezeigenden Anstände, oder zu berichtigenden Punkte mit den bei dem Majorate interessirten Theilen;

3) auf Verfassung des Hauptantrages über die Bestätigung des auf obige Art berichtigten Majorats-Errichtungs-Entwurfs, und

4) auf den Vortrag hierüber in Unserm geheimen Rathe erstrecken.

§. 5. c) Auf Prüfung und Antrag über die bei Unsern Ministerien einlaufenden Vorschläge über Vergrößerung schon bestehender Majorate.

§. 6. d) Auf gleiche Untersuchung und Antrag über solche Vorschläge zu Vertauschung der Majorats-Objekte, oder Veräusserung derselben zu Erhaltung des Majorats.

§. 7.

§. 7. e) Auf Untersuchung und Antrag in dem Falle, wenn mit gemeinschaftlichem Einverständnisse aller zur Majoratsfolge Berechtigten Unsere Bewilligung zur Auflösung eines Majorats gegeben werden soll.

III. Titel.
Geschäftsgang.

§. 8. Allgemeine Normen.

Der Kommission werden keine gewissen Tage und Stunden, in welchen sie ihre Sizungen zu halten hat, vorgezeichnet, sondern sie hat sich bei einlaufenden Geschäften jedesmal förderlich zu versammeln, und der Tag, dann die Stunde der Versammlung wird durch den Vorstand derselben bestimmt.

Die Beschlüsse und Anträge der Kommission werden durch die Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder gefaßt, und der Vorstand hat bei eintretender Gleichheit die entscheidende Stimme zu geben.

§. 9. Besondere Normen.

ad a) Bei der ersten generellen und präparatorischen Prüfung und Untersuchung der bei Unsern Ministerien einlaufenden Gesuche und Erklärungen über vorhabende Majorats-Errichtungen, hat die Kommission ihr Augenmerk dahin zu richten, ob der eingereichte Majorats-Errichtungs-Entwurf die in Unserer vorstehenden Verordnung vorgeschriebenen Hauptrequisiten, nämlich die subjektive Fähigkeit des Majorats-Konstituenten, und die nöthigen Ausweisungen über den Be-

siz, die Eigenschaft und den Renten = Betrag der zum Majorate zu erhebenden Güter in sich begreife, wie auch, ob die Ausweisung des im §. 46. des Edikts bestimmten Pflichttheils geschehen sey; dann im Falle, wenn der Entwurf die Verwendung eines vormaligen Fidei = Kommiß = Guts zu einem Majorate betrift, ob ferner hiebei die in obiger Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und Bedingnisse im Allgemeinen obwalten, oder nicht?

Im ersten Falle hat die Kommission den Antrag an Unser Justiz = Ministerium dahin zu machen, daß nach dem §. 49. der gedachten Verordnung durch das einschlägige Appellationsgericht die öffentliche Bekanntmachung des Majorats=Güter=Komplexes, und die vorgeschriebene Instruktion geschehe. Im zweiten Falle aber ist der Antrag an Unser Justiz= Ministerium dahin zu stellen, daß dem Majorats= Konstituenten die in seinem Entwurfe schon bei präparatorischer Prüfung sich bezeigten wesentlichen und allgemeinen Anstände und Mängel eröffnet, und sein Entwurf ihm zur Abänderung und Verbesserung, wenn sie anders thunlich ist, zurückgestellt werde.

Zur Beibringung dieser nöthigen Abänderungen oder Verbesserungen kann die Kommission dem Majorats=Konstituenten bestimmte Termine bewilligen, oder die gegebenen auf dessen Ansuchen verlängern.

§. 10. ad b) Nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung des Majorats=Komplexes und Zurückkunft des Entwurfes nach geschehener Instruktion von dem Appellationsgerichte, schreitet die Kommission zur definitiven

tiven

tiven und detaillirten Untersuchung und Prüfung des Majorats-Errichtungs-Vorschlages, und des allenfalls damit verbundenen Schuldentilgungs-Planes.

Es sind hierbei sowohl die in Unserer obgedachten Verordnung vorgeschriebenen Eigenschaften und Erfodernisse in wiederholte und nähere Rücksicht zu nehmen, als auch, wenn es sich um Bildung eines Majorats durch Verwendung eines ehemaligen Fidei-Kommiß-Guts fragt, die hiezu vorgeschriebenen Bedingungen mit dem Entwurfe zu vergleichen, und es ist über diese Untersuchung von dem Referenten der Kommission ein schriftlicher Vortrag abzulegen.

Ergiebt sich nun aus diesem Vortrage das Resultat, daß kein Anstand gegen die Vorlage des Majorats-Entwurfes zur Bestätigung bei Unserm geheimen Rathe obwalte, so legt die Kommission die Akten samt dem Vortrage Unserm Justiz-Ministerium vor, damit er von da an Unsern geheimen Rath gebracht werde.

Zeiget sich aber bei diesem Vortrage, daß noch einige Ersezungen zur Vervollständigung des Majorats-Entwurfes nothwendig wären, z. B.

a) durch Beibringung grundherrlicher Konsense,
b) durch nähere Ausweisung der Ertrágnisse des Majorats-Komplexes zur vollständigen Herstellung der Normalrente,
c) Anlegung der Zeugnisse oder Auszüge aus den bestehenden Hypotheken-Büchern über Schulden-Freiheit der zum Majorate bestimmten Güter,
d) Abänderungen in dem Auffaz der Majorats-Urkunde s. a., oder,

daß

daß noch gütliche Ausgleichung zwischen den Majorats-Konstituenten, dann den übrigen Gliedern seiner Familie, oder anderen Interessenten zu bewerkstelligen wären, z. B.

1) in Auszeichnung der nöthigen Sicherheit an die Familien-Glieder des Majorats-Konstituenten, welche sich in dem Genusse von Familien-Stiftungen befinden,

2) in Auszeigung und Berechnung des den Noth-erben des Konstituenten gebührenden Quantums des Pflichttheils, dann in Anrechnung und Ausweisung der Kollationsposten;

3) in Aufstellung des zur Berichtigung der auf dem Majorate haftenden Schulden verfaßten Tilgungsplanes:

So steht der Kommission zu, den Majorats-Konstituenten sowohl, als dessen übrige Familienglieder und Interessenten in Person, oder durch spezial bevollmächtigte Anwälte durch Unser Justiz-Ministerium auf einen von ihr zu bestimmenden Tag vorrufen zu lassen.

Bei diesem kommissionellen Zusammentritte, sind die allenfalls zur Vervollständigung des Majorats-Entwurfes noch nöthigen Ersezungen dem Majorats-Konstituenten zu eröffnen, und ihm aufzugeben, daß er diese Ersezungen selbst besorge und nachtrage; wenn er aber dieses nicht wohl selbst zu thun im Stande seyn sollte, so hat die Kommission den Antrag an Unser Justiz-Ministerium zu machen, daß die deßwegen nöthigen Weisungen an die einschlägigen Gerichte und

Be-

Behörden erlassen werden. Sollten gütliche Ausgleichungen der oben berührten Gegenstände nothwendig seyn, so hat die Kommission zu versuchen, ob nicht durch derselben Verwendung diese Ausgleichungen erzielet werden können, und im Zustandebringungsfalle das Resultat zu Protokoll zu nehmen, sohin nach diesem den Majorats-Entwurf und die Urkunde zu modifiziren.

Sind nun die nöthigen Ersezungen oder Verbesserungen auf obige Art zu Stande gebracht, so schreitet die Kommission zur Vorlage des Hauptantrages an Unsern geheimen Rath, damit sonach die Majorats-Urkunde gegen Erlag der Stempel- und Kanzlei-Gebühren, welche leztere auf 50 fl. überhaupt hiemit bestimmt werden, ausgefertigt werden könne.

Ergiebt es sich aber bei diesen kommissionellen Verhandlungen, daß einige Ersezungen nicht zu bewerkstelligen, oder einige zur kommissionellen Ausgleichung geeignete Punkte auf diese Art nicht ganz zu berichtigen seyen, so ist doch mit dem Hauptvortrag an den geheimen Rath zu verfahren, und die Entscheidung zu erholen, ob der Majorats-Entwurf in der vorliegenden Art bestätiget werden könne, oder ob diese Bestätigung verweigert werden solle.

§. 11. ad c) Wenn Vorschläge zur Vergrösserung eines bereits bestehenden Majorats bei Unserm Ministerium eingereicht, und von da zur Kommission gegeben werden, so hat diese vorläufig zu untersuchen, ob dieser Vergrösserungsplan nach Vorschrift Unserer Verordnung, und auf eine Art abgefaßt sey, daß hierüber Unsere Bestätigung erfolgen könne, oder nicht.

Im

Im ersten Falle ist der Informations-Prozeß bei dem einschlägigen Appellationsgerichte durch Unser Justiz-Ministerium zu veranlassen, und nach geschehener Rückkunft des Planes und vorgegangener Instruktion, der Antrag auf Unsere Genehmigung in dem geheimen Rathe zu erstatten.

Im zweiten Falle sind die gegen den eingereichten Vergrösserungsplan vorwaltenden Anstände zu rügen, und der Antrag an das Justiz-Ministerium zu machen, daß dieselben dem Uebergeber des Vergrösserungsplanes zur Abänderung oder Verbesserung eröffnet, oder daß diese Abänderung durch kommissionelle Zusammenkunft erzielt werde.

§. 12. ad d) Auf gleiche Art hat die Kommission in dem Falle zu verfahren, wenn nach dem §. 95. u. f. Unserer Verordnung eine Veräusserung eines bestehenden Majorats, zum Theil, oder im Ganzen gegen Herstellung eines hinreichenden Surrogats eintreten, oder ein Theil des Majorats zum Vortheile desselben durch Vergleich angelassen werden soll.

Bei der Prüfung eines Tauschvorschlages ist die Qualität und der Werth des einzutauschenden Objekts, und der gegenseitige Werth des Vertauschungs-Gegenstandes nach den in Unserer Verordnung vorgesezten Normen zu untersuchen und zu vergleichen, so wie auch das einzutauschende Objekt der öffentlichen Bekanntmachung vorläufig unterwerfen zu lassen, nur mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn dasselbe schon ehevor, und bis zur Vertauschung den Bestandtheil eines neu errichteten Majorats ausgemacht hätte.

Bei

Bei dem Antrage über Gesuche und Genehmigung eines von dem Majorats-Besizer eingehen wollenden Vergleiches über einen die Substanz eines Majorats betheiligenden Streit ist der Bedacht dahin zu nehmen, ob dieser Vergleich zu nothwendiger Erhaltung des Ganzen durch Abwendung eines demselben ausser dessen zugehenden Nachtheils, oder zu dessen Verbesserung durch Erreichung eines ihm anwachsenden größeren Vortheils abziele.

Erfolgt von Uns die Genehmigung eines Tausch- oder Vergleichs-Vorschlages, so wird das Genehmigungs-Dekret, wodurch der veräusserte Theil von dem bisherigen Majorats-Verbande befreit wird, und das dafür eingetauschte Objekt in jenen Verband eintritt, durch das Regierungsblatt, nach erlegter Ausschreibungs-Taxe, bekannt gemacht, und bei dem einschlägigen Appellationsgerichte der Majorats-Matrikel eingetragen, der veräusserte, und von dem Majorats-Verbande befreite Theil hingegen darin gelöscht.

§. 13. ad e) In dem Falle, wo mit Unserer Bewilligung die Auflösung eines bestehenden Majorats durch gemeinschaftliches Einverständniß aller zur Majoratsfolge Berechtigten geschehen solle, hat die Kommission auf ein hierüber zu Unserm Ministerium einlaufendes Gesuch mit Rücksicht auf §§. 122 und 127. den Antrag zu fassen, und bei Unserm geheimen Rathe abzulegen.

Wir versehen Uns zu dieser Kommission, daß sie nach obiger ihr gegebenen Instruktion, und nach den bestehenden Verordnungen in jedem eintretenden Falle

so

so pünktlich als förderlich verfahren, und hiedurch zu dem bei Anordnung der Majorats-Institution, und der hierüber bekannt gemachten Geseze Uns vorgesezten gemeinnüzigen Zwecke nach Kräften mitzuwirken sich bestreben werde.

München den 22. Dezember 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück I. Seite 5 — 67.)

CXXXXVII.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Die künftigen Majorate im Königreiche betreffend.

**Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.**

Wir haben in Unserer Verordnung vom 22. Dezember 1811 die ehemaligen Fidei-Kommisse und künftigen Majorate betreffend, die Grundsäze aufgestellt;

»§ 22. Es steht einem adelichen Guts-Besizer, »der hierzu das hinlängliche und geeignete Ver-

mö-

»mögen besizt, frei, für sich selbst, und damit »zunächst für seinen erstgebornen Sohn, oder für »einen seiner nachgebornen Söhne, oder auch für »jeden Dritten ein Majorat zu begründen, wenn »nur in jedem dieser Fälle der erste Besizer nach »den verschiedenen Vorschriften Unserer gegenwär- »tigen Erklärung die Fähigkeit hat, ein Majorat »zu erwerben.«

und ferner

»§. 111. In Hinsicht auf die Erbfolge-Ordnung »ist bereits in Unserm Edikte vom 28. Juli 1808 »festgesezt, daß sich künftig die Majorate unter »den durch die erste Konstituirung zur Majorats- »Folge Berufenen in der Lineal-Ordnung, und »nur nach dem Rechte der Erstgeburt vererben »sollen.«

Es ist Uns nun von der in Majorats-Sachen von Uns angeordneten geheimen Raths-Kommission der Anstand zur Entscheidung vorgelegt worden:

ob ein Majorats-Konstituent seinen ersten Majorats-Nachfolger in der Majorats-Urkunde immer namentlich anzuführen verbunden sey, oder ob es ihm auch erlaubt werden könne, wenn er aus erheblichen Gründen diese Benennung vor seinem Ableben nicht öffentlich bekannt lassen werden wolle, dieselbe in einer zu Gericht hinterlegten leztwilligen Verordnung zu machen, und sich in der Majorats-Urkunde hierauf zu berufen, oder aber den Namen dieses nächsten Majorats-Folgers verschlossen der Majorats-Urkunde mit der

Bitte

Bitte beizulegen, daß diese Beilage nebst der Urkunde in dem bei Unserm Justiz-Ministerium angeordneten Konservatorium aufbewahrt, und erst nach seinem Tode eröffnet und immatrikulirt werden solle?

Wir haben der Majorats-Kommission hierauf nach Vernehmung Unseres geheimen Raths die Weisung ertheilt, daß die leztere Art der vorgeschlagenen und verschlossen der Majorats-Urkunde beizulegenden Benennung des Majorats-Folgers einem Majorats-Konstituenten gestattet werden könne. Es versteht sich übrigens, daß aus der Majorats-Urkunde schon entnommen werden kann, daß der Majorats-Folger die zum Majorats-Besize nöthigen persönlichen Eigenschaften habe.

Wir haben befohlen, diese der Majorats-Kommission gegebene Weisung zur allgemeinen Wissenschaft durch das Regierungsblatt öffentlich kund machen zu lassen.

München den 22. April 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXVI. Seite 812 — 814.)

CXXXXVIII.

CXXXXVIII.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Die der königlichen Souveränität unterworfenen, bisher aber im Auslande domizilirenden Fürsten, Grafen und ehemals unmittelbaren adelichen Gutsbesitzer betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da mehrere der Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Genossen der ehemaligen teutschen Reichsritterschaft, welche durch die konstituirende Akte des rheinischen Bundes vom 12. Juli 1806 Unserer Souveränität sind unterworfen worden, den Anordnungen des Art. 31. der erwähnten Akte, und den sich darauf beziehenden Punkten Unserer Deklaration vom 31. Dezember 1806 und 19. März 1807 bisher noch nicht Genüge geleistet haben, so finden Wir Uns bewogen zu verordnen, wie folgt;

I.

Diejenigen Mediatisirten, welche in Unsern Staaten begütert sind, und obiger Verfügungen ungeachtet, ihr ständiges Domizil bisher im Auslande behalten haben, sind gehalten, vor dem 1. Juli des Jahres 1811 entweder die ihnen hierunten auferlegte Verbind-

bindlichkeit zu erfüllen, oder bei dem General-Kommissariate des Kreises, in welchem ihre Besitzungen gelegen sind, die Erklärung abzugeben, daß sie, für ihre Person, aus dem Unterthans-Verbande gegen Unsere Krone austreten wollen.

II.

In diesem leztern Falle müssen solche Mediatisirte ihre im Königreiche gelegenen Besizungen an ein Glied ihrer Familie, welches alle Unsern Unterthanen obliegenden Pflichten gehörig zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume — oder dieselben an einen andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder durch Tausch erb- und eigenthümlich — abtreten.

III.

Auf welche Weise immer die im vorhergehenden Artikel verordnete Veräußerung bewirkt werden mag, so muß dieselbe innerhalb sechs Jahren, vom 1. Jänner l. J. 1810 angerechnet, vollzogen seyn. In so ferne solche verkausweise geschieht, muß übrigens, in Gemäßheit des Art. 27. der rheinischen Bundes-Akte, das zu veräußernde Besitzthum vorher Uns um den aufgeworfenen Kaufpreis angetragen werden, und kann der Verkauf nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von sechs Monaten nach dem gemachten Anbote nicht für gut befunden haben, dieses anzunehmen.

Indem Wir gegenwärtige Verordnung durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde bringen lassen, gewärtigen Wir seiner Zeit über den rich-

tigen

tigen Vollzug derselben die berichtlichen Anzeigen Unserer einschlägigen General-Kommissäre.

München den 13. November 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. Stück LXVII. Seite 1241 — 1243.)

CXXXXIX.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Den Bezug der Kriminal-Geldstrafen bei den Untergerichten der Mediatisirten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die mediatisirten Fürsten und Grafen, welche durch ihre Untergerichte die peinliche Gerichtsbarkeit auszuüben befugt sind, die auf Verpflegung und Transportirung der Gefangenen so andern erlaufenden Kosten zu tragen haben, so finden Wir es der Billigkeit angemessen, daß ihnen auch die Nuzungen dieser Gerichtsbarkeit zu statten kommen, und verordnen daher: daß ihnen künftig alle, auch die von Unsern Appellations-Gerichten erkannten Geldstrafen von den bei

ihren Untergerichten prozessirten Verbrechern überlassen werden sollen. Wonach sich Unsere Finanz-Direktionen zu benehmen haben.

München den 7. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. Stück XXXX. Seite 673.)

CL.

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Die Fortdauer der von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Konzessionen bedungenen Rekognitionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben sowohl in Unserer Deklaration vom 31. Dezember 1806, als in Unserer Verordnung vom 5. Jänner 1807, so wie in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, die Verleihung neuer, oder die Wiederbesezung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten lediglich Unseren oberen Polizei-Behörden zugeeig-

geeignet, wodurch die dafür zu entrichtenden Rekognitionen in die Kategorie der Staats-Abgaben übergegangen sind. Da jedoch diese Geseze keine zurückwirkende Kraft haben können, so haben Wir über die bei Gelegenheit eines besonderen Falles Unserer Entscheidung vorgelegte Frage:

Ob die von den Gutsherren unter ehemaligen Verhältnissen bei Verleihung der Gewerbs-Konzessionen bedungenen Rekognitionen nunmehr als eine gutsherrliche Abgabe fortdauern, oder gänzlich, und zu welchem Zeitpunkte aufhören sollen?

mit Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen:

daß, wenn von ehemaligen reichsritterschaftlichen Gutsbesizern vor dem 31. Dezember 1806, oder von landsässigen Gutsherren aus Unsern ältern Landen vor dem 5. Jänner 1807, oder aus den neu acquirirten Landen und Gebieten vor dem 28. Juli 1808 und respektive 7. Oktober 1810 nach den damaligen Verhältnissen Gewerbs-Gerechtigkeiten rechtmäßig verliehen, und dabei Rekognitionen dafür bedungen worden waren, diese als eine gutsherrliche Abgabe so lange fortdauern sollen, als das Recht zu dem verliehenen Gewerbe fortwährt, oder nicht erlischt, daß in diesem Falle aber auch die von den Gutsherren bezogenen Rekognitionen, wie ihre übrigen gutsherrlichen Renten den Steuern unterworfen bleiben, und die Wirkung des Art. 3. Unserer Verordnung vom 2. Dezember 1809 (Regierungsblatt 1809 Stück LXXXVII. Seite 1948) nur bei neuen Verleihun-

gen oder Wiederbesezungen erloschener Gewerbe in ehemals reichsritterschaftlichen Gebieten, oder Herrschafts- oder Hofmarks-Bezirken, eintrete.

Diese Erläuterung Unserer oben angeführten Verordnungen lassen Wir durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung kund machen.

München den 14. Jänner 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt 1811. Stück VII. Seite 97 — 99.)

CLI.

(Zu dem I. Titel §. 7.)

Den Mißbrauch offizieller Arbeiten betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere offizielle Arbeiten, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen in öffentliche Blätter eingerückt, und sogar als amtlich ungescheut bezeichnet worden sind.

Wir

Wir wollen bei dieser Veranlassung die bereits bestehende Verordnung vom 13. Juni 1803, (Regierungsblatt vom Jahre 1803 Stück XXV. Seite 382 N. 10) vermöge welcher die eigenmächtige Herausgabe offizieller Aktenstücke aus den Kanzleien längst schon untersagt ist, nicht nur ernstlich wiederholen, sondern auch Unsere sämtlichen Staatsdiener darauf aufmerksam gemacht wissen, daß sie niemals berechtiget sind, ihre in Dienstes-Sachen gefertigten Arbeiten, ohne besondere Erlaubniß, zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen.

Wir tragen Unsern General-Kreis-Kommissariaten auf, über Mißbräuche dieser Art zu wachen, in vorkommenden Fällen die erfoderlichen Untersuchungen anzustellen, und Uns die kontravenirenden Staatsdiener anzuzeigen, um, nach Umständen, die weitern Verfügungen gegen dieselben treffen zu können.

München den 19. Jänner 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Special-Vollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1810. Stück IV. Seite 50 — 51.)

CLII.

CLII.

(Zu dem I. Titel §. 7.)

Die Herausgabe baierischer Landkarten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits durch wiederholte Verordnungen festgesezt, daß keine statistischen Notizen, oder sonstigen Angaben und Bemerkungen, zu deren Kenntniß man nur durch Dienstes-Verhältnisse mittelbar oder unmittelbar gelangen konnte, ohne Unsere besondere Bewilligung dem Drucke übergeben werden dürfen.

Da Wir bemerken, daß von den Materialien Unseres statistisch topographischen Büreau's verschiedentlich Mißbrauch gemacht werde, und Wir einerseits die Herausgabe derselben zu einigem Ersaze der hierauf verwendeten bedeutenden Kosten vorbehalten, anderseits denjenigen, welche aus Beruf oder Neigung sich nähere geographische und topographische Kenntniß ihres Vaterlandes zu erwerben wünschen, die unnüzen Kosten für unrichtige und unvollständige Produkte dieser Art ersparen wollen; so haben Wir hiemit Folgendes zu verordnen Uns bewogen gefunden:

1) Nie-

1) Niemand, wer es immer sey, der durch Dienstes- oder andere Verhältnisse Gelegenheit hat, Materialien Unseres statistisch topographischen Büreau's zu erhalten, soll befugt seyn, diese Materialien weder nach einem größern noch kleinern Maßstabe, ohne Unsere besondere Erlaubniß selbst herauszugeben, oder jemand Andern zur Herausgabe zu überlassen.

2) Dieses Verbot bezieht sich auch auf die Plane und Materialien, welche bei Unsern Forst- Berg- Salinen- Straßen- und Wasserbau- Behörden ꝛc. aufbewahrt werden.

3) Diejenigen, welche dagegen handeln, sollen nicht nur mit der Wegnahme sämtlicher Exemplarien und Platten bestraft, sondern nach den Verhältnissen noch mit besondern Geldstrafen von einhundert bis fünfhundert Gulden belegt werden.

4) Alle jene, welche auch aus andern als amtlichen Materialien Karten vom Königreiche Baiern, oder einzelnen Kreisen und Gebietstheilen, herausgeben wollen, sind unter den oben bestimmten Strafen verbunden, vorläufig die Bewilligung zur Herausgabe bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten nachzusuchen.

Gegenwärtige Verordnung lassen Wir durch das allgemeine Regierungsblatt bekannt machen, damit sich Jedermann, insbesondere aber die Verleger, Kunst-

Buch-

Buch = Kupferstich = und Landkartenhändler hiernach zu achten wissen.

München den 25. Juli 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. Stück XXXV. Seite 588 — 590.)

CLIII.

(Zu dem I. Titel §. 7.)

Die Theilnahme der Staatsdiener an ausländischen Zeitschriften betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die kürzlich in ausländischen Blättern erschienenen ungeeigneten Bekanntmachungen verschiedener Nachrichten aus Unsern Staaten finden Wir Uns zu verordnen bewogen:

I.

Keinem Unserer Staatsdiener ist es erlaubt, künftig dergleichen Nachrichten, politischen oder literärischen Inhalts in ausländische Zeitschriften einrücken zu lassen, oder Theil daran zu nehmen, ohne selbe zu=

vor

vor Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einsicht vorgelegt zu haben.

II.

Jene, welche diesem Unsern ausdrücklichen Befehle entgegen handeln, sollen ohne irgend eine Rücksicht mit Entsezung ihrer Stellen bestraft werden.

III.

Diese Verordnung soll allen Unsern administrativen, und Justiz-Stellen, Akademien, hohen Schulen ꝛc. durch die einschlägigen Ministerien zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden.

München den 22. August 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

CLIV.

(Zu dem I. Titel §. 7.)

Edikt

über

das Indigenat, das Staatsbürger-Recht, die Rechte der Forensen und der Fremden in Baiern.

A.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zur Vollziehung und nähern Erläuterung der in dem ersten Titel §. 7 und 8. der Konstitution Un-

Unseres Reiches enthaltenen Bestimmungen über das Indigenat und die Staatsbürger-Rechte nach Vernehmung Unseres geheimen Raths, beschlossen und beschliessen hiemit, wie folgt:

I. Titel.

Von dem Indigenat.

Art. I. Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte in Baiern, wird das Indigenat erfodert.

Art. II. Das Indigenat wird entweder durch die Geburt, oder durch Naturalisirung erworben.

Diejenigen, welche weder auf die eine, noch die andere Weise dasselbe erlangt haben, sind Fremde.

Art. III. Vermöge der Geburt steht das baierische Indigenat zu:

1) jedem, der in Baiern geboren, und dessen Vater ein Eingeborner, oder dessen Mutter eine Eingeborne ist;

2) den im Auslande gebornen Kindern, deren Vater oder Mutter zur Zeit ihrer Geburt das baierische Indigenat hatte;

3) den Kindern, welche von Aeltern abstammen, die des baierischen Indigenats verlustig geworden sind, wenn dieselben zu einer Zeit geboren wurden, wo ihre Aeltern das Indigenat noch hatten, und entweder ihren gewöhnlichen Wohnsiz in Baiern beibehalten haben, oder, wenn sie im Auslande sich befinden, nach erlangter Volljährigkeit

keit innerhalb eines Jahres erklären, in Baiern ihren Wohnsiz errichten zu wollen, und auch in Jahresfrist, von dieser Erklärung angerechnet, sich wirklich in Baiern niederlassen;

4) dem von einem eingebornen Vater zwar abstammenden, aber im Auslande gebornen unehelichen Kinde, wenn dasselbe in gesezlicher Form anerkannt worden ist.

Art. IV. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

1) wenn ein Ausländerin einen Baier heurathet;

2) wenn eine Fremder seinen Wohnsiz in Baiern wirklich genommen und während 10 Jahren ununterbrochen fortgesezt hat; jedoch muß derselbe während dieser Zeit sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, und die Entlassung aus dem fremden Unterthans-Verbande, ohne irgend einen Vorbehalt erhalten haben;

3) durch ein der Konstitution gemäß verfaßtes und publizirtes Gesez;

4) durch ein auf Antrag Unsers Ministeriums der auswärtigen Verhältnisse, mit Vernehmung des geheimen Rathes von Uns eigenhändig unterzeichnetes Dekret.

Der Fremde, für welchen ein solcher Antrag an Uns gemacht werden darf, muß entweder

a) dem Staate wichtige Dienste leisten, oder bereits geleistet haben, oder

b) ausgezeichnete Talente, Erfindungen, eine nüzliche Industrie in irgend einem Nahrungs-zweige, in denselben bringen, oder

c) bedeutende Etablissements darin errichten, oder

d) durch den Ankauf eines beträchtlichen Gutes sich ansässig gemacht haben,

e) und in jedem dieser Fälle aus dem fremden Unterthans-Verbande, unbedingt entlassen worden seyn.

Art. V. Durch den bloßen Besiz oder eine zeitliche Benüzung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an Einem von Beiden, ohne Naturalisation durch ein königliches Dekret, oder ein Gesez, oder die Erfüllung der Bedingungen des Art. IV., werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

Art. VI. Auch Fremde, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, — oder solche Individuen, welche Landestheilen, die an andere Souveräns übergegangen sind, zugehören, — können auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen, wenn sie nicht das Indigenat nach den Bedingungen des Art. IV. erlangt, oder der allenfalls in dem Abtretungs-Vertrage festgesezten Zeitfrist zum Auswandern sich bedient haben, und in das Königreich in der Absicht zurück gekehrt sind, sich allda nieder zu lassen, wo sie sodann nach erfolgter wirklicher Niederlassung in die Rechte der Einheimischen wieder eintreten.

Art.

Art. VII. Das auf die eine oder die andere Art erworbene Indigenat geht verloren:

1) durch die im Auslande erworbene Naturalisation;

2) durch Annahme fremder Zivil- oder Militär-Dienste ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung;

3) durch Annahme eines Gehaltes, einer Pension, oder eines öffentlichen Ehrenzeichens von einer fremden Regierung, wenn nicht Unsere ausdrückliche Erlaubniß hiezu vor der Annahme erholt und ertheilt worden ist;

4) durch Auswanderung;

5) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurück zu kehren, erhellet;

6) durch Reisen mit einem Aufenthalte im Auslande von mehr als einem Jahre, ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß;

7) durch Anerkennung einer fremden Gerichtsbarkeit, ausser den durch Gesez, Herkommen, oder Verträge bestimmten Fällen;

8) durch Heurath einer Baierin an einen Ausländer;

9) durch den bürgerlichen Tod.

Art. VIII. Wer das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genusses der bürgerlichen Privatrechte als Fremder beurtheilt, vorbehaltlich der nach Titel IV. allenfalls noch verwirkten besondern Strafen.

Art. IX. Das verlorne Indigenat wird auf folgende Art wieder erlangt:

1) wenn

1) wenn eine Baierin, welche durch Heurath das Indigenat verloren hat, als Wittwe nach Baiern zurückkehrt, und ihren ständigen Wohnsiz allda nimmt;

2) wer durch Annahme auswärtiger Aemter, Würden, Gehälter oder Dekorationen des Indigenats verlustig geworden ist, sich jedoch aus Baiern nicht zugleich entfernt hat, erlangt die verlornen Rechte wieder, sobald er nachher Unsere Genehmigung oder Begnadigung nachgesucht und erhalten hat;

3) wer zugleich ausser Baiern sich aufgehalten, erlangt nur dann seinen vorigen Zustand wieder, wenn er über dieses mit Unserer Erlaubniß nach Baiern zurückgekehrt ist, und seinen ordentlichen Wohnsiz allda errichtet hat.

Art. X. Das wiedererlangte Indigenat wirkt nur von dem Zeitpunkte an, wo alle zu dessen Wiedererlangung vorgeschriebenen Bedingungen vollkommen erfüllt sind, und kann nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte angefallenen Rechte geltend gemacht werden.

II. Titel.

Von den Staatsbürger-Rechten.

Art. XI. Das baierische Staatsbürger-Recht wird durch das Indigenat dergestalt bedingt, daß jenes ohne dieses nicht ausgeübt werden kann, und mit dem Verluste des leztern zugleich verloren geht.

Art.

Art. XII. Nebst diesem wird aber auch noch die konstitutionelle Volljährigkeit, nämlich das zurückgelegte ein und zwanzigste Jahr, erfodert.

Art. XIII. Ferner muß der in dem I. Tit. §. 8. der Konstitution vorgeschriebene Eid geleistet seyn.

Art. XIV. Nur derjenige Baier, welcher diesen sämtlichen geseзlichen Bedingungen Genüge geleistet hat, kann auf die Rechte eines baierischen Staatsbürgers Ansprüche machen, nämlich:

a) zur Ausübung der öffentlichen Rechte in einer Gemeinde, z. B. Berathschlagungen über Gemeinde-Angelegenheiten, zu Verwaltungs-Stellen in den Gemeinden;

b) zur Theilnahme an den allgemeinen Kreis-Versamlungen, Kreis-Deputationen, und der National-Repräsentation;

c) zur Fähigkeit, für die Kreis-Deputationen und die National-Repräsentation ernannt zu werden;

d) zu Staats-Aemtern;

e) zu Kron- und Hof-Aemtern;

f) zu geistlichen Pfründen.

III. Titel.

Von der Leistung des Staatsbürger-Eides.

Art. XV. Jeder eingeborne Baier, und Jeder, der das baierische Indigenat nach den Bestimmungen Titel I. Art. 3 und 4. erlangt, und das ein und zwan-

zigste

zigste Jahr zurückgelegt hat, muß, um der Staatsbürger-Rechte fähig zu werden, an dem Orte seines gewöhnlichen Wohnsizes in das Staatsbürger-Register sich eintragen lassen, und den in der Konstitution Titel I. §. 8. vorgeschriebenen Eid in der allda bestimmten Formel:

»der Konstitution und den Gesezen zu gehorchen, —
»dem Könige treu zu seyn«

persönlich leisten.

Art. XVI. Diese Eidesleistung ist eine wesentliche Bedingung des Staatsbürger-Rechtes, und muß deßhalb von jedem Baier, der das Art. XV. bemerkte Alter erreicht hat, ohne Unterschied des Standes und Ranges geschehen.

Art. XVII. Selbst die Prinzen Unsers Hauses sind davon nicht ausgenommen; jedoch leisten sie diesen Eid nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, wo ihre konstitutionelle Volljährigkeit eintritt, und unmittelbar in Unsere Hände. Ueber diesen Akt soll jedesmal von Unserm Minister der auswärtigen Verhältnisse ein besonderes Protokoll geführt werden, welches in dem Reichs-Archive hinterlegt wird.

Art. XVIII. Auch die Majorats-Besizer legen diesen Eid unmittelbar in Unsere Hände ab, und erlangen darüber einen von Unserem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse ausgefertigten Akt, welcher an dem Orte ihres Majoratssizes in das allgemeine Staatsbürger-Register eingetragen werden muß.

Art. XIX. Die Eidesleistungen der übrigen nicht eximirten Einwohner geschehen in den Landgerichten

vor

vor dem Landrichter, in den Städten und den größern Märkten vor der Polizei-Direktion oder dem Kommissariate, in den Herrschaftsgerichten vor dem Herrschafts-Richter.

Art. XX. Bei diesen Behörden müssen besondere Staatsbürger-Register angelegt werden, in welche jede Eidesleistung mit Bemerkung des Tages, Monates und Jahres, und des Bewohners, welcher den Eid geleistet hat, und in wessen Gegenwart er geleistet worden ist, eingetragen wird. Das Register muß von dem, welcher den Eid abgelegt hat, unterschrieben werden, und wenn er des Schreibens unkundig ist, so muß statt desselben ein Zeuge unterzeichnen.

Art. XXI. Niemand wird zu dem Diensteide, zu einer Gemeinde, Kreis- oder National-Versammlung, zugelassen, der sich nicht ausgewiesen hat, daß er den allgemeinen Staatsbürger-Eid abgelegt habe.

Art. XXII. Auch die in Unserer Armee Dienenden sowohl Eingeborne, als jene, welche das Indigenat erlangt haben, müssen nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre bei dem Kommandanten ihres Regiments oder Bataillons, unter Beiziehung des Auditors, diesen Eid leisten, — die darüber abgehaltenen Protokolle werden sodann den betreffenden Zivil-Obrigkeiten zur Eintragung in die Staatsbürger-Register mitgetheilt.

Art. XXIII. Diese Eidesleistung soll mit Würde vorgenommen werden, — es soll derselben allezeit eine belehrende Erinnerung an die mit dem Staatsbürger-Rechte verbundenen Pflichten, so wie an die auf die

Verbrechen gegen den Staat gesezten Strafen, vorgesehen, und dabei eine feste Anhänglichkeit an Regent und Vaterland eingeprägt werden.

Art. XXIV. Diese Anordnungen, sowohl in Beziehung auf die Anlage der Huldigungs-Register, als auf die einzelnen Leistungen des Staatsbürger-Eides, sollen für die Zukunft von dem Zeitpunkte an, wo die allgemeine Erb-Landes-Huldigung vorgenommen seyn wird, in Wirkung gesezt werden, und die übrigen organischen Verordnungen Titel I. und II. über das Indigenat und die Staatsbürger-Rechte, haben sogleich nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt verbindliche Kraft.

IV. Titel.

Von den rechtlichen Verhältnissen baierischer Unterthanen und Gutsbesizer, welche zugleich in einer persönlichen oder dinglichen Verbindung mit fremden Staaten stehen.

Art. XXV. Wer in Baiern das Staatsbürger-Recht, oder auch nur das Indigenat besizt, darf ohne Unsere ausdrückliche Erlaubniß nicht zugleich in irgend eine persönliche Verbindung mit einem fremden Staate sich einlassen.

Art. XXVI. Ein solcher darf hiernach ohne Unsere Einwilligung:

a) Das Indigenat und Bürgerrecht in einem fremden Staate nicht erwerben, noch das bereits darin erlangte beibehalten.

b) in

b) in keine Zivil- oder Militärdienste desselben treten, oder darin verbleiben;

c) von keiner auswärtigen Macht Gehälter, Pensionen oder Ehrenzeichen annehmen. (Titel I. Art. VII.)

Art. XXVII. Die nämliche strenge Verbindlichkeit tritt bei denjenigen ein, welche in Baiern Lehen besitzen. (Edikt über die Lehen-Verhältnisse in Baiern vom 7. Juli 1808. §. 35. 46. 80. 183.)

Art. XXVIII. Diejenigen, welche mit Unserer ausdrücklichen Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr ursprüngliches Vaterland zurück zu kehren, so bald sie entweder durch einen an sie gerichteten direkten Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Diensteseid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland und dessen Alliirte zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, so bald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern und dessen Alliirte tritt.

Art. XXIX. Diejenigen Individuen, welche aus ehemaligen Reichsgebieten, vor Unserer Zivil-Besiznahme derselben in auswärtige Dienste getreten sind, oder im Auslande sich ansässig gemacht haben, und sich noch darin befinden, sind rücksichtlich der rechtlichen Folgen ihrer Auswanderung nach den in jenen Gebie-

ten damals bestandenen Gesezen zu beurtheilen. Geschahen ihre Auswanderungen entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Bewilligung ihrer Obrigkeiten, oder war der Eintritt in fremde Dienste, oder die Ansässigmachung im Auslande in jenen Gebieten nicht verboten, so kann ihre Auswanderung zwar keine Strafe zur Folge haben, sie haben aber das baierische Indigenat verloren, und sind lediglich als Fremde zu betrachten.

Art. XXX. Sind einige solcher Individuen aus ihrem Vaterlande nicht gänzlich ausgetreten, sondern demselben durch Güter-Besiz, Lehen-Verband, oder durch sonstige Verhältnisse noch verpflichtet geblieben, und haben sie seit der Vereinigung der Gebiete, in welchen sie vormals ihr Domizil hatten, mit Unserem Königreiche, den an Unsere General-Kreis-Kommissariate erlassenen Verordnungen vom 1. Mai 1809, 14. Juni 1810 und 16. Februar 1811, keine genügende Folge geleistet, so sind gegen dieselben die über gesezwidrige Auswanderungen und Uebertritte in fremde Zivil- und Militär-Dienste bestehenden Verordnungen in Vollzug zu sezen.

Art. XXXI. Nach diesen Verordnungen sind demnach zu behandeln:

a) Unsere sämtliche Unterthanen vom Bürger- und Bauer-Stande, sowohl aus Unsern alten, als aus den neu erworbenen Landen, wenn sie von dem Zeitpunkte an, wo diese Lande durch die Zivil-Besiznahme mit Unserem Königreiche vereiniget worden, in einem fremden Staate sich ansässig gemacht haben, oder in desselben Dienste ge-

getreten, und seitdem darin geblieben sind, sonach in die Kathegorie derjenigen nicht gehören, von welchen im Art. XXIX. die Rede ist.

b) Unsere Unterthanen vom Adel und von den ehemaligen gefreiten Ständen, welche nach der ihnen zugekommenen Zurückberufung in ihr Vaterland nicht zurückgekehrt, oder nach der Vereinigung ihres Vaterlandes mit Unserm Königreiche in ausländischem Dienste geblieben sind, ohne Unsere Bewilligung dazu erholt und erhalten zu haben.

c) Die durch die rheinische Bundesakte Unserer Souveränität unterworfenen ehemaligen unmittelbaren Güter-Besizer, wenn sie in dem ihnen anberaumten Zeitraume über ihr künftiges ständiges Domizil keine solche Erklärung abgegeben haben, nach welcher sie aus Unserem Unterthans-Verbande ausgetreten sind, und nach Verflusse jenes Termins, ohne Unsere Bewilligung bewirkt zu haben, im Auslande sich aufzuhalten fortgefahren haben, oder in fremden Diensten verblieben sind.

Art. XXXII. In allen künftigen Fällen, wo einer Unserer Unterthanen, zu welcher Klasse er gehören mag, ohne Unsere ausdrückliche Bewilligung dazu erlangt zu haben, in einem fremden Staate sich naturalisiren läßt, oder in desselben Zivil- oder Militärdienste eintritt, sollen gegen einen solchen, ohne Ausnahme, Unsere Verordnungen gegen gesezwidriges Auswandern oder Uebertreten in fremde Dienste vollzogen werden.

Art.

Art. XXXIII. Wenn einige dieser Individuen zu dem Adel Unseres Landes gehört haben, oder mit Titel und Ordenszeichen dekorirt waren, so sollen sie aus den Adels- und Ordens-Registern ausgestrichen und aller ihrer Titel verlustig erklärt werden.

Art. XXXIV. Jeder Baier, der bei einem gegen Uns ausgebrochenen Kriege gegen sein Vaterland und dessen Alliirte Dienste leistet, wenn er nicht zuvor aus Unserem Unterthans-Verbande nach obigen Vorschriften gänzlich entlassen war, soll als ein Staats-Verräther behandelt, und mit den in Unserm Straf-Gesezbuche für ein solches Verbrechen ausgesprochenen Strafen belegt werden.

Art. XXXV. Unsere Unterthanen können Besizungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Art. XXXVI. Wer in einem fremden Staate domilizirt ist, und demselben durch Unterthans- oder Lehens-Verband angehört, kann in Unserem Königreiche das Staatsbürger-Recht weder erwerben, noch beibehalten, noch ein Lehen besizen, ohne der persönlichen auswärtigen Unterthans- und Lehens-Verbindung gänzlich entsagt zu haben, und aus derselben ohne Vorbehalt entlassen worden zu seyn.

Art. XXXVII. Besizt ein solcher auswärtiger Unterthan eines zum rheinischen Bunde nicht gehörigen Staa-

Staates in dem Umfange Unseres Reiches eigene oder lehenbare Güter, und derselbe erklärt, in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate verbleiben zu wollen, so muß er seine in Unserem Königreiche gelegenen Allodial-Besizungen entweder an ein Glied seiner Familie, welches alle Unseren Unterthanen obliegende Pflichten zu erfüllen hat, mit vollem Eigenthume abtreten, oder dieselben einem andern diesseitigen Unterthan, es sey durch Kauf oder Tausch, überlassen. — Dasselbe tritt in Ansehung der lehenbaren Güter ein, unter Beobachtung der in Unserem Edikte über die Lehens-Verhältnisse enthaltenen Vorschriften.

Art. XXXVIII. Die Abtretung oder Veräußerung der Güter eines solchen Auswärtigen muß innerhalb 6 Jahren, von der Zeit der Publikation des gegenwärtigen Ediktes an, und von den Mediatisirten, nach Unserer Verordnung vom 13. November 1810, innerhalb des allda festgesezten gleichen Zeitraumes, aber vom 1. Jänner 1810 angerechnet, geschehen.

Art. XXXIX. Die von jedem mediatisirten Fürsten, Grafen und Herrn zu veräußernden Güter, müssen, in Gemäßheit des Artikel 27. der rheinischen Bundes-Akte, zuerst Uns angetragen werden, und der Verkauf kann nur dann erst in Erfüllung gehen, wenn Wir in Zeit von 6 Monaten, nach dem Uns bekannt gemachten Anbothe, Uns nicht für die Annahme desselben erklärt haben.

Art. XL. In der Zwischenzeit, bis solche auswärtige Güter-Besizer über ihre Besizungen auf eine oder die andere Art disponirt haben, verbleibt densel-

ben

ben zwar, wie jedem Fremden, der Genuß der bürgerlichen Rechte: jedoch sind sie gehalten:

a) die aus dem Besize eines solchen Gutes hervorgehenden Verbindlichkeiten in Ansehung der Steuern und sonstiger Territorial-Leistungen zu erfüllen;

b) einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten, für sich anzuordnen;

c) auch können sie sowohl von Unserem Fiskus, als von Unsern Unterthanen, nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klag-Sachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unsern geeigneten Gerichten belangt werden.

Art. XLI. Wenn ein in den rheinischen Bundesstaaten domilizirender Unterthan Güter in Unserem Königreiche besizt, so finden bei einem solchen die Art. XXXVII. und XXXVIII. bestimmten strengen Maßregeln nicht statt, sondern demselben ist gestattet, diese Güter als Forensis ferner im Besize und Genusse zu behalten, jedoch:

a) muß ein solcher auswärtiger Güter-Besizer, wie im Art. XL. verordnet ist, alle nach den Gesezen Unseres Königreiches darauf haftenden Staats-Lasten und Verbindlichkeiten genau erfüllen;

b) muß derselbe in Hinsicht auf diese Verbindlichkeiten einen Stellvertreter seiner Person aus Unsern Unterthanen anordnen;

c) kann er sowohl von dem Fiskus, als von Unsern Unterthanen, nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Klag-Sachen, in so weit diese Güter einen zureichenden Exekutions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor Unsern geeigneten Gerichten belangt werden.

In seinen übrigen Verhältnissen ist ein solcher Forensis als Fremder zu behandeln.

Art. XLII. Da kein Fremder Lehen in Unserm Königreiche besizen kann, so haben in Ansehung dieser auch bei solchen auswärtigen Güter-Besizern die Dispositionen des Art. XXXVII. ihre Anwendung.

V. Titel.

Von den Verhältnissen der Fremden.

Art. XLIII. Den Fremden wird in Unserem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, Unseren Unterthanen zugestehet.

Art. XLIV. Werden in einem auswärtigen Staate, durch Gesez oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder baierische Unterthanen insbesondere, von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesezen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staates derselbe Grundsaz anzuwenden.

Art.

Art. XLV. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechtes muß allezeit Unsere besondere Genehmigung erholt werden.

Art. XLVI. Fremde, welche mit Unserer Erlaubniß in Unserem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, in so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und Unsere Erlaubniß nicht zurück genommen ist.

Art. XLVII. Haben Fremde Besizungen in Unserm Königreiche, oder fallen denselben durch Erbschaft oder auf eine sonstige gültige Art dergleichen an, so treten über ihre rechtlichen Verhältnisse in Ansehung solcher Güter die in Titel IV. enthaltenen gesezlichen Bestimmungen ein.

Art. XLVIII. Wenn Fremde in Unser Königreich einwandern, und nach dem Austritte aus ihrem vorigen Unterthans-Verbande sich entweder durch den Besiz irgend einer Realität ansässig machen, oder ihr ständiges Domizil darin nehmen, ohne jedoch das Indigenat noch erworben zu haben, so genießen dieselben alle bürgerlichen Privatrechte, sind aber dagegen auch allen Unterthanspflichten unterworfen.

Unsere einschlägigen Ministerien sind mit der Vollziehung dieses Edikts, so weit die darin enthaltenen Bestimmungen ihren Geschäfts-Kreis betreffen, beauftragt. München den 6. Jänner 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück V. Seite 209 — 226.)

B.

Die in fremden Diensten befindlichen Baiern betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir finden Uns durch verschiedene Zweifel, welche sich bei der Vollziehung der Art. XXIX, XXX und XXXI. Unseres Edikts vom 6. Jänner l. J. *) in Bezug auf die in fremden Diensten befindlichen Baiern ergeben haben, bewogen, zu verordnen wie folgt:

1) Alle in ausländischen Hof- Staats- oder Militärdiensten befindlichen Baiern sind gehalten, binnen Jahresfrist, bei Verlust aller bürgerlichen Rechte, und sonach auch ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, nach Unserm Edikte vom 29. August 1808 über die Konfiskationen, Unsere Bewilligung in ausländischen Diensten zu bleiben, soweit sie solche nicht schon früher erhalten haben, zu erholen.

2) Hierunter sind alle diejenigen begriffen, welchen in dem dermaligen Umfange Unseres Reiches nach dem Art. III. und IV. Unseres Edikts vom 6. Jänner l. J. oder nach den vorher bestandenen Gesezen, vermöge Geburt oder durch Naturalisation, solche mag in den neu erworbenen Landen vor, oder nach deren Vereinigung mit Unserer Krone erfolgt seyn, das Indigenat zusteht, wenn sie auch gleich zu der eben erwähnten Epoche sich in den Diensten des fremden Staats befunden haben sollten.

*) Regierungsbl. S. 219 und folgende.

Die

3) Sofern einige unter ihnen schon in Folge spezieller Verfügungen aus den fremden Diensten abberufen worden sind, hat es bei der darin festgesezten Frist sein Verbleiben.

4) Eben so hat es rücksichtlich der Mediatisirten bei Unserer Verordnung vom 13. November 1810 sein Verbleiben.

5) Die Gesuche müssen an Unsere Person gerichtet, in der vorgeschriebenen Form doppelt verfaßt, und von dem Bittsteller eigenhändig unterschrieben seyn; dieselben müssen den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, den Karakter, den dermaligen Wohnort und den jüngsten Aufenthaltsort des Bittstellers in Baiern, endlich die Beweggründe seines Gesuches und die Bestellung eines Anwaltes im Inlande enthalten, und mit den dießfälligen Belegen versehen seyn.

6) Die Gesuche sind bei Unserer Gesandtschaft an dem Hofe, in dessen Diensten die Betheiligten stehen, oder wo keine Gesandtschaft sich befindet, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. An solches sind auch von den Gesandtschaften die bei ihnen überreichten Gesuche einzubefördern, wo sohin darüber nach Einvernehmung des einschlägigen General-Kommissärs, Unsere Entschliessung erholt, und durch denselben ausgeschrieben werden wird. München den 21. März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. XX. Stück. Seite. 548 — 550.)

C.

Die auswärtigen Güter-Besizer betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Vollziehung des Art. XXXVI. et seq. Unseres Edikts vom 6. Jänner dieses Jahrs *) verordnen Wir in Bezug auf die auswärtigen Güter-Besizer, wie folgt:

1) Die auswärtigen Unterthanen anderer Staaten, welche in dem Umfange Unseres Reiches eigene oder lehenbare Güter besizen, haben die in dem Art. XXXVIII. vorgeschriebene Erklärung, ob sie in dem Unterthans-Verbande mit jenem Staate bleiben wollen, oder nicht, bis zum 1. Jänner 1813 abzugeben.

2) Dieß erstreckt sich jedoch nicht auf die Mediatisirten, welche diese Erklärung nach Unserer Verordnung vom 21. November 1810 schon vor dem 1. Juli 1811 abgeben mußten.

3) Denselben liegt jedoch ob, gleich den übrigen, sofern sie mit dem Staate, worin sie sich aufhalten, im Unterthans-Verbande bleiben wollen, nach den Art. XL. und XLI. zu Erfüllung der ihnen als Güter-Besizer obliegenden Verbindlichkeiten, einen Stellvertreter aus der Mitte Unserer Unterthanen, sofern es nicht schon geschehen ist, **bis** zum

*) Siehe oben.

zum 1. Jänner 1813 anzuordnen, und wie dieß geschehen, anzuzeigen.

4) Die §. 1. und 3. vorgeschriebene Erklärung und Anzeige muß bei dem Landgerichte, in dessen Bezirke die Güter gelegen sind, oder, wenn der auswärtige Unterthan in mehreren Landgerichts-Bezirken Güter besitzt, bei dem General-Kommissariate des Kreises, oder endlich, wenn die Güter in mehreren Kreisen gelegen sind, bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übergeben werden.

5) Die Erklärung muß den Vor- und Zunamen, den Geburts- und Wohnort, den Karakter des auswärtigen Unterthans, und endlich eine genaue Angabe der Güter, welche er in dem Umfange Unsers Reiches besitzt, mit der Bemerkung ihrer Lage und Eigenschaft enthalten, und mit den erfoderlichen Urkunden belegt seyn.

6) Auf die Güter derjenigen auswärtigen Unterthanen, welche bis zum 1. Jänner 1813 den ihnen §. 1 und 3. auferlegten Verbindlichkeiten nicht genügt haben werden, soll der Beschlag gelegt, und derselbe so lange, bis dieses geschieht, gehandhabt werden.

München den 21. März 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück XX. Seite 550—552.)

CLV.

CLV.

(Zu dem I. Titel §. 8.)

Die Nachsuchung fremdherrischer Titel und Dekorationen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ohngeachtet schon Unsere Verordnung vom 18. August 1801 *) allen Unsern Dienern und Unterthanen das Nachsuchen und den Gebrauch fremdherrischer Würden, Titel und Dekorationen ohne vorher erhaltene landesherrliche Bewilligung, bestimmt untersagt, so müssen Wir doch öfters wahrnehmen, daß, diesem Verbote zuwider Unsere Bewilligung zum Gebrauche solcher Auszeichnungen erst nach derselben Erlangung nachgesucht werde.

Wir wollen daher jene Verordnung andurch erneuern, und werden in Zukunft keine Bewilligung eben genannter Art mehr ertheilen, wenn nicht das darum supplizirende Individuum schon vorerst Unsern ausdrücklichen Konsens nachgesucht und erhalten hat, sich um die betreffende fremdherrische Würde oder Dekoration bewerben zu dürfen.

Gegen=

*) Regier. und Intelligenzbl. v. J. 1801. S. 569.

Gegenwärtige Verfügung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

München den 15. Oktober 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär Baumüller.

(Regierungsblatt 1811. LXVII. Stück. Seite 1583.)

CLVI.

(Zu dem I. Titel §. 8.)

Den Eintritt der königlichen Staatsdiener in auswärtige literarische Sozietäten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mehrere Unserer Staatsdiener sind seit einiger Zeit in auswärtige literarische Sozietäten getreten, und bekennen sich als korrespondirende oder Ehren-Mitglieder derselben in öffentlichen Ausfertigungen. Weit entfernt, das wissenschaftliche Verkehr, und die darauf berechneten sozialen Verbindungen erschweren zu wollen, finden Wir Uns doch aus mehreren Rücksichten bewogen, Unsern Staatsdienern aufzugeben, daß sie nie ohne Unser Vorwissen neben ihren Dienstes-Pflichten auch noch Verbindlichkeiten gegen dergleichen Sozietäten über-

übernehmen, und ihrem verliehenen Dienstes-Charakter fremdartige Prädikate beifügen sollen.

Indem Wir diese Unsere Gesinnungen durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, tragen Wir den General-Kreis-Kommissariaten auf, darüber zu wachen, daß sich die Staatsdiener ihrer Kreise allenthalben hiernach achten.

München den 28. Jänner 1810.

Aus Seiner Majestät des Königs Spezial-Vollmacht.

Graf Morawitzky.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
von Krempelhuber.

(Regierungsblatt 1810. V. Stück. Seite 65 — 66.)

CLVII.

(Zu dem I. Titel §. 8.)

Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtigen Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten

ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reichs, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unseres geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I. Das Spiel in ausländischen Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesezt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Der

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wett-Komtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesezt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt, oder einer verhältnißmässigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmässigem Gefängnisse gestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesezten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judi-

katur in erster Instanz den konstituirten Polizei-Behörden, sohin in Städten den Polizei-Direktionen, oder Polizei-Kommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleineren Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präklusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen General-Kommissariaten statt, welche in zweiter und lezter Instanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unsern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII. Von den angefallenen Geldstrafen soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lotto-Administration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizei-Behörden werden hiemit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese lezte

Maß-

Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine ausserordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München den 14. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General = Sekretär
G. Geiger.

(Regierungsblatt 1810. XXXX. Stück. Seite 674 — 678.)

CLVIII.

(Zu dem I. Titel §. 8.)

Die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da sich über die Anwendung Unserer Verordnung vom 9. Oktober 1807, die Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse betreffend, verschiedene Anfragen und

An=

Anstände ergeben haben, so haben Wir eine nähere Bestimmung derselben für nothwendig erachtet, und erklären daher nach Vernehmung Unsers geheimen Raths, wie folgt:

§. 1. Oben erwähnte Verordnung vom 9. Oktober 1807 beschränkt sich bloß auf diejenigen Fälle, wo von einem nach staatsrechtlichen Grundsäzen inkompetenten auswärtigen Gerichte, wider einen dießseitigen Unterthan erkannt worden ist; erstrecket sich daher nicht auf den Fall, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besondern Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Kontrakts oder der geführten Verwaltung begründet war.

§. 2. Der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses an den in Baiern befindlichen Gütern des Sachfälligen kann jedoch nur unter der Voraussezung Statt gegeben werden, wenn 1) durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen, und wenn sich 2) keine dießseitigen Unterthanen mit Foderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesezlich zusteht.

§. 3. Soll die Hilfsvollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so ist zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Erkenntnisses, nebst Anzeige der Güter, auf welche die Hilfsvollstreckung nachgesucht worden ist, öffentlich bekannt zu machen. Auch sind

alle

alle dießseitigen Unterthanen, welche etwa aus dem Grunde einer Hypothek oder anderem Titel ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, innerhalb eines bestimmten präklusiven Termins aufzufodern, bei dem einschlägigen Untergerichte ihre Foderungen geltend zu machen.

§. 4. Das Gesuch um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses ist, unter Beilegung des Urtheils in Original oder beglaubigter Abschrift, bei dem Appellationsgerichte des Kreises anzubringen, innerhalb welchem die Exekution geschehen soll. Diese Gerichtsstelle hat nach geschöpfter Ueberzeugung, daß dasselbe nach den Bestimmungen des §. 1. von einem zuständigen Gerichte erkannt worden sey, und die Rechtskraft beschritten habe, wie auch nach Beobachtung der §. 2. und 3. enthaltenen Vorschriften, dem betreffenden Untergerichte den Auftrag zur Hilfsvollstreckung zu ertheilen.

§. 5. Der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Konkurses erstreckt sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die bei inländischen Gerichten anhängigen Prozesse, so weit nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist.

Alle Unsere Gerichts- und andere Behörden haben sich nach dieser Unserer Verordnung zu achten; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß der Vollstreckung fremdrichterlicher Erkenntnisse nur alsdann und nur in so ferne Statt gegeben werden könne, als von auswärtigen Staaten gleiche Grundsäze rücksichtlich der Erkenntnisse Unserer Gerichtsstellen beobachtet werden. Doch sind Unsere Gerichtsstellen nicht eigenmächtig, son-

dern

dern nur nach Unserer ausdrücklichen Genehmigung, eine Retorsion geltend zu machen, berechtiget.

München den 2. Juni 1811.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Nemmer.

(Regierungsblatt 1811. XXXVIII. Stück. Seite 745 — 748.)

CLIX.

(Zu dem II. Titel. §. 4.)

Königliches Familien-Gesez.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Haben in Gemäßheit des zweiten Titels §. IV. der Konstitution Unseres Reichs mit Rücksicht auf die älteren Geseze und Verträge Unseres Hauses, in so weit diese auf die veränderten politischen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, nachfolgendes Familien-Gesez errichtet. Wir beschliessen darnach und verordnen:

I. Titel.

Von den Personen des königlichen Hauses.

Artikel 1. Das königliche Haus begreift:

a) alle Prinzen und Prinzessinen Unseres Hauses, wel-

welche von Uns oder von einem Descendenten des gemeinschaftlichen Stammvaters Unseres Hauses durch anerkannte rechtmässige Ehen abstammen,

b) ihre Gemahlinnen und Wittwen während ihres Wittwenstandes.

Art. 2. Der König ist das Haupt der Familie, in welcher Eigenschaft Er eine besondere Aufsicht mit bestimmtem Rechte über dieselbe ausübt.

Art. 3. Während der Minderjährigkeit des Königs sind diese Rechte dem Reichs-Verweser übertragen.

Art. 4. Der Titel eines baierischen Prinzen, einer baierischen Prinzessinn, ist nur den Descendenten Unseres Hauses nach der Bestimmung des Art. 1. gestattet.

Art. 5. Der älteste Sohn des Königs heißt Kronprinz, und erhält in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Kronprinz,
Gnädigster Herr!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Eure königliche Hoheit!

Art. 6. Die nachgebornen Prinzen nnd Prinzessinnen in der königlichen Hauptlinie heissen:

Königliche Prinzen, Königliche Prinzessinnen.

Sie erhalten in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Prinz,
Gnädigster Herr!
Durchlauchtigste gnädigste Prinzessinn!

Im Kontexte und in mündlichen Anreden:

Eure königliche Hoheit!

Art. 7.

Art. 7. Die Prinzen und Prinzessinnen der Nebenlinien erhalten den Titel:

Herzog, Herzoginnen in Baiern;

in der schriftlichen Anrede:

Durchlauchtigster Herzog!

Durchlauchtigste Herzoginn!

Im Kontexte: Eure Herzogliche Durchlaucht!

Art. 8. Das Wappen des Kronprinzen enthält einen Hauptschild mit 42 silbernen und lazurnen Rauten, und einem rothen Mittelschilde, in welchem eine königliche geschlossene aus zwei Halbzirkeln bestehende Krone sich befindet. Die Schildhalter sind die zwei Löwen, aber ohne Paniere. Auf dem Hauptschilde ist oben eine solche Krone, wie in dem Mittelschilde. Das ganze Wappen steht unter einem Gezelte, und ist mit denjenigen Orden umgeben, mit welchen der Kronprinz dekorirt worden.

Art. 9. Das Wappen der nachgebornen Prinzen in der königlichen Hauptlinie besteht aus einem einzigen Hauptschilde mit 42 Rauten (ohne Mittelschild) auf dem Hauptschilde ist eine königliche Krone, wie die obige mit zwei Halbzirkeln geschlossen, aber ohne Reichsapfel, statt dessen steht oben ein doppeltes Laub. (Eichenlaub.)

Art. 10. Das Wappen der Prinzen aus den Nebenlinien hat einen einzigen Hauptschild mit 42 Rauten, wie bei den königlichen Prinzen, welche aber statt der Krone mit einem herzoglichen Hute besezt ist; die Schildhalter sind zwei Löwen; das ganze Wappen steht unter einem herzoglichen Purpurmantel.

II. Titel.

Von den Heurathen der Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses.

Art. 11. Kein baierischer Prinz und keine baierische Prinzessinn darf eine eheliche Verbindung eingehen, ohne zuvor die Einwilligung des Königs darüber erholt zu haben.

Art. 12. Wenn dieser keine Anstände dabei findet, so wird ein Bewilligungs = Brief darüber mit des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontrasignatur des Ministers der auswärtigen Verhältnisse, welchem die Funktionen eines Staatssekretärs des königlichen Hauses übertragen sind, unter königlichem Siegel ausgefertiget.

Art. 13. Unterbleibt diese förmliche Einwilligung des Hauptes der Familie, so hat die geschlossene Ehe eines Mitglieds derselben keine rechtliche Wirkung, und sie ist als nichtig anzusehen, ohne daß es eines besonderen gerichtlichen Ausspruchs hiezu bedarf.

Art. 14. Alle aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder werden als uneheliche betrachtet, und weder sie noch ihre Mutter können auf eine Staats = Erbfolge, Apanage, Aussteuer oder Witthum, oder die Vortheile einer Ehe zur linken Hand nach dem bisherigen Herkommen und den älteren Familien = Verträgen Ansprüche machen, sondern diese beschränken sich nur auf eine Alimentation aus dem eigenen Vermögen des Vaters.

Art. 15. Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses geschlossenen Eheverträge

sind

sind nichtig, wenn sie die königliche Bestätigung nicht erhalten haben.

Art. 16. Kein Mitglied des königlichen Hauses kann ohne Einwilligung des Königs adoptiren; von dessen Bestimmungen hängen die Wirkungen der Adoption ab.

III. Titel.

Von den Akten über die Geburt, die Vermählungen und die Sterbfälle der königlichen Familie.

Art. 17. Bei diesen Akten, welche Uns, die Prinzen oder Prinzessinnen Unsers Hauses betreffen, werden hiedurch Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Funktionen des Beamten des Civilstandes aufgetragen.

Art. 18. Sie werden nach den Vorschriften Unsers Gesezbuches verfaßt, in ein Register eingeschrieben, welches doppelt geführt werden muß, und in dem Archive Unsers Hauses hinterlegt wird.

Art. 19. Der König ernennt aus den nächsten Prinzen des Hauses, nach diesen aus den Ministern, Kron- und ersten Staatsbeamten, die zu solchen Akten erfoderlichen Zeugen.

Art. 20. Wenn der König an dem Orte, wo der Akt vor sich geht, nicht gegenwärtig seyn sollte, und die Zeugen nicht selbst ernannt hat, so geschieht die Ernennung derselben aus den oben bezeichneten Personen durch den Minister der auswärtigen Verhältnisse aus besonderem Auftrage des Königs, und im Falle

auch der ebengenannte Minister nicht gegenwärtig seyn sollte, so werden folgende Zeugen bestimmt:

a) Ein volljähriger Prinz des Hauses, wenn ein solcher anwesend ist,

b) die zwei ersten im Orte befindlichen königlichen Staatsbeamten, nebst den Kavalieren, welche den Hofstaat des Prinzen bilden.

Der Akt selbst muß von dem ersten königlichen Beamten aufgenommen, und sodann mit der Unterschrift der Zeugen an den Minister der auswärtigen Verhältnisse eingesendet werden, welcher denselben untersucht, und wenn er nach Vorschrift der Geseze verfaßt, und nichts dagegen zu erinnern gefunden worden ist, dem Könige vorlegt, und sodann in das Hausarchiv zur Aufbewahrung abgiebt.

Art. 21. Der Minister darf jedoch keinen Akt der Prinzen oder Prinzessinnen des Hauses über die Heurath, Adoption, oder Anerkennung der natürlichen Kinder aufnehmen, ohne von dem Könige durch ein besonderes Reskript dazu autorisirt worden zu seyn, welches in den Akt eingetragen werden muß.

Art. 22. Bei Sterbfällen der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses wird das Siegel in ihren Pallästen und Häusern durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Eigenschaft als Staats-Sekretär des königlichen Hauses angelegt, oder durch desselben Bevollmächtigten, zu welchem an dem Orte, wo erwähnter Minister nicht gegenwärtig ist, der erste allda wohnende königliche Staatsbeamte aus beständigem Auftrage ernannt wird.

IV. Titel.

Von der Aufsicht des Königs über die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses.

Art. 23. Da die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses den wichtigsten Einfluß auf das Wohl der Völker hat, so kommt dem Könige als Regenten und Haupte der Familie die Befugniß zu, Einsicht von der Erziehung aller Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses zu nehmen, zu welchem Ende der Erziehungsplan mit einer Anzeige der gewählten Erzieher und Erzieherinnen Ihm vorgelegt werden muß; was Er daran abzuändern gut findet, muß befolgt werden.

Art. 24. Er bestimmt den Ort, wo, und die Art, wie die Erziehung der Prinzen bis zu ihrer Volljährigkeit vollendet werden soll.

Art. 25. Kein Prinz und keine Prinzessinn des königlichen Hauses darf ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs in einen fremden Staat sich begeben.

Art. 26. Ueberhaupt steht es dem Monarchen zu, alle zur Erhaltung der Ruhe, Ehre, Ordnung und Wohlfahrt des königlichen Hauses dienliche Maßregeln zu ergreifen.

V. Titel.

Von der Erbfolge.

Art. 27. Diese richtet sich sowohl in Ansehung des Rechts, als der Ordnung, nach den in dem II. Titel, §. I. II. III. der Konstitution Unsers Königreiches enthaltenen Bestimmungen.

Art. 28. Da die Prinzessinnen sowohl nach den ältern Gesezen Unsers Hauses, als insbesondere nach den oben angeführten §. II. und III. der Konstitution bis zur gänzlichen Erlöschung des Mannsstammes von der Erbfolge ausgeschlossen sind, so bedarf es künftig bei ihren Verehelichungen keiner besondern Verzichtleistung auf dieselbe, sondern es ist hinreichend, daß in den Ehepakten statt eines besondern Verzichtes sich lediglich auf die bemerkten Paragraphen der Konstitution bezogen werde.

Art. 29. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes geht das Recht der Erbfolge anf die männliche Nachkommenschaft der Töchter über.

Art. 30. Die Erbfolge-Ordnung bleibt in dieser die nämliche, welche im II. Titel §. I. der Konstitution für den Mannsstamm festgesezt ist.

Art. 31. Hiernach succedirt in dem vorausgesezten Falle unter den männlichen Nachkommen der Töchter der erstgeborne Sohn der ältesten Tochter, oder derjenigen Prinzessinn, welche dem lezten Monarchen im Grade am nächsten verwandt ist; bei mehreren im gleichen Grade verwandten Prinzessinen hat der erstgeborne Sohn der ältesten Prinzessinn in der Erbfolge-Ordnung den Vorzug vor den übrigen.

Art. 32. Wenn keine männliche Nachkommenschaft von der ältesten Tochter vorhanden ist, so fällt die Succession auf den erstgebornen Sohn der zweitgebornen Prinzessinn Tochter u. s. w. Das Nämliche hat statt bei den nach Art. 31. zur Succession berufenen männlichen Nachkommen der übrigen Prinzessinnen.

Art. 33. Wenn eben die bestimmte Successions-Ordnung in der weiblichen Descendenz auf einen Prinzen fällt, welcher zur Succession in einem auswärtigen in dem rheinischen Bunde nicht begriffenen Staate berufen ist, oder schon wirklich einen solchen Staat als Regent besizt, und nicht geneigt ist, auf den Besiz dieses Staates oder auf die Succession in demselben zu verzichten, so soll in diesem Falle an dessen Stelle der zunächst folgende Sohn treten, oder wenn in dieser Linie nur ein einziger Prinz vorhanden wäre, derjenige Prinz, welcher nach dem Art. 31. zur Succession berufen ist.

Art. 34. Sollte der unglückliche Fall sich ergeben, daß nach den bisherigen Bestimmungen sowohl in der männlichen als weiblichen Nachkommenschaft Unseres Hauses kein successionsfähiger Erbe weder wirklich vorhanden, noch mit Wahrscheinlichkeit zu hoffen wäre, so würde es dem lezten Monarchen zur Pflicht gemacht, durch Annahme eines Prinzen aus einem fürstlichen Hause, welcher noch keinen Staat besizt, und zur Regierung desselben nicht unmittelbar berufen ist, an Kindesstatt sich einen Nachfolger zu bestimmen.

Art. 35. Wenn der Prinz, welcher adoptirt werden soll, und desselben Aeltern oder nächste männliche Verwandte, und im Falle der Minderjährigkeit desselben Vormund, in einer schriftlichen Urkunde hiezu eingewilliget haben, so versammelt der adoptirende Monarch den Familien-Rath des königlichen Hauses; in Gegenwart desselben erklären sowohl der adoptirende Monarch als der zu adoptirende Prinz, oder desselben Bevoll-

mäch-

mächtigter, ihre Einwilligung zur Adoption, welche zugleich die Designation des Adoptirten zum künftigen Thronfolger für den Fall einer nicht erfolgenden männlichen Descendenz enthält. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten verfaßt über diese Handlung einen von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnenden Akt.

Art. 36. Dieser auf solche Art ausgefertigte Akt wird der National-Repräsentation durch ein Dekret eröffnet. Sodann geschieht die Eintragung in das Register, welches über die das königliche Haus betreffende Akte des Civilstandes gehalten wird.

Art. 37. Der auf diese Art adoptirte Prinz tritt in die Linie der direkten Nachkommenschaft des Monarchen, und erhält den Titel eines baierischen Prinzen.

Art. 38. Stirbt in der Folge der Monarch ohne Hinterlassung einer rechtmässig ehelich männlichen Descendenz, so succedirt unmittelbar der Adoptirte.

Art. 39. Sollte aber nach der Adoption noch ein männlicher, rechtmässig ehelicher Erbe geboren werden, so bleibt das Erbfolge-Recht des Adoptirten bis zur Erlöschung der daraus entstehenden männlichen Descendenz nach dem im Art. 34 bestimmten Falle suspendirt.

Art. 40. Der Adoptirte und seine Nachkommen erhalten indessen alle Vorrechte und Vortheile baierischer Prinzen und Prinzessinen.

VI. Titel.

Von Apanagen, Aussteuer und Witthum.

Art. 41. Nach dem II. Titel §. V. der Konstitution darf künftig keine Apanage auf liegende Güter konstituirt werden, sondern es soll in einer Apanagial-Rente in Geld von höchstens 100,000 fl. auf die königliche Staatskasse angewiesen werden, welche in monatlichen Raten an die nachgebornen Prinzen ausbezahlt wird.

Art. 42. Diese Apanage wird von dem Könige durch einen besondern Akt regulirt und angewiesen, sobald der nachgeborne Prinz die Volljährigkeit erreicht hat, und bei seiner Vermählung ein eigenes Haus für ihn gebildet wird.

Art. 43. Bis dahin werden die nachgebornen Prinzen zwar auf Kosten der königlichen Staats-Kasse unterhalten, dieser Unterhalt wird aber jährlich von dem Könige besonders angeordnet.

Art. 44. Wenn für einen nachgebornen Prinzen eine Apanage, welche die konstitutionsmässige Summe nicht übersteigen darf, festgesezt und angewiesen ist, so muß derselbe davon nicht nur den Unterhalt seiner Familie und seines Hauses, sondern auch die Aussteuer seiner Töchter, die Etablirung seiner Söhne und die Witthume in seiner Linie bestreiten.

Art. 45. Ein solcher apanagirter Prinz muß allezeit die in seinem Hause getroffenen Einrichtungen dem Könige zur Bestätigung anzeigen. Sollte desselben Familie so zahlreich seyn und die ausgesezte Apa-

nage

nage zu ihrem standesmässigen Unterhalte nicht hinreichen, so wird der König für solche einzelne Fälle eine weitere väterliche Unterstüzung eintreten, oder eine sonstige geeignete Vorsorge dafür treffen lassen.

Art. 46. Das Heurathgut einer Prinzessinn aus der königlichen Hauptlinie ist im II. Titel §. VI. der Konstitution auf 100,000 fl. festgesezt. Diese werden auf die königliche Staatskasse angewiesen und ausbezahlt, wie man in den Ehepakten übereinkommen wird.

Art. 47. Die Aussteuer der apanagirten Prinzessinnen muß aus der Apanage bestritten werden.

Art. 48. Das Witthum der regierenden Königin wird durch eine besondere Akte des Königs bestimmt; es darf aber das Maximum nicht überschreiten, welches im §. VI. des II. Titels der Konstitution festgesezt ist.

Art. 49. Diese Akte wird von dem Könige selbst ausgefertiget, und mit seinem Kabinets-Siegel bedruckt; dann in Gegenwart zweier von dem Könige besonders hiezu ernannten Zeugen dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 50. Die Akte wird alsdann in dem Haus-Archive bis zu dem Zeitpunkte des eintretenden Falles aufbewahrt.

Art. 51. Nach dem erfolgten Ableben des Monarchen wird sie seinem Nachfolger von dem Minister der auswärtigen Verhältnisse vorgelegt, welcher gehalten ist, dieselbe pünktlich vollziehen, und der Wittwe eine Abschrift der Akte zustellen zu lassen.

Art. 52. Die nachgebornen Prinzen bestimmen auf eine ähnliche Art das Witthum ihrer Gemahlinnen, jedoch muß der hierüber ausgefertigte Akt dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 53. Der Unterhalt des Kronprinzen wird von dem Könige allezeit besonders regulirt, und auf die königliche Staats-Kasse angewiesen.

VII. Titel.

Von dem Hofstaate des königlichen Hauses.

Art. 54. Der König ernennt das Personal seines Hofstaates, jenes der Königin, des Kronprinzen, der königlichen Wittwen und der Apanagirten in der königlichen direkten Linie; die Wahl des Hofstaates der Prinzen der Nebenlinien muß ihm wenigstens angezeigt, und kann nur mit seiner Genehmigung angeordnet werden.

VIII. Titel.

Von dem Privat-Vermögen der Glieder des königlichen Hauses.

Art. 55. Die in dem II. Titel §. XI. der Konstitution bestätigte Fideikommiß-Pragmatik vom 20. Oktober 1804 hat §. II. diejenigen Gegenstände aufgezählt, die zu dem Staats- und Haus-Fidei-Kommiß-Vermögen gehören, worüber folglich dem jedesmaligen Regenten keine Privat-Disposition zusteht.

Art. 56. Die übrigen Glieder Unsers Hauses sind bei den Dispositionen über ihr Privat-Vermögen

den bürgerlichen Gesezen unterworfen, die sie beobachten müssen.

Art. 57. Die Erbfolge in ihrem Privat-Vermögen geschieht nach den bürgerlichen Gesezen.

Art. 58. Ueber die ihnen angewiesene Apanage steht ihnen ohne Genehmigung des Königs keine giltige Disposition, selbst nicht in ihrer Linie, zu.

Art. 59. Nach Abgang ihrer männlichen Erben fällt sie an die Krone zurück.

IX. Titel.

Von der Regentschaft und den Vormundschaften.

Art. 60. In dem §. I. des II. Titels der Konstitution sind die Bestimmuugen über die Reichs-Verwesung während der Minderjährigkeit enthalten. Derjenige Prinz des Hauses oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß bei dem Antritte der Regentschaft in einer Versamlung, welche zu diesen Feierlichkeiten zusammen berufen werden muß, und aus den Staats- nnd Konferenz-Ministern, den obersten Kronbeamten, Hofämtern und den Mitgliedern Unsers geheimen Rathes besteht, nachstehenden Eid:

»Ich schwöre, die Geschäfte des Staates in Ge-
»mäßheit der Konstitution des Reiches und der
»Geseze zu verwalten, die Integrität des Kö-
»nigreiches, die Rechte der Nation und der kö-
»niglichen Würde zu erhalten, und dem künfti-

»gen Könige die Gewalt, deren Ausübung mir »anvertraut ist, getreu zu übergeben,«

ablegen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wird.

Art. 61. Die Regentschaft dauert bis zur Großjährigkeit des Königs.

Art. 62. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle in der Konstitution nicht ausgenommenen Rechte aus.

Art. 63. Er ist für die Akte seiner Verwaltung nicht persönlich verantwortlich.

Art. 64. In allen wichtigen Angelegenheiten ist er aber verbunden, das Gutachten des Ministeriums, welches als der Regentschaftsrath anzusehen ist, zu erholen.

Art. 65. Der Akt, durch welchen der König den Regenten für die Minderjährigkeit des Kronprinzen ernennet, wird durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Hausarchive bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann durch diesen in oben benannter Versamlung publizirt.

Art. 66. Dem Regenten wird die Akte seiner Ernennung mitgetheilt, welcher hierauf nach abgelegtem obigen Eide sogleich die Reichs-Verwesung übernimmt.

Art. 67. Während der Dauer derselben hat er seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten der Kronschazkamer unterhalten, auf welche er nebstdem zu seiner Privat-Disposition in monatlichen Raten jährlich 500,000 Gulden anweisen darf.

Art.

Art. 68. Ausser den gewöhnlichen etatsmässigen Ausgaben für das königliche Haus und der ihm oben angewiesenen besondern Summe, darf er über den Ueberschuß des Kronschazes nicht disponiren, sondern dieser muß aufbewahrt, und zu den Händen des künftigen Königs überliefert werden.

Art. 69. Seinem gewöhnlichen Titel wird beigesezt: des Königreichs Baiern Verweser.

Art. 70. So wie alle Ausfertigungen im Namen des minderjährigen Königs geschehen, so werden auch alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel gepräget, und die Siegel nebst den königlichen Wappen, wo es erfoderlich ist, mit seinem Namen bezeichnet.

Art. 71. Nachdem der König das Alter von 18 Jahren erreichet, und in der obgenannten feierlichen Versamlung nachstehenden Eid:

»Ich schwöre, nach der Konstitution des Reichs »und den Gesezen zu regieren, und jederzeit un»parteische Justiz administriren zu lassen.«

abgelegt hat, so werden alle Akten der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche öffentlich proklamirt.

Art. 72. Ueber die Eides-Ablegung des Königs und den Regierungs-Antritt desselben wird eine Akte verfaßt, in das Haus-Archiv hinterlegt, und durch ein Dekret der National-Repräsentation mitgetheilt.

Art. 73. Die Prinzen des königlichen Hauses können für die Verwaltung des Vermögens und die

Er-

Erziehung ihrer minderjährigen Kinder Vormünder ernennen; diese müssen aber von dem Könige bestätigt werden.

Art. 74. Wenn der Vater entweder selbst keine Vormünder ernannt hat, oder die Ernannten haben die königliche Genehmigung nicht erhalten, so kommt ihre Bestellung dem Könige zu.

Art. 75. Die Vormünder müssen bei der Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen dasjenige beobachten, was Art. 23 und 24. deshalb verordnet ist.

Art. 76. In Ansehung der Verwaltung des Vermögens haben sie die Vorschriften der Geseze des Königreichs zu beobachten, jedoch wird bei ihren Handlungen die Bestätigung des Königs erfodert, wo bei Privaten die Bestätigung der Gerichte vorgeschrieben ist.

X. Titel.

Von der Gerichtsbarkeit über das königliche Haus und von dem Familien-Rathe.

Art. 77. Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königlichen Hauses werden bei den einschlägigen königlichen Appellationsgerichten angebracht.

Art. 78. Der königliche Fiskus wird in solchen Fällen bei diesen Gerichten durch die geeigneten Beamten zu Recht stehen.

Art. 79. Für alle anderen persönlichen gerichtlichen Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen

nig-

niglichen Hauses wird der König einen Familien-Rath anordnen.

Art. 80. Dieser besteht aus dem Könige, dem Kronprinzen, denjenigen Prinzen des königlichen Hauses, welche das 18te Jahr erreicht haben, den Ministern und übrigen Kronbeamten.

Art. 81. Der Familien-Rath wird von dem Könige, oder in dessen Abwesenheit von dem Kronprinzen präsidirt: sind beide nicht gegenwärtig, so wird das Präsidium nach Gutfinden des Monarchen einem Andern übertragen. Diese Uebertragung geschieht durch ein besonderes Dekret.

Art. 82. Der Familien-Rath versammelt sich nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs, und zu dem von Ihm bestimmten Zwecke.

Art. 83. Zu dessen Geschäfts-Sphäre gehören:

a) alle Beschwerden gegen die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses;

b) alle bloß persönlichen Klagen gegen dieselben;

c) die Interdiktionen der Prinzen oder Prinzessinnen;

d) die Ehescheidungen in Beziehung auf ihre bürgerlichen Wirkungen;

e) die Vormundschafts-Sachen.

Art. 84. Bei persönlichen Klagen wird zuerst eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten versucht. Kommt ein Vergleich zu Stande, und der König hat ihn genehmigt, so unterbleibt die Zusammerberufung des Familien-Raths.

Art.

Art. 85. Hat die Zusammenberufung statt, so wird diese durch ein Dekret an sämtliche Mitglieder bekannt gemacht.

Art. 86. Der Justiz-Minister hat bei dem Familien-Rathe den Vortrag.

Art. 87. Sollte eine gerichtliche Angelegenheit von großer Wichtigkeit und grossem Umfange eintreten, so nimmt der Familien-Rath die Eigenschaft eines königlichen obersten Gerichtshofes an, und alsdenn werden die Präsidenten der obersten Justizstelle und des Appellationsgerichts der Residenzstadt demselben für diesen Fall beigesezt.

Art. 88. Die beiden Justiz-Präsidenten besorgen die gesezliche Instruktion des Verfahrens, und führen den Vortrag.

Art. 89. Der Familien-Rath erkennt in der ihm beigelegten Eigenschaft nach den rechtlichen Verhältnissen des Falles.

Art. 90. Das Erkenntniß muß von dem Könige bestätigt werden.

Da Wir in dieses Familien-Statut alle jene Dispositionen aufgenommen haben, welche in den ältern Familien-Gesezen und Verträgen Unsers Hauses enthalten, und auf die gegenwärtigen Verhältnisse desselben noch anwendbar sind, so erklären Wir alle in dem gegenwärtigen Geseze nicht ausdrücklich bestätigten ältern Familien-Geseze und Verträge als aufgehoben, und denselben soll künftig keine rechtliche Wirkung mehr beigelegt werden.

Wir halten Uns als erstes souveraines königliches Haupt Unserer Familie hiezu um so mehr berechtigt, als Wir dadurch Unser königliches Haus mit dem Wohle Unsers Volkes enger verbunden haben, in welcher Hinsicht dieses Familien-Statut insbesondere in den Dispositionen, welche die Erbfolge und Regentschaft betreffen, als ein Anhang der Konstitution Unsers Reiches angesehen werden solle, und mit jener einer gleichen Garantie übergeben wird.

Alle Glieder Unsers königlichen Hauses, die National-Repräsentation, und alle Landesstellen werden hierauf als auf ein pragmatisches Staatsgesez verpflichtet, und zur genauen Befolgung desselben hiedurch angewiesen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Juli 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

(Regierungsblatt 1810. Stück XLVI. Seite 777 — 796.)

CLX.

CLX.

(Zu dem II. Titel §. 11.)

Die künftigen Normen bei den Veräusserungen der Staats-Realitäten betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die in mehreren Theilen Unseres Königreiches nach und nach eingetretene Verschiedenheit in der Behandlung der Staats-Realitäten-Verkäufe, die in der Folge erklärte Ablösbarkeit der Geld- und Korn-Bodenzinse, die unterm 20. August l. J. mit dem Staats-Schuldenwesen getroffene Einrichtung, und selbst die in verschiedener Beziehung geänderten Zeitumstände machen eine allgemeine, das Ganze umfassende Bestimmung der künftigen Verkaufs-Normen nothwendig. Wir haben demnach auf den Antrag Unsers geheimen Finanz-Ministeriums beschlossen, und verordnen hiemit allergnädigst, wie folgt:

I.

In Betracht, daß nun ohnehin alle Geld- und Korn-Bodenzinse als ablösbar erklärt sind, soll von nun an von diesen Bodenzinsen bei allen Verkäufen der Staats-Realitäten gänzlich Umgang genommen werden.

II.

II.

An den Kaufs-Summen soll künftig, damit für diese bei aufgehobenem Bodenzinse die nöthige Sicherheit erhalten werde, die Hälfte baar und in klingender Münze bezahlt, und die zweite Hälfte in Kasse-Tratten, in Obligationen des jüngsten Land-Anlehens, oder in andern liquidirten, und inkatastrirten verzinslichen Staats-Obligationen, und zwar entweder sogleich, oder in jährlichen Fristen nebst den Interessen zu 4 Prozent entrichtet werden; wobei auch solche Staats-Kasse-Tratten oder Obligationen von bestimmten Zahlungs-Terminen, von welchen die Zahlungszeit in die bestimmte Fristenzeit fällt, angenommen werden, wodurch also die Staats-Papiere mobilisirt werden, und zugleich dem Käufer die Wahl der Zahlung in Fristen für die ganze zweite Hälfte freigestellt ist. Diese Papiere sind an die Kreis-Kasse, und von dieser an die Zentral-Staats-Kasse, statt baar Geld mit der Bemerkung, von welchen Realitäten diese eingegangen sind, einzusenden.

Hiebei wird erklärt, daß, so oft das Wort: Baar, ausgedrückt wird, dadurch immer die Bezahlung in klingender Münze verstanden seyn soll.

Ausgeschlossen sind jedoch:

a) Die Obligationen, welche zur Ueberweisung an die Königreiche Italien und Württemberg, und an das Großherzogthum Würzburg geeignet sind, und noch zur Zeit auch bis nach Vollendung der Liquidation die Nürnbergischen Obligationen.

b) Die bei dem Stiftungs- und Kommunal-Wesen anliegenden Kapitalien.

c) Die

c) Die auf bestimmte Zahlungs-Termine lautenden Obligationen und Kasse-Tratten, in so weit sie bei der Zahlungszeit noch nicht verfallen sind.

III.

Die Kaufs-Objekte, welche den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigen, müssen baar bezahlt werden.

IV.

Einrichtungen, Fahrnisse, Viehstand- und Material-Vorräthe, müssen gleichfalls in Baarem abgelöset, oder bezahlt werden.

V.

Obige Verkaufs-Normen sind auf die Staats-Realitäten-Verkäufe in den ehemaligen Fürstenthümern Baireuth und Regensburg nicht anzuwenden, sondern es bleibt vor der Hand wegen der besondern Verhältnisse bei den dießfalls ertheilten Normen.

VI.

Da es auch in Ansehung der Nebenbedingungen, und in der Form der Behandlung in den verschiedenen Theilen des Reichs nicht allenthalben gleichgehalten, und öfters sehr wesentliche Unterlassungen bemerkt worden sind, so ist sowohl zur künftigen Gleichförmigkeit, als auch zur genauern Verfassung der Verkaufs-Protokolle die hier beigefügte besondere Zusammenstellung aller hieher Bezug habenden Bedingungen und Punkten gefaßt worden, welche künftig in allen über die Versteigerung der Staats-Realitäten abzuhaltenden Protokollen, soweit sie auf das unterliegende Objekt

an-

anwendbar sind, vorgetragen und genau beobachtet werden sollen.

VII.

Soll kein Verkauf einer Staats-Realität giltig seyn, welcher nicht von Uns, oder Unserm Finanz-Ministerium ausdrücklich genehmiget ist. Eben so wenig kann ohne diese ausdrückliche Ratifikation eine Disposition mit einer solchen Realität zu einem andern Zwecke statt finden.

VIII.

Darf sub poena nullitatis keine Realität eher extradirt werden, als bis die erste Hälfte der Kaufs-Summe normalmässig berichtigt worden ist.

IX.

Was übrigens die Formen betrifft, so sind sowohl die größern Gebäude, als auch die Grundstücke vorläufig allezeit vermessen, und alle Verkaufs-Objekte schäzen zu lassen, und über die Schäzungen ordentliche Protokolle zu halten.

Die Versteigerungen, besonders die wichtigern sind allezeit in den gelesensten öffentlichen Blättern der nächsten Kreise, und in den zwei Münchner Zeitungen, wie auch in der Gegend des Ortes selbst bei Zeiten bekannt zu machen, und die Beweise der geschehenen öffentlichen Bekanntmachung sind dem Protokolle beizulegen.

Es ist endlich über das Resultat einer jeden Versteigerung eine Tabelle nach der bereits bestehenden Form in duplo zu verfassen, und alle diese Produkte

sind

sind nebst den Planen zur geeigneten Behörde, und von dieser an das Finanz-Departement einzusenden.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung ist in allen Theilen des Reichs genau zu beobachten, und in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt zu machen.

München den 30. September 1811.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Allgemeine Bedingungen und Formen, welche bei Versteigerungen von Staats-Realitäten zu beobachten, und im Protokolle aufzunehmen sind.

1) Die in der Frage stehende Staats-Realität darf zu keiner Zeit auf eine Grundgerechtigkeit verliehen oder verlassen werden.

2) Es wird das Constitutum possessorium stipulirt, und nebenbei das Dominium mit den rechtlichen Wirkungen, und insbesondere mit dem damit verbundenen Jure Separationis pro Quantitate der Kaufs-Summe reservirt.

3) Wenn der Käufer mit der normalmässigen Bezahlung nicht genau einhält, wird ohne richterliche Dazwischenkunft, die befragte Realität ohne weiters nochmal versteigert, und der Käufer haftet für

den

den durch die zweite Lizitation sich ergebenden Schaden, und hat zugleich die neuen Versteigerungs-Kosten zu tragen.

4) Die befragte Realität wird als Zehentfrei erklärt, in so weit nicht Zehentrechte eines Dritten darauf ruhen.

5) In Ansehung der Gebäude soll der Käufer so lange der Brandversicherungs-Anstalt beitreten, bis die Zahlung vollständig geleistet seyn wird, worüber die Rentämter verantwortlich gemacht werden.

6) Es sollen die allgemein treffenden Steuern und übrigen Staats-Abgaben entrichtet, so wie auch die Gemeinde-Abgaben und Bürden getragen werden.

7) Lizitanten, deren Zahlungs-Fähigkeit der Lizitations-Kommission nicht schon bekannt, oder bereits notorisch ist, haben sich deßfalls vorläufig mittels Zeugnisse zu legitimiren.

8) Die Mandatarien haben, wenn sie die Meistbiethenden geblieben sind, sogleich nach geschlossener Versteigerung den eigentlichen Käufer zu benennen.

(Regierungsblatt 1811. LXVII. Stück Seite 1577 — 1582.)

CLXI.

(Zu dem II. Titel §. 11.)

Die Auflösung der Privat-Lehen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben die Reklamationen einiger Privat-Lehenherren in Beziehung auf die §. §. 27. und 29. Unsers Lehen-Edikts in Erwägung gezogen, und nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes folgende Entschliessungen gefaßt:

I. Der in dem Lehen-Edikte festgesezte jüngst auf den 1. Jänner 1811 verlängerte Termin zur Auflösung der Privat-Lehen, und Afterlehen soll bis zum 1. Jänner 1812 verlängert werden.

II. Während dieser Zeit bleibt es dem freien Einverständnisse zwischen den Privat-Lehenherrn und Lehenholden überlassen, auf welche Art sie den bisherigen Lehenverband auflösen wollen.

III. Wenn beide während dieses Zeitraumes nicht auf eine gänzliche Allodifikation oder Bestimmung eines Bodenzinses, oder Festsezung eines andern gesezlichen Grundvertrages übereinkommen, so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergestalt umgewandelt werden, daß

a) ge-

a) gegen Zurückestellung der Lehenbriefe und Ausfertigung von Erbrechts-Reversen sogleich den Grundholden Erbrechts-Briefe, jedoch für diese Umwandlung ohne Ansaz eines Laudemiums und mit blosser Aufrechnung der Fertiggelder ohne Anrechnung der anderen Taxen ausgefertigt werden sollen; daß

b) in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von 7½ Prozent des wahren Gutswerths nach unparteiischer Schäzung erhoben werde; daß

c) ein jährlicher Kanon nicht Statt finde; eine solche jährliche Abgabe aber, welche bei einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleibe, endlich, daß

d) die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bei andern Grundgerechtigkeiten nach freier Uebereinkunft beider Theile Statt finden solle.

IV. Der in §. 29. des Lehen-Edikts festgesezte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und ein Nebenfall zusammen mit 10 Prozento des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der passirlichen Taxen, Sporteln und andern Lehen-Bürden angenommen, und von der ganzen hierdurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil als Bodenzins festgesezt werde.

 V. Die

V. Die in §. 27. des Lehen-Edikts angeordnete Einsendung der Lehen-Auflösungs-Verträge an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten soll auf die Afterlehen allein beschränkt werden.

VI. Bei den übrigen Privat-Lehen soll es genügen, daß mit dem Verflusse des Auflösungs-Termins sämtliche Privat-Lehenherren eine Anzeige der bereits aufgelösten, oder in andere Grund-Verträge umgeänderten Lehen einsenden, um sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht nach dem Inhalte des §. 3. auf Kosten des säumigen Theils ex officio verfügen lassen zu können.

VII. Nach dem Verflusse des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen-Haupt-oder Nebenfall bei Strafe des doppelten Ersazes an den Lehenmann mehr gefodert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termine in allen rechtlichen Verhältnissen der Erbfolge, der Veräusserung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden; dagegen haben aber

VIII. die Lehenholden oder Besizer der Lehen-Objekte von dem Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leisten und zu bezahlen, was die Verhältnisse des oben (§. 3.) näher bezeichneten Erbrechts mit sich bringen.

IX. Diejenigen Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor einer innerhalb dieses Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehen-Verhältnissen behandelt werden.

X. Der-

X. Derjenige Fall, wo Privat-Lehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer, und den Grundholden zur Eruirung des Lehenwerths überlassen bleiben.

Indem Wir diese Unsere Entschliessungen als Theile des konstitutionellen Lehen-Edikts bekannt machen, erklären Wir zugleich, daß sie jene Privat- und Afterlehenherren, welche vormals Reichsstände waren, nicht berühren, diesen vielmehr die in Unserer Erklärung vom 3. Februar v. J. bestimmte Art der Auflösung des Lehen-Verbandes vorbehalten bleibe.

München den 16. August 1810.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der General-Sekretär

Baumüller.

(Regierungsblatt 1810. Stück XXXIX. Seite 657 — 660.)

CLXII.

(Zu dem II. Titel §. 11.)

Die Fassionen der Kron-Lehen, und zur Allodifikation geeigneten Ritter-, und mit Jurisdiktion versehenen Beutel-Lehen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Entbieten Allen und Jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade, und Unseren Gruß, und fügen denselben anmit zu wissen:

Nachdem Wir in dem Edikte über die Lehen-Verhältnisse vom 7. Juli 1808 die Bestimmungen, unter welchen künftig Lehen in Unserem Reiche bestehen, die bisher bestandenen aber in freies Eigenthum übergehen können, ausgesprochen, und zugleich verordnet haben, daß sowohl die Festsezung der Klassen für die künftig bestehenden Mann-Lehen der Krone, als auch die Berechnung der Allodifikations-Gebühren bei den aus dem Lehen-Verbande tretenden bisherigen Lehen, auf den wahren Werth derselben, die Ausmittlung der jährlichen Ablösungs-Taxe für die ehemals üblich gewesene Ritterpferde-Stellung hingegen auf die reinen Lehen-Einkünfte sich gründen solle: so ist es zur Ausführung dieses auf die Beförderung des National-

Wohl-

Wohlstandes abzielenden neuen Lehen-Systems nothwendig, daß vor Allem der Werth eines jeden Lehens und neben demselben bei den fortbestehenden, mit der ehemaligen Ritterpferde-Stellung belasteten Thron- und Kanzlei-Lehen auch ihr reiner Ertrag hergestellt werde.

In dieser Absicht haben Wir beschlossen, und beschliessen wie folgt:

§. I.

Alle Unsere Vasallen, welche ehemalige Reichs-, dann Provinzial-, Ritter- und mit Jurisdiktion versehene Beutel-Lehen in Unserem Reiche besizen, (nur mit Ausnahme derjenigen Lehen, welche von dem ehemaligen Tiroler-Lehen-Hofe relevirten, worüber die besonders bestehenden Verordnungen forthin zu beobachten sind) haben nach dem Inhalte der unten folgenden Instruktion die Fassionen über ihre Lehen zu verfassen, und solche unter ihrer Unterschrift und Sieglung längstens bis den 1. Jänner 1813 bei Unserem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten um so mehr zu überreichen, als man ausserdem auf Kosten der säumigen Vasallen die Fassionen durch eigene Kommissäre würde herstellen lassen.

§. II.

Die über die Lehen eingereichten Lehen-Fassionen werden durch die Lehen- und Hoheits-Sektion Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten geprüft, und das Lehen von dem allenfalls damit vermischten Allod soviel möglich ausgeschieden werden.

§. III.

§. III.

Dortselbst sollen ferners die Verträge, welche Unsere Vasallen mit ihren After-Lehenleuten über die Auflösung des Afterlehen-Verbandes abgeschlossen haben, untersucht, und in der Berichtigung dieses Gegenstandes soweit vorgeschritten werden, daß derselbe in Absicht auf die fernern Vorbereitungen zur Klassifikation und Allodifikation Unserer Lehen keinen Aufschub mehr verursachen kann.

§. IV.

Hierauf werden die Fassionen mit den Revisions-Bemerkungen denjenigen einschlägigen Finanz-Direktionen zugeschlossen, in derer Kreise alle, oder wenigst die meisten Zugehörungen eines Lehens gelegen sind.

§. V.

Diese scheiden die Fassionen über die Bestandtheile der Rustikal-Lehen-Zugehörungen von jenen über den Ertrag derselben, dann über die Dominikal- und Gewerbe-Renten, und theilen die drei leztern den betreffenden Rentämtern mit.

§. VI.

Den Rentämtern wird es zur Pflicht gemacht, die ihnen zugeschlossenen Fassionen ungesäumt zu liquidiren, und dadurch nicht nur allein die Existenz, sondern auch die wahre Größe aller Lehen-Gefälle und darauf allenfalls haftenden im Abzuge passirlichen Bürden zu erheben, zu welchem Ende sowohl die vorzuladenden Jurisdiktions- Grund- Zins- Zehent- und Afterlehenbaren Hintersassen dann Pächter rc. ihre Briefe, Einschreibbüchlein, Pacht-Kontrakte rc. mitzubringen, als

auch

auch die Vasallen, oder deren Beamte die Saalbücher, Rechnungen, Heberegister, und überhaupt alle Dokumente vorzulegen haben, woraus ihre Rustikal- Dominikal- und Gewerbe- Renten - Fassionen verfaßt worden sind, und womit die Ansäze in denselben gerechtfertiget werden können.

§. VII.

Die entdekten Abgänge, und unrichtigen Ansäze werden von den Rentämtern in der Fassion sogleich berichtiget, und die abzuhaltenden Liquidations-Protokolle sowohl von den Prästationspflichtigen, als auch von den Vasallen respektive deren Beamten eigenhändig unterzeichnet.

§. VIII.

Sollte ein Vasall den angegebenen Natural-Ertrag des selbst eingehobenen, oder verpachteten, oder auf After-Lehen verliehenen Zehents von den leztern zehn oder fünf Jahren mit Rechnungen, Zehent-Registern, Verpachtungs-Protokollen, und dergleichen nicht erweisen können, so liquidirt das einschlägige Rentamt die Zehent-Fassions-Tabelle einsweilen nur in Hinsicht der darin aufgeführten Zehentholden respektive After-Vasallen, und übergiebt sodann dieselbe dem betreffenden Landgerichte, welches theils durch die Zehentholden, und theils durch beeidigte Sach- und Ortskündige Männer den Natural-Betrag der gewöhnlichen Getreide-Aussaat, und der Aernde eines jeden Zehentholden auf Kosten des Vasallen zu erheben, den jährlichen Ertrag derjenigen Früchte aber, von welchen der kleine Zehent gegeben wird, so wie auch den Blutzehent-Betrag im Gelde

schä-

schäzen zu lassen, und das von den Schäzleuten unterzeichnete Schäzungs-Protokoll dem gedachten Rentamte zur Berechnung und Einstellung des Zehent-Betrages für jeden Zehentholden in den geeigneten Fassions-Tabellen zurückzugeben hat.

§. IX.

Während die Landgerichte und Rentämter mit der Erhebung und Liquidirung der Lehen-Gefälle beschäftiget sind, haben die Finanz-Direktionen, um die Bestandtheile der Lehen vollkommen zu berichtigen, die Fassionen über die Rustikal-Lehen-Zugehörungen mit den Rustikal-Steuer-Fassionen des nämlichen Vasallen, und mit den Rustikal-Steuer-Katastern selbst zu vergleichen, und nach Befund ihre Uebereinstimmung unter der gewöhnlichen Unterschrift und Fertigung zu bestätigen, sofort bei Grundstücken, dann bei Ziegel- und Kalkbrennereien, Gips- Marmor- und andern Steinbrüchen, Torfstechereien ꝛc. die entsprechenden Numern, eidlichen Schäzungen, eigenen Fatirungen, und ämtlichen Gutachten, dann die ausgemittelten Steuer-Kapitalien, welche leztere die Stelle des Lehenwerthes vertreten, aus den Rustikal-Steuer-Katastern in die geeigneten Kolumnen der Rustikal-Lehen-Fassionen überzutragen.

§. X.

Bei den Wohngebäuden, Lust-, Jagd- und andern Häusern, welche keine Rente bringen, wie auch bei Jagden und Fischereien, werden in Absicht auf die Eignung und Klassifikation der Lehen die eigenen Fassionen der Vasallen zum Grunde gelegt.

§. XI.

§. XI.

Sollte ein oder der andere Vasall in der Steuer-Fassion einige Gegenstände als Lehen-Zugehörungen angegeben haben, welche in der Lehen-Fassion entweder gar nicht berührt, oder als allod jedoch ohne Beweise vorgetragen sind, so haben die Finanz-Direktionen vor Allen die besagten Vasallen hierüber zu vernehmen, und ihnen aufzutragen, daß sie entweder ihre Rustikal-Lehen-Fassionen genau nach den übergebenen Rustikal-Steuer-Fassionen umändern, oder die vorgegebene Allodial-Eigenschaft sogleich erweisen sollen.

§. XII.

Sobald die Rentämter die Liquidation der Lehen-Renten geendiget, und die liquidirten Fassionen nebst den Liquidations-Protokollen an die Finanz-Direktionen eingesendet haben, ersezen leztere die noch leeren Kolumnen für die eidliche Schäzung, eigene Fatirung, amtlichen Gutachten, und Lehenwerths-Kapitalien ꝛc. in den einzelnen Fassionen über die in Erbrecht umgewandelten Afterlehen, und bestimmen hieraus den zwanzigjährigen Durchschnittsbetrag der künftigen Laudemien. Sie ersezen ferners in den Abtheilungs-Fassionen alle noch vorhandenen Abgänge, und ziehen am Ende selbst in den Haupt-Fassionen die Summen über den Gesamt-Werth und Ertrag eines Lehens.

§. XIII.

Wenn der Werth und Ertrag eines Lehens vollkommen hergestellt sind, so haben die Finanz-Direktionen die Fassionen nebst ihren allenfallsigen Erinnerungen und der mit den Vasallen, Rentämtern und andern

dern Stellen gepflogenen Korrespondenz ungesäumt an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einzubefördern.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Verordnung allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den zwölften Tag des Christmonats im Eintausend acht hundert und eilften, und Unserer königlichen Regierung im sechsten Jahre.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Instruktion
für
die königlichen Vasallen, wie sie die Fassionen über ihre lehenbaren Besizungen in Absicht auf die Eignung und Klassifikation derselben zu verfassen haben.

Einleitung.

Die Bestandtheile der Lehen werden in Absicht auf die verschiedenen Normen, nach welchen sie zu fatiren

sind,

sind, in Rustikal- Dominikal- und Gewerbe-Besizungen abgetheilt; und da am Ende bei einem jeden Lehen alle einzelnen Fassionen dieser drei Abtheilungen in eine Hauptlehen-Fassion gebracht werden müssen: so zerfällt gegenwärtige Instruktion in vier Abschnitte.

Im Ersten werden die Bestimmungen festgesezt, wie die Häuser und Grundstücke und andere Rustikal-Lehen-Zugehörungen; im Zweiten, wie die Dominikal-Renten, und im Dritten, wie die Gewerbe fatirt werden müssen: dann im Vierten, wie die Haupt-Fassion über einen ganzen Lehen-Körper herzustellen sey.

Bevor aber zu dieser Abhandlung geschritten wird, muß hier noch die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß in gegenwärtiger Instruktion von den gemeinen Bauern- Beutel- und Zins-Lehen keine Rede sey, sondern daß sich dieselbe nur auf die ehemaligen Reichs- und Provinzial-Ritter-Lehen, dann auf die Beutellehenbaren Landgüter, und andere Güter erstrecke, worauf die Besizer ehehin eine Patrimonial-Gerichtbarkeit ausgeübt haben, oder noch dermalen ausüben.

Erster Abschnitt.

Von der Fatirung der Grundstücke und Häuser, dann anderer Rustikal-Bestandtheile eines Lehens.

§. I.

Unter die Rustikal-Zugehörungen eines Lehens werden gerechnet:

a) die

a) die Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Weiden und Alpen, Waldungen, Weiher, Teiche und Seen ꝛc.;

b) die Wohngebäude, Schlösser, Lust- und Jagdhäuser ꝛc.;

c) die Ziegel- und Kalkbrennereien — die Gips-, Marmor- und andere Steinbrüche, die Torfstechereien, Jagdbarkeiten und Fischereien ꝛc.

§. II.

Bei Bestimmung der Klasse für die fortbestehenden Mann-Lehen der Krone, und bei Berechnung der Allodifikations-Taxe für die aufhörenden Lehen wird von obigen Rustikal-Lehen-Bestandtheilen (die Wohn- und Lustgebäude, dann Jagdbarkeiten und Fischereien, von welchen nur der fatirte Werth in Ansaz kommt, allein ausgenommen) das zum Behufe des allgemeinen Steuer-Provisoriums erhobene Steuer-Kapital als wahrer Lehen-Werth zum Grunde gelegt.

In dieser Hinsicht haben die königlichen Vasallen die Fassion über die Rustikal-Zugehörungen ihrer Lehen im Wesentlichen nach den Normen der zweiten Instruktion zur Verordnung über besagtes Steuer-Provisorium vom 13. Mai 1808 (Regierungsblatt vom nämlichen Jahre Stück XXVI. Seite 1118 — 1138) zu verfassen, und dabei nur folgende Abweichungen wohl zu beobachten.

1) Wenn schon die Rustikal-Zugehörungen eines Lehens in verschiedenen Steuer-Distrikten des nämlichen Rentamtes liegen, so werden sie doch in eine

Rusti-

Rustikal-Lehen-Fassion aufgenommen und darin nach den Steuer-Distrikten vorgetragen.

Sollten aber

2) die Rustikal-Bestandtheile eines Lehens in zwei oder mehrern Rentämtern zerstreuet seyn: so ist für jeden Rentamts-Bezirk eine abgesonderte Rustikal-Lehen-Fassion zu verfassen, und darin wieder die Ordnung der Steuer-Distrikte zu beobachten.

3) Die Anmerkungen der Rustikal-Steuer-Fassion über die Gerichts- und Zehentbarkeit, dann über die auf dem Lehen allenfalls haftenden Passiv-Dominikal-Reichnisse, und über die Resultate des lezten Lehen-Ankaufes ꝛc. bleiben in der Rustikal-Lehen-Fassion ganz weg, indem sich solche in die Haupt-Lehen-Fassion eignen, wovon im vierten Abschnitte die Rede seyn wird. Dagegen aber erhält

4) die Rustikal-Lehen-Fassion folgende 6 Kolumnen, welche in der Rustikal-Steuer-Fassion nicht vorkommen:

a) für den Flächeninhalt der lehenbaren Grundstücke nach dem baierischen Tagwerke zu 40000 Quadratschuhe;

b) für den entsprechenden Numer der Häuser- und Rustikal-Steuer-Kataster;

c) für die eidliche Schäzung;

d) für den fatirten Werth;

e) für die ämtlichen Gutachten, und

f) für das Steuer- respektive Lehen-Werthes-Kapital.

Die

Die zwei Kolumnen für den Flächeninhalt und für den fatirten Werth allein können die königlichen Vasallen ausfüllen, die übrigen vier aber haben sie einsweilen offen zu lassen, bis sie von den königlichen Finanz-Direktionen werden ersezt werden.

§. III.

Um die bisherigen Bestimmungen faßlicher zu machen, wird sub Nro. I. ein Formular angeschlossen, nach welchem die königlichen Vasallen ihre Rustikal-Lehen-Fassionen herzustellen haben.

§. IV.

Diejenigen königlichen Vasallen, deren Lehen zwar mit der Ritter-Pferdestellung bisher belastet waren, die aber nach dem Lehen-Edikte vom 7. Juli 1808 der Allodifikation nicht unterliegen, haben zum Behufe der Bestimmung der jährlichen Ablösungs-Taxe dieser Ritter-Pferdestellung neben dem Rustikal-Lehen-Besizthum auch den Ertrag desselben von den lezten 20 oder wenigst 10 Jahren aus den Rechnungen, Verpachtungs-Kontrakten ꝛc. auszuziehen, und in einer Tabelle nach dem Muster Nro. II. aufzuführen, sofort hieraus am Ende den 20 oder 10jährigen Durchschnitts-Betrag zu berechnen, wobei Folgendes zu beobachten ist:

1) an den Rechnungs-Auszügen dürfen die bisherigen Steuern, Ritter-Pferdestellungen, Relevien, Kriegsschäden, Kriegs-Beiträge und Passiv-Kapitalien samt der Lezten Zinsen in keinen Abzug gebracht seyn;

2) wenn

2) wenn in den Pacht-Kontrakten über Oekonomien oder einzelne Grundstücke neben dem jährlichen Pachtschillinge im Gelde auch Naturalien bedungen sind, so wird zwar die Geldreichniß für jedes Jahr sogleich in die Fassions-Tabelle nach vorstehendem Muster sub Nro. II. eingetragen, die Natural-Giebigkeiten aber sind nach der Vorschrift sub Nro. III. in ein Verzeichniß zu bringen, und nach den bestimmten Preisen zu Geld anzuschlagen, sofort die über den Geld-Anschlag für jedes Pachtjahr gezogene Summe ebenfalls in die geeignete Kolumne der Tabelle sub Nro. II. überzutragen, und derselben besagtes Verzeichniß als eine Beilage anzuschliessen;

3) die Waldungen von grösserem Umfange sind nicht mit den Oekonomien zu vermengen, sondern es ist der Durchschnitts-Ertrag derselben besonders zu fatiren;

4) wenn Rustikal-Zugehörungen eines Lehens in verschiedenen Rentämtern liegen sollten, so sind die Ertrags-Tabellen über dieselben eben so wie die Rustikal-Besitzthums-Fassionen für jeden Rentamts-Bezirk besonders herzustellen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Fatirung der lehenbaren Dominikal-Renten.

§. V.

Von den Dominikal-Renten giebt es hauptsächlich fünferlei Gattungen, nemlich

a) Gerichts=
b) Grund=
c) Zehent=
d) Zins = und
e) Afterlehenherrliche Renten.

§. VI.

Diese Dominikalgefälle, sie mögen selbstständige Lehen, oder nur Zugehörungen der Lehen seyn, unterliegen keiner Schäzung, sondern die königlichen Vasallen haben den jährlichen Ertrag derselben zu fatiren, woraus sodann ihr Werth nach bestimmten Normen berechnet wird.

§. VII.

Um eine vollkommene Gleichförmigkeit zu erzwecken, sind für jede der obgenannten fünf Gattungen der Dominikal = Lehengefälle abgesonderte Fassionen genau nach den Tabellen = Vorschriften zu verfassen, welche unter den Numern IV. bis XIX. anliegen, und worüber die näheren Bestimmungen in folgenden §§. enthalten sind.

§. VIII.

In jeder dieser Fassions = Tabellen sind die Zahlungspflichtigen nach den Ortschaften und Steuer = Distrikten mit ihren Haus= und Familien = Namen aufzuführen, und bei einem jeden dessen Reichnisse nach ihrem wahren jährlichen Betrage ohne allen Abzug in Ansaz zu bringen.

§. IX.

Sollten die zu einem Lehen gehörigen Zahlungspflichtigen in verschiedenen Rentämtern sich befinden, so

so müssen für jeden Rentamts-Bezirk abgesonderte Fassions-Tabellen verfaßt werden.

§. X.

Alle Giebigkeiten können zwar nach den in jedem Orte üblichen, in den Fassionen unter den Anmerkungen namentlich anzuführenden Münzwährungen und Maaßen angesezt werden; doch müssen die am Ende einer jeder Fassions-Tabelle gezogenen Gesamtsummen der Geld- und zu Geld angeschlagenen Naturalgefälle in den Konventions- oder 24 Gulden Fuß, jene der Getreide-Renten hingegen in die Münchner-Mäßerei reduzirt werden.

§. XI.

Wenn bei einem Lehenkörper eine Gattung der Dominikal-Renten ganz mangelt, so ist eine Fehlanzeige zu verfassen. Sollten aber Gefälle vorkommen, welche in den Fassions-Formularien nicht namentlich angeführt sind, so müssen dieselben gehörigen Orts unter eigenen Rubriken eingeschaltet werden.

§. XII.

Von den Jurisdiktionsgefällen, welche nach dem Formular sub Nro. IV. zu fatiren sind, kommen nur die ständigen Giebigkeiten in Ansaz, welche als gutsherrliche Renten dem Vasallen auch in dem Falle bleiben, wenn die Gerichtsbarkeit wirklich erlöschen sollte, als Frohnen, Vogtei-Gilten, Vogtei-Zinse ꝛc. Die unständigen Jurisdiktions-Taxen und Sporteln hingegen werden, wie es in Absicht auf die Steuer-Rektifikation geschieht, als Ersaz der Gerichts-Verwaltungs-Kosten angesehen, und also nicht fatirt.

 §. XIII.

§. XIII.

Bei den grundherrlichen Renten, über welche die Fassion nach der Vorschrift sub Nro. VI. zu verfassen ist, kommt Folgendes zu beobachten.

1) Die Gefälle aus den Erbzins- und Schupf-Lehen, welche nur im uneigentlichen Sinne Lehen genannt werden, werden den grundherrlichen Renten ganz gleich geachtet, und mit denselben in eine Fassion aufgenommen.

2) Von dem zulezt erhobenen Laudemium oder Handlohne ist mit Ausschlusse der in der neuen Tax-Ordnung vom Jahre 1810 abgeschafften grundherrlichen Taxen bei den zu einem Lehen gehörigen Erbrechtern, Erbzinsleuten, veranleiteten Freistiftern und Neustiftern der zwanzigste, bei Leibrechtern und Schupflehenleuten hingegen der fünfzehnte Theil als jährlicher Betrag anzusezen.

3) Das Mortuarium, soferne dasselbe in dem Anspruche besteht, welchen einige königliche Vasallen bisher auf einen Theil der Verlassenschaft ihrer verstorbenen Hintersassen, nämlich auf das beste Haupt, als auf einen Ausfluß der aufgehobenen Leibeigenschaft gemacht haben, kommt in Absicht auf die Eignung und Klassifikation der Lehen in keinen Anschlag, und wird daher auch nicht fatirt.

Wo aber

4) das Mortuarium vielmehr ein Abfahrt-Laudemium seyn sollte, ist es unter der Rubrike der Laudemien aufzuführen.

§. XIV.

§. XIV.

Die Jurisdiktions- und grundherrlichen Frohnen, dann die Küchendienste sind entweder bereits reluirt, oder sie werden noch in Natura geleistet.

Im ersten Falle werden bei einem jeden Frohn- und Küchendienst-Pflichtigen die Reluitions-Summen als jährlicher Ertrag dieser Prästationen in der Fassion angesezt.

Im zweiten Falle hingegen sind die Natural-Prästationen nach einem billigen Maßstabe zu Geld anzuschlagen, und nach diesem Anschlage in den Fassions-Tabellen vorzutragen, wobei jedoch folgende Bestimmungen beobachtet werden müssen.

1) Haben die königlichen Vasallen die jurisdiktionsherrlichen Natural-Scharwerke nach dem sub Nro. V. anliegenden Formular in ein Verzeichniß zu bringen, und jeden Frohndienst nach Billigkeit selbst im Gelde anzuschlagen, sofort die bei einem jeden Frohnpflichtigen gezogene Summe des Geldanschlags in die geeignete Kolumne der Fassion über die jurisdiktionsherrlichen Renten nach dem Muster sub Nro. IV. überzutragen, und das Frohnen-Verzeichniß als eine Beilage anzuschließeu.

2) Nach dem nämlichen Formular sub Nro. V. sind auch die grundherrlichen Naturalscharwerke in ein Verzeichniß zu bringen, und im Gelde anzuschlagen, nur mit dem Unterschiede, daß die bei einem jeden Frohnpflichtigen gezogene Summe des Geldanschlags der Fassion über die grundherrlichen Renten nach der Vorschrifts-Tabelle sub Nro. VI. einverleibt werden muß.

muß. Das Frohnen-Verzeichniß wird auch hier als Beilage angeschlossen.

3) Was die Natural-Küchendienste betrift, haben die königlichen Vasallen, so ferne der Geldanschlag dieser Prästationen nicht schon in den Grundgerechtigkeits-Briefen enthalten ist, solche nach dem sub Nro. VII. anliegenden Formular in ein Verzeichniß zu bringen, und dieselben nach den nämlichen Preisen in Geld anzuschlagen, nach welchen diese Natural-Reichnisse von den königlichen Grund-Unterthanen bei demjenigen Rentamte im Gelde bezahlt werden, in dessen Bezirke die zum Lehen gehörigen Grundholden liegen.

Die im besagten Verzeichnisse bei einem jeden Grundholden gezogene Summe der zu Gelde angeschlagenen Natural-Küchendienste sind in der geeigneten Rubrike der Fassion über die grundherrlichen Renten nach der Vorschrift sub Nro. VI. vorzutragen, und die Küchendienst-Spezifikation als Beilage anzubiegen.

§. XV.

Alle zu einem Lehen gehörigen Zehentholden nebst ihrem zehentbaren Besitzthume, wie auch der Antheil des königlichen Vasallen an dem Zehent, und die Gattungen des leztern müssen für einen jeden Rentamts-Bezirk in einer Fassions-Tabelle nach dem Formular sub Nro. VIII. angegeben werden.

§. XVI.

Es sollte zwar in dieser Fassion auch der Zehent-Betrag für jeden Zehentholden besonders ausgeworfen werden; da aber die königlichen Vasallen dabei manchmal zu viele Schwierigkeiten finden dürften, so haben

ſie die dafür beſtimmten Kolumnen offen zu laſſen, und nur den ſummariſchen Zehent-Betrag der lezten zehn oder fünf Jahre zu fatiren.

§. XVII.

Um über die Art, wie vorſtehende ſummariſche Fatirung geſchehen ſoll, nähere Beſtimmungen geben zu können, werden die Zehenten abgetheilt

a) in den großen Früchten-Zehent, welcher von Wein, Weizen, Kern, Dünkel oder Feßen, Korn, Gerſte, Haber, Erbſen, Linſen, Bohnen ꝛc. genommen wird;

b) in den kleinen Früchten-Zehent, welcher ſich nach dem verſchiedenen Orts-Herkommen auf Obſt, Kraut, Rüben, Flachs, Hanf, Hopfen, Heu, Grummet, Erdäpfel und dgl. erſtreckt, und

c) in den Blut-Zehent, welcher von Kälbern, Lämmern, Spanferkeln, Gänſen, Enten, Hühnern und dergleichen gegeben wird.

§. XVIII.

Ad a) In Hinſicht auf die Fatirung des lehenbaren großen Früchten-Zehents werden folgende Beſtimmungen feſtgeſezt:

1) Haben die königlichen Vaſallen den ſummariſchen Betrag des großen Früchten-Zehents von einem jeden der lezten zehn Jahre, oder wenn dieſes wegen des mangelhaften Zuſtandes der Rechnungen, Zehent-Regiſter, Verpachtungs-Protokolle ꝛc. ꝛc. nicht wohl möglich wäre, wenigſt der lezten 5 oder 3 Jahre nach den sub Nris. IX. und X. angelegten Formularien zu fatiren.

2) Der

2) Der summarische Betrag des von dem Vasallen selbst eingehobenen großen Zehents wird für jedes Jahr in Früchten, jener des verpachteten Zehents hingegen entweder in Früchten, oder im Gelde angesezt, je nachdem eines oder das andere im Pacht-Kontrakte bedungen worden ist.

3) Zehentstroh und After-Getreid werden bei selbst eingeführtem Zehent nicht in Anschlag gebracht, dagegen aber dürfen auch keine Perzeptions-Kosten in Abzug kommen.

4) Sollte der Fall eintreten, daß weder eine Rechnung noch ein Zehent-Register, noch ein Verpachtungs-Protokoll, noch sonst etwas vorhanden wäre, woraus der zehn-, fünf- oder dreijährige Durchschnitts-Betrag des großen Zehents fatirt und erwiesen werden könnte: so hat der königliche Vasall solches unter der Vormerkung auf dem Titelblatte der Fassions-Tabelle nach dem Muster sub Nro. VIII. anzuführen, und alldort auch wenigstens den beiläufigen Natural-Ertrag des großen Früchten-Zehents vorzutragen, in der Fassion selbst aber die Kolumnen für den besagten Zehent-Ertrag offen zu lassen, indem solche die königlichen Rentämter bei der Liquidation ausfüllen werden.

§. XIX.

Ad b) c) Bei der Fatirung der kleinen Früchten- und Blut-Zehenten ist zu unterscheiden:

1. ob dieselben von dem königlichen Vasallen selbst eingehoben, und in eigener Regie benüzt werden, oder

2. ob sie in Pacht gegeben sind?

Ad 1)

Ad 1) Der approximative jährliche Geldwerth derjenigen Früchte, von welchen der königliche Vasall den kleinen Zehent zu beziehen und selbst eingebracht hat, wird zwar am Ende von den einschlägigen königlichen Landgerichten durch unparteiische Schäzungen für jeden Zehentholden besonders erhoben, sofort hieraus von den Rentämtern der jährliche Geld = Betrag des kleinen Zehents berechnet, und in den geeigneten Kolumnen der Fassion nach dem Muster sub Nro. VIII. vorgetragen; jedoch haben die königlichen Vasallen vor der Hand wenigst den summarischen Natural-Betrag der lezten 10, 5 oder 3 Jahre nach der Vorschrift sub Nro. XI. zu fatiren, und für jedes Jahr nach einem billigen Maßstabe im Gelde anzuschlagen, sofort hieraus am Ende den 10-, 5- oder 3 jährigen Durchschnitts = Betrag zu berechnen, wobei zu bemerken ist, daß die Früchte nach dem in jedem Orte üblichen Maße und Gewicht ohne Reduktion in die Münchner = Mäßerei angesezt werden können.

Was den vom Vasallen bezogenen Natural-Blutzehent betrifft, so ist der summarische Betrag desselben von den lezten 10, 5 oder 3 Jahren, nach dem Formular sub Nro. XII. zu fatiren, und der am Ende berechnete Durchschnitts = Betrag nach den nämlichen Preisen im Gelde anzuschlagen, nach welchen bei den königlichen Rentämtern, in deren Bezirke die Zehentholden liegen, die vorhin bestandenen Natural-Kuchendienste dermalen im Gelde bezahlt werden.

Ad 2) Bei der Fatirung des verpachteten kleinen Früchten- und Blut = Zehents ist nur Folgendes zu beobachten:

a) wenn

a) wenn für diese zweierlei Zehenten das Pachtgeld besonders bedungen ist, so muß dasselbe auch in der Fassion nach der Vorschrift sub Nro. X. abgesondert vorgetragen werden. Sollten aber

b) diese Zehenten mit dem großen Früchten-Zehent zusammen verpachtet seyn, so, daß das Pachtgeld in einer Summe ausgedrückt ist, so wird der Ertrag des großen und kleinen Früchten- dann Blut-Zehents in der erstberührten Fassions-Tabelle für jedes Jahr auch nur in einer Summe und in einer Kolumne angesezt.

c) Im Falle, daß ein königlicher Vasall wegen Mangel der Rechnungen und anderer Quellen weder den Natural- noch Geld-Betrag des kleinen Früchten- und Blutzehents von den lezten zehen oder wenigst drei Jahren angeben und erweisen könnte, hat er das nämliche zu beobachten, was oben §. XVIII. Nro. 4. bei dem großen Früchten-Zehent bestimmt worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß hier der beiläufige Zehent-Ertrag im Gelde unter der Vormerkung der Fassion sub Nro. VIII. aufzuführen ist.

§. XX.

Was die zu einem königlichen Lehen gehörigen Grundzinse, eingelegten Gilten ꝛc. betrifft, so ist bei ihrer Fatirung das sub Nro. XIII. anliegende Formular zu beobachten.

§. XXI.

§. XXI.

Bei Fatirung der Afterlehen wird nicht auf die Renten gesehen, welche bisher aus denselben geflossen sind, sondern es müssen diejenigen Giebigkeiten in Ansaz gebracht werden, die besagte Afterlehen in ihren neuen Verhältnissen abwerfen, in welche sie nach ihrer Auflösung übergegangen sind. Es ist daher nothwendig, daß die königlichen Vasallen die zu ihren Lehen gehörigen Afterlehen noch vor der Einreichung ihrer Lehen-Fassionen in die in den allerhöchsten Verordnungen bestimmten Grund-Verträge umwandeln.

§. XXII.

In Absicht auf die weitern Normen, nach welchen die königlichen Vasallen ihre Afterlehen-Fassionen zu verfassen haben, muß unterschieden werden:

a) zwischen den Afterlehen, welche Zugehörungen von königlichen Lehen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, und

b) zwischen jenen, welche zu königlichen Lehen gehören, deren Besizer vorhin keine Reichsstände waren.

§. XXIII.

Ad a) Die Bestimmungen, an welche sich die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in Hinsicht auf die königliche allerhöchste Erklärung vom 3. Februar 1809 zu halten haben, sind folgende:

1) wenn die Afterlehen innerhalb des zur gütlichen Ausgleichung über ihre Auflösung festgesezten Termins vollkommen allodifizirt worden sind, oder

noch werden, so enthält die Anlage sub Nro. XIV. das vorgeschriebene Formular zu ihrer Fatirung.

2) Jene Afterlehen aber, welche in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden, sind nach dem Muster sub Nro. XV. zu fatiren.

3) Sollten einige Afterlehen durch gütliches Einverständniß der Afterlehen-Herren und ihrer Afterlehen-Leute in Erbrecht umgewandelt werden: so haben die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren die Fassions-Vorschrift mit den übrigen königlichen Vasallen gleichheitlich, von welchen im nachstehenden §. XXIV. Lit. c. die Rede seyn wird.

4) In jedem Falle sind die Afterlehen-Auflösungs-Verträge sowohl in Originalien als in Abschriften den Fassionen beizulegen, wovon erstere mit der erfolgenden allerhöchst-lehenherrlichen Ratifikation wieder zurückgesendet, leztere aber ad Acta genommen werden.

§. XXIV.

Die königlichen Vasallen, welche vorhin keine Reichsstände waren, haben in Folge der königlichen allerhöchsten Erklärung vom 16. August 1810 die Fassionen

a) über ihre ganz geeigneten After-Lehen nach der Vorschrifts-Tabelle sub Nro. XVI.;

b) über die in bodenzinsiges Eigenthum umgeschaffenen After-Lehen aber nach dem Formular sub Nro. XVII. zu verfassen;

c) bei den in Erbrecht umgeschaffenen After-Lehen ist zu unterscheiden, ob sie in Grundstücken oder in Zehenten bestehen.

Im ersten Falle ist die Fassion nach dem Formular sub Nro. XVIII. herzustellen, wobei bemerkt wird, daß die königlichen Vasallen die Kolumnen für die eidlichen Schäzungen, amtlichen Gutachten und Werths-Kapitalien, dann für den Betrag des Laudemiums in vorkommenden Veränderungsfällen rc. offen zu lassen haben, indem solche von den königlichen Finanz-Direktionen aus den Rustikal-Steuer-Katastern werden ersezt werden.

Im zweiten Falle muß der Ertrag, welchen dergleichen in Erbrecht umgeschaffene Zehenten dem vormaligen After-Vasallen oder dermaligen Grundholden jährlich abwerfen, fatirt werden, um sodann hieraus den Werth derselben und den Laudemial-Betrag berechnen zu können.

Die Fassion hierüber ist nach dem Formular sub Nro. XIX. zu verfassen.

d) Diejenigen königlichen Vasallen, welche den Ertrag solcher Zehenten nicht genau fatiren und belegen können, haben dieses in einer der Fassion vorauszuschickenden Vormerkung zu erinnern, und alldort für jeden dergleichen Zehent wenigst den beiläufigen Ertrag anzuführen; die für den erhobenen wahren Ertrag neben andern in der Fassion bestimmten Kolumnen aber einsweilen unbesezt zu lassen, indem solche wieder theils von den königlichen Finanz-Direktionen und theils

von

von den betreffenden Rentämtern werden ausgefüllt werden.

Endlich

e) haben die lezterwähnten Vasallen eben so, wie die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren ihren Fassionen über die After-Lehen in jedem Falle die Lehen-Auflösungs-Verträge in Originalien und Abschriften beizulegen.

Dritter Abschnitt.

Von der Fatirung der lehenbaren Gewerbe.

§. XXV.

Der Werth der lehenbaren radizirten Gewerbe, z. B. der lehenbaren Fabriken, Bierbräuereien, Mühlen rc. wird nicht durch die eidliche Schäzung erhoben, sondern aus dem Ertrage derselben nach bestimmten Normen berechnet, ohne die dazu gehörigen Gebäude in einen besondern Anschlag zu bringen.

§. XXVI.

Bei lehenbaren Bräuhäusern, es mögen dieselben die königlichen Vasallen auf ihre eigene Regie oder durch Pächter betreiben lassen, werden von einem jeden Mezen des verbräuten Malzes 24 Kreuzer wahrer Gewinn zur Berechnung des Werths-Kapitals angenommen.

Die königlichen Vasallen haben daher in ihrer dießfallsigen Fassion, welche nach dem Formular sub

Nro.

Nro. XX. herzustellen ist, nur die Zahl der in einem jeden der lezten vier Sudjahre $180\frac{7}{8}$ — $18\frac{10}{11}$ versottenen Mezen Malz in Münchner-Mäßerei anzugeben, und diese Angabe mit einem Zeugnisse des einschlägigen königlichen Aufschlagamtes zu belegen.

§. XXVII.

Bei den übrigen lehenbaren Gewerben muß unterschieden werden

a) zwischen den auf eigene Regie der Vasallen betriebenen, und

b) zwischen den verpachteten.

ad a) Von den ersten haben die königlichen Vasallen den reinen Ertrag der lezten 20 oder wenigstens 10 Jahre von Jahr zu Jahr genau und abgesondert aus den Rechnungen und andern Quellen auszuziehen, und nach dem sub Nro. XXI. beiliegenden Muster in einer Tabelle aufzuführen.

Dieser aus den Rechnungen gezogene Ertrag muß jedoch frei seyn vom Abzuge der Kriegs-Beiträge und Kriegsschäden aller Art, der Passiv-Kapitalien und deren Interessen, dann der Natural-Bezüge der Vasallen aus diesen Gewerben, und der bisherigen Steuern.

Dagegen sind die 5 prozentigen Zinsen des erforderlichen Verlags-Kapitals von dem rohen Ertrage in Abzug zu bringen.

Die Besoldungen der Beamten eignen sich nur dann in einen Abzug, wenn sie solche bestimmt als Gewerbs-Administratoren entweder im Gelde oder in Naturalien beziehen, und sich hierüber ausweisen können.

ad b)

ad b) Bei den verpachteten Gewerben wird der Pachtschilling für jedes der lezten 20 oder 10 Jahre ohne allen Abzug in der Fassions-Tabelle nach obigem Muster sub Nro. XXI. vorgetragen, und am Ende der berechnete Durchschnitts-Betrag für ein Jahr sowohl bei den verpachteten als selbst betriebenen Gewerbs-Gerechtigkeiten ausgesezt.

Vierter Abschnitt.

Von Verfassung der Haupt-Fassionen über ein königliches Lehen.

---

§. XXVIII.

Ueber ein jedes für sich bestehendes königliches Lehen, es mag dasselbe nach dem Lehen-Edikte vom 7. Juli 1808 der Allodifikation unterliegen, oder als künftiges Mannlehen der Krone fortbestehen, muß eine Haupt-Fassion verfaßt, und es müssen in dieselbe alle Lehen-Zugehörungen gebracht werden, wenn sie auch in verschiedenen Kreisen und Rentämtern liegen sollten.

§. XXIX.

Unmittelbar vor dieser Haupt-Lehenwerths-Fassion haben die königlichen Vasallen folgende Vormerkungen zu machen:

1) Ob es ein Ritter- oder Beutel-Lehen, ein Mann- oder ein durchgehendes Mann- und Weiber-Lehen sey?

2) Ob das Lehen nur aus Rustikalien bestehe, oder ob dasselbe auch Dominikal- und Gewerbe-Zugehörungen habe?

3) Ob mit dem Besize des Lehens die Ausübung der Patrimonial-Gerichtbarkeit ehemals verbunden gewesen, oder noch sey, und wie viel jurisdiktionbare Hintersassen zu demselben gehören?

4) Ob — und was für ein jährlicher Kanon, Grundzins, Zehent ꝛc. auf dem Lehen hafte, und wem dieselben bezahlt werden müssen.

5) Worin die Resultate des lezten Lehen-Ankaufs bestanden, soferne solche bekannt sind.

6) Ob und was für Allodien oder anderwärtige Lehen, welche spezifisch angegeben werden müssen, mit den königlichen Lehen vermischt seyen?

7) Ob — und was von dem Lehengute und dessen Zugehörungen allenfalls abgängig, wann, und wie dasselbe weg, und wohin gekommen sey?

8) Ob — und was von dem Lehen streitig sey, wo der Streit anhängig, und worauf der Ausgang desselben beruhe?

9) Ob auf den fortbestehenden Kron-Lehen die Ritterpferde-Stellung ehemals üblich gewesen, oder nicht?

10) Ob — und was für lebende Lehen-Erben der Vasall habe, welcher ein zur Allodifikation geeignetes Lehen besizt, und

11) ob er die gänzliche Eignung oder nur die Umwandlung des Lehens in bodenzinsiges Eigenthum wünsche?

§. XXX.

Die Haupt-Lehenwerths-Fassion zerfällt bei ganzen Lehen-Körpern in drei Abtheilungen, nämlich

a) der Rustikalien,

b) der Dominikalien, und

c) der Gewerbe.

Unterabtheilungen bilden die verschiedenen Rentamts-Bezirke, in welchen manchmal die Zugehörungen eines Lehens zerstreut liegen.

§. XXXI.

Zur Vereinfachung der Haupt-Fassion über den Werth eines ganzen Lehen-Körpers sind über die Dominikal- und Gewerbe-Zugehörungen besondere Abtheilungs-Fassionen, wovon die einzelnen Fassions-Tabellen Beilagen werden, zu verfassen, und in denselben sowohl die Geld-Anschläge aller Getreide-Renten, und die Kapitals-Erhebungen aller Geld- und zu Geld angeschlagenen Giebigkeiten, als auch die Abzüge der passirlichen darauf ruhenden Lasten an dem Lehenwerthe vorzunehmen. Für die Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Renten ist das vorgeschriebene Formular sub Nro. XXII., für jene über die Gewerbe aber sub Nro. XXIII. angelegt.

§. XXXII.

Was die Rustikal-Zugehörungen eines Lehens betrifft, enthält die Fassion nach dem Muster sub Nro. I. schon eine vollständige Darstellung derselben, und es ist daher eine weitere Abtheilungs-Fassion hierüber nicht mehr nothwendig.

§. XXXIII.

Alle drei Abtheilungs-Fassionen erhalten, wie die Haupt-Lehenwerths-Fassion, ihre Unterabtheilungen nach den verschiedenen Rentamts-Bezirken, in welchen sich Zugehörungen eines Lehens befinden, wie aus dem Formular sub Nro. XXII. zu ersehen ist.

§. XXXIV.

Die für die Kreise des Königreichs festgesezten Preise, nach welchen die königlichen Vasallen in den Abtheilungs-Fassionen die Getreide-Renten im Gelde anzuschlagen haben, sind folgende:

Namen der Kreise.	Preise für das Schäffel nach der Münchner-Mäßerei.							
	Weizen u. Kern.		Korn.		Gerste.		Haber.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Main-Kreis	9	—	7	—	5	—	3	30
Rezat-Kreis	10	—	8	—	6	—	4	—
Regen-Kreis	8	—	6	—	5	—	3	30
Ober-Donaukreis . .	10	—	8	—	6	—	4	—
Unter-Donaukreis .	8	—	6	—	5	—	3	30
Iller-Kreis	12	—	9	—	7	30	4	30
Isar-Kreis	9	—	7	—	5	30	4	—
Salzach-Kreis . . .	10	—	8	—	6	30	4	—

Diejenigen Früchte, welche hier nicht besonders genannt worden, sind im Verhältnisse zu den übrigen anzuschlagen.

§. XXXV.

In der Dominikal-Abtheilungs-Fassion sind die ständigen Lehen-Renten von den unständigen auszuscheiden, und in zwei verschiedenen Kolumnen vorzutragen; erstere werden mit 25, und leztere mit 20, in der Gewerbs-Abtheilungs-Fassion hingegen jeder Gewerbs-Ertrag ohne allen Unterschied mit 15 ins Kapital erhoben.

§. XXXVI.

Zum Abzuge an dem Lehenwerthe eignet sich vorzüglich die provisorische Steuer.

Die bisherigen unständigen Reichnisse der Vasallen an den Lehenherrn passiren in keinem Abzuge; und sollten allenfalls noch andere Passiv-Dominikal-Reichnisse z. B. Grundzinse ꝛc. auf einem Lehen haften, so können sie nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie nicht schon bei dem Steuer-Kapital der Rustikal-Lehen-Besizungen in Anschlag gekommen sind.

Verwaltungs-Kosten, Besoldungen, Pensionen, Nachlässe, Passiv-Kapitalien ꝛc. werden im Abzuge nicht gestattet.

§. XXXVII.

Der Betrag der zum Abzuge geeigneten Lehenbürden wird nicht nur für jede Abtheilungs-Fassion, sondern bei den Dominikal-Lehen-Zugehörungen auch für die ständigen und unständigen Gefälle besonders

aus-

ausgeschieden, und sodann bei Rustikal-Lehen-Gegenständen mit 20, bei den Dominikal- und Gewerbe-Zugehörungen aber auf die nämliche Art, wie die Renten, worauf die Bürden ruhen, sohin bald mit 25 bald mit 20, und bald mit 15 zu Kapital erhoben.

§. XXXVIII.

Der über Abzug dieser zu Kapital angeschlagenen Lehen-Lasten in jeder Abtheilungs-Fassion verbleibende Rest spricht den wahren Werth der dortigen Lehen-Bestandtheile aus; und da am Ende sämtliche drei Abtheilungs-Fassionen unter der Bezeichnung mit A. B und C. Beilagen der Haupt-Lehenwerths-Fassion bilden; so erscheinen in lezterer lauter reine Lehenwerths-Kapitalien.

Das sehr einfache Formular zu dieser Haupt-Lehenwerths-Fassion liegt sub Nro. XXIV. bei.

§. XXXIX.

Sollte ein königliches Lehen nur in Rustikal-Besizungen, welche in einem und demselben Rentamte liegen, oder nur in Dominikal-Renten, oder in einem einzelnen Gewerbe bestehen: so fällt die Verfassung einer besondern Haupt-Lehenwerths-Fassion als überflüssig hinweg, indem im ersten Falle die Rustikal-Lehen-Fassion nach dem Muster sub Nro. I., im zweiten und dritten Falle aber die Abtheilungs-Fassionen nach den Vorschriften sub Nro. XXII. und XXIII. die Stelle derselben vertreten; nur müssen alsdann besagten Abtheilungs-Fassionen alle oben §. XXIX. berührten Vormerkungen voraus gesezt werden.

XL.

§. XL.

Da die königlichen Vasallen von ihren lehenbaren Grundstücken und andern Rustikal-Lehen-Zugehörungen, das in Absicht auf die allgemeine Steuer-Rektifikation ausgemittelte und sowohl bei der Eignung als Klassifikation der Lehen zur Grundlage bestimmte Werths-Kapital nicht wissen, ferners bei den in Erbrecht umgewandelten After-Lehen den ebenfalls nach dem Steuer-Kapital zu bestimmenden Betrag der künftigen Laudemien eben so wenig als den Kapitals-Werth der lezten angeben können: so können sie auch weder in den drei Abtheilungs-Fassionen, und in der Haupt-Fassion über den Lehenwerth die Summe ziehen, noch den Ertrag der zum Abzuge geeigneten provisorischen Steuer berechnen.

Sie haben daher alle diese Lücken in ihren Fassionen einsweilen unersezt zu lassen, welche seiner Zeit die königlichen Finanz-Direktionen ausfüllen werden.

§. XLI.

Wenn auf denjenigen Lehen, welche nach dem Edikte vom 7. Juli 1808 als Thron- oder Kanzlei-Lehen fortbestehen können, die Ritterpferde-Stellung ehemals üblich war: so haben die königlichen Vasallen, welche dergleichen Lehen besizen, neben der Haupt-Lehenwerths-Fassion, wovon bisher gehandelt worden ist, auch eine Haupt-Lehen-Ertrags-Fassion herzustellen.

Das Formular für dieselbe liegt sub Nro. XXV. an, und es ist dabei Folgendes zu beobachten.

1) Die Haupt-Lehen-Ertrags-Fassion zerfällt in die nämlichen Abtheilungen, wie die Haupt-Lehenwerths-Fas-

Fassion; doch ist hier die Verfassung besonderer Abtheilungs-Fassionen nicht nothwendig.

2) Sie enthält die Rustikal-Ertrags-Fassion nach der Vorschrift sub Nro. II. unter der Bezeichnung mit A. ausschliessend, die Abtheilungs-Fassionen über die Dominikal- und Gewerbe-Zugehörungen nach dem Muster sub Nro. XXII. und XXIII. aber gemeinschaftlich mit der Hauptwerths-Fassion als Beilagen.

3) Die Vormerkungen, welche §. XIX. für die Haupt-Lehenwerths-Fassion vorgeschrieben sind, bleiben hier als überflüssig weg.

4) Zum Abzuge an dem Lehen-Ertrage sind zwar die provisorischen Steuern geeignet, keineswegs aber die Ausgaben auf die bisherigen Ritterpferde-Stellungen, Relevien, Kriegsschäden, Kriegs-Beiträge und Passiv-Kapitalien.

5) Wenn sich bei einem königlichen Lehen von dieser Art After-Lehen befinden, welche in Erbrecht übergehen, so können die königlichen Vasallen den künftigen Laudemial-Betrag derselben nicht bestimmen, und also auch die Total-Lehen-Ertrags-Summe nicht ziehen.

In solchen Fällen haben sie demnach sowohl dafür, als auch für die zum Abzuge geeigneten provisorischen Steuern in der Haupt-Ertrags-Fassion Raum zu lassen, damit die königlichen Finanz-Direktionen die Abgänge ersezen können.

(Regierungsblatt 1811. Stück LXXX. Seite 1833 — 1868.)

Nro. I.

Nro. I. Beilage Lit. A. zur

Fassion über die zum kön. Lehen N. gehörigen Häuser, Gründe und amte N. Verfaßt

Namen des Steuer-Distrikts.	Laufender Nro.	Rustikal-Lehen-Bestandtheile.
Steuer-Distrikt A.	1	Das Hofmarks-Schloß, Haus No. 4. . . . . .
	2	Der dazu gehörige Garten . . . .
	3	Das Haus für den Hofmarks-Beamten Haus N. 5. .
	4	Der dazu gehörige Garten . . . .
	5	Das Gerichtsdiener-Haus, Haus No. 6. . . . .
	6	Das Jägerhaus, Haus No. 7. . . . .
	7	Die Hofbau-Oekonomie enthaltend a) Das Maierhaus, Haus No. 8. nebst den übrigen Oekonomie-Gebäuden. . . . . b) Zwei Gärten nämlich aa) Der Küchen-Garten ꝛc. . . . . c) Sechs Felder, und zwar aa) Die lange Breiten ꝛc. ꝛc. . . . . d) Vier zweimädige Wiesen, nämlich aa) Die Schloßwiese ꝛc. ꝛc. . . . . e) Zweimädige Wiesen, als aa) Die Stockwiese ꝛc. . . . . f) Ein Gehölz, das Spiz-Holz genannt . . . .
	8	Die Fischerei im Doblbache . . . .
Steuer-Distrikt B.	9	Die kl. Jagdbarkeit i. d. ganzen Hofmarksbezirk. .
	10	Das Wohnhaus des Ziegelmeisters, Haus No. 9. . .
	11	Der Ziegelofen . . . .
	12	Eine Waldung, der Schwarzwald genannt . . . . Aus dieser Waldung erhalten 6 Forstberechtigte, gemäß des beiliegenden namentlichen Verzeichnisses jährlich 30 Klafter Brennholz und das benöthigte Bauholz, jährlich zu 20 Stämme angeschlagen, und bezahlen für jede Klafter Brennholz 6 kr., für jeden Baumstamm aber 3 kr. . . . .
		Summa . . . .
		Jährl. Betrag d. prov. Rustik. u. Häuser-Steuer. . .
		Rest d. Werths der lehenbaren Häuser u. Rustikalien.

Haupt-Lehenwerths-Fassion.

andere Rustikal-Bestandtheile im Kreise N. Landgerichte N. Rent-
den 1812.

Flächeninhalt nach dem baierischen Tagwerke. Vermög Vermessung.	Vermög Schäzung.	Entsprechender Numer im Häuser- und Rustikal-Steuer-Kataster.	Eidliche Schäzung. fl.	Fatirter Werth. fl.	Amtliches Gutachten. fl.	Lehenwerths-Kapital. fl.	kr.	Anmerkungen.
—	—							
1 1/2	—							
—	—							
1/2	—							
—	—							
—	—							
—	—							
1/2	—							
18	—							
6	—							
2	—							
30	—							
—	—							
—	—							
—	—							
—	—							
270 1/2	—							
—	—							
329	—							
—	—							Unterschrift u. Sieglung d. k. Vasallen.
—	—							

Nro. II. Beilage Lit. A. zur Haupt-

Fassion über den 20jährigen Durchschnitts-Ertrag der zu dem königlichen Lehen N.

Bestimmung des Jahrs.	Ertrag der auf eigne Regie benützten Rust. Lehen-Zugehörungen: Oekonomie.		Waldung.		Ziegelbrennerei.		Kalkbrennerei.		Gipsbruch.		Marmorbruch.		Torfstecherei.		Jagdbarkeit.		Fischerei.		Ertrag der Oekonomie im Gelde.		Ertrag der Oekonomie in Naturalien zu Gelde angeschlagen.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	hl.
1791	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	153	—	—
1792	—	—	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	153	—	—
1793	—	—	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	153	—	—
1794	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	153	—	—
1795	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	153	—	—
1796	—	—	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	153	—	—
1797	—	—	270	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1798	—	—	260	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1799	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1800	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1801	—	—	280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1802	—	—	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1803	—	—	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1804	—	—	290	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	—	152	—	—
1805	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—
1806	—	—	310	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—
1807	—	—	320	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—
1808	—	—	330	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—
1809	—	—	340	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—
1810	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—
Sa.			5920	—															3400	—	2134	—	
Trifft im 20jährigen Durchschnitt auf ein Jahr.			296	—															170	—	152	25	6

Lehen-Ertrags-Fassion.

gehörigen Rustikalien, im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N., Verfaßt den 1812.

verpachteten Rustikal-Lehen-Zugehörungen.																Summa des Ertrags aller Rustikal-Lehen-Zugehörungen.			Anmerkungen.
Ziegelbrennerei.		Kalkbrennerei.		Gipsbruch.		Marmorbruch.		Torfstecherei.		Jagdbarkeit.		Fischerei.		rc. rc.					
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	10	—	—	—	618	—	—	Konventions-Münz-Fuß.
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	10	—	—	—	649	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	641	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—	633	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	10	—	—	—	670	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	—	—	665	—	—	
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	685	—	—	
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	10	—	—	—	676	—	—	
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	10	—	—	—	714	—	—	
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—	737	—	—	
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	—	—	699	—	—	
120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	10	—	—	—	731	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	10	—	—	—	766	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	715	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	10	—	—	—	745	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	10	—	—	—	756	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	10	—	—	—	768	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	10	—	—	—	777	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	10	—	—	—	790	—	—	
130	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	10	—	—	—	752	—	—	
2360	—									173	—	200	—			14187	—	—	
118										8	39	10				755	4	6	

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. III. Beilage ad Nrum. II.

Tabellarisches Verzeichniß, der kontrahirten Natural-Giebigkeiten, welche die Pächter der zu dem königl. Lehen N. gehörigen Oekonomie zu N. in den lezten 20 Jahren zu reichen hatten, nebst dem Geld-Anschlage derselben.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre, für welche die Oekonomie-Pacht-Kontrakte abgeschlossen worden sind.	Kontrahirter jährlicher Pachtschilling in Naturalien.	Anschlag derselben im Gelde, nach den bestimmten Preisen. fl.	kr.	hl.	Summa des Geld-Anschlags. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
1791 — 1796	a) 4 Schäffel Weizen a 9 fl. — kr. . . .	36	—	—				Konventions- oder 24 Gulden-Fuß, und Münchner Mäßerei.
	b) 8 — Korn a 7 fl. — kr.	56	—	—				
	c) 6 — Gerste a 5 fl. 30 kr.	33	—	—				
	d) 7 — Haber a 4 fl. — kr.	28	—	—				
	Summa.				153	—	—	
1797 — 1804	a) 5 Schäffel Weizen	45	—	—				
	b) 6 — Korn	42	—	—				
	c) 6 — Gerste	33	—	—				
	d) 8 — Haber	32	—	—				
	Summa.				152	—	—	
1805 — 1810	In diesen Jahren bestund der kontrahirte Pachtschilling durchaus im Gelde, und betrug jährlich . .	300	—	—	300	—	—	Unterschrift und Sieglung des königlichen Vasallen.

Nro. IV. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über die Jurisdiktions- resp. gutsherrlichen Prästationen der zum Lehen N. gerichtbaren Hintersassen im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Laufender No.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der zum Lehen gerichtbaren Hintersassen.	Besitzthum derselben.	Namen der Prästat.	Vogtei-Gilten, Futtersammlungs-Getreid und andere Natural-Reichnisse der Jurisdiktions-Unterthanen: Weizen oder Kern.	Vogtei-Gilten …: Roggen.	Vogtei-Gilten …: Gerste.	Vogtei-Gilten …: Haber.	Vogtei-Gilten …: ic. ic.	Vogtei-Gilten …: Andere Natural-Reichnisse.	Geldanschlag der leztern Natural-Reichnisse. fl.	kr.	hl.	Vogtei-Zins im Gelde. fl.	kr.	hl.	Jurisdiktions-herrliche Frohnen: im Geld reluirt. fl.	kr.	hl.	Jurisdiktions-herrliche Frohnen: zu Geld angeschlagen. fl.	kr	hl.	Anmerkungen.
	I. Ortschaft N. im Steuerdistrikt A.																					Konventions-Münz-Fuß.
1	Georg Huber beim Voiten genannt.	1/2 Hof																	5	24	—	
2	Christoph Weber beim Hoissen.	1/2 —																	5	24	—	
3	Johañ Schneider beim Loibl.	1/4 —																	2	12	—	
	II. Ortschaft N. im Steuerdistrikt B.																					
4	Johann Gruber beim Streber.	1/4 —																	2	12	—	
5	Mich. Weißbauer beim Hansen.	1/8 —																	1	12	—	
6	Georg Hutter beim Strasser.	1/8 —																	1	12	—	
	Summa .	$1\frac{3}{4}$ —																	17	36	—	

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen

Nro. V. Beilage

Tabellarisches Verzeichniß über die Natural-Frohndienste, Landgerichte N. Rentamte N. zu leisten verbunden sind, nebst dem

Laufender Nro.	Ortschaften und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familien-Namen der Frohnpflichtigen.	Besitzthum derselben.	Jurisdiktionsherr- Natural-Frohn-
	I. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte A.		
1	Georg Huber, beim Voiten genannt.	1/2 Hof.	1) unentgeldlich 4 Klafter Brennholz führen . . . 2) zwei Tage mit 4 Ochsen Dünger führen . . .
2	Christoph Weber, beim Hoissen	1/2 —	1) unentgeldlich 4 Klafter Brennholz führen . . . 2) zwei Tage mit 4 Ochsen Dünger führen . . .
3	Johann Schneider, beim Loibl	1/4 —	1) unentgeldlich 2 Klafter Brennholz führen . . . 2) einen Tag mit 2 Ochsen Dünger führen . . . .
	II. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte B.		
4	Johann Gruber, beim Streber	1/4 —	1) unentgeldlich 2 Klafter Brennholz führen . . . 2) einen Tag mit 2 Ochsen Dünger führen . . . .
5	Michael Wisbaur, beim Hansen	1/8 —	1) unentgeldlich zwei Tage Dünger aufladen . . . 2) einen Tag Jagd-Scharwerk . . . .
6	Georg Hutter, beim Strasser	1/8 —	1) unentgeldlich zwei Tage Dünger aufladen . . . 2) einen Tag Jagd-Scharwerk . . . .

ad Nrm. IV.

welche die zum Lehen N. gerichtbaren Unterthanen im Kreise N.
Anschlage dieser Prästationen im Gelde. Verfaßt den 1812.

liche Dienste.	Anschlag derselben im Gelde. fl.	kr.	hl.	Summa des Geld-Anschlags bei einem jeden Frohnpflichtigen. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
							Konventions-Münzfuß.
. . . . . .	2	24	—				
. . . . . .	3	—	—				
Summa .				5	24	—	
. . . . . .	2	24	—				
. . . . . .	3	—	—				
Summa .				5	24	—	
. . . . . .	1	12	—				
. . . . . .	1	—	—				
Summa .				2	12	—	
. . . . . .	1	12	—				
. . . . . .	1	—	—				
Summa .				2	12	—	
. . . . . .	—	48	—				
. . . . . .	—	24	—				
Summa .				1	12	—	
. . . . . .	—	48	—				
. . . . . .	—	24	—				
Summa .				1	12		Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.
Summarum .				17	30	—	

Nro. VI. Beilage zur Abtheilungs-Fassion

Fassions-Tabelle über die grundherrlichen Prästationen der zum Lehen N. ge-

Laufender No.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der Grund-Holden.	Grundbares Besitzthum derselben.	Gattung der Grundgerechtigkeit.	Bei Veränderungs-Fällen. Jahr der lezten Veränderung.	Laudemien.			Trift hievon im 20jähr. Durchschn. auf 1 Jahr.			Maierschaftsfristen.			Stiften und Pfenning-Gilten.			Reluirte Küchen-Dienste.			Natural-Küchen-Dienste zu Geld angeschlagen.		
					fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.
	I. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte A.																					
1	Georg Huber beim Voiten genannt.	1/2 Hof	Freistift.	1798	100	—	—	5	—	—				1	7	4				2	1	—
2	Christoph Weber beim Hoissen.	1/2 —	—	1800	90	—	—	4	30	—				1	7	4				1	45	—
3	Johañ Schneider beim Loibl.	1/4 —	Erbr.	1802	45	—	—	2	15	—				2	30	4				—	24	4
	II. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte B.																					
4	Johann Gruber beim Streber.	1/4 —	Freist.	1796	50	—	—	2	30	—				2	30	4				—	24	4
5	Mich. Wiesbauer beim Hansen	1/8 —	—	1806	30	—	—	1	30	—				1	15	—					10	—
6	Georg Hutter beim Strasser.	1/8 —	Erbr.	1805	25	—	—	1	15	—				1	15	—					10	—
	Summa . .	1 3/4	—	—	340	—	—	17	—	—				9	46					4	55	—

über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

hörigen Grundholden im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Natural-Gilten.																		Grundherrliche Frohnen.				Anmerkung
Weizen und Kern.			Roggen.				Gerste.				Haber.				ic. ic.			Bereits reluirt.		Zu Geld angeschlagen.		
			S	M	V	S	S	M	V	S	S	M	V	S								
																						Konventions Münzfuß und Münchner-Mässerei.
			2	—	2	3	2	—	—	—	1	—	—	—								
			2	—	2	3	2	—	—	—	1	—	—	—								
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—								
			4	1	1	2	4	—	—	—	2	—	—	—								

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. VII. Beilage

Tabellarisches Verzeichniß über die Natural-Küchendienste, Landgerichte N. Rentamte N. zu leisten haben, nebst dem Geld-

Laufender Nro.	Ortschaften und Steuer-Distrikt, dann Haus- und Familien-Namen der Grundholden.	Grundbares Besitzthum	Gattung der Grundgerechtigkeit.	Natu- Küchen-
	I. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte A.			
1	Georg Huber, beim Voiten genannt.	1/2 Hof.	Freistift.	a) 1 Lamm. b) 1 Gans. c) 2 Hühner d) 50 Eier.
2	Christoph Weber, beim Hoissen	1/2 —	Freistift.	a) 1 Gans. b) 1 Ente. c) 2 Hühner d) 50 Eier.
3	Johann Schneider, beim Loibl	1/4 —	Erbrecht.	a) 1 Huhn. b) 25 Eier.
	II. Ortschaft N. im Steuer-Distrikte B.			
4	Johann Gruber, beim Streber	1/4 —	Freistift.	a) 1 Huhn. b) 25 Eier.
5	Michael Wisbaur, beim Hansen	1/8 —	Freistift.	a) 1 Käß. b) 12 Eier.
6	Georg Hutter, beim Strasser	1/8 —	Erbrecht.	a) 1 Käß. b) 12 Eier.

ad Nrn. VI.

welche die zum Lehen N. gehörigen Grundholden im Kreise N.
Anschläge dieser Reichnisse. Verfaßt den 1812.

ral Dienste.	Anschlag derselben im Gelde. fl.	kr.	hl.	Summa des Anschlags bei jedem Grundholden. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
							Konventions-Münzfuß.
. . . . . .	—	36	—				
. . . . . .	—	20	—				
. . . . . .	—	24	—				
. . . . . .	—	25	—				
Summa .				2	1	—	
. . . . . .	—	36	—				
. . . . . .	—	36	—				
. . . . . .	—	24	—				
. . . . . .	—	25	—				
Summa .				1	45	—	
. . . . . .	—	12	—				
. . . . . .	—	12	4				
Summa .				—	24	4	
. . . . . .	—	12	—				
. . . . . .	—	12	4				
Summa .				—	24	4	
. . . . . .	—	4	—				
. . . . . .	—	6	—				
Summa .				—	10	—	
. . . . . .	—	4	—				
. . . . . .	—	6	—				
Summa .				—	10		Unterschrift u. Sieglung
Summarum .				4	55	—	des königl. Vasallen.

Nro. VIII. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassion über die zum Lehen N. gehörigen Zehentholden im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N., und über den Ertrag des Zehents. Verfaßt den 1812.

Laufender No.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der Zehentholden.	Zehentbarer Gegenstand.	Antheil des Vasallen am Zehent.	Gattung des Zehents.	Großer Früchten-Zehent. Weizen und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	rc. rc.	Erhobener kleiner Früchten-Zehent in Geld angeschlagen.	Erhobener Blut-Zehent in Geld angeschlagen.	Anmerkungen.
	I. Ortschaft N. im Steuerdistrikt A.		Ganzer Zehent durchaus.	Großer, kleiner und Blutzehent.								
1	Georg Huber beim Voiten genannt.	1/2 Hof										
2	Christoph Weber beim Hoissen.	1/2 —										
3	Johañ Schneider beim Loibl.	1/4 —										
	II. Ortschaft N. im Steuerdistrikt B.											
4	Johann Gruber beim Streber.	1/4 —										
5	Mich. Wiesbauer beim Hansen.	1/8 —										
6	Georg Hutter beim Straſſer.	1/8 —										
	Summa	$1\frac{3}{4}$ —										

Unterschrift und Siegelung des königl. Vasallen.

Nro. IX. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über den 10jähr. summarischen Durchschnitts-Betrag des zum Lehen N. gehörigen und von unterzeichnetem Vasallen selbst eingeführten großen Früchten-Zehent zu N. im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre.	Weizen und Kern.				Roggen.				Gerste.				Haber.				ꝛc.		ꝛc.	
	Schäf.	Mezen.	Viertel.	Sechsz.	Schäf.	Mezen.	Viertel.	Sechsz.	Schäf.	Mezen.	Viertel.	Sechsz.	Schäf.	Mezen.	Viertel.	Sechsz.				
1801	1	1	—	1	4	3	2	—	4	—	—	—	4	2	1	—				
1802	1	1	2	—	5	—	—	—	4	3	2	—	5	—	—	—				
1803	1	3	—	—	4	5	2	—	4	2	1	—	4	5	2	—				
1804	1	—	2	1	4	2	2	—	3	5	2	—	4	2	2	—				
1805	1	2	1	—	4	1	2	—	4	3	—	—	4	5	2	—				
1806	1	1	1	—	4	4	2	—	4	2	2	—	4	3	2	—				
1807	1	4	—	—	5	—	—	—	4	5	2	—	5	1	1	—				
1808	1	2	—	—	4	3	2	—	3	5	2	—	4	3	2	—				
1809	1	3	2	—	4	2	2	—	4	1	1	—	4	4	2	—				
1810	1	2	—	2	4	1	1	2	4	3	—	—	4	2	2	—				
Sa.	13	3	1	—	46	—	3	2	43	2	—	—	46	3	—	—				
Trift im 10jähr. Durchschnitt auf ein Jahr.	1	2	—	2	4	3	2	3	4	2	—	—	4	4	2	—	in Münchner Mässerei.			

Unterschrift u. Sieglung des kön. Vasall.n.

Nro. X. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über den summarischen 10jährigen Durchschnitts-Betrag des zu dem Lehen N. gehörigen und von dem unterzeichneten Vasallen in Zeitpacht verlassenen großen, kleinen und Blutzehent zu N., im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Bestimmung des Jahres.	In Pacht verlassener großer Zehent.													Anmerkungen.
	Kontrahirter Pachtschilling in Früchten.					Kontrah. Pachtschilling i. Gelde			Verpachteter klein. Früchten Zehent.			Verpachteter Blutzehent.		
	Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	ꝛc. ꝛc.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1801														
1802														
1803														
1804														
1805														
1806														
1807														
1808														
1809														
1810														
Sa.														

Trift im 10jähr. Durchschnitt auf 1 Jahr.

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XI. Beilage zur Abtheilungs=Fassion über die Dominikal=Lehen=Zugehörungen.

Fassions=Tabelle über den 10jährigen Durchschnitts=Betrag des zum Lehen N. gehörigen und von unterzeichnetem Vasallen selbst eingezogenen kleinen Früchten=Zehent zu N. im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre.	Selbst eingezogener kleiner Zehent in Früchten. Obst. Schäf.	Obst. Mezen.	Obst. Viertel.	Obst. Sechsz.	Erdäpfel. Schäf.	Erdäpfel. Mezen.	Erdäpfel. Viertel.	Erdäpfel. Sechsz.	Rüben. Schäf.	Rüben. Mezen.	Rüben. Viertel.	Rüben. Sechsz.	ꝛc. ꝛc.	ꝛc. ꝛc.	zu Geld ungeschlagen. fl.	kr.	hl.	Anmerkungen.
1801.	—	1	2	—	4	2	—	—	2	2	—	—			27	—	—	Konventions=Münz=Fuß und Münchner=Mässerei.
1802.	—	1	1	1	4	4	—	—	3	1	—	—			31	12	—	
1803.	—	—	3	—	5	2	2	—	2	5	1	—			32	30	—	
1804.	—	1	—	1	3	5	—	—	3	2	—	—			28	12	—	
1805.	—	2	2	2	4	1	—	—	2	4	—	—			28	40	—	
1806.	—	1	2	1	5	—	—	—	3	1	2	—			32	50	—	
1807.	—	1	3	1	4	4	2	—	3	2	1	—			32	40	—	
1808.	—	2	2	—	4	3	—	—	3	4	—	—			33	20	—	
1809.	—	1	2	2	3	5	1	—	3	5	2	—			30	50	—	
1810.	—	2	3	—	4	4	—	—	4	3	—	—			33	36	—	
Summa	2	5	2	—	45	1	1	—	32	—	2	—			310	50	—	
Trift im 10jähr. Durchschnitt auf 1 Jahr.	—	1	3	—	4	3	—	2	3	1	1	—			31	5	—	Unterschrift u. Siegl. des kön. Vasallen.

Nro. XII. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über den summar. 10 jähr. Durchschnitts-Betrag des zum Lehen N. gehörigen und von dem unterzeich. Vasallen selbst eingehob. Natural-Blutzehents zu N. im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Jahre.	Selbst eingezogener Natural-Blutzehent.					Anmerkungen.
	Lämmer.	Spanferkeln.	Gänse.	Hühner	rc.	
1801.	2	2	3	5		Konventions-Münzfuß
1802.	2	1	2	4		
1803.	1	2	1	6		
1804.	2	1	3	5		
1805.	2	2	2	4		
1806.	1	1	3	5		
1807.	1	2	1	6		
1808.	2	1	2	5		
1809.	1	1	1	5		
1810.	1	2	2	5		
Summa	15	15	20	50		
Trift im 10jähr. Durchschn. auf ein Jahr . . .	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	2	5		
Geld-Anschlag dieses Blut-Zehents. Lämmer 1 1/2 à 36 kr. 54 kr. Spanserk. 1 1/2 à 36 kr. 54 kr. Gänse 2 — à 36 kr. 1 fl. 12 kr. Hühn. 5 — à 12 kr. 1 fl. — kr.						
Summa 4 fl. — kr.						

Unterschrift u. Sieglung des kön. Vasallen.

Nro. XIII. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über die zum Lehen N. gehörigen Grundzinse, eingelegten Gilten rc. rc. im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Laufender No.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der Censiten.	Gegenstand worauf die Abgabe haftet.	Gattung und Namen des Census, Gattergilt, Grundzins.	Natural-Abgaben.					Geld-Abgabe.			Anmerkungen.
				Weizen und Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	rc. rc.	fl.	kr.	hl.	
	Ortschaft N. im Steuerdistrikt A.											
1	Georg Schubauer, beim Koller genannt.	Holzgrund.	Grundzins.						1	30	—	Konventions-Münzfuß.
2	Christoph Schreiber, beim Stuber.	Wiesen.	—						—	24	—	
			Summa						1	54	—	

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XIV. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über die zu dem Lehen N. gehörigen, innerhalb des zur gütlichen Ausgleichung festgesezten Termins ganz allodifizirten und in freies Eigenthum umgewandelten After-Lehen im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuerdistrikt, dann Haus- und Familien-Namen der After-Vasallen.	Afterlehenb. Gegenstand.	Gattung des Afterlehens.	Erhobener Werth des After-Lehens.	Verglichene After-Lehens-Eignungs-Summe.	Vormalig jährlicher Afterlehens-Canon, welcher dermalen unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht.								Anmerkungen.
						In Naturalien.					Im Gelde.			
						Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	rc. rc.	fl.	kr.	hl.	

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XV. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über die zum Lehen N. gehörigen in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten After-Lehen im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der After-Vasallen.	Afterlehenb. Gegenstand.	Gattung d. Afterlehens.	Erhobener Werth des After-Lehens.			Vergliches Bodenzins-Kapital.			Jährlicher Boden-Zins.			Vormalig jährlicher After-Lehen-Canon, welcher dermalen unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht.								Anmerkungen.
													In Naturalien.					Im Gelde.			
													Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	rc. rc.				
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.						fl.	kr	hl.	

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XVI. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die Dominikal-Lehen-Zuge hörungen.

Fassions-Tabelle über die zu dem Lehen N. gehörigen innerhalb des festgesezten Termins ganz allodifizirten und in freies Eigenthum umgewandelten After-Lehen im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N.

Verfaßt den 1812.

Laufender No.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der After-Vasallen.	Afterlehenb. Gegenstand.	Verglichene Lehen-Eignungs-Summe			Vormalig jährlicher After-Lehen-Canon, welcher dermal unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht. In Naturalien.						Im Gelde			Anmerkungen.
			fl.	kr	hl.	Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	rc.	rc.	fl.	kr	hl.	
	Ortschaft N. im Steuerdistrikt N.														Konventions-Münzfuß.
1	Mich. Oberbucher, beim Schieber genannt.	1/2 Hof	200	—	—										
2	Math. Schober, beim Stelzen.	1/8 —	80	—	—										
		Sa.	280	—	—										

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XVII. Beilage zur Abtheilungs=Fassion über die Dominikal=Lehen=Zugehörungen.

Fassions=Tabelle über die zu dem Lehen N. gehör. innerhalb des zur gütlichen Ausgleichung mit dem After=Vasallen festgesezten Termins in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten After=Lehen im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus=und Familien=Namen der After=Vasallen.	Afterlehenb. Gegenstand.	Werth des After=Lehens.		Passtriche Sporteln.			Jährlicher Bodenzins.			Vormalig jährlicher After=Lehen=Canon, welcher dermal unter dem Namen einer Grundgilt gereicht wird. In Naturalien. Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	rc.	Im Gelde.			Anmerkungen.
			fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.						fl.	kr.	hl.	
	Ortschaft N. im Steuerdistrikt N.																		
1	Georg Berger, beim Strohbauer	1/2 Hof	1200	—	17	—	—	6	51	—									
2	Lorenz Spizer, beim Dobler.	Wiese.	300	—	4	15	—	1	42	6									
		Sa.	1500	—	21	15	—	8	33	6									

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XVIII. Beilage zur Abtheilungs-Fassion

Fassions-Tabelle über die zu dem Lehen N. gehörigeu, in Rentamte N.

Laufender No.	Numer des Rustikal-Steuer-Katasters.	Ortschaft und Steuerdistrikt dann Haus- und Familien-Namen der After-Vasallen.	Afterlehenb. Gegenstand.	Eidliche Schäzung.	Werths-Fatirung der After-Vasallen.	Amtliches Gutachten.	Lehen-Werths-Kapital.			Laudemium in Veränderungs-Fällen nach 7 1/2 vom Hundert.			Laudemial-Betrag im 20jähr. Durchschnitte auf 1 Jahr.		
				fl.	fl.	fl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl

über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.

Erbrecht umgewandelten After-Lehen im Kreise N., Landgerichte N.
Verfaßt den 1812.

Vormalig jährl. After-Lehen-Canon, welcher dermalen unter dem Namen einer Grundgilt fortbesteht.								Anmerkungen.
In Naturalien.					Im Gelde.			
Weizen oder Kern.	Roggen.	Gerste.	Haber.	2c. 2c.	fl.	kr	hl.	

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XIX. Beilage zur Abtheilungs-Fassion

Fassions-Tabelle über die zum Lehen N. gehörigen vor oder nach Ver-
Termins in Erbrecht umgewandelten afterlehenbaren Zehenten im Kreise N.

Laufender Nro.	Ortschaft und Steuerdistrikt, dann Haus- und Familien-Namen der After-Vasallen.	Zehentbarer Gegenstand.	Antheil der After-Vasallen an dem Zehent.	Gattung des Afterlehenb. Zehents, großer, kleiner oder Blutzehent.	Erhobener Natural-Ertrag des Afterlehenbaren großen Zehents.											
					Weizen oder Kern.			Roggen.			Gerste.			Haber.		

über die Dominikal-Lehen-Zugehörungen.
flusse des zur gütlichen Ausgleichung mit den Afterlehenleuten festgesezten
Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

ꝛc.	ꝛc.	Geldanschlag des Natural-Zehent-Ertrags.			Erhobener Ertrag des kleinen und Blutzehents im Gelde.			Summa des großen, kleinen u. Blutzehent-Ertrags im Gelde.			Kapitals-Erhebung dieses Zehent-Ertrags mit 20.			Laudemial-Betrag in Veränderungsfällen nach 7 1/2 v. 100 d. W.			Trift hievon im 20jährigen Durchschnitte auf ein Jahr.			Anmerkungen.
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.	

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.

X

Nro. XX. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die lehenbaren Gewerbe-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über den 4jährigen Durchschnitts-Ertrag des zum Lehen N. gehörigen Bräuhauses zu N. im Kreise N. Landgerichte N. Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Bestimmung der Sudjahre.	Zahl der versottenen Mezen Malz nach Münchner Mässerei.	Jährlicher Ertrag des Bräuhauses nach 24 kr. Gewinn v. Mezen Malz. fl.	kr.	hl.	
$180\frac{7}{8}$	2000	800	—	—	
$180\frac{8}{9}$	2050	820	—	—	
$180\frac{9}{10}$	2100	840	—	—	
$18\frac{10}{11}$	2400	960	—	—	
Summa	8550	3420	—	—	
Trift im 4jähr. Durchschnitt auf 1 Jahr.	$2137\frac{1}{2}$	855	—	—	

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XXI. Beilage zur Abtheilungs-Fassion über die lehenbaren Gewerbe-Zugehörungen.

Fassions-Tabelle über den Durchschnitts-Ertrag der zu dem Lehen N. gehörigen Manufakturen, Fabriken und Gewerbe im Kreise N., Landgerichte N., Rentamte N. Verfaßt den 1812.

Bestimmung des Jahrs.	Ertrag der auf eigne Regie betriebenen Gewerbe.									Ertrag der verpachteten Gewerbe.									Anmerkungen.
	Mühle.		Glasschleiferei		Glashütte.		Hochofen.		ꝛc. ꝛc.	Mühle.		Glasschleiferei		Glashütte.		Eisenhammer.		ꝛc. ꝛc.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1791																			
1792																			
1793																			
1794																			
1795																			
1796																			
1797																			
1798																			
1799																			
1800																			
1801																			
1802																			
1803																			
1804																			
1805																			
1806																			
1807																			
1808																			
1809																			
1810																			
Sa.																			
Trift im 20jähr. Durchsch. a. 1 J.																			

Unterschrift und Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XXII. Beilage Lit. B. zur Abtheilungs-Fassion über sämtliche zum kön. Lehen N. gehörigen

Namen d. Rentamts, in welchem die Güter liegen, worauf die Dominikal-Renten begründet sind.	Numern der beiliegenden Special-Fassionen.	Namen der Dominikal-Lehen-Renten.
N.	IV. V.	Jurisdiktionsherrliche Frohnen zu Geld angeschlagen .
	VI. VII.	1. Laudemien . . . .
		2. Stiften und Pfenninggilten . . . .
		3. Natural-Küchendienste zu Geld angeschlagen . . .
		4. Getreide-Gilten und zwar
		a) Korn 4 Schäffel, 1 Mezen, 1 Viertl, 2 Sechsz.
		b) Gerste 4 — — — — — — —
		c) Haber 2 — — — — — — —
	VIII. IX.	Selbst eingeführter großer Früchten-Zehent, und zwar
		a) Weizen 1 Schäffel, 2 Mezen, — Viertl, 2 Sechsz.
		b) Korn 4 — 3 — 2 — 2 —
		c) Gerste 4 — 2 — — — — —
		d) Haber 4 — 4 — 2 — — —
	X.	Verpachteter großer, kleiner und Blutzehent . . . .
	XI.	Selbst eingeführter kl. Früchtenzehent zu Geld angeschlagen
	XII.	Selbst eingeh. Natural-Blutzehent zu Geld angeschlagen
	XIII.	Grundzinse, eingelegte Gattergilten . . . .
	XIV. XV.	Diese nur für die aufgelösten After-Lehen der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren geeigneten zwei Fassions-Formularien passen für gegenwärtiges Lehen nicht, also
	XVI.	Völlig geeignete After-Lehen . . . .
	XVII.	In bodenzinsiges Eigenthum umgewandelte After-Lehen.
	XVIII.	In Erbrecht umgeschaf. afterlehenbare Güter u. Gründe
	XIX.	In Erbrecht umgewandelte afterlehenbare Zehenten . .
Summa der zum Lehen N. gehörigen Dominikal-Renten im Rentamte N.		
Kapitals-Anschlag		
Jährl. Betrag der provis. Steuer zu 1/2 Prozent des Werth-Kapitals der Dominikal-Lehen-Renten im Rentamte N.		
Kapitals-Anschlag		
Rest des Kapital-Anschlags für die zum Lehen N. geh. Dominik. Renten im Rentamte N.		
Rentamt N. N.	IV. V.	Jurisdiktionsgefälle . . . .
	VI. VII.	Grundherrliche Renten . . . .
	VIII.—XII.	Zehenten . . . .
	XIII.	Grundzinse . . . .
	XIV. et XV.	Diese zwei Formularien passen nach obiger Bemerkung auf gegenwärtiges Lehen nicht, also . . . .
	XVI.	Die ausgeglichene Eigenthums-Summe der in ganz freies Eigenthum umgeschaffenen Afterlehen beträgt 280 fl., wovon die jährl. Zinsen zu 4 v. 100 hier in Ansaz kommen mit
	XVII.	Jährl. Bodenzins von den in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelten After-Lehen . . . .
	XVIII.	In Erbrecht umgewandelte afterlehenb. Güter u. Gründe
	XIX.	In Erbrecht umgeschaffene afterlehenbare Zehenten . .
Summa der zum Lehen N. gehörigen Dominikal-Renten im Rentamte N.		
Kapitals-Anschlag		
Jährl. Betrag der prov. Steuer zu 1/2 Proz. des Werth-Kapitals der Dominikal-Lehen-Renten im Rentamte N. N.		
Kapitals-Anschlag		
Rest des Kapital-Anschlags für die zum Lehen N. gehör. Dominikal-Renten im Rentamte		
Summa d. reinen Kapital-Werths aller zum Lehen N. geh. Dom. Rent. i. d. Rentämtern		

Haupt-Lehenwerths-Fassion.

Dominikal-Renten und deren Werth im Kreise N. Verfaßt den 1812.

Jährl. Geldbetrag derselben, abgetheilt nach dem verschiedenen Kapitals-Anschlage mit						Total-Summa			Anmerkungen.
25.			20.						
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
17	36	—	—	—	—				
—	—	—	17	—	—				
9	46	—	—	—	—				
4	55	—	—	—	—				
29	36	2	—	—	—				
22	—	—	—	—	—				
8	—	—	—	—	—				
12	11	2	—	—	—				
32	18	1	—	—	—				
23	50	—	—	—	—				
18	34	2	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	31	5	—				
—	—	—	4	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
178	46	7	52	5	—				
4469	31	7	1041	40	—	5511	11	7	
. . . .									
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
1	54	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
11	12	—	—	—	—				
8	33	6	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
—	—	—	—	—	—				
21	39	6	—	—	—				
541	33	6	—	—	—	541	33	6	
N. N.									Unterschrift und Siegl.
N. und N. N.									des kön. Vasallen.

Nro. XXIII. Beilage Lit. C. zur Hauptlehen-Werths-Fassion.
Abtheilungs-Fassion über sämtliche zu dem königl. Lehen N. gehörigen Gewerbe im Kreise N. Verfaßt den 1812.

Namen des Rentamtes, worin die lehenbaren Gewerbe getrieben werden.	Numern der beiliegenden Special-Fassionen.	Namen der lehenbaren Gewerbe.	Jährlicher Ertrag derselben. fl.	kr.	hl.	Kapitals-Anschlag desselben mit 15. fl.	kr.	hl.
	XX.	Bräuhaus . . .	855	—	—	12825	—	—
N.	XXI.	Von den in diesem Fassions-Formular angeführten Gewerben befindet sich bei dem Lehen N. keines, also	—	—	—	—	—	—
Summa der zum Lehen N. gehörigen Gewerbe im Rentamte N.			855	—	—	12825	—	—
Jährl. Betrag der Klassen-Steuer								
Rest des Kapital-Anschlags für die zu dem Lehen N. gehörigen Gewerbe								

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XXIV. Haupt = Fassion.

über

den Werth des königlichen Lehens N. im Kreise N. Verfaßt den 1812.

Vormerkungen.

1) Das Lehen N. ist ein durchgehendes Mann= und Weiber=Ritter = Lehen.

2) Unter den Bestandtheilen desselben befinden sich nicht nur Rustikalien und Dominikalien, sondern auch ein Gewerbe. —

3) Mit dem Besize dieses Lehens ist zwar die Patrimonial = Gerichtbarkeit verbunden; die Ausübung derselben aber wurde in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 7. November 1807. dem königlichen Landgerichte N. überlassen.

Uebrigens sind nur die in der beigebogenen Fassions=Tabelle sub Nro. IV. mit Namen aufgeführten sechs Hintersassen jurisdiktionbar zum Lehen gehörig.

4) Ein jährlicher Kanon haftet auf dem Lehen zwar nicht: doch muß zum Pfarr = Gotteshause N. eine jährliche Wachsgilte per 1 fl. 30 kr. verreicht werden. Die Oekonomie=Gründe sind zehentfrei.

5) Das Lehen ist im Jahre 1790 mit Einschlusse der todten und lebendigen Haus= und Baumannsfahrniß um 30000 fl. gekauft worden.

6. Das ganze Gut ist ein königliches Lehen, und es befinden sich dabei weder Allodien, noch anderwärtige Lehen.

7) Keine Lehen = Zugehörung ist abgängig; auch waltet

8) über keinen Lehen=Bestandtheil ein Streit vor.

9) Die Ritterpferde = Stellung war ehemals üblich.

NB. Vorstehende Bemerkung ist nur bei jenen königlichen Lehen nothwendig, zu welchen wenigstens 50 jurisdiktionbare Hintersassen gehören, und die also als künftige Mannlehen der Krone fortbestehen können.

10) Der unterzeichnete Vasall hat zwei lebende Söhne und eine Tochter, nämlich Karl und Ludwig, dann Josephine. Der erste ist 18, der zweite 15, und die dritte 13 Jahre alt. Andere zur Lehenfolge berechtigte Agnaten sind nicht vorhanden.

11) Er wünscht, daß sein Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgewandelt werden möchte.

Nota.

Nota. Die leztern zwei Bemerkungen sind nur bei jenen Lehen zu machen, welche nach dem Lehen-Edikte vom 7. Juli 1808 der Allodifikation unterliegen.

Namen des Rentamtes, in welchem die Lehen-Zugehörungen liegen.	Buchstaben der beiliegenden Abtheilungs-Fassionen.	Namen der Lehen-Abtheilungen.	Reines Werths-Kapital.			Anmerkungen.
			fl.	kr.	hl.	
N.	A.	Rustikalien.				
	B.	Dominikalien.				
	C.	Gewerbe.				
Summa des Werths aller Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N.						
N. N.	A.	Rustikalien.				
	B.	Dominikalien.				
	C.	Gewerbe.				
Summa des Werths aller Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N. N. . . .						
Summa des Werthes aller Lehen-Zugehörungen in den Rentämtern N. und N. N. .						

Unterschrift u. Sieglung des königl. Vasallen.

Nro. XXV. Haupt=Fassion
über
den Ertrag des königlichen Lehens N. im Kreise N.
Verfaßt den 1812.

Namen des Rentamtes, in welchem die Lehen=Bestandtheile liegen.	Buchstabe der beiliegenden Abtheilungs-Fassionen.	Namen der Lehen=Renten nach ihren Abtheilungen.	Jährlicher Betrag derselben. fl.	kr.	hl.
N.	A.	Rustikal=Gefälle	755	4	6
	B.	Dominikal=Renten und zwar			
		1) Ständige	178	46	7
		2) Unständige	52	5	—
	C.	Gewerbe=Renten	855	—	—
Summa des Ertrages der Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N.			1840	56	5
N.	A.	Rustikal=Gefälle	—	—	—
	B.	Dominikal=Renten und zwar			
		1) Ständige	21	39	6
		2) Unständige	—	—	—
	C.	Gewerbe=Renten	—	—	—
Summa des Ertrages der Zugehörungen des Lehens N. im Rentamte N.			21	39	6
Summa des Gesamt=Ertrages aller Zugehörungen des Lehens N. in den Rentämtern N. und N.N. .			1862	36	3
Jährlicher Betrag der provisorischen Steuern					
Rest des Gesamt=Ertrages aller Lehen=Zugehörungen					

Unterschrift u. Sieglung des kön. Vasallen.

CLXIII.

(Zu dem II. Titel §. 11.)

Klassifikation der Belehnungsgebühren.

Seine Majestät der König haben rücksichtlich der Belehnungs-Gebühren folgendes allgemeines Regulativ allergnädigst zu bestimmen geruhet:

A. In die erste Klasse, welche tausend Gulden Tax bezahlt, reihen sich

a) die Thron-Lehen, und

b) solche Kanzlei-Lehen, deren Werth auf $\frac{150}{m}$ Gulden, und darüber steigt.

B. In die zweite Klasse sind diejenigen Kanzlei-Lehen geeignet, welche einen Werth von $\frac{100}{m}$ bis $\frac{150}{m}$ ausschlüssig erreichen. Diese Klasse zahlt 500 fl. Taxen.

C. Zur dritten Klasse mit 250 fl. Taxen qualifiziren sich die Kanzlei-Lehen mit einem Werthe von $\frac{75}{m}$ bis $\frac{100}{m}$ fl. ausschlüssig.

D. Die vierte Klasse mit 100 fl. Taxen erreichen die Kanzlei-Lehen mit einem Werthe von $\frac{50}{m}$ bis $\frac{75}{m}$ fl. ausschliessig.

E. $\frac{25}{m}$ bis $\frac{50}{m}$ fl. ausschlüssend an Lehenwerth sind in die fünfte Klasse der Kanzlei-Lehen, d. i. mit 50 fl. Tax zu sezen.

F. Alle Kanzlei-Lehen unter $\frac{25}{m}$ fl. sind in die lezte Klasse mit 25 fl. Tax geeignet.

München den 17. Juni 1810.

Nachtrag.

(Zu dem I. Titel §. 4.)

(Oberdonaukreis.)

Die Verlegung des Landgerichts und Rentamts Raitenbuch betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns über die gemeinschaftlichen Anträge des General=Kommissariats und der Finanz=Direktion des Ober=Danaukreises, daß in Rücksicht der unzulänglichen Amts=Lokalitäten des Landgerichts Raitenbuch, dieses Landgericht in das bisher zum Landgerichte Beilngries gehörige Städtchen Greding verlegt werden möchte, Vortrag erstatten lassen, und beschliessen hierauf, wie folgt:

I. Der ganze Steuer=Distrikt Greding, bestehend aus dem Städtchen gleichen Namens, und den Dörfern Hausen und Mettendorf, soll von dem Landgerichte Beilngries getrennt, und dem bisherigen Landgerichte Raitenbuch einverleibt werden.

II. In diesem Städtchen Greding soll das bisherige Landgericht Raitenbuch seinen Wohnsiz nehmen, und auch von demselben künftig seinen Namen erhalten.

Der

Der Siz des bisherigen Rentamts Raitenbuch soll desgleichen nach Greding versezt werden.

III. Der Vollzug der vorstehenden Translokation soll erst mit dem Anfange des nächsten Etats-Jahres oder mit dem 1. Oktober l. J. ins Werk gesezt werden.

München den 10. Mai 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt 1812. XXX. Stück. Seite. 883 — 884.)

(Isarkreis.)

Die Purifikation der Grenzen zwischen den Landgerichten Aichach und Friedberg, und Aichach und Rain betreffend.

Auf den berichtlichen Antrag des General-Kommissariats des Isarkreises vom 31. Dezember v. J. beschlossen Seine königliche Majestät, wie folgt:

I.

Der Weiler Guggers soll wegen seiner vermischten Lage von dem Landgerichte Aichach getrennt, und mit dem Bezirke des Landgerichts Friedberg vereinigt werden.

II.

II.

Das Dorf Handzell, Landgerichts Rhain, im Ober-Donaukreise, soll an das Landgericht Aichach im Isarkreise, ganz übergehen, da es schon zu dessen Steuerdistrikte gehört.

III.

Der Vollzug dieser vorstehenden Purifikationen, soll der Rentenperzeption wegen, erst mit dem 1. Oktober l. J. vor sich gehen.

München den 9. Mai 1812.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXXI. Seite 914 — 915.)

Die Vereinigung des Steuer-Distrikts Hohenwarth mit dem Landgerichte Schrobenhausen betreffend.

Auf den gemeinschaftlichen Antrag des General-Kommissariats des Isarkreises und der Kreis-Finanz-Direktion, genehmigten Seine Majestät am 16. Mai l. J., daß der bisher zum Landgerichte Pfaffenhofen gehörige Markt Hohenwarth, mit dem ganzen Steuer-Distrikt gleichen Namens, der nähern Lage wegen, mit dem Landgerichte Schrobenhausen vereinigt werde.

Es hat jedoch diese Vereinigung erst mit dem 1. Oktober l. J. in Wirkung zu treten.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXXII. Seite 932.)

(Inn-

(Innkreis.)

Die Landgerichte Schwaz und Hall betreffend.

1) Mit dem 1. Oktober des laufenden Jahres anfangend soll der ganze Bezirk des gegenwärtigen Landgerichts Schwaz dem Rentamte Rattenberg, der Bezirk des Landgerichts Hall hingegen dem Rentamte Innsbruck zugetheilt werden.

2) Damit den Unterthanen durch diese Verfügung bei Entrichtung ihrer grundherrlichen Abgaben keine Beschwerde verursacht werde, haben die Rentbeamten von Innsbruck und Rattenberg zu deren Perzeption an eigens anzuberaumenden Tagen, ersterer sich nach Hall und lezterer nach Schwaz, zu begeben, und nur diejenigen Individuen, welche die Entrichtung ihrer Grundabgaben an diesen Tagen versäumen, zu deren Ueberbringung nach Innsbruck und Rattenberg anzuhalten.

(Regierungsblatt 1812. XXX. Stück. Seite 894.)

Das Rentamt Telfs betreffend.

In Gemäßheit einer allerhöchsten Entschliessung vom 16. Mai l. J. wird mit dem 1. Oktober d. J. anfangend das bisher bestandene Rentamt Telfs im

Inn=

Inn-Kreise dergestalt aufgelöst werden, daß hievon der ganze Bezirk des Landgerichtes Silz dem Rentamte Landeck, der ganze Bezirk des Landgerichtes Telfs hingegen dem Rentamte Innsbruck zugetheilt wird.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXXIII. Seite 958.)

(Zu dem I. Titel §. 5.)

Die Adels-Matrikeln betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben unterm 11. April 1809 die in den organischen Edikten vorgeschriebenen Termine auf unbestimmte Zeit suspendirt, und unter diesen auch jene Zeitfrist bis jezt offen gelassen, welche in dem organischen Edikte über den Adel vom 28. Juli 1808 allen in Unserm Königreiche begüterten, angesessenen oder bediensteten Adelichen aller Klassen gesezt worden ist, in welcher sie ihre Adelstitel vorlegen, und die Eintragung in die Reichs-Adels-Matrikel nachsuchen sollen. Da in diesem Zeitraume sämtliche Adeliche Unsers Reichs, welche der in dem erwähnten Edikte ihnen auferlegten Verbindlichkeit noch nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind, nicht verabsäumt haben werden, alles hiezu Erfoderliche aufzusuchen, und vorzubereiten, so befehlen Wir nunmehr, daß vom heutigen Tage an bis zum 1. Jänner 1813 als dem hiedurch bestimmten

lezten

lezten und unerstreklichen Termine alle Adelichen der ältern sowohl als der in neuern Zeiten akquirirten Landestheile, mit Vorlegung ihrer Adelstitel bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einkommen sollen.

Alle jene, welche bis dahin dieses unterlassen, sollen angesehen werden, als hätten sie auf ihre bisherige Adelstitel und Prädikate selbst verzichtet, und es sollen denselben nach geschlossener Adels-Matrikel, in welche sie nicht eingetragen werden konnten, von Unsern Ministerien, den Justiz- und Administrativ-Stellen und Aemtern, die ihnen vorhin beigelegten Adelstitel und Prädikate in Zukunft nicht mehr gegeben werden.

Diejenigen Adelichen jeden Grades, welche ihre Dokumente vollständig vorgelegt haben, und deren Einverleibung in die Adels-Matrikel Unsers Königreichs von Uns genehmigt worden ist, erheben bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den zu ihrer künftigen Legitimation nöthigen und gefertigten Matrikular-Extrakt gegen Entrichtung der Taxe, welche auf folgende Art bestimmt wird:

Für die Immatrikulation eines

a) bloßen Adelichen mit dem Prädikate von	15 fl.	—	kr.
b) Edeln	20	—	
c) Ritters	25	—	
d) Freiherrn	45	—	
e) Grafen	60	—	
f) Fürsten	100	—	

wo-

wodurch alle Siegel- Ausfertigungs- und Kanzlei-Gebühren berichtigt seyn, und wobei die Bekanntmachungen der geschehenen Eintragung in die Adels-Matrikel keine weitere Auslage verursachen sollen. Diese Bekanntmachungen werden von Zeit zu Zeit durch das allgemeine Regierungsblatt erfolgen.

Damit aber auch die Adels-Matrikel ununterbrochen fortgesezt, und stetshin in Ordnung erhalten werde, so befehlen Wir wiederholt, daß die immatrikulirten und wirklich ausgeschriebenen Adelichen sodann alle bisher in ihrem Familienstande vorgefallenen Veränderungen durch Vermählungen, Geburten und Sterbfälle, wie es schon unterm 28. Juli und 22. Dezember 1808 vorgeschrieben worden ist, sogleich anzeigen, und jederzeit im lezten Quartal des Kalender Jahres nachtragen. Die hierin nachlässig befundenen Familien-Väter sollen nach Jahr und Tag als Saumselige zur Anzeige namentlich und öffentlich aufgerufen werden.

Da ferner der Zuwachs einer adelichen Familie durch Nachgeborne wegen unterlassener Einsendung der Geburts-Zeugnisse in die Adels-Matrikel nicht eingetragen werden konnte, so soll nach dem Tode des lezten Immatrikulirten dieselbe adeliche Familie als erloschen vom Reichs-Heroldenamte vorgemerkt, und ausgeschrieben werden, und im Falle, wo die Matrikel auf Ansuchen eines noch übrigen und bisher nicht angezeigten Sprossen der Familie wieder geöffnet werden soll, ist die Immatrikulations-Taxe neuerdings zu bezahlen.

Indem Wir Uns der genauesten Befolgung dieser Unserer Verordnung versehen, wollen Wir zugleich die Behör-

den und Individuen, welche Wir zur Beglaubigung der Adels-Urkunden und Belege berechtigt haben, insbesondere aber die Vorstände Unserer Stadt- und Landgerichte auffodern, daß sie dieses Geschäft mit der erfoderlichen Genauigkeit verrichten, und die Vidimation und Legalisation nach den bekannten und besonders vorgeschriebenen Formen ausfertigen.

München den 22. Mai 1812.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

(Regierungsblatt 1812. Stück XXXII. Seite 921 — 924.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staats-Verfassung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 5

München (1812)

Bavar. 1193-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374212-4